

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1031 Wien, Landstr. Hauptstr. 55-57
DVR 0037257
Telex 131300 hagei a
Telefax (01) 714 35 81
Telefon (01) 711 02 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 62 012/52-VII/A/97

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1998);
Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf		
Zl.	7P	-GE/1997
Datum	24.9.1997	
Verteilt	24.9.97	

A. Labuda

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt im Sinne der vom Nationalrat anlässlich der Verabschiedung des Bundesgesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl.Nr. 178/1961, gefaßten Entschließung 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1998), samt Vorblatt, Erläuterungen und einer Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen (geltenden) Bestimmungen des Berggesetzes 1975 und des vorgeschlagenen neuen Textes. Die Begutachtungsfrist endet am 7. November 1997.

Wien, am 12. September 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Wüstrich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



VORBLATT

Probleme:

Das geltende Berggesetz 1975 entspricht teilweise nicht mehr dem Erfordernis einer zeitgemäßen Mineralrohstoffpolitik. Insbesondere wird von den Ländern die mangelnde Koordination eines wirtschaftlich notwendigen Abbaus von im Grundeigentum stehenden mineralischen Rohstoffen ("Massenrohstoffen") mit der Landesraumordnung kritisiert. Von Anwenderseite her wird vielfach Kritik an der Zweiteilung des Bergbaus in einen, für den das Berggesetz gilt, und in einen Bergbau, auf den dieses nicht anzuwenden ist, was insbesondere im Hinblick auf die strengen bergrechtlichen Sicherheitsvorschriften zu einer Wettbewerbsverzerrung führt, sowie an der Kompliziertheit und am Umfang der Verwaltungsabläufe geäußert.

Ziele:

1. Harmonisierung der Bestimmungen des Berggesetzes über das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe mit der überörtlichen Raumordnung in Form von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG;
2. Einbeziehung sämtlicher Rohstoffe in den Geltungsbereich des Berggesetzes;
3. Einräumung einer umfassenden Parteistellung der Gemeinden;
4. Ökologisierung des Berggesetzes, verbunden mit einer Stärkung der Aufsichtsrechte der Bergbehörden;
5. Umfassende Deregulierungen im Berggesetz;
6. Anpassung berggesetzlicher Bestimmungen an Richtlinien der EU.

Inhalt:

Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über das Bergbauberechtigungswesen, über Betriebspläne und Bergbauanlagen, über verantwortliche Personen und verschiedene sonstige berggesetzliche Bestimmungen.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen wenig effizienten Zustände.

Kosten:

Aufgrund der vorgesehenen weitreichenden Maßnahmen zur Verwaltungsentlastung und Entbürokratisierung ist trotz der Einbeziehung von weiteren derzeit vom Berggesetz noch nicht erfaßten grundeigenen mineralischen Rohstoffen in das Bergrechtsregime mit keiner Erhöhung des Sachaufwandes und keiner Vermehrung des Personalaufwandes zu rechnen.

EU-Konformität:

Mit der Novelle sollen bestimmte auch für den österreichischen Bergbau relevante EU-Richtlinien in österreichisches Recht umgesetzt werden.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die in Aussicht genommene Berggesetznovelle 1998 bezweckt im wesentlichen unter Beachtung des wirtschaftlich notwendigen Abbaus mineralischer Rohstoffe die Bedeutung der inländischen Lagerstätten für die Sicherung der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen durch Harmonisierung von Abbauvorhaben mit den Raumordnungsvorschriften des territorial betroffenen Landes anzuheben. Diese Forderung ist auch anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz 1997 an die Bundesregierung gerichtet worden.

Als Möglichkeit der Abstimmung mit der Raumordnung der Länder ist ein maßgeschneidertes Harmonisierungsinstrument in Form von Verträgen nach Art.15a B-VG vorgesehen, von dem die einzelnen Länder in der ihnen adäquaten Form Gebrauch machen können. Grundsätzlich besteht nach dem vorgezeichneten Harmonisierungsmodell die Möglichkeit, für Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe Gebiete auszuweisen, in denen die Gewinnung derartiger Rohstoffe möglich (Positivflächen) oder verboten (Negativflächen) ist. Auch ist eine Einzelfallregelung vorgesehen.

Mit der Harmonisierung von Mineralrohstoffvorhaben verbunden ist auch die Unterstellung des Aufsuchens und Gewinnens sämtlicher mineralischer Rohstoffe sowie das damit betrieblich zusammenhängende Aufbereiten unter das bergrechtliche Regime. Dadurch ist gewährleistet, daß die Bedeutung und die Besonderheiten des Bergbaus stärker berücksichtigt werden. Diese bestehen vor allem in der Standortgebundenheit des Bergbaus, die sich aus der Bindung an die Vorkommen mineralischer Rohstoffe in der Erdkruste und aus dem Zwang, den Vorkommen bei deren Abbau ständig zu folgen, ergibt. Hinzu kommt, daß Vorkommen mineralischer Rohstoffe in der Erdkruste nur beschränkt vorhanden sind. Keines der Vorkommen gleicht dem anderen. Diese liegen vielmehr nach Form und Inhalt sowie nach Tiefe, Größe und Stellung im Raum in einer außerordentlich großen Variationsbreite vor. Der Inhalt der Vorkommen ist dabei nicht nur nach der Art der mineralischen Rohstoffe verschieden, sondern auch im Hinblick auf physikalische Eigenschaften. In gleicher Weise streut das Erscheinungsbild des die Vorkommen umgebenden Gebirges. Nicht zuletzt weisen Gebirgsdruck, Gebirgswärme, Wasserzuflüsse, das Auftreten von Gasen, die Gefahr von Selbstentzündungen und anderes mehr große Unterschiede von Vorkommen zu Vorkommen auf. Hinzu kommt ferner,

daß bei ein und demselben Vorkommen die Arbeitsbedingungen in weiten Grenzen wechseln können. Dies alles bewirkt, daß auch die bergtechnischen Verfahren, die Bergbauanlagen, die beim Bergbau verwendeten Betriebseinrichtungen, Betriebsfahrzeuge, Betriebsmitteln und dgl. eine ähnlich große Variationsbreite aufweisen müssen. Sie haben sich zwangsläufig nach jeweils gegebenen und außerordentlich unterschiedlichen Gebirgsverhältnissen zu richten. Sie weisen kein einheitliches und geschlossenes Bild wie die Verfahren, Anlagen, Einrichtungen und dgl. in anderen Industriezweigen auf. Dies alles bedingt, daß die Gefahren, die mit bergbaulichen Tätigkeiten verbunden sind, äußerst groß sind und daher Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eine erhebliche Bedeutung zukommt. Daraus erklären sich nicht nur eine Reihe von Sonderregelungen im Bergrecht, wie etwa der dieses beherrschende Grundsatz der Gefährdungshaftung oder Sonderregelungen im Interesse des Arbeitnehmerschutzes, sondern haben diese besonderen Gefahren, die mit dem Bergbau in der Regel immer verbunden sind, den Gesetzgeber veranlaßt, eine besondere bergbehördliche Aufsicht vorzusehen und die Bergbehörden zur Realisierung der Aufsichtsziele zu ermächtigen, von sich aus bestimmte aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen (siehe hierzu auch das VfGH-Erk. vom 5. Dezember 1987, B 298/86, B 1222/86).

Die Berggesetznovelle 1998 verfolgt auch das Ziel einer Stärkung der Parteienrechte in jenen Verfahren, die mit der Ausübung einer Bergbautätigkeit, etwa der Genehmigung von Arbeitsprogrammen (§ 92) oder von Gewinnungsbetriebsplänen (§ 143) verbunden sind. Der Standortgemeinde wird daher im letztgenannten Verfahren eine Parteistellung nach § 8 AVG eingeräumt.

Die Berggesetznovelle 1998 soll ferner mit einer weitgehenden Deregulierung sowie mit Maßnahmen zur Verwaltungsentlastung und zur Entbürokratisierung verbunden werden.

Das Aufsuchen und Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe wird neu geregelt. Hiefür sollen in Hinkunft Schurf- und Gewinnungsrechte, die sich auf Grundstücke oder Teile davon beziehen, maßgeblich sein. Die vorgesehenen Harmonisierungsschritte auf dem Gebiet der Raumordnung bedingen auch eine weitestgehende Entbürokratisierung des Bergbauberechtigungswesens. Die derzeitige Verfahrenskumulierung für grundeigene mineralische Rohstoffe (Suchbewilligung, Schurfbewilligung, Gewinnungsbewilligung, Genehmigung eines Aufschluß- und Abbauplanes, Bergbauanlagenbewilligungsverfahren) kann im wesentlichen auf zwei Bewilligungstypen (Gewinnungsbetriebsplan und Anlagenbewilligung) eingeschränkt

werden. Anstelle der Erteilung von Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigungen, womit aufwendige Verwaltungsverfahren verbunden sind, soll die Vormerkung derartiger Rechte treten.

Die Berggesetznovelle 1998 bringt weiters Erleichterungen bei der Bestellung verantwortlicher Personen. Die Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen entfällt. Der Bergbauberechtigte hat eigenverantwortlich an Hand der gesetzlichen Vorgaben im V. Abschnitt des VIII. Hauptstückes und der Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen, BGBl. II Nr. 108/1997, jene Personen zu bestimmen, die verantwortlich den Bergbaubetrieb leiten bzw. als Betriebsaufseher vorgesehen sind. Die Notwendigkeit einer Prüfung der Qualifikation der bestellten Personen durch die Berghauptmannschaft bleibt hievon unberührt.

Durch die Berggesetznovelle 1998 sollen auch bestimmte für den österreichischen Bergbau relevante EU-Richtlinien in österreichisches Recht umgesetzt werden. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat sich das Inverkehrbringungskonzept für eine Vielzahl von Produkten des Bergbauzubehörs (Anlagen, Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, Sprengmitteln und dgl.) grundlegend geändert und wurden verschiedene bundesrechtliche Inverkehrsetzungsbestimmungen (etwa Maschinen-Sicherheitsverordnung, PSA-Sicherheitsverordnung) geschaffen, welche auch für den Bergbau relevant sind. Bergrechtliche Zulassungsbestimmungen entsprechen jedoch nicht dieser Konzeption, sodaß Anpassungen erforderlich sind. Die in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Bestimmungen wurden jenen der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Eigene Inverkehrbringenvorschriften für den Bergbau sollen grundsätzlich nicht bzw. nur ausnahmsweise, wenn keine anderen bundesrechtlichen Bestimmungen bestehen (wie etwa im Bereich der Sprengmittel), geschaffen werden. Die Einsatzüberwachung im Bergbau soll von den fachkundigen Bergbehörden wahrgenommen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Berggesetznovelle 1998 stützt sich grundsätzlich auf den Kompetenztatbestand "Bergwesen" des Art. 10 Abs.1 Z 10 B-VG. Der Kompetenztatbestand "Bergwesen" ist wie alle übrigen Kompetenztatbestände, deren Inhalt nicht schon aus dem Wortlaut heraus klar ist, historisch im Sinne der sogenannten Versteinerungstheorie auszulegen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gg. Kompetenzbestimmung war die Rechtslage durch das Allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, RGBl.Nr. 146, in der Fassung des Art. 50 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl.Nr.277/1925 bestimmt. Die Berücksichtigung des damaligen Standes der Rechtsordnung schließt es jedoch nicht aus, neue

Regelungen, die im Versteinerungszeitpunkt (1. Oktober 1925) an sich noch nicht bestanden haben, dem Kompetenztatbestand "Bergwesen" zuzurechnen, sofern sie nur in systematischer Verbindung mit den im Versteinerungszeitpunkt geltenden Regelungen stehen (siehe etwa die VfGH. Erk. Slg.Nr. 3670/1960, 4117/1961, 4883/1964, 5748/1968 und 61037/1970). Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1992, G 171/91-29 und G 115/92-22, ausgeführt hat, werden vom Kompetenztatbestand "Bergwesen" jene Regelungen erfaßt, die das bergbaumäßige Nutzen der Erdkruste zum Gegenstand haben. Schon aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt sich, daß unter dem vom "Bergwesen" erfaßten Bergbau das Bauen im Berg gemeint ist, soweit es auf eine für das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen typische Weise erfolgt. Zum Zeitpunkt der Erlassung des Allgemeinen Berggesetzes 1854 und auch noch zum Versteinerungszeitpunkt am 1. Oktober 1925 ging es bei der damaligen bergmännischen Nutzung primär um jene mineralischen Rohstoffe, die damals wirtschaftlich ins Gewicht fielen. Dieser Kompetenztatbestand erfaßt also seinen Zweck nach nicht bloß die auf das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen abzielenden sondern auch andere, die Erdkruste nutzende Tätigkeiten, sofern diese auf eine für das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen kennzeichnende Weise erfolgen, also mit Mitteln und Methoden, die sonst für das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen typisch ist. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes kommt es bei der Abgrenzung des Kompetenztatbestandes "Bergwesen" primär auf die aufgewendeten Mittel und Methoden und bloß sekundär auf die zu gewinnenden Produkte an. Deshalb sind diesem Kompetenztatbestand nicht nur die auf das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen abzielenden Regelungen zugehörig sondern auch alle jene Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren dienen, die spezifisch im Zusammenhang mit dem "Bergbau" stehen und der Bevölkerung im allgemeinen sowie den im Berg Arbeitenden im besonderen drohen.

Die Subsumierung der vorgesehenen Unterstellung aller mineralischer Rohstoffe unter das Berggesetz 1975 wird daher unter Berücksichtigung der vorgenannten vom Verfassungsgerichtshof als besonders bedeutend angesehenen Gesichtspunkte zu beurteilen sein.

Die mit der Neuregelung des Bergrechtes verbundenen Maßnahmen werden durch die vorgesehenen verwaltungsorganisatorischen Vorkehrungen (Deregulierungen, Verwaltungsentlastung, Entbürokratisierung) ohne zusätzlichen Personalaufwand und bis auf die Übergangszeit auch ohne nennenswerte Erhöhung des Sachaufwandes durchgeführt werden können.

Der während der Übergangszeit zu erwartende zusätzliche Sachaufwand läßt sich gegenwärtig nur schwer abschätzen, da er im wesentlichen von den in den Übergangsbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen abhängt, deren Ausmaß sich nur an Hand konkreter Fälle beurteilen läßt. Es ist jedoch zu erwarten, daß sich die zusätzlichen Kosten insbesondere deshalb in Grenzen halten werden, da die mit der vorgesehenen Berggesetznovelle verbundenen Kosteneinsparungen (Entfall des Eignungsnachweises für bestimmte grundeigene mineralische Rohstoffe, Entfall behördlicher Bewilligungsverfahren) die zu erwartende Erhöhung des Sachaufwandes zum überwiegenden Teil ausgleichen werden.

Der Berggesetznovelle 1998 stehen keine zwingenden EU-rechtlichen Bestimmungen entgegen. Allerdings ergeben sich verschiedene Berührungspunkte mit gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakten, insbesondere mit der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Amtsblatt Nr. L 257/96, und der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Amtsblatt Nr. L 10/1997, worauf im Besonderen Teil der Erläuterungen jeweils hingewiesen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Z 2):

Zur Vermeidung von Unklarheiten erscheint es geboten, den Begriff "Gewinnen" jenem der "Gewinnung" synonym beizugeben und darzulegen, daß der Abbau bloß Teil des Gewinns (der Gewinnung) ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Z 3):

Die Definition des Begriffes "Aufbereiten" begründet sich auf einen Vorschlag des Institutes für Aufbereitung und Veredlung der Montanuniversität Leoben und soll dem vorgegebenen technischen Standard angeglichen werden. Die in der Begriffsumschreibung genannten Verfahren sind nach dem schon seit langer Zeit gegebenen Fachverständnis als Haupttätigkeit in der Aufbereitung mineralischer Rohstoffe anzusehen. In den Standardwerken aus dem deutschen und englischen Sprachraum, insbesondere aus den drei bereits in mehreren Auflagen erschienenen Bänden von H.Schubert "Aufbereitung fester mineralischer Rohstoffe" (VEB

Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie Leipzig) und aus dem SME Mineral Processing Handbook (American Institut of Mining, Metallurgical, and Petroleum Engineers, Inc, New York) ergibt sich, daß es sich beim "Pelletieren, Brikettieren, Trocknen" um aufbereitungstechnische Maßnahmen handelt und nicht um Veredelungstätigkeiten nach § 132 Abs. 1 des Berggesetzes 1975. Das "Verlösen" fällt aufbereitungstechnisch unter den Begriff "Laugung" und kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Das "in Suspension bringen" bedarf keiner besonderen Erwähnung, weil es sich dabei um einen zwangsläufigen Vorgang bei allen Naßaufbereitungsverfahren handelt oder gegebenenfalls eine abschließende Tätigkeit der Aufbereitung darstellt (z.B. im Falle eines Produktversandes als "Slurry").

Der Begriff "Brennen" fällt nicht unter den Begriff "Aufbereitung", sofern es sich z.B. um das Brennen von Kalkstein zu Branntkalk handelt. Anders liegt der Fall bei thermischen Hochtemperaturverfahren der "magnetisierten Röstung" zur Vorbereitung einer stofflichen Trennung mittels Magnetscheidung oder der thermischen Härtung von Pellets oder Briketts zur Erzeugung eines transportfähigen Produktes. Diese Sonderfälle sind als begleitende (abschließende) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufbereitung anzusehen.

Zu Art. I Z 3, 8, 9, 11, 16, 17, 32, 38, 56, 58, 74, 76, 78, 79, 80, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 93, 94, 106, 143, 144, 145, 146, 153, 156, 159 und 160 (§ 1 Z 11, 16 und 17, § 2 Abs. 1, § 5, § 6, § 39 Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 67 Abs. 2, § 83 Abs. 1 Z 5, § 84, VI. Hauptstück, § 115 Abs. 1 Z 7, § 116, § 121, § 122, § 124, § 125, § 126, § 127 Abs. 1 und 2, § 128, § 129 Abs. 1 und 2, § 131 Abs. 2, § 146 Abs. 2, § 166 Abs. 1, 2 und 3, § 168, § 179 Abs. 2, § 181 Abs. 1, § 184 Abs. 1 und 3, § 185 Abs. 1 und 2 und § 194 Abs. 2):

Die Einbeziehung des Aufsuchens und Gewinnens sämtlicher mineralischer Rohstoffe sowie das damit betrieblich zusammenhängende Aufbereiten in das Berggesetz 1975 bedingt eine durchgreifende Änderung der angeführten berggesetzlichen Bestimmungen.

Die nur historisch bedingte Zweiteilung in einen Bergbau, für den das Berggesetz gilt, und in einen Bergbau, auf den dieses nicht anzuwenden ist, hat sich im Hinblick auf den Umwelt-, Lagerstätten- sowie Oberflächenschutz und der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit als unzumutbar erwiesen. Von erheblicher Bedeutung ist dabei, daß das Bergrecht seit jeher vom Grundsatz der Gesamtgefahrenabwehr getragen worden ist, d.h. eine Untrennbarkeit des Personen-, Sach-, Lagerstätten- und Umweltschutzes in Wahrnehmung der bergbehördlichen Aufsichtsziele. Zu beachten ist auch, daß mit den vorgesehenen

Regelungen - Unterstellung aller mineralischer Rohstoffe unter das Bergrechtsregime - eine außerordentliche Effizienzsteigerung behördlicher Tätigkeiten, verbunden mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, zu erwarten sein wird.

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Beurteilung wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu Art. I Z 4 und 5 (1 § 1 Z 12 und Z 12a):

Ein wesentliches Anliegen der in Aussicht genommenen Regelung ist die Harmonisierung der Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit den Raumordnungsvorschriften der Länder und der Ausweisung von Gebieten, in denen die Gewinnung von Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen derartiger mineralischer Rohstoffe zulässig oder verboten ist. Deshalb erscheint es erforderlich, die Begriffe "Lockergestein" und "Festgestein" zu definieren. Anhaltspunkte für eine derartige Definition sind "W. und W.E. Petrascheck's, Lagerstättenlehre" (W. Pohl 4. Aufl., Schweizerbarth Stuttgart) und dem Entwurf einer ÖNORM G 1020-1 betreffend die Beurteilung von Vorkommen der Industriemineralien, Steine und Erden - Probenahme, zu entnehmen.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 1 Z 13 und Z 14):

Die vorgesehenen Änderungen sollen der Anpassung des Begriffsinhaltes einer Aufsuchungsberechtigung und einer Gewinnungsberechtigung an die geänderten Bestimmungen betreffend grundeigene mineralische Rohstoffe dienen. Die aus dem Grundeigentum erfließenden Schurf- und Gewinnungsrechte sollen in Zukunft von der Berghauptmannschaft nur mehr vorgemerkt werden.

Zu Art. I Z 10 (§ 1 Z 22):

Die vorgesehene Änderung soll der Klarstellung dienen. Durch die Streichung des Wortes "einzelne" kommt entsprechend der bisher geübten Praxis zum Ausdruck, daß ein Fremdunternehmer auch zum Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten befugt ist, soweit ihm diese Tätigkeiten vom Bergbauberechtigten übertragen worden sind.

Zu Art. I Z 12 und 13 (§ 2 Abs. 2 und Abs. 3):

Die Regelung soll der gesetzestechnischen Vereinfachung dienen. Inhaltlich entspricht der Abs. 2 dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes. Durch die Einfügung eines Abs. 2 im § 2

hinsichtlich jener Tätigkeiten, für die das Berggesetz 1975 nur hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte zur Anwendung kommen soll, wird eine legislativ eindeutiger Abgrenzung zu den bergbaulichen Tätigkeiten (Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten) herbeigeführt. Insbesondere kommt darin die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1992, G 171/91-29 und G 115/92-22, geäußerte Ansicht zum Ausdruck, daß der Begriff "Bergwesen" seinem Hauptzweck nach nicht bloß die auf das Gewinnen von Mineralien abzielenden, sondern auch andere, die Erdkruste nutzende Tätigkeiten erfaßt, sofern diese auf eine für das Gewinnen von Mineralien kennzeichnende Weise erfolgen, also mit Mitteln und Methoden, die sonst für das Gewinnen von Mineralien typisch sind (Bergbau).

Unter dem Kompetenztatbestand "Bergwesen" fallen alle Regelungen, die der Abwehr von Gefahren dienen, die spezifisch im Zusammenhang mit dem "Bergbau" stehen und der Bevölkerung im allgemeinen sowie den im Berg Arbeitenden im besonderen drohen.

Deshalb findet auch das Bergbauberechtigungswesen auf die Ausübung jener Tätigkeiten, deren bergbautechnische Aspekte vom Berggesetz 1975 erfaßt sind, keine Anwendung. Diese Tätigkeiten werden daher auf Grund von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und dgl.mehr nach anderen als Bergrechtsvorschriften ausgeübt.

Hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens der Erdwärme ist auf das vom damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 1976 herausgegebene "Forschungskonzept für Erschließung und Nutzung geothermischer Energie in Österreich" zu verweisen, wonach geothermische Energie insbesondere für Thermal- und Heilbäder, Raumheizung, Landwirtschaft, Industrie und Elektrizitätserzeugung genutzt wird. Diese Tätigkeiten werden jedenfalls von den bergbautechnischen Aspekten erfaßt sein, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher benützt werden. Die Anhebung der Bohrlochteufe von derzeit 100 m auf 300 m soll der Klarstellung dienen, daß die Wärmenutzung durch Wärmepumpen bis zu dieser Teufe von den bergbautechnischen Aspekten und damit von den bergrechtlichen Regelungen nicht erfaßt wird.

Zu Art. 1 Z 14 (§ 2 Abs. 6):

Ereignisse in der jüngsten Vergangenheit lassen es geboten erscheinen, eindeutig festzulegen, daß auch das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen im Rahmen eines Nebengewerbes der

Land- und Forstwirtschaft den bergrechtlichen Regelungen unterliegt. Dadurch ist gewährleistet, daß die Umweltauswirkungen von derartigen Bodeneingriffen nach den strengen berggesetzlichen Bestimmungen im Wege der Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen, durch Anordnungsbefugnisse der Bergbehörde u.dgl.mehr beurteilt werden können.

Zu Art. I Z 15, 179, 187 und 188 (§ 3 Abs. 1 Z 2, § 221a, § 244 und § 244a):

Von den Interessenvertreter der Arbeitgeber wurde der Wunsch herangetragen, Magnesit bergfrei zu erklären. Diese Maßnahme wird als erforderlich angesehen, um zur Sicherung der Rohstoffversorgung für die weltweit führende Feuerfestindustrie Österreich beizutragen.

Für mineralische Rohstoffe, die vorkommensmäßig nicht allgemein verbreitet sind und denen eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt oder die in naher Zukunft eine solche erlangen können, ist die Überführung in die Bergfreiheit sachlich begründet. Bereits 1975 und in der Folge 1990 wurde von der Professorenkurie der Montanuniversität Leoben und der Geologischen Bundesanstalt dargetan, daß die volkswirtschaftliche Bedeutung von Magnesit und dessen vorkommensmäßige Verbreitung eine Bergfreierklärung rechtfertigen würde. Diese Voraussetzungen sind auch heute noch gegeben.

Nur wegen der sehr unterschiedlichen Rechtsverhältnisse zwischen den Magnesitunternehmen und den Grundeigentümern war seinerzeit eine Bergfreierklärung nicht möglich. Nunmehr soll während eines fünfjährigen Übergangszeitraumes dem Grundeigentümer ein Vorrecht für die Verleihung von Schurfberechtigungen und von Bergwerksberechtigungen eingeräumt werden, außer es bestehen privatrechtliche Aufsuchungs- und Abbaurechte. Diesfalls kommt das Vorrecht dem Aufsuchungs- bzw. Abbauberechtigten zu. Durch § 244a soll die Anwendung der §§ 242 bis 244 - diese handeln vom Schürfen nach den 1975 für bergfrei erklärten mineralischen Rohstoffen Talk, Kaolin und Leukophyllit sowie deren Gewinnung - auch für Magnesit vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 18 und 19 (§ 7 und §§ 8 bis 14):

Die vorgesehenen Regelung dienen der Verwaltungsvereinfachung. Die seit Inkrafttreten des Berggesetzes 1975 gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß es durch die Suche nach mineralischen Rohstoffen - in erster Linie handelt es sich dabei um geologische, geochemische oder geophysikalische Methoden - zum Teil überhaupt nicht oder nur in geringem Maße und dann überdies nur kurzfristig zu Bodeneingriffen kommt, sodaß es gerechtfertigt erscheint, von einer

Bewilligungspflicht für Sucharbeiten Abstand zu nehmen. Es soll aber klargestellt werden, daß auch diese Arbeiten, sofern sie auf fremden Grundstücken vorgenommen werden, der Zustimmung des Grundeigentümers bedürfen.

Zu Art. I Z 20 (§ 21 Abs. 1):

Die Erstreckung der Geltungsdauer einer Schurfberechtigung von derzeit zwei auf fünf Jahre wird zu einer merkbaren Verringerung der bergbehördlichen Verwaltungstätigkeit führen. Diese Maßnahme ist auch deshalb gerechtfertigt, da in den letzten 20 Jahren die Bedeutung der Schurfberechtigungen im Hinblick darauf, daß das Bundesgebiet Österreichs als gut durchforscht anzusehen ist, deutlich zurückgegangen ist.

Zu Art. I Z 21 bis 23, 48 und 49 (§ 25, § 26, § 27 sowie § 79 Abs. 1 und 3):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen der Verwaltungsvereinfachung dienen. In Zukunft sind im Arbeitsprogramm nur mehr jene Maßnahmen bekanntzugeben, die für die Genehmigungsfähigkeit durch die Bergbehörden von Bedeutung sind. Da für Bergbauanlagen ohnedies eine Bewilligungspflicht gegeben ist (§ 146) und Bergbauzubehör nur dann bestimmungsgemäß verwendet werden darf, wenn dies zertifiziert ist (§ 148), kann auf derartige Angaben im Arbeitsprogramm verzichtet werden.

Zu Art. I Z 24 (§ 29):

Der vorgesehene Entfall einer bergbehördlichen Bewilligung soll der Entbürokratisierung dienen. Es wird jedoch klargestellt, daß das Verfügungsrecht des Aufsuchungsberechtigten über die beim Aufsuchen anfallenden bergfreien mineralischen Rohstoffe dort seine Grenzen findet, wo sich deren selbständige Gewinnung lohnt. Diesfalls hat die Berghauptmannschaft nach § 128 oder § 129 zu entscheiden. Zur Vermeidung einer Interessenskollision zwischen dem Aufsuchungsberechtigten und dem Grundeigentümer, sofern dieser nicht ohnedies Aufsuchungsberechtigter ist, wird an der Entscheidungsbefugnis der Berghauptmannschaft festgehalten.

Zu Art. I Z 25, 30, 33, 50, 54, 75 und 77 (§ 33, 36 Abs. 1 Z 7, § 42, § 81, § 83 Abs. 1 Z 3, § 113 Abs. 3 und § 115 Abs. 1 Z 5):

Da die Lage der Eckpunkte von Grubenmaßen, Überscharen, Grubenfeldern, Gewinnungsfeldern und Speicherfeldern in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung beziehen, anzugeben sind, stellt die Bekanntgabe eines Aufschlagpunktes einen überflüssigen Verwaltungsaufwand dar.

Zu Art. I Z 26 (§ 34 Abs. 1 Z 1):

Als Verleihungsvoraussetzung für Bergwerksberechtigungen ist u.a. vorgesehen, daß das erschlossene Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe als abbauwürdig angesehen wird. Um ihre Abbauwürdigkeit festzustellen, müssen in der Regel die aufgefundenen Vorkommen meist noch erschlossen und untersucht werden. Die seit Erlassung des Berggesetzes 1975 gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß es vielfach an derartigen Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten gefehlt hat und sohin kaum aussagekräftige Unterlagen zum Nachweis der Abbauwürdigkeit eines aufgefundenen Vorkommens zur Verfügung gestellt werden konnten. Die vorgesehene Anfügung eines Halbsatzes trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Art. I Z 27 (§ 34 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Regelung soll der Ökologisierung des Bergrechtes dienen. Durch die Anfügung des Halbsatzes kommt zum Ausdruck, daß für die Beurteilung der Abbauwürdigkeit neben geologisch- lagerstättenkundlichen, aufbereitungstechnischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien künftig auch Kriterien der sparsamen und schonenden Bodennutzung im Sinne des NUP - Nationaler Umwelt Plan (siehe dessen Seiten 48 ff) maßgebend sein sollen.

Zu Art. I Z 28 und 29 (§ 36 Abs. 1 Z 4 und Z 5):

Die Neufassung dieser Bestimmung soll der Klarstellung dienen. Es kommt darin zum Ausdruck, daß das Verleihungsgesuch künftig die bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Abbaues vorgesehenen Arbeiten - und kein Arbeitsprogramm - zu beinhalten hat. Nach der Systematik des Berggesetzes 1975 sind nämlich Arbeitsprogramme nur für Aufsuchungstätigkeiten vorzulegen und überdies genehmigungspflichtig. Dies hat in der Vergangenheit mehrfach zu Unklarheiten über die rechtliche Bedeutung des Arbeitsprogrammes bei Ansuchen und Verleihung von Bergwerksberechtigungen geführt.

Zu Art. I Z 31, 70, 81, 82, 83 und 182 (§ 37 Abs. 1, § 45 Abs. 1, § 101, § 123 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 238 Abs. 1):

Die vorgesehenen Änderungen sind durch die Auffassung des Rechtsinstitutes des Abbaufeldes bedingt und sollen der Verwaltungsvereinfachung dienen. Künftig soll für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe das Grundstück oder ein Teil davon maßgebend sein und nicht mehr ein in einem vermessungstechnisch aufwendigen Verfahren darzustellendes

"Abbaufeld". Die Erfahrungen haben gezeigt, daß derartige Abbaufelder in der Regel ohnedies mit Grundstücksgrenzen zusammengefallen sind.

Zu Art. I Z 34 (§ 58, § 86 und § 118):

Die in den bezeichneten Gesetzesstellen vorgesehenen Anzeigen sollen die Berghauptmannschaft in die Lage versetzen, ihre Anordnungsbefugnisse ordnungsgemäß wahrzunehmen. Es hat sich gezeigt, daß es ausreichend erscheint, jeweils nur länger als 6 Monate dauernde Unterbrechungen der Gewinnung oder des Speicherns der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Die vorgesehene Änderung der bezeichneten Gesetzesstellen trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Art. I Z 35 (§ 61 Abs. 3):

Um auszuschließen, daß Bergwerksberechtigungen an Personen übertragen werden, die nicht über die für die Gewinnung notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügen, ist die Übertragung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden an die Genehmigung der Berghauptmannschaft gebunden.

Das Eigentum an Bergwerksberechtigungen wird mit der Eintragung in das Bergbuch erworben (§ 49). In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß bloß auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen Übertragungen von Bergwerksberechtigungen im Bergbuch eingetragen worden sind, ohne daß es vorher zu einer bergbehördlichen Genehmigung der Übertragung gekommen ist. Durch die vorgeschlagene Anfügung soll dieser Mangel beseitigt werden.

Zu Art. I Z 36 (§ 67 Abs. 1 zweiter Satz):

Die vorgesehene Änderung soll eine verstärkte Bedachtnahme auf die Wiederherstellung und Nutzung der Oberfläche nach Beendigung der Bergbautätigkeit bewirken.

Zu Art. I Z 37 und 39 (§ 67 Abs. 1 dritter Satz und § 67a):

In der Vergangenheit, zum überwiegenden Teil auch noch während der Geltungsdauer des Allgemeinen Berggesetzes aus 1854, sind vielfach Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen aus dem damaligen Bergbauverständnis zur Sicherung der Mineralrohstoffvorkommen in einer weit größeren Zahl verliehen worden, als diese für das Gewinnen benötigt worden sind. Geänderte wirtschaftliche Bedingungen haben zu einer Neubewertung der Lagerstättenreserven der Unternehmen geführt. Dabei hat sich gezeigt, daß vielfach Bergwerksberechtigungen aufgelassen werden können, in denen nie ein Abbau von mineralischen

Rohstoffen vorgenommen worden ist. Die Auflassung derartiger Bergwerksberechtigungen soll nunmehr in einem vereinfachten Verfahren möglich sein. Die Maßnahmen (kein Abschlußbetriebsplan und kein Genehmigungsverfahren) dienen der Verwaltungsvereinfachung und sind mit einer wesentlichen Kosteneinsparung auch für die Unternehmen verbunden.

Zu Art. I Z 40 und 53 (§ 76 Abs. 1 und § 83 Abs. 1 erster Halbsatz):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch die Neufassung des § 82 Abs. 1 erster Satz - siehe Art. I Z 51 - und die Anfügung eines Abs. 4 an den § 82 - siehe Art. I Z 52 - bedingt.

Zu Art. I Z 41, 42, 43, 44 und 45 (§ 76 Abs. 2, § 77 Abs. 1 sowie § 77 Abs. 2, 3 und 4):

Die vorgesehenen Änderungen sind im wesentlichen im Zusammenhang mit der Privatisierung der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft und der wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Kohlenwasserstoffbergbau zu sehen.

Nach § 4 des Berggesetzes 1975 sind bundeseigene mineralische Rohstoffe

- Steinsalz und alle anderen mit diesem vorkommenden Salze,
- Kohlenwasserstoffe und
- uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe.

Die zuletzt genannten mineralischen Rohstoffe haben derzeit für Österreich keine Bedeutung.

Das Aufsuchen und Gewinnen von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen sowie das Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe in geeigneten kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen sind von Gesetzes wegen dem Bund vorbehalten, jedoch darf dieser seine Aufsuchungstätigkeiten nur nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen ausüben. Er darf auch bundeseigene mineralische Rohstoffe nur in von der Berghauptmannschaft anzuerkennenden Gewinnungsfeldern gewinnen und in diesen, sofern sie Kohlenwasserstoffe betreffen, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe speichern.

Hinsichtlich der Kohlenwasserstoffe hat der Bund die Ausübung seiner Rechte für bestimmte Aufsuchungsgebiete an Unternehmen des Kohlenwasserstoffbergbaus gegen ein angemessenes Entgelt überlassen. Hierüber wurde vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes ein bürgerlich-

rechtlicher Vertrag geschlossen. In diesem sind die allgemeinen Rechte und Pflichten beim Aufsuchen und Gewinnen sowie das zu leistende, angemessene Entgelt festgesetzt worden.

Die Ausübung der Rechte hinsichtlich des Steinsalzes und aller anderen mit diesem vorkommenden Salze einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe wurden der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft oder einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des Konzerns dieser Gesellschaft von Gesetzes wegen überlassen.

Eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen bundeseigenen mineralischen Rohstoffe ist sachlich nur dort gerechtfertigt, wo grundsätzlich unterschiedliche Bergbaubetriebsarten (Bohrlochbergbau auf Kohlenwasserstoffe und Grubenbaue im Salzbergbau) einen wesentlichen Kostenfaktor darstellen. Dem trägt die Anfügung eines Satzes an § 76 Abs. 2 - siehe Art. I Z 41 - der Berggesetznovelle Rechnung.

Die vorgesehene Neufassung des § 77 Abs. 1 - siehe Art. I Z 42 - soll der Klarstellung dienen und folgt inhaltlich im wesentlichen den geltenden Bestimmungen. Weiters sollen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen verpflichtet werden, in sachlich begründeten Fällen durch Verordnung eine Befreiung von der Entrichtung eines Flächen-, Feld-, Förder- oder Speicherzinses vorzusehen. Derartige Gründe können etwa dann gegeben sein, wenn eine Störung der Stabilität des Preisniveaus und des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts bei stetigem und angemessenen Wirtschaftswachstum und ein Rückgang des Beschäftigungsstandes zu befürchten sind, wenn die Gewinnung der mineralischen Rohstoffe unter erheblich erschwerten Bedingungen, mittels kostenaufwendiger Verfahren oder aus der Verpflichtung eines möglichst vollständigen Abbaus (Vermeidung von Raubbau) erfolgt, wenn es zu einer wirtschaftlich bedingten Unterbrechung der Gewinnung und damit zu einer Beeinträchtigung einer optimalen Versorgungslage des Marktes kommt, wenn keine Kostendeckung des Abbaus mineralischer Rohstoffe durch deren Erlöse gegeben sind und dgl.mehr.

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung eines Förderzinses für Steinsalz und alle anderen mit diesem vorkommenden Salze soll der Marktwert sein, der für den in Österreich abgebauten und verkauften mineralischen Rohstoff der genannten Art innerhalb des jeweiligen Jahres durchschnittlich erzielt wird. Die Errechnung des Marktwertes obliegt dem Österreichischen

Statistischen Zentralamt. Der im § 77 Abs. 2 - siehe Art. I Z 43 - festgesetzte Betrag von 0,5 % des Wertes der verkauften Menge an Steinsalz orientiert sich an den in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Förderabgaben für den genannten mineralischen Rohstoff. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die bundesdeutschen Verordnungen über Feldes- und Förderabgaben im Hinblick auf die mit der Führung des untertägigen Salzbergbaus verbundenen hohen Kosten und zur Vermeidung einer volkswirtschaftlichen Störung der Versorgung des Marktes mit Steinsalz auch Befreiungen von der Entrichtung eines Förderzinses für Steinsalz vorsehen. Dieser Weg soll auch in Österreich beschritten werden.

Die Änderung der Maßeinheit "m³" in "TJ" (Terra Joule) für gasförmige Kohlenwasserstoffe ergibt sich aus EU-rechtlichen Bestimmungen (Änderung der Einfuhrstatistik des ÖSTAT auf Grund der Verordnung (EG)Nr.3115/94, welche die Verordnung (EWG)Nr.2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif geändert hat, und der die Außenhandelsstatistik der EU regelnden Verordnungen (EWG)Nr.1736/75, (EWG)Nr.200/83, (EG)Nr.1172/95 und (EG)Nr. 840/96). Die Änderung der Maßeinheit bedingt auch eine Änderung des § 77 Abs. 3 - siehe Art. I Z 44 -, da in Hinkunft der obere Heizwert und nicht mehr die Menge des Erdgases für die Ermittlung der förderzinspflichtigen Menge maßgeblich sein soll.

Die vorgesehene Neufassung des ersten Satzes des § 77 Abs. 4 - siehe Art. I Z 45 - ist durch Art. I Z 42 bedingt.

Zu Art. I Z 46 und 47 (§ 77 Abs. 4 Z 1 lit.c und Z 2 lit.b):

Die Neuformulierung soll der Klarstellung dienen. Für die Unternehmen des Kohlenwasserstoffbergbaus soll ein Anreiz geschaffen werden, die Förderung aus einzelnen Sonden eines Vorkommens oder Vorkommensteiles auch dann aufrecht zu erhalten, wenn die Grenzkosten für diese Sonden erreicht sind. Verbunden damit sind nicht nur eine Verlängerung der Förderperiode eines Vorkommens sondern auch eine Verlängerung des Zeitraumes, in dem der Bund Förderzinse für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoff einnimmt.

Zu Art. I Z 51, 52, 54, 55 u. 57 (§ 82 Abs. 1 und 4 sowie § 83 Abs. 1 Z 3, Z 4 und Abs. 2):

Die bisher gemachten Erfahrungen bei der Festlegung eines Gewinnungsfeldes für Vorkommen von Kohlenwasserstoffen lassen eine weitestgehende Deregulierung des bergbehördlichen Verwaltungsaufwandes geboten erscheinen. In Zukunft soll ein Gewinnungsfeld für ein

Vorkommen eines derartigen mineralischen Rohstoffes von der Berghauptmannschaft nur mehr vorgemerkt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die Gewinnungsrechte erst einen Monat nach dem Tag des Einlangens eines bezüglichen Ansuchens bei der Berghauptmannschaft beginnen, um diese in die Lage zu versetzen, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Ansuchens nach § 83 - siehe Art. I Z 54, 55 und 57 - und das Vorliegen der Erfordernisse nach § 82 - siehe Art. I Z 51 und 52 - zu prüfen.

Zu Art. I Z 59, 60, 65, 66 und 68 (§ 88, § 89, § 94, § 95 und § 97):

Die Neufassung der §§ 88, 89, 94, 95 und 97 sind als Maßnahme einer weitestgehenden Zurücknahme behördlichen Verwaltungshandelns zu sehen. Soweit dies vertretbar ist, wurde auf eine bescheidmäßige Erledigung verzichtet und tritt an dessen Stelle die Vormerkung von Rechten. Damit wird auch das im Privatrecht grundsätzlich umfassend gedachte Eigentumsrecht an Grund und Boden im Sinne einer liberalen Wirtschaftsordnung verstärkt berücksichtigt und dieses Recht nur unter bestimmten Gemeinwohlgesichtspunkten (etwa bei der Genehmigung eines Arbeitsprogrammes nach § 92 - siehe Art. I Z 63) begrenzt.

In Hinkunft sind das beabsichtigte Aufsuchen und Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe auf bestimmten Grundstücken der Berghauptmannschaft anzuzeigen und von dieser vorzumerken. Diese Vormerkungen bedingen nur einen Prioritätsanspruch gegenüber anderen Aufsuchungs- oder Gewinnungswilligen, gestatten jedoch nicht, ohne weitere bergbehördliche Genehmigungen bergbauliche Tätigkeiten auszuüben. Hierzu sind ein Arbeitsprogramm nach § 92, ein Gewinnungsbetriebsplan nach § 143, unter Umständen auch Bewilligungen oder Genehmigungen nach anderen als Bergrechtvorschriften erforderlich (siehe Art. I Z 59 und Z 65).

Auf die Vormerkung eines Schurf- oder Gewinnungsrechtes besteht bei Erfüllung der im Abs. 1 des § 89 bzw. Abs. 1 des § 97 festgelegten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Schurf- bzw. Gewinnungsrechte beziehen sich auf bekanntzugebende Grundstücke oder Teile von solchen. Deshalb ist es auch nicht mehr erforderlich, ein Schurfgebiet bzw. ein Abbaufeld vorzusehen, und können diese Rechtsinstitute ersatzlos gestrichen werden. Diese Maßnahme ist auch deshalb gerechtfertigt, da in Hinkunft die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe nur in einer mit der Landesraumordnung koordinierten Vorgangsweise möglich sein wird.

Zu Art. I Z 61, 71 und 72 (§ 90, § 102 und § 103):

Durch die Vormerkung eines Schurf- oder Gewinnungsrechtes werden die Rechtsverhältnisse zwischen dem Inhaber des jeweiligen Rechtes und den Grundeigentümern nicht berührt. Derartige Vormerkungen können nur im Rahmen dieser Rechtsverhältnisse vorgenommen werden.

Die Regelungen betreffend die Geltungsdauer eines Schurf- oder Gewinnungsrechtes und der Übergang derartiger Rechte entsprechen der bisherigen Rechtslage. Die Bestimmungen der §§ 90, 102 und 103 wurden jedoch klarer und übersichtlicher gefaßt.

Zu Art. I Z 62 und 73 (§ 91 und § 104):

Die vorgesehene Neufassung des § 91 betreffend das Erlöschen eines Schurfrechtes und des § 104 betreffend das Erlöschen eines Gewinnungsrechtes soll der Klarstellung dienen. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Berghauptmannschaft das Erlöschen dieser Rechte, ausgenommen der Inhaber der Rechte verzichtet darauf, durch Bescheid festzustellen.

Zu Art. I Z 63 (§ 92):

Die Neufassung des § 92 soll der Klarstellung dienen. Die Bestimmung wurde strukturiert und übersichtlicher gefaßt. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Regelung der Parteilstellung entsprechen nunmehr dem Verfahren betreffend die Bewilligung von Bergbauanlagen (§ 146).

Die Unterlagen die einem Ansuchen um Genehmigung eines Arbeitsprogrammes anzuschließen sind, sollen im Gesetz angeführt werden. Im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes ist die Genehmigungsfähigkeit eines Arbeitsprogrammes u.a. nur dann gegeben, wenn keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen oder keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern durch die vorgesehenen Aufsuchungstätigkeiten zu erwarten sind.

Auch Änderungen des Arbeitsprogrammes bedürfen einer Genehmigung. Der Abs. 7 des § 92 enthält eine Aufzählung änderungspflichtiger Maßnahmen. Eine derartige Änderung wird dann genehmigungspflichtig sein, wenn die Schurfarbeiten auf anderen als den ursprünglich angegebenen Grundstücken vorgenommen werden, oder wenn grundsätzlich andere Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten oder Maßnahmen (anstelle von oberflächennahen Bodeneingriffen werden Bohrungen niedergebracht oder Schächte abgeteuft) vorgesehen sind.

Zu Art. I Z 64 und 69 (§ 93, § 98, § 99 und § 100):

Der Entfall dieser Bestimmungen soll einerseits der Verwaltungsvereinfachung dienen und ist andererseits durch die Neufassung des § 97 (siehe Art. I Z 68) und des § 143 (siehe Art. I Z 104) bedingt.

Zu Art. I Z 67 und Z 199 (§ 96 und § 251c):

Die Einbeziehung der sonstigen mineralischen Rohstoffe in die Kategorie der grundeigenen mineralischen Rohstoffe und die damit verbundene Unterstellung des Aufsuchens, Gewinnens und Aufbereitens aller mineralischer Rohstoffe unter das Bergrechtsregime bedingt auch eine weitestgehende Harmonisierung der bezüglichen Mineralrohstoffvorhaben mit den Raumordnungsvorgaben der Länder. Vorgesehen ist der Abschluß von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, in denen der Bund und das betreffende Land übereinkommen sollen, das Landesgebiet hinsichtlich von Vorkommen mineralischer Rohstoffe zu untersuchen (derartige Untersuchungen werden bereits seit langem im Rahmen der Bund-Bundesländerkooperation in Vollziehung des Lagerstättengesetzes vorgenommen) und sodann im Wege akkordierter Verordnungen jene Gebiete zu bestimmen, in denen

1. das Gewinnen von Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe erlaubt ist (Eignungszonen, Positivflächen),
2. das Gewinnen von Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe verboten ist, außer im Einzelfall wird im Einvernehmen mit dem betreffenden Land eine Ausnahme von dem Verbot gewährt (Verbotzonen, Negativflächen), oder
3. unter bestimmten Voraussetzungen für jene Landesgebiete, die nicht von einer Verordnung oder nur von einer Verordnung mit Verbotzonen erfaßt sind, mit Zustimmung des betreffenden Landes das Gewinnen von Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen erlaubt ist.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und zur Aufrechterhaltung einer ungestörten Versorgung mit grundeigenen mineralischen Rohstoffen ist es erforderlich, eine Zustimmung des betreffenden Landes als gegeben anzunehmen, wenn nicht binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt der dem Land gegenüber erfolgten Bekanntgabe des Mineralrohstoffvorhabens eine Festlegung aus den im Punkt 3 genannten Fällen aus Gründen der überörtlichen Raumordnung erfolgte (siehe Art. I Z 67).

Da nicht zu erwarten ist, daß der Abschluß von bezüglichen Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG mit einzelnen oder allen Ländern in nächster Zeit erfolgen wird und die Interessenlage der einzelnen Länder auch unterschiedlich zu beurteilen ist, sieht § 251c. - siehe Art. I Z 199 - vor, daß bis zum Abschluß derartiger Art. 15a B-VG Verträge für die Erteilung von Gewinnungsbewilligungen - dieses Rechtsinstitut soll durch die Berggesetznovelle durch das Gewinnungsrecht ersetzt werden - die alte Rechtslage nach dem II. Abschnitt des V. Hauptstückes des Berggesetzes 1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 219/1996 gilt. Eine derartige Gewinnungsbewilligung soll jedoch nicht erteilt werden dürfen, wenn am 1. Jänner 1998 (vorgesehenes Inkrafttreten der Berggesetznovelle) die Gewinnung von Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen durch überörtliche Raumordnungsvorschriften der Länder verboten war oder in der Folge durch Änderung derartiger Vorschriften nicht zulässig wird. Diese Bestimmung soll einen möglichst nahtlosen und friktionsfreien Übergang der bisherigen Bergrechtslage auf das vorgesehene System der Vormerkung von Gewinnungsrechten ermöglichen.

Zu Art. I Z 74 (III. Abschnitt des V. Hauptstückes):

Die vorgeschlagene Aufhebung des III. Abschnittes des V. Hauptstückes trägt u.a. dem Umstand Rechnung, daß der unter die grundeigenen mineralischen Rohstoffe eingereihte Magnesit die Voraussetzungen für eine Bergfreierklärung erfüllt und deshalb den bergfreien mineralischen Rohstoffen zugeordnet wird - siehe Art. I Z 15.

Zu Art. I Z 90 und 92 (§ 128 letzter Satz und § 129 Abs. 1 letzter Satz):

Durch die vorgesehene Änderung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Aneignung anderer mineralischer Rohstoffe als jener, auf die sich die jeweilige Bergbauberechtigung bezieht, nur dann zulässig ist, wenn deren selbständige Gewinnung sich nicht lohnt. Als Beurteilungsmaßstab soll die Abbauwürdigkeit des beibrechenden mineralischen Rohstoffes - jener Rohstoff, auf den die Gewinnung nicht ausgerichtet ist - herangezogen werden.

Zu Art. I Z 95 und 96 (§ 132 Abs. 1 und 2):

In Entsprechung eines Vorschlages des Institutes für Aufbereitung und Veredlung der Montanuniversität Leoben sollen den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragend im § 132 Abs. 1 unter den Veredelungstätigkeiten nur mehr jene angeführt werden, die aus heutiger Sicht nicht dem Aufbereiten zuzurechnen sind. Dies bedingt, daß das Pelletieren, Brikettieren, Trocknen, Verlösen und In-Suspension-bringen als zum Teil klassische Aufbereitungstätigkeiten und als

zum Teil das Aufbereiten abschließende Tätigkeiten dem Begriff des Aufbereitens im § 1 Z 3 - siehe Art. I Z 2 - zuzuordnen sind.

Der Entfall der Bestimmungen über Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl. ist durch die Änderung des § 148 - siehe Art. I Z 115 bedingt.

Zu Art. I Z 97 (§ 137):

Das Betriebsplanwesen soll neu geregelt und den heutigen Erfordernissen angepaßt werden. Grundsätzlich soll die Aufnahme jeder Bergbautätigkeit (Aufschluß und Abbau von mineralischen Rohstoffen) sowie die Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teils davon, oder wenn die Gewinnung in einem Bergbau eingestellt wird, eines genehmigten Betriebsplanes bedürfen. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen der den Betriebsplänen zugrundeliegenden Tätigkeiten (§ 142 Abs. 3). Die in Aussicht genommenen Änderungen der Begriffsinhalte der Betriebspläne sollen eine größere Flexibilität bewirken.

Untertägige Bergbautätigkeiten sollen im Rahmen der bergbehördlichen Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse unter Anwendung der Bergpolizeiverordnungen überwacht werden.

§ 137 Abs. 3 enthält - entsprechende der geltenden Rechtslage - eine Verordnungsermächtigung, die dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermöglichen soll, nähere Vorschriften über Gewinnungs- und Abschlußbetriebspläne entsprechend dem praktischen Bedürfnis der einzelnen Bergbauzweige und Bergbauarten zu erlassen.

Zu Art. I Z 98 (§ 138):

Der Anzeige nach dem vorgesehenen Abs. 1 des § 138 soll ein der Genehmigung der Berghauptmannschaft bedürftiger Gewinnungsbetriebsplan für die Aufnahme sowie nach 5jähriger Unterbrechung für die Wiederaufnahme des obertägigen Gewinns beizufügen sein. Im wesentlichen wird es sich dabei um tagbaumäßig auszuführende Tätigkeiten handeln.

Die Unterlagen, die einer Anzeige, mit der ein Gewinnungsbetriebsplan vorzulegen ist, sollen im Gesetz angeführt werden. Im Interesse des Umweltschutzes soll ausdrücklich verlangt werden, daß auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen beim vorgesehenen Abbau erforderlichen Unterlagen vorzulegen sind. Dies trifft auch für die Sicherung der

Oberfläche während des Abbaues, der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues und der vorgesehenen Nutzung des Tagbaugeländes nach Einstellung der Bergbautätigkeit (Anlegen einer Deponie, Sicherung der Abbauhohlräume, Nutzung in landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Hinsicht oder zu Erholungszwecken u.dgl.mehr) zu.

Räumlich zusammenhängende Aufschlüsse und Abbaue werden etwa dann vorliegen, wenn eine Verbindung durch betriebliche Einrichtungen wie Förderbänder, Seilbahnen, Bergbaustraßen oder dgl. besteht.

Zu Art. I Z 99 (§ 139 und § 140):

Sonder- und Rahmenbetriebspläne haben keine praktische Bedeutung erlangt, weshalb die genannten Bestimmungen ersatzlos gestrichen werden können.

Zu Art. I Z 100 (§ 141 Abs. 1):

Die vorgesehene Neufassung des § 141 Abs. 1 soll der Klarstellung dienen. Ferner soll von einer verpflichtenden Vorlage von Unterlagen, die für die bergbehördliche Beurteilung des Abschlußbetriebsplanes nicht erforderlich sind, wie etwa markscheiderische oder aufbereitungstechnische Unterlagen, Abstand genommen werden.

Zu Art. I Z 101 und 103 (§ 141 Abs. 3 und § 142 Abs. 3):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch die vorgesehene Änderung des § 138 - siehe Art. I Z 98 - bedingt.

Zu Art. I Z 102 (§ 142 Abs. 1):

Der Abs. 1 des § 142 legt fest, in wievielfacher Ausfertigung Gewinnungs- und Abschlußbetriebspläne vorzulegen sind. Von einer Festsetzung eines Zeitpunktes, bis zu dem die Betriebspläne vorzulegen sind, kann Abstand genommen werden, da vor Genehmigung derartiger Betriebspläne die darin vorgesehenen Tätigkeiten nicht ausgeübt werden dürfen. Es wird daher am Bergbauberechtigten liegen, diese Betriebspläne so zeitgerecht zur Genehmigung vorzulegen, daß auch bei einem länger dauernden Genehmigungsverfahren die Ausübung der Bergbautätigkeit nicht unterbrochen werden muß.

Zu Art. I Z 104 (§ 143):

§ 143 soll das Genehmigungsverfahren für Gewinnungsbetriebspläne regeln. Diese Bestimmung ist dem § 100 des geltenden Berggesetzes 1975 nachgebildet.

Im Abs. 1 des § 143 sind die Erfordernisse für die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes angeführt. Die geforderte Glaubhaftmachung des Verfügens über die für die Ausführung des Betriebsplans erforderlichen technischen und finanziellen Mittel soll weitgehend ausschließen, daß die beabsichtigten Arbeiten mit unzulänglichen technischen und finanziellen Mittel begonnen werden. Reicht die für den Abbau vorgesehene Grundfläche nicht aus, um etwa einen planmäßigen Abbau durchzuführen, um die bergpolizeilichen Sicherheitsvorschriften einhalten zu können oder ist ein Raubbau, d.h. ein nicht möglichst vollständiger Abbau des Vorkommens zu befürchten, wird ein derartiger Gewinnungsbetriebsplan nicht zu genehmigen sein. Voraussetzung für die Genehmigung soll weiters sein, daß im konkreten Fall nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen, keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten sind. Weiters sollen beim Abbau keine Abfälle entstehen dürfen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Sollte eine Vermeidung oder Nichtverwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten sein, wäre eine ordnungsgemäße Entsorgung der entstehenden Abfälle zu gewährleisten.

Der Arbeitnehmerschutz wird als Teil des Bergrechts verstanden und ist auch gegenständlichenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mitzubersichtigen. Dementsprechend ist jeweils von Personen und nicht von Nachbarn die Rede.

Im Abs. 2 des § 143 sollen die durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl.Nr. ..., relevanten Änderungen des Berggesetzes 1975 eingefügt werden.

Der Abs. 3 des § 143 gibt an, wer Partei im Genehmigungsverfahren ist. Entsprechend den wiederholt gemachten Forderungen soll der Standortgemeinde des Aufschlusses oder Abbaues nach § 8 AVG ein Parteistellung im Rahmen ihres verfassungsgesetzlichen Wirkungsbereiches eingeräumt werden. Im übrigen orientiert sich die Parteistellung am § 146 betreffend Bewilligung von Bergbauanlagen.

Die im Abs. 8 des § 143 vorgesehenen Anzeigen sind zur Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse durch die Berghauptmannschaft erforderlich.

Zu Art. I Z 105 (§ 146 Abs. 1):

Die vorgesehene Neufassung des Abs. 1 des § 146 soll der Klarstellung, der Vereinfachung und der Deregulierung dienen.

In Zukunft soll nur die Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen bzw. von der Oberfläche in den Untergrund führenden Anlagen einer Bewilligung bedürfen, sofern im Einzelfall die Berghauptmannschaft nach Abs. 8 - siehe Art. I Z 110 - nicht anordnet, daß die Bergbauanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf. Diese Bestimmungen sind jenen der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Der Abs. 1 des § 146 entspricht der geltenden Rechtslage; er führt an, was in einem Ansuchen um Erteilung einer Herstellungsbewilligung anzugeben ist.

Zu Art. I Z 107 (§ 146 Abs. 3):

Der Abs. 3 des § 146 entspricht der geltenden Rechtslage; er soll nur legistisch übersichtlicher gestaltet werden. Ferner soll klargestellt werden, daß eine Bewilligung nur zu erteilen ist, wenn der Grundeigentümer der Herstellung der Bergbauanlage zugestimmt hat. Dem Abs. 3 sollen ferner die durch das Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), BGBl.Nr. ..., relevanten Änderungen des Berggesetzes 1975 angefügt werden.

Zu Art. I Z 108 (§ 146 Abs. 6):

Der Abs. 6 des § 146 entspricht der geltenden Rechtslage; er soll nur legistisch übersichtlicher gestaltet werden.

Zu Art. I Z 109 (§ 146 Abs. 6):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1997 - WRG-Nov.1997, BGBl. I Nr. 74, bedingt.

Zu Art. I Z 110 (§ 146 Abs. 8):

Eine Betriebsbewilligung für Bergbauanlagen soll nur dann erforderlich sein, wenn die Auswirkungen der Auflagen für den Betrieb derartiger Bergbauanlagen im Zeitpunkt ihrer

Festsetzung nicht ausreichend beurteilt werden können. Zu diesem Zweck soll die Berghauptmannschaft auch einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen können.

Im Betriebsbewilligungsbescheid soll außerdem festzusetzen sein, in welchen Abständen und durch wen die Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist. Der Abstand der Überprüfungen soll jedenfalls nicht größer als 5 Jahre sein. Sehen bergrechtliche oder sonst von den Bergbehörden anzuwendende Rechtsvorschriften kürzere Fristen vor, sollen diese gelten.

Zu Art. I Z 111 (§ 146 Abs. 9):

Ist es aus Gründen des Personen- und Umweltschutzes erforderlich, soll auch die Änderung einer bewilligten Bergbauanlage bewilligungspflichtig sein. Ausgenommen davon soll die aus Gründen einer Sofortmaßnahme gesetzlich oder bescheidmäßig angeordnete Sanierung von Bergbauanlagen sein oder wenn sich durch die Änderung der Bergbauanlage das Emissionsverhalten dieser nicht ändert (etwa nur bauliche Maßnahmen).

Zu Art. I Z 112 (§ 146 Abs. 10, 11, 12 und 13):

Der Abs. 10 des § 146 soll der Verwaltungsvereinfachung dienen. Die Berghauptmannschaft soll im Herstellungs(Errichtungs)bescheid festsetzen, ob, in welchen Abständen und durch wen eine Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist. Innerhalb Jahresfrist ab Anzeige der Inbetriebnahme der Bergbauanlage soll sich die Berghauptmannschaft vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage überzeugen und gegebenenfalls Anordnungen aus Gründen des Personen- und Sachschutzes treffen. Von diesen deregulatorischen Maßnahmen werden gegebenenfalls nur Bergbauanlagen ohne Emissionsquellen betroffen sein. Für Bergbauanlagen mit Emissionsquellen wird in der Regel § 146 Abs. 8 - siehe Art. I Z 110 - zur Anwendung kommen. Für allfällige Anordnungen der Berghauptmannschaft gilt der § 203 Abs. 2.

Der Abs. 11 des § 146 soll der Sanierung bestehender Bergbauanlagen dienen. Ergibt sich nach Bewilligung einer Bergbauanlage, daß trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen den Schutzinteressen nach Abs. 3 (Gefährdungen, Belästigungen, über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern u.dgl.mehr) nicht entsprochen wird, soll die Berghauptmannschaft andere oder zusätzliche Auflagen unter Bedachtnahme auf die Verhältnismäßigkeit derartiger Auflagen anordnen.

Die Abs. 12 und 13 des § 146 entsprechen der geltenden Rechtslage. Die geringfügig sprachlichen Änderungen sind durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 146 Abs. 1 - siehe Art. I Z 105 - und des § 141 - siehe Art. I Z 100 - bedingt.

Zu Art. I Z 113 (§ 146a und § 146b):

Durch § 146a sollen die durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl.Nr., bewirkten relevanten Änderungen des Berggesetzes 1975 eingefügt werden.

Durch § 146b sollen die sich aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (sogenannte IPPC-Richtlinie) ergebenden Maßnahmen für Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen im Rahmen des Bergbaus in österreichisches Recht umgesetzt werden. Diese Richtlinie gilt jedoch nur für bestimmte, in der Regel größere Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen. Zur Umsetzung dieser Richtlinie sind daher Änderungen des Berggesetzes 1975 nur für diese Anlagen erforderlich.

Zu Art. I Z 114 (§ 147 Abs. 1 letzter Satz):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch die vorgesehene Änderung des § 146 - siehe Art. I Z 106 bis 112 bedingt.

Zu Art. I Z 115 und Z 116 (§ 148 und § 149):

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat sich das Inverkehrbringenskonzept für eine Vielzahl von Produkten (Maschinen, Persönliche Schutzausrüstungen, Sprengmittel etc.), so auch für Bergbauausrüstungen, grundlegend verändert und wurden - in Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union - verschiedene bundesrechtliche Inverkehrbringensbestimmungen (Maschinen-Sicherheitsverordnung, PSA-Sicherheitsverordnung etc.) geschaffen, welche für den Bergbau relevant sind. Bergrechtliche Zulassungsbestimmungen (z.B. für Atemschutzgeräte, Feuerlöscher etc.) entsprechen dieser Konzeption nicht, Anpassungen sind nötig. Im wesentlichen wurden die Bestimmungen jenen der Gewerbeordnung 1994 nachempfunden. Eigene Inverkehrbringensvorschriften für den Bergbau sollen nicht oder nur ausnahmsweise - sofern keine anderen bundesrechtlichen Bestimmungen bestehen, wie beispielsweise und insbesondere bei Sprengmitteln - geschaffen werden und diesfalls die anderen bundesrechtlichen Bestimmungen verdrängen. Für die Zulassung von Sprengmitteln besteht im

Bergbau eine lange Tradition und Erfahrung. Die jeweils bestehenden anderen bundesrechtlichen Bestimmungen sollen zur Anwendung kommen. Die Einsatzüberwachung im Bergbau soll von den Bergbehörden erfolgen. Als andere bundesrechtliche Bestimmungen mit denen Inverkehrbringen (grundlegende Sicherheitsanforderungen) geregelt werden, wären zu erwähnen: Gewerbeordnung 1994: Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996, BGBl.Nr. 780/1996; Maschinen-Sicherheitsverordnung - MSV, BGBl.Nr. 306/1994, i.d.F. BGBl.Nr. 503/1994, BGBl.Nr. 771/1994, BGBl.Nr. 31/1995, BGBl.Nr. 301/1995, BGBl.Nr. 667/1995, BGBl.Nr. 198/1996, BGBl.Nr. 199/1996, BGBl.Nr. 675/1996, BGBl.Nr. 781/1996; PSA-Sicherheitsverordnung - PSASV (Persönliche Schutzausrüstungen), BGBl.Nr. 596/1994, i.d.F. BGBl.Nr. 356/1995, BGBl.Nr. 500/1995, BGBl.Nr. 786/1995, BGBl.Nr. 57/1996, BGBl.Nr. 58/1996, BGBl.Nr. 476/1996, BGBl.Nr. 477/1996, BGBl.Nr. 740/1996; Baumaschinenlärm-Sicherheitsverordnung - BSV, BGBl.Nr. 793/1994, i.d.F. BGBl.Nr. 903/1995, BGBl.Nr. 722/1996; Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 430/1994, i.d.F. BGBl.Nr. 784/1994, BGBl.Nr. 197/1996; Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992: Explosionsschutzverordnung 1996 - ExSV 1996, BGBl.Nr. 252/1996; Elektro-Ex-Verordnung 1993 (El-Ex-V 1993), BGBl.Nr. 45/1994, i.d.F. BGBl.Nr. 305/1994, BGBl.Nr. 542/1996; Niederspannungsgeräteverordnung 1995 - NspGV 1995, BGBl.Nr. 51/1995; Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 1995 - EMVV 1995, BGBl.Nr. 52/1995; ElEx-Betriebsmittel-Bergbau 1995, BGBl.Nr. 53/1995; Elektrotechnikverordnung 1996 - ETV 1996, BGBl.Nr. 105/1996; Elektrotechnikverordnung 1993 - ETV 1993, BGBl.Nr. 47/1994 i.d.F. BGBl.Nr. 362/1994; Kesselgesetz: Einfache Druckbehälterverordnung, BGBl.Nr. 388/1994; Verordnung über die Anerkennung ausländischer Prüfungen an Druckgeräten, BGBl.Nr. 561/1994; Aerosolpackungsverordnung, BGBl.Nr. 560/1994; Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln - ABV, BGBl.Nr. 353/1995; Versandbehälterverordnung 1996, BGBl.Nr. 368/1996; Chemikaliengesetz: Chemikalienverordnung - ChemV, BGBl.Nr. 208/1989 i.d.F. BGBl.Nr. 69/1990, 274/1992 und 620/1993; Verordnung vom 10. Jänner 1989, BGBl.Nr. 55, über das Verbot vollhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Treibgas in Druckgaspackungen; Verordnung über ein Verbot bestimmter teilhalogenerter Kohlenwasserstoffe (HFCKW-Verordnung), BGBl.Nr. 750/1995; Verordnung über ein Verbot von 1,1,1-Trichlorethan- und Tetrachlorkohlenstoff, BGBl.Nr. 776/1992; Verordnung über das Verbot von halogenierten Biphenylen, Terphinylen, Naphtalinen und Diphenylmethanen, BGBl.Nr. 210/1993; Formaldehydverordnung, BGBl.Nr. 194/1990; Verordnung vom 17. Mai 1990, BGBl.Nr. 301 über Beschränkungen und Verbote der Verwendung, der Herstellung und des Inverkehrsetzens von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen; Verordnung vom 16. August 1990,

BGBl.Nr. 576, über das Verbot von Halonen; Verordnung vom 16. August 1990, BGBl.Nr. 577, über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifouling); Verordnung über das Verbot von Bentachlorphenol (BCP), BGBl.Nr. 58/1991; Lösungsmittelverordnung 1995 - LMVO 1995), BGBl.Nr. 872/1995; Verordnung vom 19. Jänner 1989, BGBl.Nr. 56, über die Abgabe bestimmter mindergiftiger Waren in Selbstbedienung; Chemikalien-EU-Anpassungs-Verordnung - Chemikalien-EU-Anpassungs-V, BGBl.Nr. 169/1996, ChemG-Anmeldungs- und Prüfnachweisverordnung, BGBl.Nr. 40/1989, ChemG-Meldeverordnung 1991, BGBl.Nr. 309/1991; Düngemittelverordnung 1994, BGBl.Nr. 1007/1994; Giftinformations-Verordnung, BGBl.Nr. 204/1994; Giftliste-Nachmeldeverordnung, BGBl.Nr. 210/1989, i.d.F. BGBl.Nr. 67/1991; Giftliste-Verordnung, BGBl.Nr. 422/1995; Giftverordnung 1989, BGBl.Nr. 212/1989, i.d.F. BGBl.Nr. 449/1993; Selbstbedienungsverordnung, BGBl.Nr. 232/1995; Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBl.Nr. 97/1992 i.d.F. BGBl.Nr. 903/1994; Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG, BGBl.Nr. 476/1990, i.d.F. BGBl.Nr. 300/1995; Bauproduktengesetz - BauPG, BGBl. I Nr. 55/1997; Strahlenschutzgesetz 1969, BGBl.Nr. 227; Strahlenschutzverordnung, BGBl.Nr. 396/1986. Der Verweis auf andere bundesrechtliche Inverkehrbringensvorschriften ist als dynamischer Verweis zu verstehen und soll sich auch auf nicht ausdrücklich erwähnte Bereiche erstrecken.

Zu Art. I Z 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130 und 131 (§ 150 Abs. 1, 2 und 4, § 151, § 152 Abs. 1, § 153, § 154 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, § 155, § 156, § 157 und § 158):

Es besteht kein Zweifel, daß den Gefahren, die mit bergbaulichen Tätigkeiten verbunden sind, nur durch eine sachkundige Leitung und durch eine geeignete sachkundige Beaufsichtigung begegnet werden kann. Schon immer ist durch Bergrechtsvorschriften bestimmt worden, daß mit der Leitung von Bergbaubetrieben und mit der Beaufsichtigung der Bergbautätigkeiten nur geeignete sachkundige Personen betraut werden dürfen. An diesem Grundsatz halten die vorgesehen Änderungen fest, sollen jedoch den heutigen Gegebenheiten - die Bergbautätigkeiten erfolgen überwiegend in Tagbauen - angeglichen werden.

Der V. Abschnitt des VIII. Hauptstückes des Berggesetzes 1975 soll weitestgehend vereinfacht und dereguliert werden. Es soll die bescheidmäßige Anerkennung der vom Bergbauberechtigten bestellten verantwortlichen Personen durch die Bergbehörden entfallen. Der Bergbauberechtigte hat eigenverantwortlich an Hand der berggesetzlichen Vorgaben (§ 154) und der

Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen, BGBl. II Nr. 108/1997, jene sachkundigen Personen zu bestimmen, die verantwortlich den Bergbaubetrieb leiten und sachkundig beaufsichtigen sollen.

Die bisher gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß auf die Namhaftmachung eines Betriebsleiter-Stellvertreters verzichtet werden kann. Erfordert es die Art des Bergbaubetriebes - etwa Untertagebergbau oder Bohrlochbergbau - hat der Bergbauberechtigte nach § 150 Abs. 2 - siehe Art. I Z 118 - nachweislich dafür zu sorgen, daß für den Fall einer längeren Abwesenheit der Betriebsleiter von einem Betriebsaufseher vertreten wird. Eine längere Abwesenheit wird etwa dann gegeben sein, wenn die betreffende Person voraussichtlich mehr als 14 Tage dem Bergbaubetrieb nicht zur Verfügung stehen wird.

Die vorgesehenen Änderungen des § 150 Abs. 4 - siehe Art. I Z 119 -, des § 151 und des § 152 Abs. 1 - siehe Art. I Z 120 -, des § 154 - siehe Art. I Z 122 bis 127 sowie des § 158 - siehe Art. I Z 131 - sind durch den Entfall eines Betriebsleiter-Stellvertreters und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Entfall einer bescheidmäßigen Anerkennung) bedingt.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten soll nach § 153 - siehe Art. I Z 121 - nur mehr dort zur Entgegennahme einer Anzeige über die Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern zuständig sein, wo sich der Bereich eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus erstreckt oder es sich um Mehrfachbestellungen handelt. Auch diese Maßnahme soll der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse durch die Bergbehörden sind die im § 155 - siehe Art. I Z 128 - und im § 156 - siehe Art. I Z. 129 - vorgesehenen Anzeigen erforderlich.

Stellt die Berghauptmannschaft nach § 157 - siehe Art. I Z 130 - fest, daß eine Person bestellt wurde, die nicht die entsprechende Vorbildung oder bei Fehlen einer solchen bestimmte theoretische Kenntnisse, ferner eine hinreichend lange praktische Verwendung und eine hinreichende Kenntnis der wichtigsten einschlägigen Rechtsvorschriften aufweist (§ 154), ist der Bergbauberechtigte zur unverzüglichen Abberufung der bestellten Person und zur Bestellung einer geeigneten anderen Person innerhalb von drei Monaten verpflichtet. Kommt der

Bergbauberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, sollte aus Sicherheitsgründen die Weiterführung des Bergbaubetriebes untersagt werden. Dies soll auch dann gelten, wenn die bestellte Person aus fachlichen oder persönlichen oder aus Gründen des § 215 nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet erscheint.

Zu Art. I Z 132 (§ 159 Abs. 2):

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß Bergbauberechtigte vielfach Tätigkeiten bergbaulicher Natur (Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten) an Fremdunternehmer übertragen. Es sollte daher aus Gründen der Sicherheit verlangt werden, daß auch verantwortliche Personen eines Fremdunternehmers dieselbe fachliche Qualifikation aufweisen wie verantwortliche Personen eines Bergbauberechtigten. Dem soll die Änderung des Abs. 2 des § 159 Rechnung tragen.

Zu Art. I Z 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140 und 141 (§ 160 Abs. 1, § 161, § 162, § 163 Abs. 1, 2 1.Satz, 3, 4 und 5, § 164 und § 165):

Die Änderungen der Bestimmungen betreffend die Bestellung eines verantwortlichen Marktscheiders sind im wesentlichen im Zusammenhang mit der Änderung der Bestimmungen betreffend die Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern zu sehen und sollen der Verwaltungsvereinfachung und der Deregulierung dienen.

Grundsätzlich soll der bestellte verantwortliche Markscheider, sofern die entsprechende Vorbildung oder bei Fehlen einer solchen bestimmte theoretische Kenntnisse, ferner eine hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung und eine hinreichende Kenntnis der wichtigsten einschlägigen Rechtsvorschriften vorliegen (§ 163) - siehe Art. I Z 135, 136, 137, 138 und 139 -, von der zuständigen Bergbehörde vorgemerkt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 160 Abs. 1 und des § 161 - siehe Art. I Z 133 -, des § 162 - siehe Art. I Z 134 -, des § 164 Abs. 1 - siehe Art. I Z 140 - und des § 165 - siehe Art. I Z 141 - sind im Zusammenhang mit der vorgesehenen Umstellung auf ein Vormerkssystem zu sehen bzw. dienen der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. I Z 142 (§ 165a):

§ 165a betrifft die Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Befähigungsnachweise und soll der Klarstellung dienen. Schon nach der geltenden Bergrechtslage war für die Anerkennung der Bestellung von verantwortlichen Personen, wenn diese keine österreichischen

Staatsbürger waren, keine Behinderung gegeben und wurde eine im Ausland erworbene einschlägige Ausbildung auch im Inland als gleichwertig angesehen. Der nach § 154 Abs. 5 oder nach § 163 Abs. 4 verlangte Nachweis einer hinreichenden Kenntnis der wichtigsten einschlägigen - österreichischen - Rechtsvorschriften soll von der Anerkennung im Ausland erworbener Befähigungen unberührt bleiben.

Zu Art. I Z 147 (§ 169):

Die vorgesehenen Änderungen sind in der Neufassung der §§ 148 und 149 (siehe Art. I Z 115 und 116) begründet. Insbesondere soll zwischen Bergbauanlagen einerseits und Bergbauzubehör andererseits unterschieden werden.

Zu Art. I Z 148 (§ 176 Abs. 1):

Die vorgesehenen Änderungen sind einerseits in dem in Aussicht genommenen Entfall eines Abbaufeldes nach § 94 (siehe Art. I Z 65) und andererseits darin begründet, daß es sich in der Vergangenheit als unzweckmäßig herausgestellt hat, Grundstücke innerhalb von Begrenzungen von Gewinnungsfeldern des Kohlenwasserstoffbergbaus mangels Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Oberfläche ex-lege als Bergbaugebiete anzusehen. Ferner ist mit dieser Maßnahme der Entfall einer bisher umfangreichen Verwaltungstätigkeit zu erwarten.

Zu Art. I Z 149, 152, 154 und 155 (§ 176 Abs. 2 und § 179 Abs. 1, 4 und 5):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen werden. Nur dann, wenn nach Ansicht der Berghauptmannschaft schwerwiegende im § 179 Abs. 1 - siehe Art. I Z 152 - genannte Gründe vorliegen (die zu erwartenden Auswirkungen eines Abbaus auf die Oberfläche lassen sich nicht abschätzen, können auch durch Sicherheitsvorkehrungen an dem zu errichtenden Bauwerk nicht vermieden werden oder durch die Errichtung des Bauwerkes kommt es zu einer Verhinderung eines möglichst vollständigen Abbaus, der nicht im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen sein kann), soll aus bergbaulicher Sicht die Errichtung des geplanten Baus oder einer anderen geplanten Anlage mit Bescheid versagt werden. Eine Einschränkung ist nach § 179 Abs. 4 - siehe Art. I Z 154 - nur dahingehend gerechtfertigt, wenn eine bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt des Ansuchens zu erwarten ist. Die voraussichtliche bergbauliche Inanspruchnahme hat der Bergbauberechtigte glaubhaft zu machen.

Die vorgesehene Änderung der Absatzbezeichnung im § 179 - siehe Art. I Z 155 - soll der Einfügung eines neuen Abs. 4 im § 179 Rechnung tragen.

Zu Art. I Z 150 und 151 (§ 177 Abs. 1 erster Satz und § 178 Abs. 1):

Die vorgesehenen Änderungen sind in der in Aussicht genommenen Neufassung des § 176 Abs. 1 - siehe Art. I Z 148 - begründet.

Zu Art. I Z 157 (§ 182 Abs. 1):

Die Neufassung des Abs. 1 des § 182 soll insofern der Klarstellung dienen, als nur jene für Bergbauzwecke benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile wieder in den früheren Zustand zu versetzen sind, die nicht für den Abbau von mineralischen Rohstoffen herangezogen worden sind. Hierbei wird es sich im wesentlichen um Grundstücke oder Grundstücksteile handeln, die für die Errichtung von Bergbauanlagen, das Anlegen von Bergbaustraßen oder Abraumhalten als Schutzstreifen gegenüber Nachbargrundstücken u.dgl. herangezogen worden sind.

Im Hinblick auf die Erfordernisse eines modernen Umweltschutzes soll ferner vorgesehen werden, daß die für den Abbau herangezogenen Grundstücke und Grundstücksteile naturschonend und landschaftsgerecht im Sinne des NUP (siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 34 Abs. 4 - Art. I Z 27) wiederhergestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die Nachnutzung des aufgelassenen Bergbauhohlraumes, soweit diese mit bergbautechnischen Mitteln und Methoden erfolgt, im Sinne des Erk. des VfGH vom 12. Dezember 1992, G 171/91-29 und G 115/92-22, unter den Kompetenztatbestand "Bergwesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG fällt und nicht unter andere Kompetenztatbestände der Art. 10 bis 15 B-VG, "geht doch hier der Blickwinkel der Methode jenem des zu entsorgenden Gutes vor". Das bedeutet, daß bei der erforderlichen Nachnutzung eines Bergbauhohlraumes durch als Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes - AWG zu qualifizierende Materialien dann keine Deponie vorliegen wird, wenn das Einbringen dieser Materialien - unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit - bergbautechnisch erforderlich (Verkipfung des Abraumes, Herstellen von standsicheren Böschungen, Verfüllen von Grubenhohlräumen und von Geländeeinschnitten u.dgl.mehr) ist und mit bergmännischen Mitteln und Methoden erfolgt.

Zu Art. I Z 158 (§ 182 Abs. 2):

Die vorgesehenen Änderungen sind in der in Aussicht genommenen Ergänzung des § 182 Abs. 1 (siehe Art. I Z 157) begründet.

Zu Art. I Z 161 (§ 199 Abs. 1):

Die vorgesehene Neufassung des zweiten Satzes des § 199 Abs. 1 soll der Klarstellung dienen.

Zu Art. I Z 162, 171 und 172 (§ 200a und § 206):

Der Arbeitnehmerschutz wird seit jeher als Teil des Bergrechts verstanden und ist ein integrierender Bestandteil desselben. Durch die Berggesetznovelle 1990 wurden für jene Tätigkeiten, die in das Bergrechtsregime übergeführt worden sind - es handelte sich um die bergbautechnischen Aspekte verschiedener Tätigkeiten (§ 2 Abs. 1) und um die den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zugeordneten Baurohstoffe (§ 5) - die Anwendung des Arbeitsinspektionsgesetzes vorgesehen. Diese Regelung hat zu einem ungerechtfertigten Verwaltungsmehraufwand geführt, da für die Vollziehung des Arbeitnehmerschutzes neben den Bergbehörden nunmehr auch die Arbeitsinspektorate zuständig waren. Letztere hatten hiebei die arbeitsrechtlichen Belange von Bergrechtsvorschriften wahrzunehmen.

Die Unzweckmäßigkeit dieser Regelung hat in der Folge dazu geführt, daß mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl.Nr. 450/1994, § 200a des Berggesetzes 1975 dahingehend abgeändert wurde, daß der überwiegende Teil der Tätigkeiten, auf die sich die bergbautechnischen Aspekte nach § 2 Abs. 1 beziehen, und alle bergbaulichen Tätigkeiten (Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten) hinsichtlich der Baurohstoffe, die durch die Berggesetznovelle 1990 dem Bergrechtsregime unterstellt worden sind, wieder ausschließlich dem von den Bergbehörden wahrzunehmenden Arbeitnehmerschutz unterstellt worden sind. Das ASchG ist danach nur mehr in einigen Teilbereichen des Bergbaus - auf die Veredelungstätigkeit und die Weiterverarbeitungstätigkeiten, soweit sie nach § 132 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 den berggesetzlichen Bestimmungen unterliegen, das Herstellen von Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u. dgl., wenn es im betrieblichen und räumlichen Zusammenhang mit den Weiterverarbeitungstätigkeiten erfolgt, und die Arbeiten gewerblicher Natur, zu denen der Bergbauberechtigte nach § 132 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 berechtigt ist - unmittelbar anzuwenden. Es ergab sich sohin die Notwendigkeit, für die nicht vom ASchG erfaßten Teilbereiche des Bergbaus - es handelt sich um die nach § 1 Abs. 3 des ASchG von dessen Geltungsbereich ausgenommenen Tätigkeiten, insbesondere um das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von dem Bergrecht unterliegenden mineralischen Rohstoffen - anstelle der im § 206 des

Berggesetzes 1975 taxativ genannten Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes aus 1972 - jene Bestimmungen des ASchG taxativ anzuführen, die auch für den Bergbau gelten sollten.

Durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 518/1995 wurde diesem Erfordernis Rechnung getragen und die für den Bergbau in Betracht kommenden Bestimmungen des ASchG rezipiert.

Seither haben die Bergbehörden in Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes auch die Bestimmungen des ASchG anzuwenden, weshalb eine Aufrechterhaltung des wenig effizienten und mit einem verwaltungsorganisatorischen Mehraufwand verbundenen Zustandes nicht gerechtfertigt ist. Aus Zweckmäßigungsgründen soll auch die jeweils geltende Fassung des ASchG im Rahmen des Bergbaus zur Anwendung kommen.

Die durch Art. I Z 162 angeordneten Verfügungen bedingen auch die durch Art. I Z 171 und 172 getroffenen Verfügungen.

Zu Art. I Z 163, 164 und 176 (§ 201 Abs. 2, § 202 Abs. 1 und § 215 Abs. 3):

Die vorgesehenen Änderungen sind durch den Entfall eines Betriebsleiter-Stellvertreters im § 150 Abs. 1 (siehe Art. I Z 117) und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bedingt.

Zu Art. I Z 165 (§ 202 Abs. 2 zweiter Satz):

Die vorgesehene Neufassung des zweiten Satzes des § 202 Abs. 2 ist durch die Änderung des § 148 (siehe Art. I Z 115) sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich.

Zu Art. I Z 166 (§ 203 Abs. 1):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Zusammenhang mit der Unterstellung sämtlicher mineralischer Rohstoffe unter das Bergrechtsregime im § 5 (siehe Art. I Z 16 und 17) zu sehen. Ferner sollen die durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl.Nr., relevanten Änderungen des Berggesetzes 1975 eingefügt werden.

Zu Art. I Z 167 (§ 203 Abs. 2):

Die in Aussicht genommene Anfügung eines Satzes an den Abs. 2 des § 203 soll sicherstellen, daß von den Bergbehörden verfügte Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen nicht deshalb unterbleiben, da gegen derartige Verfügungen berufen wurde.

Zu Art. I Z 168 (§ 205 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Erweiterung der Verordnungsermächtigung soll eine bessere Bedachtnahme vor allem auf die Besonderheiten des Kohlenwasserstoffbergbaus ermöglichen und ist im Zusammenhang mit der Änderung des § 176 (siehe Art. I Z 148), insbesondere des Entfalls einer Bewilligungspflicht für nicht als Bergbauanlagen geltende Bauten und andere Anlagen, zu sehen.

Zu Art. I Z 169 und 174 (§ 205 Abs. 2 und § 212 Abs. 1):

Die vorgesehenen Änderungen sind in der in Aussicht genommenen Neufassung des § 148 (siehe Art. I Z 115) begründet.

Zu Art. I Z 170 (§ 205a):

Auf Grund der Richtlinie 96/22 EG des Rates vom 9. Dezember 1996 (sogenannte Seveso II-Richtlinie) sind Störfallregelungen u.a. für Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsbetriebe, in denen in der Richtlinie angeführte Stoffe und in den in dieser Richtlinie angeführten Mengen vorhanden sind, als Ergebnis des Produktionsprozesses zu erwarten sind oder im Störfall entstehen können, erforderlich.

Unter "Anlage" ist nach der genannten Richtlinie eine technische Einheit innerhalb eines Betriebes, in der gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet, gehandhabt oder gelagert werden, zu verstehen. Sie umfaßt alle Einrichtungen, Bauwerke, Rohrleitungen, Maschinen, Werkzeuge, Privatgleisanschlüsse, Lager oder ähnliche, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sind.

Der Anlagenbegriff dieser Richtlinie stimmt nicht mit dem Begriff der Bergbauanlage überein. Auch normiert diese Richtlinie keine Genehmigungspflichten für Anlagen, sondern bestimmt Betreiberpflichten, nämlich Mitteilungs- und Meldepflichten, ferner die Pflicht, Sicherheitsberichte sowie interne und externe Notfallpläne zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen bzw. zu erproben und erforderlichenfalls anzupassen. Weiters müssen bei neuen Betrieben Sicherheitsabstände zu Wohngebäuden und öffentlich genutzten Bereichen eingehalten und bei bestehenden Betrieben andere Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Dem zuletzt genannten Umstand trägt auch die Änderung des Abs. 1 des § 205 (siehe Art. I Z 168) Rechnung.

Zu Art. I Z 173 (§ 208 Abs. 2):

Die vorgesehene Anfügung soll der Klarstellung dienen. Im Hinblick auf einen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgesehenen weitestgehenden Entfall bergbehördlicher Erledigungen durch Bescheid (§ 90, § 97, §§ 150ff, §§ 160ff) sollte klargestellt werden, daß den Vormerkungen und Mitteilungen der Bergbehörden nicht die Wirkung eines Bescheides zukommt.

Zu Art. I Z 175 (§ 214a Abs. 2 Z 1):

In der angegebenen Gesetzesstelle sollten die mittlerweile geänderten gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Firmenbuch berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 177 (§ 215 Abs. 6):

Als unbefriedigend erweist sich, daß nach der geltenden Bergrechtslage vielfach nicht als Bergbauanlagen anzusehende Bauten und andere Anlagen ohne die nach § 176 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung errichtet worden sind. Es soll daher in Zukunft eine derartige verbotene Bauführung unter die Strafdrohung des § 215 gestellt werden.

Zu Art. I Z 178 (§ 218):

Der Entfall dieser Bestimmung ist durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 194/1994 (Wiederverlautbarung der Gewerbeordnung 1973) bedingt. Die Ausnahme des Bergbaus von der Gewerbeordnung 1994 findet sich nunmehr in deren § 2 Abs. 1 Z 6.

Zu Art. I Z 180 (§ 237 Abs. 1 Z 2):

Durch die beabsichtigte Einfügung soll klargestellt werden, daß Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften), die nach herrschender Meinung keine juristische Personen sind, auch Eigentümer von Grundstücken in einem Schurfgebiet sein können.

Zu Art. I Z 181 und 185 (§ 237a und § 238a):

Bei den vorgesehenen Bestimmungen handelt es sich um Übergangsregelungen im Hinblick auf die Einordnung der sonstigen mineralischen Rohstoffe unter die grundeigenen mineralischen Rohstoffe - siehe hierzu Art. I Z 16 und 17. Außerdem soll der unbefriedigende Zustand beseitigt werden, wonach auf bereits jetzt grundeigene mineralische Rohstoffe, die jedoch mangels festgestellter Eignung zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse nicht gleich als grundeigene mineralische Rohstoffe erkannt worden sind, der § 237 und der § 238 wegen Ablaufs

der darin angegebenen Fristen nicht angewendet werden können. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Berghauptmannschaft verpflichtet werden, das Erlöschen eines Schurf- oder eines Gewinnungsrechtes durch Bescheid festzustellen.

Zu Art. I Z 183 und 184 (§ 238 Abs. 1 und 2 sowie § 238 Abs. 2):

Die vorgesehenen Änderungen sollen der Klarstellung dienen. Auch Personengesellschaften des Handelsrechtes können Eigentümer von Grundstücken sein, auf die sich Gewinnungsbewilligungen (Gewinnungsrechte) beziehen (siehe auch die Erläuterungen zu Art. I Z 180).

Ferner hat es sich als unzweckmäßig herausgestellt, daß der Nachweis des Vorkommens eines erschlossenen natürlichen Vorkommens auch dann als gegeben angesehen wurde, wenn nur ein Teil dieses Vorkommens erschlossen wurde. In Hinkunft soll der Nachweis dann als erbracht angesehen werden, wenn auf Grund von bergbaulichen Tätigkeiten, für die Genehmigungen oder Bewilligungen nach Bergrechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften (Gewerbeordnung, Wasserrecht, Forstrecht, Naturschutzrechte der Länder u.dgl.mehr) vorliegen, Erschließungs-, Untersuchungs- oder Gewinnungsarbeiten vorgenommen worden sind.

Zu Art. I Z 186 (§ 239):

Die vorgesehene Einfügung ist in den in Aussicht genommenen Änderungen der §§ 102, 103 und 104 (siehe Art. I Z 71, 72 und 73) betreffend die Verlängerung, den Übergang und das Erlöschen eines Gewinnungsrechtes begründet.

Zu Art. I Z 189 (§ 245a):

Die in Aussicht genommene Einfügung dient der Rechtssicherheit. Die vorgesehene Einordnung der sonstigen mineralischen Rohstoffe unter die grundeigenen mineralischen Rohstoffe bedingt, daß die neuen Unternehmungen über keine Genehmigungen nach § 143 des Berggesetzes 1975 (siehe Art. I Z 104) verfügen können. Da unter Beachtung verwaltungsökonomischer Aspekte und bei einer zulässigen Durchschnittsbetrachtung - es handelt sich bloß um eine Übergangsvorschrift - davon auszugehen ist, daß für den Abbau der nunmehr als grundeigenen anzusehenden mineralischen Rohstoffe zumindest in der Regel ohnehin eine gewerberechtliche Genehmigung vorlag, erscheint es entbehrlich, nun zusätzlich eine bergbehördliche Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes zu verlangen. Es ist davon auszugehen, daß durch die bestehenden Genehmigungen ähnliche Interessen abgedeckt worden sind, wie durch einen

genehmigten Gewinnungsbetriebsplan. Auf wesentliche Änderungen im Sinne des § 142 soll jedoch § 143 anzuwenden sein.

Zu Art. I Z 190 und 191 (§ 246 Abs. 2 und 3):

Die vorgesehenen Änderungen sind durch den Entfall bergrechtlicher Zulassungsbestimmungen und einer Harmonisierung des Inverkehrbringungskonzeptes von Bergbauzubehör (§ 169 - siehe Art. I Z 115 und 116) mit den bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 bedingt. Es sollte jedoch ausgesprochen werden, daß rechtskräftig erteilte Bewilligungen von Bergbauzubehör weitergelten.

Zu Art. I Z 192 (§ 246a):

Im Bergbau dürfen nur solche Sprengmittel (Sprengstoffe, Zündmittel, Geräte und Hilfsmittel) für die Schießarbeit verwendet werden, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für diese Verwendung zugelassen sind. Da Zulassungen nicht mehr EU-konform sind, die bergrechtlichen Zulassungsbestimmungen sohin entfallen sollen (siehe Art. I Z 115 und 116) und eine Anpassung der Richtlinie 93/15 EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über den Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke mangels europäischer Normen nicht möglich ist, erscheint eine Sonderregelung erforderlich. Die Aufrechterhaltung eines Zulassungssystems für die Verwendung von Sprengmitteln im Bergbau wird sohin aus Gründen des Personen- und Sachschutzes notwendig sein.

Zu Art. I Z 193 und 194 (§ 247b und § 249b):

Bei den vorgesehenen Bestimmungen handelt es sich um Übergangsregelungen, die einen nahtlosen Übergang hinsichtlich der verantwortlichen Personen bei Bergbauen auf jene mineralischen Rohstoffe sicherstellen sollen, die ab dem 1. Jänner 1998 grundeigen werden (siehe hierzu Art. I Z 16 und 17).

Zu Art. I Z 195 und 196 (§ 251):

Aus Gründen der Publizität ist es erforderlich, klarzustellen, daß Grundstücke und Grundstückssteile innerhalb der Begrenzungen von am 1. Jänner 1998 aufrechten Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungsfeldern und Abbaufeldern sowie Grundstücke, auf die sich Gewinnungsrechte (§ 94) beziehen, als Bergbaugebiete gelten. In diesen Bergbaugebieten soll die Errichtung von nicht als Bergbauanlagen geltende Bauten sowie andere Anlagen nur mit

Bewilligung der Berghauptmannschaft errichtet werden dürfen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll auf eine derartige Bewilligungspflicht jedoch verzichtet werden, wenn der Abbau bereits eingestellt wurde.

Zu Art. I Z 197 und 198 (§ 251b):

Der vorgesehene Entfall der Worte "mit Kohlenwasserstoffbergbau" ist durch die vorgeschlagene Änderung des § 176 Abs. 1 (siehe Art. I Z 148) bedingt. Ferner soll berücksichtigt werden, daß nach Inkrafttreten des Berggesetzes 1975 nicht als Bergbauanlagen geltende Bauten und andere Anlagen errichtet sowie Erweiterungen oder Veränderungen an solchen Anlagen vorgenommen worden sind, ohne hierfür eine Bewilligung nach § 176 Abs. 2 erwirkt zu haben. Dieser unbefriedigende Zustand soll dadurch beseitigt werden, daß die fehlende bergbehördliche Bewilligung als erteilt gelten soll.

Zu Art. I Z 200 (§ 260):

Die beabsichtigte Neufassung des Zitates hat ihren Grund im Entfall der §§ 13 und 100 und in der Einräumung einer zusätzlichen Parteistellung der Gemeinden nach § 143 (siehe Art. I Z 104).

Zu Art. I Z 201 (§ 261a):

Die durch den Entfall bergrechtlicher Zulassungsbestimmungen (siehe Art. I Z 115 und 116) und des Kohlenwasserstoff-Bergbaugebietes erforderlichen Änderungen von Bergrechtsvorschriften soll festgehalten werden.

Zu Art. I Z 202 und 203 (§ 262 Abs. 1 und 3):

Die Vollzugsklausel soll unter Bedachtnahme auf die mit Art. I Z 35, 74 und 162 vorgesehenen Verfügungen gestaltet werden.

Zu Art. II :

Darin sind die Inkrafttretensregelungen sowie die Regelungen über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Aussicht genommenen Novelle anhängigen Verfahren vorgesehen. Ferner ist vorgesehen, daß aufrechte Schurf- und Gewinnungsbewilligungen für grundeigene mineralische Rohstoffe als Schurf- und Gewinnungsrechte im Sinn der durch die Berggesetznovelle 1998 geschaffenen neuen Rechtslage für grundeigene mineralische Rohstoffe weitergelten sollen.

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1998)
[CELEX.Nr.: 396L0082 und 396L0061]

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Berggesetz 1975, BGBl.Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.219/
1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 2 lautet:

"2. "Gewinnen" (Gewinnung) das planmäßige und systematische Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;"

2. § 1 Z 3 lautet:

"3. "Aufbereiten" die trocken und/oder naß durchgeführte Verarbeitung von mineralischen Rohstoffen zu verkaufsfähigen Mineralprodukten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer und/oder chemischer Verfahren, insbesondere das Zerkleinern, das Trennen, das Anreichern, das Entwässern (Eindicken, Filtern, Trocknen), die Stückigmachung (Agglomerieren, Brikettieren, Pelletieren) und die Laugung, sowie die mit den genannten Verfahren zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;"

3. § 1 Z 11 lautet:

"11. "grundeigener mineralischer Rohstoff" ein mineralischer Rohstoff, der Eigentum des Grundeigentümers ist;"

4. § 1 Z 12 lautet:

"12. "Lockergestein" ein durch geologische Vorgänge gebildetes überwiegend unverfestigtes oder nicht bindiges natürliches Mineralgemenge, das keinen weiteren verfestigenden

geologischen Vorgängen unterworfen war (z.B. Schotter, Kiese, Sande) und Ton sowie verlassene Halden aus der Gewinnung von Lockergestein;"

5. Nach § 1 Z 12 wird eine Z 12a eingefügt:

" 12a. "Festgestein" ein durch geologische Vorgänge gebildetes natürliches Mineralgemenge, das überwiegend eine so feste Bindung aufweist, daß es nicht als Lockergestein (Z 12) angesehen werden kann, sowie verlassene Halden aus der Gewinnung von Festgestein;"

6. Im § 1 Z 13 entfällt der Ausdruck "die Suchbewilligung (§ 7)," und wird der Ausdruck "die Schurfbewilligung (§ 88)" durch den Ausdruck "das Schurfrecht (§ 88)" ersetzt.

7. Im § 1 Z 14 wird der Ausdruck "die Gewinnungsbewilligung (§ 94 Abs. 1)" durch den Ausdruck "das Gewinnungsrecht (§ 94)" ersetzt.

8. Im § 1 Z 16 entfällt die Wendung "ferner der zum Aufsuchen sonstiger mineralischer Rohstoffe Berechtigte nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2" und ist nach dem Wort "dieser" ein Strichpunkt zu setzen.

9. Im § 1 Z 17 entfällt die Wendung "ferner der zum Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe Berechtigte nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2" und ist nach dem Wort "dieser" ein Strichpunkt zu setzen.

10. Im § 1 Z 22 entfällt das Wort "einzelne".

11. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe, für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem

Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt, ferner für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, für das unterirdische behälterlose Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie für das Aufbereiten der gespeicherten Kohlenwasserstoffe, soweit es vom Speicherberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Speichern vorgenommen wird."

12. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Dieses Bundesgesetz gilt weiters nach Maßgabe des Abs. 3 für die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher benützt werden, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen sowie der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe.

13. Im § 2 Abs. 3 wird der Ausdruck "100 m" durch den Ausdruck "300 m" ersetzt.

14. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Dieses Bundesgesetz ist - unbeschadet von Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften - auf Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 4 Z 3 der Gewerbeordnung 1994) anzuwenden."

15. Im § 3 Abs. 1 Z 2 wird die Wendung "Kaolin und Leukophyllit" durch die Wendung "Magnesit, Kaolin und Leukophyllit" ersetzt.

16. § 5 lautet:

"§ 5 . Grundeigene mineralische Rohstoffe sind alle in den §§ 3 und 4 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe."

17. § 6 samt Überschrift entfällt.**18. § 7 samt Überschrift lautet:****"Sucharbeiten**

§ 7. Die Suche nach bergfreien oder grundeigenen mineralischen Rohstoffen ist der Berghauptmannschaft, in deren Amtsbezirk die Sucharbeiten vorgenommen werden sollen, anzuzeigen. Das Erschließen und Untersuchen der diese mineralischen Rohstoffe enthaltenden natürlichen Vorkommen und verlassenen Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit gilt nicht als Suche im Sinne dieser Bestimmung. Für die Durchführung der Sucharbeiten gilt § 170."

19. Die §§ 8 bis 14 entfallen.**20. § 21 Abs. 1 lautet:**

"(1) Die Schurfberechtigung wird erstmals für die Dauer des laufenden und der darauffolgenden vier Jahre verliehen. Auf Ansuchen ist ihre Geltungsdauer jeweils um fünf weitere Jahre zu verlängern, wenn nachgewiesen wird, daß im Freischurf zumindest in einem der fünf Kalenderjahre Arbeiten zum Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit durchgeführt worden sind."

21. § 25 lautet:

"(1) Der Berghauptmannschaft ist ein Arbeitsprogramm (§ 17 Abs. 1) zur Genehmigung vorzulegen, das insbesondere

1. Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten),

2. Angaben über die Reihenfolge und den zeitlichen Ablauf der Schurfarbeiten,
 3. die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Schurfarbeiten (§ 182) sowie
 4. die Namen der für die Schurfarbeiten Verantwortlichen
- zu enthalten hat. Für Schurfarbeiten in einem Freischurfgebiet kann der Berghauptmannschaft, soweit sich das Freischurfgebiet in deren Amtsbezirk befindet, ein gemeinsames Arbeitsprogramm zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Dem Arbeitsprogramm sind anzuschließen:

1. allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten sowie
2. ein Lageplan im Maßstab der Katastralmappe in zweifacher Ausfertigung, in dem die Begrenzung des Gebietes, in dem die Schurfarbeiten beabsichtigt sind, sowie die Begrenzung der in diesem Gebiet und in dessen Umgebung bestehenden Freischurfe und Bergbaugebiete eingetragen sind."

22. Im § 26 entfällt die Wendung "der Schürfer glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt,"

23. § 27 lautet:

"§ 27. Eine Änderung des Arbeitsprogramms bedarf der Genehmigung, wenn die Schurfarbeiten außerhalb der Begrenzung des im § 25 Abs. 2 Z 2 bekanntgegebenen Gebietes vorgenommen werden sollen oder die Art, der Umfang und der Zweck der beabsichtigten Schurfarbeiten sich wesentlich ändern. Für die Genehmigung eines geänderten Arbeitsprogramms gilt § 26."

24. § 29 samt Überschrift lautet:

"Verfügungsrecht

§ 29. Die beim Aufsuchen anfallenden bergfreien mineralischen Rohstoffe gehen in das Eigentum des Aufsuchungsberechtigten über, soweit nicht der § 128 oder der § 129 Abs. 1 anzuwenden sind."

25. § 33 entfällt.

26. Dem § 34 Abs. 1 Z 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

"und die Abbauwürdigkeit auf Grund von Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten) festgestellt worden ist,"

27. Im § 34 Abs. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"und durch den Abbau ein bergtechnisch möglichst sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gewährleistet ist."

28. § 36 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. die bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Abbaus vorgesehenen Arbeiten, besonders Angaben über deren Art, Umfang und Zweck, die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberfläche und der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§ 182), ferner Angaben über den voraussichtlich zeitlichen Ablauf der Arbeiten und eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten der Durchführung der Arbeiten bis zur Aufnahme des planmäßigen und systematischen Abbaus,"

29. Im § 36 Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck "des Arbeitsprogramms" durch den Ausdruck "der Arbeiten (Z 4)" ersetzt.

30. § 36 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. die Lage der Eckpunkte des Rechtecks (§ 32) des begehrten Grubenmaßes, bei einem begehrten Grubenfeld der Eckpunkte der Rechtecke aller Grubenmaße in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung beziehen,"

31. Im § 37 Abs. 1 und im § 45 Abs. 1 wird der Ausdruck "Abbaufelder" durch den Ausdruck "Grundstücke" ersetzt.

- 32.** Im § 39 Abs. 1 und im § 46 Abs. 1 entfällt nach dem Wort "Art" der Beistrich, wird das Wort "sowie" angefügt und entfällt die Wendung "sowie Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat."
- 33.** Im § 42 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs. 2.
- 34.** Im § 58, § 86 und § 118 wird das Wort "zwei" durch das Wort "sechs" ersetzt.
- 35.** Dem § 61 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Übertragung von Bergwerksberechtigungen genehmigt wurde, hat die Berghauptmannschaft eine Ausfertigung des Bescheides, versehen mit dem Vermerk, daß der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, dem Bergbuchsgericht zu übermitteln. Das Bergbuchsgericht hat auf die Anzeige der Berghauptmannschaft hin die Übertragung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch von Amts wegen einzuverleiben."
- 36.** § 67 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
"Der Abschlußbetriebsplan ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen, Auflagen und Fristen zu genehmigen, wenn die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von fremden nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten, der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§ 182) vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind".
- 37.** Im § 67 Abs. 1 dritter Satz ist nach dem Wort "Berghauptmannschaft" ein Beistrich zu setzen und wird folgende Wendung eingefügt:
"sofern in der aufzulassenden Bergwerksberechtigung jemals Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 ausgeübt worden sind,"

- 38.** Im § 67 Abs. 2 wird vor den Worten "die Inhaber" das Wort "sowie" angefügt und entfällt die Wendung "sowie Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe im Bergbaugesamt einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat." Nach dem Zitat "(§ 113 Abs. 1)" ist ein Punkt zu setzen.
- 39.** Nach § 67 wird ein § 67a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- "§ 67a. (1) Sind in der aufzulassenden Bergwerksberechtigung keine Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 ausgeübt worden, hat die Berghauptmannschaft die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das von der Auflassung der Bergwerksberechtigung betroffene Grubenmaß oder die betroffene Überschar gelegen ist, von der beabsichtigten Auflassung mit der Aufforderung, ihr binnen zwei Monaten mitzuteilen, ob gegen die beabsichtigte Auflassung Einwendungen bestehen, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nach Ablauf der Frist hat die Berghauptmannschaft mit Bescheid die Bergwerksberechtigung für erloschen zu erklären. § 69 letzter Satz und § 70 und für den Fall der Entziehung von Bergwerksberechtigungen § 74 und § 75 sind anzuwenden.
- (2) Werden von den Eigentümern (Abs. 1) der Grundstücke, auf denen das von der Auflassung der Bergwerksberechtigung betroffene Grubenmaß oder die betroffene Überschar gelegen ist, Einwendungen vorgebracht, ist § 67 anzuwenden."
- 40.** Im § 76 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort "anzuerkennenden" durch den Ausdruck "anzuerkennenden (vorzumerkenden)" ersetzt.
- 41.** Dem § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Für die Dauer der Überlassung der Ausübung dieser Rechte entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Flächen- und Feldzinses. Für die Entrichtung des Förderzinses gilt § 77."
- 42.** § 77 Abs. 1 lautet:
- "(1) Der Bund kann die Ausübung der Rechte nach § 76 einschließlich des Rechtes zur

Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe in von ihm zu bestimmenden Gebieten im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft (Aufsuchungsgebieten) natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel zur Eröffnung und Führung eines Bergbaus verfügen, gegen ein angemessenes Entgelt überlassen. Für die Dauer der Überlassung der Ausübung der Rechte des Aufsuchens von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen sowie der Suche und Erforschung kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, ist ein Flächenzins zu entrichten. Für die Dauer der Ausübung des Rechtes des Gewinnens von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe sind ein Feldzins und ein Förderzins zu entrichten. Für die Ausübung des mit dem Recht des Gewinnens von Kohlenwasserstoffen verbundenen Rechtes zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen ist ein Speicherzins zu entrichten. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung für einzelne oder alle bundeseigenen mineralischen Rohstoffe für einen bestimmten Zeitraum eine Befreiung von der Entrichtung eines Flächen-, Feld-, Förder- oder Speicherzinses vorzusehen, falls es zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbslage des Bergbauberechtigten oder zu einer Verschlechterung der Sicherung der Versorgung des Marktes mit bundeseigenen mineralischen Rohstoffen oder zur Verbesserung der Ausnutzung von Vorkommen bundeseigener mineralischer Rohstoffe oder zum Schutz anderer volkswirtschaftlich bedeutender Belange erforderlich ist."

43. Im § 77 Abs. 2 wird der Ausdruck "m³" durch den Ausdruck "TJ" ersetzt. Folgender Satz wird angefügt:

"Der Förderzins beträgt für Steinsalz und allen anderen mit diesem vorkommenden Salzen 0,5 % des Marktwertes. Der Marktwert ist der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ermittelte durchschnittliche jährliche Preis in S pro t Steinsalz, der im Erhebungszeitraum für die verkaufte Menge an Steinsalz erzielt worden ist."

44. Im § 77 Abs. 3 wird die Wendung "abzüglich der in Rohgas enthaltenen Menge an inerten Gasen und H₂S" durch die Wendung "abzüglich der aus dem Rohgas abgeschiedenen Menge an H₂S" ersetzt. Folgender Satz wird angefügt:
"Förderzinspflichtig bei Steinsalz und allen anderen mit diesem vorkommenden Salzen ist der verkaufsfähige Teil der gesamten im Bundesgebiet abgebauten Menge dieses mineralischen Rohstoffes".
45. § 77 Abs. 4 erster Satz lautet:
"Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen haben erstmals 1999 und in der Folge in Abständen von jeweils zwei Jahren gemeinsam zu überprüfen, ob der Förderzins für bundeseigene mineralische Rohstoffe noch ein angemessenes Entgelt im Sinne des Abs. 1 darstellt, und, falls dies infolge Änderung der für die betreffenden Bergbauzweige maßgebenden volkswirtschaftlichen, technischen oder lagerstättenbedingten Verhältnisse nicht mehr zutrifft, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Zuschläge zum Förderzins oder Abschläge von diesem festzusetzen."
46. § 77 Abs. 4 Z 1 lit c) lautet:
"c) aus Teilen von Vorkommen, aus denen die Förderung wegen nicht mehr gegebener Abbauwürdigkeit (§ 34 Abs. 4) eingestellt werden müßte, die Förderung zur Erhöhung der Ausbeute des Vorkommens jedoch aufrecht erhalten werden muß,"
47. § 77 Abs. 4 Z 2 lit.b) lautet:
"b) aus Teilen von Vorkommen, aus denen die Förderung wegen nicht mehr gegebener Abbauwürdigkeit (§ 34 Abs. 4) eingestellt werden müßte, die Förderung zur Erhöhung der Ausbeute des Vorkommens jedoch aufrecht erhalten werden muß,"
48. Im § 79 Abs. 1 entfällt die Wendung "die geplanten Bergbauanlagen (§ 145), die zu verwendenden Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl. (§ 148)". Die Wendung "die Namen der für diese verantwortlichen Personen" wird durch die Wendung "die Namen der für diese Arbeiten Verantwortlichen" ersetzt.

49. Im § 79 Abs. 3 entfallen der Beistrich nach dem Wort "Maßnahmen" und die Wendung "die Errichtung anderer Bergbauanlagen und das Verwenden grundsätzlich anderer Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte oder Betriebseinrichtungen".
50. Im § 81 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs. 2.
51. § 82 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:
"(1) Sofern es sich nicht um ein Vorkommen von Kohlenwasserstoffen handelt, ist das Gewinnungsfeld von der Berghauptmannschaft auf Ansuchen des Bergbauberechtigten anzuerkennen."
52. Dem § 82 wird folgender Abs. 4 angefügt:
"(4) Ein Gewinnungsfeld für Vorkommen von Kohlenwasserstoffen ist von der Berghauptmannschaft auf Ansuchen des Bergbauberechtigten vorzumerken, wenn die im Abs. 1 angeführten Erfordernisse vorliegen. Ist eines der Erfordernisse des Abs. 1 nicht erfüllt, hat die Berghauptmannschaft die Vormerkung des Gewinnungsfeldes mit Bescheid abzuweisen. Sind die Erfordernisse nach Abs. 1 gegeben, beginnen die Rechte nach § 76 Abs. 1 einen Monat nach dem Tag des Einlangens des Ansuchens bei der Berghauptmannschaft. Die Berghauptmannschaft hat den Bergbauberechtigten von der Vormerkung (§ 208) schriftlich zu verständigen und ihm auf sein Verlangen einen Feststellungsbescheid über die erfolgte Vormerkung auszustellen."
53. § 83 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:
"(1) Das Ansuchen um Anerkennung (Vormerkung) des Gewinnungsfeldes hat zu enthalten:"
54. § 83 Abs. 1 Z 3 lautet:
"3. die Lage der Eckpunkte des Vielecks (§ 81) in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern,"

55. Im § 83 Abs. 1 Z 4 entfallen die Worte "sowie deren Eigentumsanteile". Folgender Halbsatz wird angefügt:

"bei einem begehrten Gewinnungsfeld auf ein Vorkommen von Kohlenwasserstoffen nur die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk,"

56. Im § 83 Abs. 1 Z 5 entfallen der Beistrich sowie die Wendung "Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe"

57. Im § 83 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Halbsatz wird angefügt:

"handelt es sich um ein Ansuchen zur Vormerkung eines Gewinnungsfeldes auf ein Vorkommen von Kohlenwasserstoffen ist anstelle der Lagerungskarte ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigter Lageplan im Maßstab einer Katastralmappe mit den Angaben nach Abs. 1 Z 3 anzuschließen."

58. Im § 84 entfällt die Wendung "Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat, weiters"

59. § 88 samt Überschrift lautet:

"Schurfrecht

§ 88. (1) Das beabsichtigte Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit (§ 34 Abs. 4) ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen (Schurfanzeige).

(2) Durch die Schurfanzeige erlangt der Anzeigende nach Maßgabe des § 89 Abs. 4 das Recht (Schurfrecht), außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesem Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, auf von ihm bekanntgegebenen Grundstücken nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden

Arbeitsprogrammen (§ 92) natürliche Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche mineralischen Rohstoffe enthaltende verlassene Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit zu erschließen und zu untersuchen."

60. § 89 lautet:

"§ 89. (1) Das Schurfrecht ist für natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes auf Grund einer Schurfanzeige für Grundstücke im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft vorzumerken, wenn

1. diese Eigentümer der Grundstücke sind oder nachweisen, daß die Grundeigentümer dem Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit (§ 34 Abs. 4) auf ihren Grundstücken zugestimmt haben und
2. für diese Grundstücke keine Vormerkung eines Schurf- oder Gewinnungsrechtes aufrecht ist.

Haben die Grundeigentümer die Zustimmung auf eine bestimmte Zeitdauer gegeben, so ist die Vormerkung für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer vorzunehmen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, so ist die Vormerkung auf diese zu beschränken.

(2) Der Schurfanzeige sind anzuschließen:

1. ein Verzeichnis der Grundstücke,
2. ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsauszug sowie
3. allfällige Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer.

(3) Entspricht die Anzeige nicht dem Abs. 2, hat die Berghauptmannschaft dem Anzeigenden eine angemessene Frist zur Verbesserung zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Berghauptmannschaft die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen.

(4) Ist eines der Erfordernisse des Abs. 1 nicht erfüllt, hat die Berghauptmannschaft die Vormerkung des Schurfrechtes mit Bescheid abzuweisen. Andernfalls hat die Berghauptmannschaft den Anzeigenden schriftlich von der Vormerkung des Schurfrechtes (§ 208) zu verständigen und ihm auf sein Verlangen einen Feststellungsbescheid über die erfolgte Vormerkung auszustellen. Das Schurfrecht nach § 88 Abs. 2 beginnt einen Monat nach dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Berghauptmannschaft."

61. § 90 lautet:

"§ 90. (1) Die Geltungsdauer eines für eine bestimmte Zeitdauer vorgemerkten Schurfrechtes verlängert sich in dem Ausmaß, in dem die Zeitdauer, für die das Schurfrecht überlassen worden ist, verlängert wird. Die Verlängerung des Schurfrechtes ist der Berghauptmannschaft binnen vier Wochen anzuzeigen und nachzuweisen.

(2) Ist ein Grundeigentümer Inhaber eines Schurfrechtes, so geht dieses bei einem Eigentumsübergang auf den neuen Grundeigentümer über. Wird an einem Grundstück, auf das sich ein Schurfrecht bezieht, Eigentum erworben, geht das Schurfrecht, soweit der Voreigentümer Aufsuchungsberechtigter war, auf den neuen Grundeigentümer über. Der Eigentumsübergang ist der Berghauptmannschaft binnen vier Wochen anzuzeigen und nachzuweisen.

(3) Ein Schurfrecht geht außer im Fall des Abs. 2 auf einen anderen auch soweit über, als diesem das Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe oder solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit (§ 34 Abs. 4) auf den Grundstücken überlassen wird. Der Übergang des Schurfrechtes ist der Berghauptmannschaft binnen vier Wochen anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Die Verlängerung des Schurfrechtes nach Abs. 1 und der Übergang des Schurfrechtes nach Abs. 2 und 3 sind von der Berghauptmannschaft vorzumerken. Von der Vormerkung des Schurfrechtes (§ 208) sind die Betroffenen schriftlich zu verständigen.

(5) Außer in den Fällen des Abs. 2 und 3 ist ein Übergang des Schurfrechtes ausgeschlossen."

62. § 91 lautet:

"§ 91. (1) Das Schurfrecht erlischt:

1. bei einem befristeten Schurfrecht, sofern nicht § 90 Abs. 1 anzuwenden ist, mit Ablauf der Frist,
2. bei einem Eigentumsübergang der Grundstücke, auf die sich Schurfrechte beziehen, sofern der Eigentumsübergang nicht innerhalb der im § 90 Abs. 2 angeführten Frist angezeigt und nachgewiesen wird,

3. bei einem Übergang des Schurfrechtes, sofern dessen Übergang nicht innerhalb der im § 90 Abs. 3 angeführten Frist angezeigt und nachgewiesen wird,
4. mit dem Untergang der juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes, sofern nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt,
5. durch Erklärung des Inhabers des Schurfrechtes an die Berghauptmannschaft, daß sein Schurfrecht zu löschen ist,
6. im Fall des § 215 Abs. 8 oder
7. durch Erklärung des Grundeigentümers an die Berghauptmannschaft, daß seine Zustimmung nicht mehr vorliegt.

(2) Erlischt ein Schurfrecht aus einem anderen als dem im Abs. 1 Z 5 genannten Grund, hat die Berghauptmannschaft das Erlöschen, im Fall des Abs. 1 Z 7 nach Anhörung des Inhabers des Schurfrechtes, durch Bescheid festzustellen. Ist das Schurfrecht erloschen (Abs. 1), hat die Berghauptmannschaft dies in den Vormerkungen (§ 208) zu berücksichtigen."

63. § 92 samt Überschrift lautet:

"Arbeitsprogramm

§ 92. (1) Der Berghauptmannschaft ist ein Arbeitsprogramm (§ 88 Abs. 2) zur Genehmigung vorzulegen, das insbesondere

1. Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten),
 2. Angaben über die Reihenfolge und den zeitlichen Ablauf der Schurfarbeiten,
 3. die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Schurfarbeiten (§ 182) sowie
 4. die Namen der für die Schurfarbeiten Verantwortlichen
- zu enthalten hat.

Für Schurfarbeiten auf mehreren Grundstücken kann der Berghauptmannschaft, soweit sich die Grundstücke in deren Amtsbezirk befinden, ein gemeinsames Arbeitsprogramm zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Dem Arbeitsprogramm sind anzuschließen:

1. allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten

2. ein Lageplan im Maßstab der Katastralmappe in zweifacher Ausfertigung mit den Grundstücken, auf denen die Schurfarbeiten vorgesehen sind, mit der Angabe der Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden und den eingetragenen Begrenzungen der auf den Grundstücken und in deren Umgebung bestehenden Bergbaugebiete,
3. ein Verzeichnis mit den Nummern der Grundstücke und den Einlagezahlen des Grundbuches, sowie
4. ein Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer.

(3) Das Arbeitsprogramm ist erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. ein Schurfrecht für das Gebiet, in dem die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten) beabsichtigt sind, vorgemerkt wurde,
2. die Schurfarbeiten nicht in fremden Bergbaugebieten vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Schurfarbeiten zugestimmt,
3. keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
4. keine Gefährdung der dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten sind, sowie
5. allfällige Maßnahmen für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Schurfarbeiten (§ 182) als ausreichend anzusehen sind.

(4) Parteien im Genehmigungsverfahren sind:

1. der Bergbauberechtigte,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Schurfarbeiten beabsichtigt sind,
3. alle dinglich berechtigten und sonstigen sich nicht nur vorübergehend in der Nähe der Grundstücke, auf denen die Schurfarbeiten vorgesehen sind, aufhaltenden Personen, wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet oder sie unzumutbar belästigt werden und sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung nach Abs. 1 Einwendungen gegen das Arbeitsprogramm erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weisen solche Personen nach, daß sie ohne ihr Verschulden daran gehindert waren, die Parteistellung zu erlangen, so dürfen sie ihre Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung bis zur

rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei jener Berghauptmannschaft einzubringen, welche die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser Berghauptmannschaft oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden, sowie

4. Gewinnungs- oder Speicherberechtigte, soweit sie durch die Schurfarbeiten in der Ausübung ihrer Gewinnungs- oder Speicherberechtigung behindert werden können.

(5) Vor Genehmigung des Arbeitsprogramms sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

(6) Über das Arbeitsprogramm ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Der Bergbauberechtigte und die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Schurfarbeiten beabsichtigt sind sowie Gewinnungs- und Speicherberechtigte sind persönlich zu verständigen. Den anderen im Abs. 4 Z 3 genannten Personen sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sowie die nach Abs. 4 erforderlichen Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) bekanntzugeben.

(7) Eine Änderung des Arbeitsprogramms bedarf der Genehmigung der Berghauptmannschaft, wenn die Schurfarbeiten auf anderen Grundstücken vorgenommen werden sollen oder die Art und der Umfang der beabsichtigten Schurfarbeiten sich wesentlich ändern. Die Absätze 2 bis 6 sind für die Genehmigung eines geänderten Arbeitsprogrammes anzuwenden."

64. § 93 entfällt.

65. § 94 samt Überschrift lautet:

"Gewinnungsrecht

§ 94. (1) Das beabsichtigte Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen (Gewinnungsanzeige).

(2) Durch die Gewinnungsanzeige erlangt der Anzeigende nach Maßgabe des § 97 Abs. 4 das Recht (Gewinnungsrecht), außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, nach einem genehmigten Gewinnungsbetriebsplan (§ 143) auf Grundstücken in einem nach der Tiefe nicht beschränkten, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft gelegenen Raum grundeigene mineralische Rohstoffe zu gewinnen."

66. § 95 lautet:

"§ 95. (1) Die Gewinnungsanzeige hat zu enthalten:

1. Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens oder der Halde sowie Angaben über die Abbauwürdigkeit (§ 34 Abs. 4),
2. Angaben, ob es sich beim Vorkommen um ein solches auf Lockergesteine oder Festgesteine handelt, sowie Angaben, ob das Vorkommen in einem Gebiet liegt, auf das sich eine Verordnung nach § 96 Abs. 1 bezieht oder § 96 Abs. 3 oder 4 zur Anwendung kommt,
3. wenn der Bewilligungswerber nicht Eigentümer der Grundstücke ist, Angaben über das Rechtsverhältnis zu den Grundeigentümern betreffend das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung, sowie
4. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen und Speicherbewilligungen (§ 113 Abs. 1) auf den Grundstücken nach Z 3 sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten.

(2) Der Gewinnungsanzeige sind anzuschließen:

1. zwei Abschriften von dieser,
2. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des erschlossenen natürlichen Vorkommens grundeigener mineralischer Rohstoffe oder der solche enthaltenden erschlossenen verlassenen Halde,
3. ein Verzeichnis der Nummern der Grundstücke, auf die sich das Gewinnungsrecht bezieht, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches und die Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
4. ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsauszug,
5. Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den nicht dem Bewilligungswerber gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe,
6. ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem

verantwortlichen Markscheider angefertigter Lageplan im Maßstab der Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken (Grundstücksteilen), mit der Lage der Eckpunkte der Grundstücke im Projektionsniveau der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Grundstücke (Grundstücksteile) in Quadratmetern, in dreifacher Ausfertigung,

7. allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten und

8. wenn der Anzeigende im Firmenbuch eingetragen ist, ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug.

(3) Entspricht die Anzeige nicht dem Abs. 1 oder 2, hat die Berghauptmannschaft dem Anzeigenden eine angemessene Frist zur Verbesserung zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Berghauptmannschaft die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen.

(4) Eine Anzeige kann sich auch auf mehrere Grundstücke beziehen."

67. § 96 lautet:

"§ 96. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung jene Gebiete auszuweisen, in denen die Gewinnung von Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe zulässig (Positivflächen) oder verboten (Negativflächen) ist. Eine Anzeige um Vormerkung eines Gewinnungsrechtes für ein Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe für ein Gebiet, das dieser Verordnung nicht entspricht, ist außer in den Fällen des Abs. 3 oder 4 mit Bescheid zurückzuweisen.

(2) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind jene Gebiete auszuweisen, die in Erfüllung einer Verpflichtung aus einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern oder zwischen dem Bund und einem Land betreffend Fest- und/ oder von Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt worden sind.

(3) Die Berghauptmannschaft hat über Antrag des Anzeigenden (§ 94 Abs. 2) ein Gewinnungsrecht für ein Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe für ein nicht von einer Verordnung nach Abs. 1 erfaßtes Gebiet vorzumerken, wenn das betreffende Land, bei Landesgebiete überschreitenden Vorkommen die

betreffenden Länder, aus Gründen der überörtlichen Raumordnung der Vormerkung zugestimmt hat bzw. haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das betreffende Land, bei Landesgebiete überschreitende Vorkommen die betreffenden Länder, nicht binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ihm bzw. ihnen gegenüber bekanntgegebenen Anzeige über die Vormerkung eines Gewinnungsrechtes Festlegungen aus Gründen der überörtlichen Raumordnung vorgenommen hat bzw. haben.

(4) Die Berghauptmannschaft hat über Antrag des Anzeigenden (§ 94 Abs. 2) ein Gewinnungsrecht für ein Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe für eine Negativfläche vorzumerken, wenn das betreffende Land, bei Landesgebiete überschreitenden Vorkommen die betreffenden Länder, aus Gründen der überörtlichen Raumordnung zur Sicherung der Rohstoffversorgung einer bestimmten Region der Vormerkung zugestimmt hat bzw. haben."

68. § 97 lautet:

"§ 97. (1) Das Gewinnungsrecht ist von der Berghauptmannschaft natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes auf Grund einer Gewinnungsanzeige für Grundstücke vorzumerken, wenn

1. diese Eigentümer der Grundstücke sind oder nachweisen, daß ihnen die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen haben,
2. für die Grundstücke keine Vormerkung eines Gewinnungsrechtes aufrecht ist,
3. sie nachweisen, daß im begehrten Abbaufeld ein abbauwürdiges Vorkommen (§ 34 Abs. 4) eines grundeigenen mineralischen Rohstoffes oder eine solche Rohstoffe enthaltende verlassene Halde erschlossen wurde,
4. dem Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe im Zeitpunkt der Anzeige Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der hierauf gegründeten Verordnungen der Vormerkung nicht entgegenstehen und
5. durch das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den begehrten Grundstücken die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Vormerkung des Gewinnungsrechtes zu.

(2) Bezieht sich die Vormerkung der Gewinnungsrechte auf mehrere aneinandergrenzende oder nur durch öffentliches Gut oder durch Gewässer getrennte Grundstücke

(Grundstückskomplex), ist der in Abs. 1 Z 3 verlangte Nachweis der Abbauwürdigkeit für den Grundstückskomplex zu erbringen.

(3) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, so ist das Gewinnungsrecht für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer vorzumerken.

(4) Ist eines der Erfordernisse des Abs. 1 nicht erfüllt, hat die Berghauptmannschaft die Vormerkung des Gewinnungsrechtes mit Bescheid abzuweisen. Andernfalls hat die Berghauptmannschaft den Anzeigenden schriftlich von der Vormerkung des Gewinnungsrechtes (§ 208) zu verständigen und ihm auf sein Verlangen einen Feststellungsbescheid über die erfolgte Vormerkung auszustellen. Das Gewinnungsrecht nach § 94 Abs. 2 beginnt einen Monat nach dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Berghauptmannschaft."

69. Die §§ 98, 99 und 100 entfallen.

70. Im § 101 wird die Wendung "in einem Abbaufeld" durch die Wendung "auf Grundstücken (§ 94 Abs. 2)" ersetzt.

71. § 102 lautet:

"§ 102. Die Geltungsdauer eines für eine bestimmte Zeitdauer vorgemerkten Gewinnungsrechtes verlängert sich in dem Ausmaß, in dem die Zeitdauer, für die das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe überlassen worden ist, verlängert wird. Die Verlängerung des Gewinnungsrechtes ist der Berghauptmannschaft binnen vier Wochen anzuzeigen und nachzuweisen. Die Verlängerung des Gewinnungsrechtes ist in den Vormerkungen zu berücksichtigen. Der Inhaber des Gewinnungsrechtes ist schriftlich von der Vormerkung der Verlängerung des Gewinnungsrechtes zu verständigen."

72. § 103 lautet:

"§ 103. (1) Ist ein Grundeigentümer Inhaber eines Gewinnungsrechtes, so geht dieses bei einem Eigentumsübergang auf den neuen Grundeigentümer über. Wird an einem Grundstück, auf das sich ein Gewinnungsrecht bezieht, Eigentum erworben, geht das Gewinnungsrecht, soweit der Voreigentümer Gewinnungsberechtigter war, auf den neuen Grundeigentümer über. Der Eigentumsübergang ist der Berghauptmannschaft binnen vier Wochen anzuzeigen und nachzuweisen.

(2) Ein Gewinnungsrecht geht außer im Fall des Abs. 1 auf einen anderen auch soweit über, als diesem das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen wird. Der Übergang des Gewinnungsrechtes ist der Berghauptmannschaft binnen vier Wochen anzuzeigen und nachzuweisen.

(3) Der Übergang des Gewinnungsrechtes nach Abs. 1 und 2 ist von der Berghauptmannschaft vorzumerken. Von der Vormerkung des Gewinnungsrechtes (§ 208) sind die Betroffenen schriftlich zu verständigen.

(4) Außer in den Fällen des Abs. 1 und 2 ist ein Übergang des Gewinnungsrechtes ausgeschlossen. Die Ausübung des Gewinnungsrechtes kann einem anderen nicht überlassen werden. Die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen durch einen Fremdunternehmer gilt nicht als Überlassung der Ausübung eines Gewinnungsrechtes."

73. § 104 lautet:

"§ 104. (1) Das Gewinnungsrecht erlischt:

1. bei einem befristeten Gewinnungsrecht, sofern nicht § 102 anzuwenden ist, mit Ablauf der Frist,
2. bei einem Eigentumsübergang der Grundstücke, auf die sich Gewinnungsrechte beziehen, sofern nicht innerhalb der im § 103 Abs. 1 angeführten Frist der Eigentumsübergang angezeigt und nachgewiesen wird,
3. bei einem Übergang des Genehmigungsrechtes, sofern dessen Übergang nicht innerhalb der im § 103 Abs. 2 angeführten Frist angezeigt und nachgewiesen wird,
4. mit dem Untergang der juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes, sofern nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt,

5. durch Erklärung des Inhabers des Gewinnungsrechtes an die Berghauptmannschaft, daß das Gewinnungsrecht zurückgelegt wird,

6. im Fall des § 215 Abs. 8 oder

7. durch Erklärung des Grundeigentümers an die Berghauptmannschaft, daß seine Zustimmung nicht mehr vorliegt.

(2) Erlischt ein Gewinnungsrecht aus einem anderen als dem im Abs. 1 Z 5 genannten Grund, hat die Berghauptmannschaft das Erlöschen, im Fall des Abs. 1 Z 7 nach Anhörung des Inhabers des Gewinnungsrechtes, durch Bescheid festzustellen. Ist das Gewinnungsrecht erloschen (Abs. 1), hat die Berghauptmannschaft dies in den Vormerkungen (§ 208) zu berücksichtigen. Für den Fall des Erlöschens sind die §§ 137, 141, 142 und 144 anzuwenden."

74. Der III. Abschnitt des V. Hauptstückes und das VI. Hauptstück entfallen.

75. § 113 Abs. 3 entfällt.

76. Im § 115 Abs. 1 Z 7 entfällt die Wendung ", Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe,"

77. Im § 115 Abs. 1 Z 5 entfallen die Worte "des Aufschlagspunktes und", der Beistrich nach dem Wort "beziehen" sowie die Wendung "sowie die Höhe des Aufschlagspunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen".

78. Im § 116 entfällt die Wendung "sowie Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat".

79. § 121 samt Überschrift entfällt.

80. Im § 122 entfallen die Zitate "§ 12", und "§ 107 im Zusammenhalt mit § 92" sowie der Beistrich nach den Zitaten "§ 12" und "§ 92 Abs. 1".
81. Im § 123 Abs. 1 wird der Ausdruck "Abbaufeldern" durch den Ausdruck "Grundstücke (§ 94 Abs. 2)" ersetzt.
82. Im § 123 Abs. 2 werden der Ausdruck "seines Abbaufeldes" durch den Ausdruck "der Grundstücke (§ 94 Abs. 2)" und der Ausdruck "Abbau- oder Speicherfelder" durch den Ausdruck "Speicherfelder oder Grundstücke (§ 94 Abs. 2)" ersetzt.
83. Im § 123 Abs. 5 entfallen das Zitat "§ 96 Abs. 3" sowie der Beistrich nach dem Zitat "§ 83 Abs. 2" und wird vor dem Wort "sowie" die Wendung "und der Lagepläne (§ 83 Abs. 2 und § 95 Abs. 2)" eingefügt.
84. Im § 124 wird die Wendung "Beeinträchtigen in der Aufsuchungstätigkeit einander Aufsuchungsberechtigte oder solche und sonstige zum Aufsuchen mineralischer Rohstoffe Berechtigte, so" durch die Wendung "Beeinträchtigen Aufsuchungsberechtigte einander in der Aufsuchungstätigkeit," ersetzt.
85. Im § 125 entfällt die Wortfolge "oder solche und sonstige zum Gewinnen Berechtigte".
86. Im § 126 entfällt die Wortfolge "oder sonstigen zum Gewinnen mineralischer Rohstoffe Berechtigten".
87. § 127 Abs. 1 lautet:
- "§ 127. (1) Der Bergbauberechtigte darf sich beim Aufsuchen und Gewinnen bergfreier mineralischer Rohstoffe die mit diesen zusammen vorkommenden bundeseigenen oder grundeigenen mineralischen Rohstoffe aneignen, wenn sich deren selbständige Gewinnung

nicht lohnt. Ob dies zutrifft, entscheidet im Streitfall die Berghauptmannschaft unter Anwendung des § 34 Abs. 4."

88. Im § 127 Abs. 2 entfallen die Worte "oder sonstige" und "oder sonstigen".

89. Im § 128 entfallen die Worte "oder sonstigen".

90. § 128 letzter Satz lautet:

"Hiebei sind § 34 Abs. 4 und § 127 Abs. 2 anzuwenden."

91. Im § 129 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte "oder sonstigen" und "oder sonstiger".

92. § 129 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Hiebei ist § 34 Abs. 4 anzuwenden".

93. Im § 129 Abs. 2 entfallen die Worte "oder sonstiger" und wird das Zitat "§ 29 Abs. 1" durch das Zitat "§ 29" ersetzt..

94. Im § 131 Abs. 2 entfällt die Wendung "und in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigung".

95. Im § 132 Abs. 1 wird das Zitat "§ 2 Abs. 1 und 2" durch das Zitat "§ 2 Abs. 1" ersetzt. Die Wendung "Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl. "(§ 148)" wird durch die Wendung "und Bergbauzubehör (§ 169)" ersetzt. Die Wortfolge "pelletieren, brikettieren, trocknen" und "verlösen, in Suspension zu bringen" sowie die Beistriche nach "trocknen", "verflüssigen" und dem Zitat "(§ 145)" entfallen.

96. Im § 132 Abs. 2 entfallen die Wortfolgen "Pelletieren, Brikettieren, Trocknen" und "Verlösen, In-Suspension-Bringen" sowie die Beistriche nach "Trocknen" und "Verflüssigen".

97. § 137 samt Überschrift lautet:

"Betriebspläne

§ 137. (1) Gewinnungsbetriebspläne beziehen sich auf den Aufschluß und Abbau von mineralischen Rohstoffen und haben in großen Zügen die vorgesehenen Arbeiten, die hierfür notwendigen Bergbauanlagen (§ 145), Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen, wie Apparate, Maschinen u.dgl., Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, Gegenstände von Schutzausrüstungen sowie Arbeitsstoffe, wie Sprengmittel, Hydraulikflüssigkeiten u.dgl. zu bezeichnen sowie die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben, die für die im Rahmen der bergbehördlichen Aufsicht (§ 198 Abs. 1) zu beachtenden Belange von Bedeutung sind.

(2) Abschlußbetriebspläne beziehen sich auch auf die Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaus (Gewinnung) , eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon.

(3) Die Gliederung, den näheren Inhalt und die Ausgestaltung von Gewinnungs- und Abschlußbetriebsplänen für einzelne oder alle Bergbauzweige oder Bergbauarten (Untertagebergbau, Tagbau, Bohrlochbergbau) bestimmt nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet des Montanwesens, nach den Belangen der Sicherheit und nach den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung."

98. § 138 lautet:

"§ 138. (1) Der Bergbauberechtigte hat die beabsichtigte Aufnahme sowie nach einer länger als fünf Jahre dauernden Unterbrechung die Wiederaufnahme des obertägigen Aufschlusses und Abbaues von mineralischen Rohstoffen der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Gewinnungsbetriebsplan beizufügen, der unter Bedachtnahme auf § 137 Abs. 1 insbesondere

1. den Planungszeitraum,
2. die Beschreibung des beabsichtigten Aufschlusses und des vorgesehenen Abbaus,

3. die zu erwartenden Emissionen durch den vorgesehenen Abbau und Angaben zu deren Minderung,
4. die Maßnahmen zur Sicherung der Oberfläche und der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (§ 182) sowie
5. die vorgesehene Nutzung des Tagbaugeländes nach Einstellung der Bergbautätigkeit enthalten muß.

(2) Dem Gewinnungsbetriebsplan sind anzuschließen:

1. Lagepläne in dreifacher Ausfertigung, in denen die Begrenzungen des Bergbaugebietes, die beabsichtigten Aufschluß- und Abbauabschnitte und die zu erwartenden Vorkehrungen zur Sicherung der Oberfläche und der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit enthalten sind sowie
2. Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel.

(3) Der Bergbauberechtigte kann für räumlich zusammenhängende Aufschlüsse und Abbaue innerhalb des Amtsbezirkes einer Berghauptmannschaft einen gemeinsamen Gewinnungsbetriebsplan aufstellen.

(4) Gewinnungsbetriebspläne bedürfen hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung der Berghauptmannschaft (§ 143). Erstrecken sich die Arbeiten oder Maßnahmen über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, ist für die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig."

99. Die §§ 139 und 140 entfallen.

100. § 141 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bergbauberechtigte hat bei Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaues (Gewinnung), eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon einen Abschlußbetriebsplan aufzustellen, der insbesondere

1. eine genaue Darstellung der technischen Durchführung der Schließungs- und Sicherungsarbeiten,

2. Unterlagen darüber, wie für den Schutz der Oberfläche im Interesse der Sicherheit für Personen und Sachen Sorge getragen ist,
 3. Unterlagen darüber, wie die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (§ 182) in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
 4. die wesentlichen geologisch-lagerstättenkundlichen und bergtechnischen Unterlagen sowie
 5. ein Verzeichnis des vorhandenen, das den Bergbaubetrieb oder die selbständige Betriebsabteilung betreffende Bergbaukartenwerkes
- enthalten muß. Ferner hat der Abschlußbetriebsplan auch Angaben über die Auflassung von Bergbauanlagen und Betriebseinrichtungen sowie über deren anderweitige Verwendung und, sofern sich der Abschlußbetriebsplan auf die Einstellung der Tätigkeit hinsichtlich bergfreier mineralischer Rohstoffe bezieht, auch eine Bergbauchronik zu enthalten."

101. Im § 141 Abs. 3 zweiter Satz wird das Zitat "Abs. 3" durch das Zitat "Abs. 4" ersetzt.

102. § 142 Abs. 1 lautet:

"(1) Gewinnungs- und Abschlußbetriebspläne sind samt den zugehörigen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Bergbehörde vorzulegen."

103. Im § 142 Abs. 3 zweiter Satz wird das Zitat "Abs. 1 zweiter Satz" durch das Zitat "§ 138 Abs. 4" ersetzt.

104. § 143 lautet:

"§143. (1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,
2. glaubhaft gemacht wird, daß über die für die Ausführung des Betriebsplanes erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt wird,
3. gewährleistet ist, daß im Hinblick auf die Größe des Vorkommens und die berg- und sicherheitstechnischen Erfordernisse beim Abbau ein möglichst vollständiger Abbau

dieses Vorkommens erfolgt, ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen (§ 134) als ausreichend anzusehen sind,

4. im konkreten Fall nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs. 3) vermeidbare Emissionen unterbleiben,

5. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,

6. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 134 Abs. 3) zu erwarten ist,

7. beim Abbau keine Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes - AWG entstehen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind, oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, und

8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (§ 182) als ausreichend anzusehen sind.

(2) Die Bestimmungen einer auf Grund des § 10 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), BGBl.Nr. ..., erlassenen Verordnung sind anzuwenden und die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum Immissionsschutzgesetz - Luft und einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben, soweit es sich nicht um den Abbau handelt.

(3) Parteien im Genehmigungsverfahren sind:

1. der Bergbauberechtigte,

2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluß und der Abbau erfolgt,

3. die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke,

4. alle dinglich berechtigten und sonstigen sich nicht nur vorübergehend in der Nähe des beabsichtigten Aufschlusses oder Abbaus aufhaltenden Personen, wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet oder sie unzumutbar belästigt werden und sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung (Abs. 6) Einwendungen gegen den Aufschluß oder den Abbau aus diesen Gründen erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weisen solche

Personen nach, daß sie ohne ihr Verschulden daran gehindert waren, die Parteistellung zu erlangen, so dürfen sie ihre Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der zuständigen Bergbehörde einzubringen, welche die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von der zuständigen Bergbehörde oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden, und

5. die Gemeinde nach § 8 AVG, auf deren Gebiet der Aufschluß oder der Abbau beabsichtigt ist, soweit hiedurch ihr im eigenen Wirkungsbereich zukommende Angelegenheiten der Gesundheitspolizei, des Umweltschutzes oder der Raumplanung berührt werden. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Träger von Privatrechten nicht beeinträchtigt.

(4) Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

(5) Unter einer Gefährdung von Sachen ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes der Sache nicht zu verstehen.

(6) Über den Gewinnungsbetriebsplan ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Der Bergbauberechtigte, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Aufschluß oder der Abbau beabsichtigt ist, sowie die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu verständigen. Der Gemeinde sowie den anderen in Abs. 3 Z 4 genannten Personen sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sowie die nach Abs. 3 erforderlichen Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) bekanntzugeben.

(7) Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen der mineralischen Rohstoffe begonnen werden.

(8) Jede länger als sechs Monate dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Gewinnens, soweit nicht § 138 Abs. 1 gilt, sind der Berghauptmannschaft unverzüglich

anzuzeigen. Bei Unterbrechung der Gewinnung ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben."

105. § 146 Abs. 1 lautet:

"§ 146. (1) Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienende von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen sowie Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Berghauptmannschaft einzuholen. Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs(Errichtungs)bewilligung hat zu enthalten:

1. eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage,
2. die erforderlichen Pläne und Berechnungen in dreifacher Ausfertigung,
3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist sowie der angrenzenden Grundstücke mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
4. Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes - AWG, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung,
5. handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie
6. gegebenenfalls einen Alarmplan für Störfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).

Im Bedarfsfall kann die Berghauptmannschaft weitere Ausfertigungen verlangen."

106. Im § 146 Abs. 2 wird die Wendung "Bergbau- und Gewerbeberechtigten" durch das Wort "Bergbauberechtigte" ersetzt. Die Wendung "oder beim Schürfen nach sonstigen mineralischen Rohstoffen oder bei deren Gewinnung" entfällt. Das Zitat "(§ 41 AVG 1950)" wird durch das Zitat "(§ 41 AVG)" ersetzt.

107. § 146 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

1. die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungswerbers hergestellt (errichtet) wird oder er nachweist, daß der Grundeigentümer der Herstellung (Errichtung) zugestimmt hat oder eine rechtskräftige Entscheidung nach §§ 171 bis 173 vorliegt,
2. im konkreten Fall nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs. 3) vermeidbare Emissionen unterbleiben,
3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
4. keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 7) zu erwarten ist und
5. beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes - AWG entstehen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, nicht ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Auflagen haben auch Maßnahmen zu umfassen, um Störfälle zu vermeiden und Auswirkungen von Störfällen zu begrenzen oder zu beseitigen. Bei der Bewilligung ist auf öffentliche Interessen (Abs. 7) Bedacht zu nehmen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung von Auflagen, ist die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Wenn es sich um Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen handelt, sind die Bestimmungen einer auf Grund des § 10 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), BGBl.Nr. ..., erlassenen Verordnung anzuwenden und ist die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum Immissionsschutzgesetz - Luft und einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte anzustreben."

108. § 146 Abs. 6 lautet:

"(6) Parteien im Bewilligungsverfahren sind

1. der Bewilligungswerber,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahem Bereich die Bergbauanlage errichtet und betrieben wird,
3. die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke,
4. alle dinglich berechtigten und sonstigen sich nicht nur vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhaltenden Personen, wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet oder sie

unzumutbar belästigt werden und sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung nach Abs. 2 Einwendungen gegen die Bergbauanlage aus diesen Gründen erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weisen solche Personen nach, daß sie ohne ihr Verschulden daran gehindert waren, die Parteistellung zu erlangen, so dürfen sie ihre Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei jener Berghauptmannschaft einzubringen, welche die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser Berghauptmannschaft oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden, und

5. Bergbauberechtigte, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen behindert werden können."

109. Im § 146 Abs. 7 werden das Zitat "§ 31a Abs. 6" durch das Zitat "§ 31a Abs. 5 und 6" und die Zahl "1990" durch die Zahl "1997" ersetzt.

110. § 146 Abs. 8 lautet:

"(8) Die Berghauptmannschaft hat gegebenenfalls im Herstellungs(Errichtungs)bescheid anzuordnen, daß die Bergbauanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn zum Zeitpunkt der Herstellungs(Errichtungs)bewilligung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen des Betriebes der bewilligten Bergbauanlage betreffenden Auflagen des Bescheides die in Abs. 3 angeführten Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind. Die Berghauptmannschaft kann zu diesem Zweck auch einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Dieser darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern. Im Betriebsbewilligungsbescheid ist auch festzusetzen, ob, in welchen Abständen und durch wen die Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist. Soweit in den im § 198 Abs. 1 außer diesem Bundesgesetz angeführten Rechtsvorschriften keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, darf der Abstand der Überprüfungen von Bergbauanlagen nicht größer als fünf Jahre sein."

111. § 146 Abs. 9 lautet:

"(9) Wenn es zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Herstellung einer Änderung einer bewilligten Bergbauanlage einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits bewilligten Anlagen erforderlich ist. Eine bewilligungspflichtige Änderung einer bewilligten Bergbauanlage wird dann nicht vorliegen, wenn mit der Änderung der Bergbauanlage keine anderen und/oder zusätzlichen Emissionen auftreten oder wenn es sich um eine gesetzlich oder bescheidmäßig angeordnete Sanierung (Abs. 11) der Bergbauanlage handelt."

112. Dem § 146 werden folgende Abs. 10 bis 13 angefügt:

"(10) Bergbauanlagen, für die im Herstellungs(Errichtungs)bescheid keine Betriebsbewilligung vorgeschrieben ist, dürfen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides betrieben werden, wenn die Auflagen bei der Herstellung (Errichtung) der Bergbauanlage erfüllt worden sind bzw. eingehalten werden. Für die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes gelten der vierte und fünfte Satz des Abs. 8. Der Inhaber der Bergbauanlage hat die projektgemäße Ausführung, die Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen sowie die beabsichtigte Inbetriebnahme der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Diese hat sich längstens binnen Jahresfrist ab Einlangen der Anzeige in geeigneter Weise von der Übereinstimmung der Bergbauanlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und das Ergebnis dieser Überprüfung dem Inhaber der Bergbauanlage bekanntzugeben. Werden bei derartigen Bergbauanlagen Mängel festgestellt, die deren weitere Benützung aus Gründen des Personen- und Sachschutzes nicht zulassen, hat die Berghauptmannschaft bis zur Behebung dieser Mängel die Benützung im erforderlichen Umfang zu untersagen. Die Bestimmungen des § 203 Abs. 2 sind anzuwenden.

(11) Ergibt sich nach Bewilligung einer Bergbauanlage, daß die gemäß Abs. 3 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Berghauptmannschaft die Sanierung bescheidmäßig anzuordnen und die nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs. 3) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Berghauptmannschaft hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand

außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Bergbauanlage ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Bergbauanlage zu berücksichtigen.

(12) Ob eine Bergbauanlage vorliegt, deren Herstellung einer Bewilligung nach Abs. 1 bedarf, entscheidet im Zweifel der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über Antrag des Bergbauberechtigten.

(13) Die Auflassung von Bergbauanlagen hat der Inhaber der Bergbauanlage der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Eine Anzeige ist dann nicht erforderlich, wenn die Auflassung von Bergbauanlagen anlässlich der Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaus (Gewinnung), eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon erfolgt und die vorgesehene Auflassung im Abschlußbetriebsplan (§ 141) angeführt ist."

113. Nach § 146 werden ein § 146a und ein § 146b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§146a. (1) Die Berghauptmannschaft hat dem Bergbauberechtigten, wenn die Bergbauanlage in einem Sanierungsgebiet gemäß einer auf Grund des § 10 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), BGBl.Nr. ..., erlassenen Verordnung liegt und von Anordnungen des Maßnahmenkatalogs betroffen ist (§ 10 IG-L), wenn es sich nicht um untertägige Bergbauanlagen handelt, mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung dieser Anordnungen innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage vorzulegen.

(2) Ist das vom Bergbauberechtigten vorgelegte Sanierungskonzept zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Berghauptmannschaft erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu genehmigen. Gleichzeitig ist dem Bergbauberechtigten die Verwirklichung des genehmigten Konzepts innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 IG-L ergebenden Frist aufzutragen.

§ 146b. (1) Für die im Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Amtsblatt Nr. L 257/96 angeführten Aufbereitungs-, Veredelungs- und

Weiterverarbeitungsanlagen gelten zusätzlich zu § 146 die in den folgenden Absätzen angeführten Bestimmungen.

(2) Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs(Errichtungs)bewilligung hat Angaben über Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie, die in der Bergbauanlage verwendet oder erzeugt werden sowie Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt und ferner eine allgemein verständliche Zusammenfassung aller Angaben zu enthalten.

(3) Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen sowie alle Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen sind unverzüglich der Berghauptmannschaft bekanntzugeben.

(4) Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt (§ 146 Abs. 5) liegt auch dann vor, wenn in den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft normierte Umweltqualitätsnormen nicht eingehalten werden."

114. § 147 Abs. 1 letzter Satz lautet:

" Der § 146 Abs. 2 bis 11 und 13 ist anzuwenden".

115. § 148 samt Überschrift lautet:

"Verwendung von Bergbauzubehör

§ 148. (1) Bergbauzubehör (§ 169) wird, sofern dieses nicht gemäß anderen bundesrechtlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht wurde (Abs. 5), nur dann im Bergbau bestimmungsgemäß verwendet, wenn

1. eine Übereinstimmungserklärung (Abs. 2) oder
2. eine Genehmigung (Abs. 6) vorliegt.

(2) Durch die Übereinstimmungserklärung ist allenfalls unter Zugrundelegung einer Prüfbescheinigung einer zugelassenen Stelle (Zertifizierungsstelle, Prüfstelle, Überwachungsstelle) nach Abs. 4 festzustellen, daß das Bergbauzubehör (§ 169) den auf dieses zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 3 und gegebenenfalls den auf sie zutreffenden Bestimmungen einschlägiger Normen oder einer Genehmigung nach Abs. 6

entspricht. Die näheren Bestimmungen über die Übereinstimmungserklärung und die Prüfbescheinigung sowie über die der Übereinstimmungserklärung zugrundeliegende technische Dokumentation hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat für das Bergbauzubehör (§ 169) durch Verordnung festzulegen, welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der Konstruktion, des Baus und weiterer Schutzmaßnahmen einschließlich der Beigabe von Beschreibungen und Bedienungsanleitungen zumindest zu treffen sind. In Verzeichnissen zu diesen Verordnungen sind auch die österreichischen Normen anzuführen, die die entsprechenden harmonisierten europäischen Normen umsetzen und bei deren Anwendung davon auszugehen ist, daß den jeweiligen grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprochen wird, und weiters die österreichischen Normen oder Richtlinien, die bei Fehlen entsprechender harmonisierter Normen für die sachgerechte Umsetzung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen wichtig und hilfreich sind. Diese Verzeichnisse sind durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt dem aktuellen Stand anzupassen.

(4) Für die Prüfung, ob das Bergbauzubehör (§ 169) den auf sie zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 3 und gegebenenfalls den auf sie zutreffenden Normen entspricht, weiters für die Ausstellung von Prüfbescheinigungen sowie für die Abgabe von Gutachten für Genehmigungen sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten geeignete Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen, Überwachungsstellen) für das jeweilige Sachgebiet durch Kundmachung von Verzeichnissen zu den jeweiligen Verordnungen gemäß Abs. 3 zuzulassen. Die Mindestkriterien für die für das jeweilige Sachgebiet zugelassenen Stellen sowie die Leitlinie für ihre Prüftätigkeit und für das Ausstellen, Verweigern oder Zurückziehen von Prüfbescheinigungen sind in den jeweiligen Verordnungen gemäß Abs. 3 festzulegen. Hiebei ist auf die einschlägigen internationalen Regelungen oder Normen Bedacht zu nehmen. Die für das jeweilige Sachgebiet zugelassenen Stellen sind entsprechend den internationalen Regelungen, insbesondere betreffend den Europäischen Wirtschaftsraum, zu notifizieren und in den Verzeichnissen zu den jeweiligen Verordnungen gemäß Abs. 3 anzuführen. Diese Verzeichnisse sind durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt zu ändern. Die zugelassenen Stellen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Gegen die Verweigerung oder Zurückziehung von

Prüfbescheinigungen kann der Antragsteller Aufsichtsbeschwerde an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erheben.

(5) Für Bergbauzubehör (§ 169), für das nach anderen bundesrechtlichen Bestimmungen, wie nach gewerbe-, elektrotechnik-, dampfkessel-, chemikalien- oder pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen, Vorschriften für das Inverkehrbringen bestehen, gelten die jeweiligen anderen bundesrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Einsatzüberwachung im Bergbau durch die Bergbehörden zu erfolgen hat.

(6) Bergbauzubehör (§ 169), das den auf sie zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung nach Abs. 3 oder gemäß Abs. 5 oder den auf sie zutreffenden Bestimmungen einschlägiger Normen nicht entspricht und für das daher eine Übereinstimmungserklärung nicht vorliegt, darf nur dann im Bergbau eingesetzt werden, wenn eine Genehmigung vorliegt. Die Genehmigung ist von der Berghauptmannschaft im Einzelfall über begründeten Antrag zu erteilen, wenn durch die Verwendung des Bergbauzubehörs (§ 169) im konkreten Fall nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs. 3) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen, keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten sind.

(7) Das Vorliegen einer Übereinstimmungserklärung oder einer Genehmigung ist vor dem Inverkehrbringen durch Anbringen eines Zeichens oder einer Plakette am Bergbauzubehör (§ 169) nachzuweisen. Die näheren Bestimmungen über dieses Zeichen oder diese Plakette sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen."

116. § 149 samt Überschrift lautet:

"Einsatzüberwachung für Bergbauzubehör

§ 149. (1) Ist durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Bergbauzubehör (§ 169) das Leben oder die Gesundheit von Personen oder fremde Sachen gefährdet, oder ist eine Gefährdung zu befürchten, hat die Berghauptmannschaft mit Bescheid die Verwendung des Bergbauzubehörs (§ 169) einzuschränken oder zu untersagen oder an besondere

Auflagen zu binden (§ 202 Abs. 2).

(2) Wird die bestimmungsgemäße Verwendung von Bergbauzubehör (§ 169), das in Übereinstimmung mit der jeweils in Betracht kommenden Verordnung gemäß § 148 Abs. 3 oder gemäß den jeweils in Betracht kommenden anderen bundesrechtlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht wurde, mit Bescheid eingeschränkt, untersagt oder an besondere Auflagen gebunden oder werden Strafen betreffend Bergbauzubehör, das den grundlegenden Sicherheitsanforderungen einer jeweils in Betracht kommenden Verordnung gemäß § 148 Abs. 3 oder einer jeweils in Betracht kommenden anderen bundesrechtlichen Bestimmung nicht entspricht, verhängt, hat die Berghauptmannschaft dies unter Angabe von Gründen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten umgehend bekanntzugeben.

(3) Das Schutzklauselverfahren ist nach den für das Inverkehrbringen maßgeblichen Vorschriften von der danach zuständigen Behörde durchzuführen. Ist das Schutzklauselverfahren vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durchzuführen, so unterrichtet er die auf Grund der internationalen Verträge vorgesehenen Stellen unverzüglich von Maßnahmen gemäß Abs. 2 und gibt dabei an, warum diese Entscheidungen getroffen wurden. Insbesondere ist diesen Stellen auch mitzuteilen, ob die Abweichung von den grundlegenden Sicherheitsanforderungen auf die

1. Nichterfüllung der festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen,
2. die mangelhafte Anwendung einschlägiger harmonisierter Europäischer Normen oder
3. auf einen Mangel der einschlägigen harmonisierten Europäischen Normen selbst zurückzuführen ist.

(4) Das Schutzklauselverfahren hat keine aufschiebende Wirkung für den Bescheid (Abs. 2) der Berghauptmannschaft. Ergibt das Schutzklauselverfahren, daß die sicherheitstechnischen Bedenken, die zur Untersagung oder zur Einschränkung des Inverkehrbringens geführt haben, unbegründet sind, so ist der Bescheid (Abs. 2) vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aufzuheben."

117. § 150 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

"Betriebsleiter und Betriebsaufseher

§ 150. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb, gliedert sich dieser in

mehrere selbständige Betriebsabteilungen, für jede davon als verantwortliche Person einen Betriebsleiter und für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen."

118. Im § 150 Abs. 2 entfallen der zweite und der dritte Satz. Folgende Sätze werden angefügt:
"Mehrfachbestellungen sind zulässig, sofern die betreffende Person in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die sie verantwortlich sein soll, ihre Funktion einwandfrei auszuüben. Erfordert es die Art des Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung, hat der Bergbauberechtigte nachweislich dafür zu sorgen, daß der Betriebsleiter im Fall längerer Abwesenheit von einem Betriebsaufseher vertreten wird."

119. Im § 150 Abs. 4 entfallen der dritte, vierte und fünfte Satz.

120. Im § 151 und § 152 Abs. 1 entfallen der Ausdruck "Betriebsleiter-Stellvertreter" und der Beistrich nach dem Wort "Betriebsleiter".

121. § 153 lautet:

"§ 153. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist zur Entgegennahme der Anzeige (§ 152) über die Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern zuständig, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 über den Amtsbezirk der Berghauptmannschaft hinauserstreckt oder es sich um Mehrfachbestellungen handelt. In den übrigen Fällen ist die Berghauptmannschaft zur Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern zuständig."

122. § 154 Abs. 1 lautet:

"(1) Als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende Vorbildung (Abs. 2) oder bei Fehlen einer solchen die für die Leitung des betreffenden Bergbaubetriebes, der betreffenden selbständigen Betriebsabteilung oder der betreffenden Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse, ferner eine hinreichend lange einschlägige

praktische Verwendung (Abs. 4) sowie eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften (Abs. 5) aufweisen."

123. § 154 Abs. 2 lautet:

"(2) Als entsprechende Vorbildung zur Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 gilt eine einschlägige Hochschulausbildung (§ 158), bei Bauangelegenheiten, Maschinenbauangelegenheiten, elektrotechnischen Angelegenheiten oder anderen Angelegenheiten gewerblicher Natur auch eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt (§ 158) oder eine durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art erfolgreich abgeschlossene Ausbildung (§ 158), als entsprechende Vorbildung zur technischen Aufsicht eine einschlägige Hochschulausbildung, die Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt, durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf (§ 158)."

124. § 154 Abs. 3 lautet:

"(3) Eine an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt oder durch den Besuch einer ausländischen Lehrveranstaltung erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gilt dann als einschlägig im Sinne des Abs. 2, wenn sie der entsprechenden erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an einer inländischen Hochschule oder Lehranstalt oder der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung durch eine Lehrveranstaltung gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei einer Hochschulausbildung nach Anhörung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, bei Ausbildung an einer Lehranstalt nach Anhörung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten."

125. Im § 154 Abs. 4 wird der Ausdruck "dreijähriger" durch "einjähriger" und der Ausdruck "fünf" durch "drei" ersetzt.

126. § 154 Abs. 5 lautet:

"(5) Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften gilt

für Betriebsleiter und Betriebsaufseher als nachgewiesen, wenn sie eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule oder Lehranstalt besucht haben und sie ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff erhalten haben. Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch anzunehmen, wenn der Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bergbehördlich zugelassen worden ist. Dies gilt auch für den Fall, daß der Betreffende schon einmal in der gleichen Funktion bestellt worden ist und die zuständige Bergbehörde die Bestellung entgegengenommen hat. Sonst kann der Nachweis nur durch eine Prüfung (§ 158) durch die zur Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung des Betriebsleiters oder Betriebsaufsehers zuständige Bergbehörde erbracht werden. Hierüber hat diese ein Zeugnis auszustellen."

127. § 154 Abs. 6 lautet:

"(6) Die für die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den Besuch von Kursen u.dgl. oder durch eine Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen. Die Sachverständigen sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestimmen. Die theoretischen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn ein Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist, der zuständigen Bergbehörde bekanntgegeben wurde und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet."

128. § 155 lautet:

"§ 155. Die zuständige Bergbehörde hat dem Bergbauberechtigten sowie dem bestellten Betriebsleiter oder Betriebsaufseher die Entgegennahme der Anzeige schriftlich mitzuteilen."

129. § 156 lautet:

"§ 156. Das Ausscheiden oder die Betrauung des Betriebsleiters oder Betriebsaufsehers mit einer anderen Funktion dieser Art hat der Bergbauberechtigte der zuständigen

Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Entgegennahme der Anzeige ist dem Bergbauberechtigten schriftlich mitzuteilen."

130. § 157 lautet:

"§ 157. (1) Stellt die Berghauptmannschaft fest, daß die bestellte Person nicht den Erfordernissen des § 154 entspricht oder sie nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet ist, hat sie dem Bergbauberechtigten die unverzügliche Abberufung der bestellten Person und die Bekanntgabe einer geeigneten anderen Person in einer angemessenen drei Monate nicht überschreitenden Frist mit Bescheid aufzutragen. Dies hat für Betriebsleiter oder Betriebsaufseher, die von verschiedenen Bergbauberechtigten mehrfach oder für mehrere Funktionen bestellt worden sind und nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet sind, gegenüber jenen Bergbauberechtigten zu erfolgen, bei deren Bergbaubetrieben, selbständigen Betriebsabteilungen oder Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 die bestellte Person nicht dem § 154 entspricht oder sie ihre Funktion nicht mehr einwandfrei ausüben kann. Für die Entgegennahme der Bekanntgabe einer geeigneten anderen Person gilt § 153.

(2) Hat der Bergbauberechtigte innerhalb der festgesetzten Frist nach Abs. 1 keine geeignete andere Person bekanntgegeben, hat die Berghauptmannschaft die Weiterführung des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 bis zur Bestellung einer geeigneten anderen Person mit Bescheid zu untersagen."

131. Im § 158 wird die Wendung "ausländischen Hochschule oder Lehranstalt" durch die Wendung "ausländischen Hochschule, Lehranstalt oder durch eine ausländische Lehrveranstaltung" ersetzt.

132. § 159 Abs. 2 lautet:

"(2) Werden die im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten durch einen Fremdunternehmer ausgeübt und ist es aus Gründen der Sicherheit erforderlich, hat die zuständige Bergbehörde dem Fremdunternehmer mit Bescheid aufzutragen, mit der Leitung und der technischen Aufsicht Personen zu betrauen, die den im § 154 genannten Erfordernissen entsprechen.

Die Bestellung geeigneter Personen ist der zuständigen Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt § 152. Die zuständige Bergbehörde hat dem Fremdunternehmer sowie der bestellten Person die Entgegennahme der Anzeige schriftlich mitzuteilen. Stellt die Berghauptmannschaft fest, daß die bestellte Person nicht den Erfordernissen des § 154 entspricht oder sie nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet ist, ist § 157 anzuwenden."

133. Im § 160 Abs. 1 und § 161 entfällt jeweils der letzte Satz.

134. Im § 162 werden die Wendungen "Für die Anerkennung" und "für die Anerkennung" durch die Wendungen "Zur Entgegennahme der Anzeige" und "zur Entgegennahme der Anzeige" ersetzt.

135. § 163 Abs. 1 lautet:

"(1) Als verantwortliche Markscheider dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende Vorbildung (Abs. 2) oder bei Fehlen einer solchen die beim betreffenden Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens, ferner eine hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung (Abs. 3) sowie eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften (Abs. 4) aufweisen."

136. § 163 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Als entsprechende Vorbildung gilt die Absolvierung der Diplomstudien der Studienrichtung Markscheidewesen an der Montanuniversität Leoben, eine andere einschlägige Hochschulausbildung, eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt oder die durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art nachgewiesene erfolgreich abgeschlossene Ausbildung (§ 165)."

137. Im § 163 Abs. 3 wird der Ausdruck "dreijähriger" durch "einjähriger" und der Ausdruck "fünf" durch "drei" ersetzt.

138. § 163 Abs. 4 lautet:

"(4) Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften gilt für verantwortliche Markscheider als nachgewiesen, wenn sie eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule oder Lehranstalt besucht haben und sie ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff erhalten haben. Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch anzunehmen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in dieser Funktion bestellt gewesen ist und die zuständige Bergbehörde die Bestellung entgegengenommen hat. Sonst kann der Nachweis nur durch eine Prüfung (§ 165) durch die zur Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung des verantwortlichen Markscheiders zuständige Bergbehörde erbracht werden. Hierüber hat diese ein Zeugnis auszustellen."

139. § 163 Abs. 5 lautet:

"(5) Die bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den Besuch von Kursen u.dgl. oder durch eine Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen. Die Sachverständigen sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestimmen. Die erforderlichen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist, der zuständigen Bergbehörde bekanntgegeben wurde und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet".

140. § 164 Abs. 1 lautet:

"(1) Die zuständige Bergbehörde hat dem Bergbauberechtigten sowie dem bestellten verantwortlichen Markscheider die Entgegennahme der Anzeige schriftlich mitzuteilen."

141. Im § 165 entfallen die Worte "bei Kleinbetrieben" und wird die Wendung "ausländischen Hochschule oder Lehranstalt" durch die Wendung "ausländischen Hochschule, Lehranstalt oder durch eine ausländische Lehrveranstaltung" ersetzt.

142. Nach § 165 wird ein § 165a mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut eingefügt:

"Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise

§ 165a. Diplome im Sinne des Art. 1 lit.a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl.Nr. L 019 vom 24. Jänner 1989, S. 0016, sowie Diplome, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise im Sinne des Art. 1 lit. a, b und c der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 23. Juli 1992, S. 0025, geändert durch ABl. Nr. L 217 vom 24. August 1994, S. 0008 durch ABl. Nr. C 241 vom 29. August 1994, S. 0216, und durch ABl. Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 0021, berichtigt durch ABl. Nr. L 017 vom 25. Jänner 1995, S. 0020, und durch ABl. Nr. L 030 vom 9. Februar 1995, S. 0040, die von Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei in einem EWR-Vertragsstaat erworben wurden, gelten als gleichwertige Vorbildung oder als gleichwertiger Nachweis der theoretischen Kenntnisse oder als gleichwertige praktische Verwendung im Sinne dieser Verordnung, wenn diese im Heimat- oder Herkunftsland des Betroffenen als vergleichbarer beruflicher Befähigungsnachweis gelten und mit den in bergrechtlichen Vorschriften genannten Vorbildungen oder Nachweisen von theoretischen Kenntnissen oder Ausbildungen oder den verlangten praktischen Verwendungen vergleichbar sind. Der nach § 154 Abs. 5 oder nach § 163 Abs. 4 erforderliche Nachweis der hinreichenden Kenntnis von Rechtsvorschriften wird hievon nicht berührt."

143. Im § 166 Abs. 1 entfällt die Wendung "oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 einer Gewerbeberechtigung".

144. Im § 166 Abs. 2 entfällt die Wendung "und in den Fällen des § 2 Abs. 2 nach der Lage des Vorkommens sonstiger mineralischer Rohstoffe".

145. Im § 166 Abs. 3 erster Satz entfallen nach dem Wort "Bergbauberechtigungen" der Beistrich und die Wendung "in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigung".

146. Im § 168 entfällt die Wendung "und in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Ausübung von Gewerbeberechtigungen".

147. § 169 samt Überschrift lautet:

"Ausschließung einer abgesonderten Exekution

§ 169. Die zur Ausübung der Bergbauberechtigung erforderlichen Bergbauanlagen, das erforderliche Bergbauzubehör (Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen, wie Apparate, Maschinen u.dgl., Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, Gegenstände von Schutzausrüstungen sowie Arbeitsstoffe, wie Sprengmittel, Hydraulikflüssigkeiten u.dgl.), das die Bergbauberechtigung betreffende Karten- und Unterlagenmaterial sowie die beim Bergbaubetrieb befindlichen noch nicht verkaufsfähigen mineralischen Rohstoffe sind als solches einer abgesonderten Exekution entzogen."

148. Im § 176 Abs. 1 wird der Ausdruck "Gewinnungs-, Speicher- und Abbaufeldern" durch den Ausdruck "Speicher- und Gewinnungsfeldern mit Ausnahme jener auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen, sowie Grundstücke, auf die sich ein Gewinnungsrecht bezieht (§ 94 Abs. 2)" ersetzt.

149. Dem § 176 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Ansuchens von der Berghauptmannschaft aus den im § 179 Abs. 1 angeführten Gründen mit Bescheid versagt wird."

150. § 177 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Bergbauberechtigte hat der Berghauptmannschaft diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungsfeldern mit Ausnahme jener auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen, Speicherfeldern und Grundstücken nach § 94 Abs. 2 bei Aufnahme des planmäßigen und systematischen Abbaues oder Speicherbetriebes bekanntzugeben, die als Folge von Einwirkungen dieser Tätigkeiten in den nächsten fünfzehn Jahren Bodenverformungen in solcher Art und

in einem solchen Ausmaß unterliegen oder voraussichtlich unterliegen werden, daß dadurch Bauten und andere Anlagen wesentliche Veränderungen erfahren können."

151. § 178 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Berghauptmannschaft hat nach Verleihung von Bergwerksberechtigungen, Erteilung von Speicherbewilligungen, Anerkennung von Gewinnungsfeldern, Vormerkung von Gewinnungsrechten und nach Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides nach § 177 Abs. 2 dem Grundbuchsgericht diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile mitzuteilen, die als Bergbaugebiete gelten."

152. § 179 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bewilligung nach § 176 Abs. 2 ist von der Berghauptmannschaft zu versagen, wenn

1. durch die Errichtung des geplanten Baus oder einer anderen geplanten Anlage im Bergbaugebiet die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit in diesem verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, der Bergbauberechtigte nimmt die erhebliche Erschwerung der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit auf sich,
2. eine wesentliche Veränderung des geplanten Baus oder der geplanten anderen Anlage durch Bodenverformungen nicht ausgeschlossen werden kann und Bodenverformungen nicht durch geeignete Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen vermieden werden können, oder
3. durch den geplanten Bau oder die geplante andere Anlage ein möglichst vollständiger Abbau des Vorkommens nicht mehr möglich ist."

153. Im § 179 Abs. 2 erster Satz werden die Wendung "die Speicherbewilligung oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Gewerbeberechtigung" durch die Wendung "oder die Speicherbewilligung" und die Wendung "Bewilligung nicht" durch die Wendung "Bewilligung versagt" ersetzt..

154. § 179 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Bewilligung ist dann nicht zu versagen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme

der Grundstücke nicht innerhalb von fünfzehn Jahren zu erwarten ist und gegenständlichenfalls kein Reservefeld vorliegt. Die voraussichtliche bergbauliche Inanspruchnahme hat der Bergbauberechtigte glaubhaft zu machen."

155. Im § 179 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung 5.

156. § 181 Abs. 1 dritter und vierter Satz lauten:

"Parteien im Verfahren sind der Bergbauberechtigte, ist jedoch die Gewinnungsberechtigung oder die Speicherbewilligung nicht mehr aufrecht, der frühere Bergbauberechtigte sowie die Eigentümer der in den aufzulassenden Bergbaugebieten ganz oder teilweise gelegenen Grundstücke. Die Verfahrenskosten hat der Bergbauberechtigte, wenn jedoch die Gewinnungsberechtigung oder die Speicherbewilligung nicht mehr aufrecht ist, der frühere Bergbauberechtigte zu tragen."

157. § 182 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bergbauberechtigte hat zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit geeignete Maßnahmen zu treffen. Er hat für Bergbauzwecke benötigte fremde Grundstücke und Grundstücksteile, sofern diese nicht für den Abbau mineralischer Rohstoffe herangezogen worden sind, wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht zu erreichen oder wirtschaftlich nicht zu vertreten oder widerspricht eine solche bestehenden Raumordnungsplänen, so sind die Grundstücke und Grundstücksteile anderweitig wieder nutzbar zu machen. Alle für Bergbauzwecke benützte Grundstücke und Grundstücksteile sind naturschonend und landschaftsgerecht wiederherzustellen. Insbesondere sind Böschungen standsicher herzustellen, über den zu erwartenden Grundwasserspiegel zu liegenden Plateauflächen und Bermen zu planieren und nutzungsgerecht zu gestalten, ist die Reinhaltung der Gewässer zu gewährleisten und sind stillgelegte Anlagen, sofern diese nicht abgetragen werden, sowie Einrichtungen und dgl. zu sichern und zu verwahren".

158. § 182 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Für die Wiedernutzbarmachung gilt Abs. 1, vierter und fünfter Satz".

- 159.** Im § 184 Abs. 1 entfällt die Wendung "oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigung", im § 184 Abs. 3 entfällt die Wendung "oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 einer Gewerbeberechtigung" und im § 185 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wendung "oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigungen".
- 160.** § 194 Abs. 2 lautet:
"(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 richtet sich die örtliche Zuständigkeit danach, in welchem Amtsbezirk die Bergbauberechtigung ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. Wäre danach die Zuständigkeit von zwei oder mehr Berghauptmannschaften gegeben, so ist diejenige Berghauptmannschaft zuständig, auf deren Amtsbezirk sich die Bergbauberechtigung zum überwiegenden Teil erstreckt oder erstrecken würde."
- 161.** § 199 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
"Von den Besichtigungen ist der Betriebsrat zu verständigen und auf dessen Verlangen diesen beizuziehen."
- 162.** § 200a entfällt.
- 163.** Im § 201 Abs. 2 wird die Wendung "dem Betriebsleiter, dem Betriebsleiter-Stellvertreter, dem verantwortlichen Markscheider und dessen" durch die Wendung "dem Betriebsleiter oder dem verantwortlichen Markscheider sowie deren jeweiliger" ersetzt. Die Zitate "§ 12" und "§ 107 im Zusammenhalt mit § 92" sowie der Beistrich nach den Zitaten "§ 12" und "§ 92 Abs. 1" entfallen.
- 164.** Im § 202 Abs. 1 wird die Wendung "der Betriebsleiter, der Betriebsleiter-Stellvertreter, der verantwortliche Markscheider, dessen" durch die Wendung "der Betriebsleiter oder der verantwortlichen Markscheider sowie deren jeweiliger" ersetzt. Die Zitate "§ 12" und "§ 107 im Zusammenhalt mit § 92" sowie der Beistrich nach den Zitaten "§ 12" und "§ 92 Abs. 1" und der letzte Satz entfallen.

165. § 202 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Wenn eine Gefährdung von Personen oder Sachen durch Arbeiten oder das Verwenden von Bergbauanlagen (§ 145) oder Bergbauzubehör (§ 169) verursacht wird und sie sich sonst nicht abwenden läßt, hat die Berghauptmannschaft die Einstellung der betreffenden Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu verfügen und bis dahin die Verwendung der betreffenden Bergbauanlagen oder des betreffenden Bergbauzubehörs zu untersagen."

166. Im § 203 Abs. 1 entfallen die Zitate "§ 12" und "§ 107 im Zusammenhalt mit § 92" sowie der Beistrich nach den Zitaten "§ 12" und "§ 92 Abs. 1". Nach dem Wort "Betriebsunfällen" wird ein Beistrich gesetzt und die Wendung "während und nach Einstellung des Abbaus" eingefügt. Folgender Satz wird angefügt: "Bei der Auflassung von obertägigen Bergbauanlagen sind auch Maßnahmen zur Luftreinhaltung (§ 146 Abs. 3) zu treffen."**167.** Im § 203 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Handelt es sich um Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen, kommt Berufungen gegen einen derartigen Bescheid keine aufschiebende Wirkung zu."

168. Dem § 205 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, wenn es die geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnisse, die Art des mineralischen Rohstoffs und die Art der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit erfordern, durch Verordnung jene Bergbauanlagen bezeichnen, von denen bei der Errichtung von Bauten und anderen Anlagen (§ 176 Abs. 2) zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen sowie zum Schutz von Sachen bestimmte Mindestabstände einzuhalten sind."

169. Im § 205 Abs. 2 entfällt das Zitat "(§ 148)".

170. Nach § 205 wird ein § 205a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 205a. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nähere Vorschriften für Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen, in denen im Anhang I der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Amtsblatt Nr. L 10/1997, angeführte Stoffe in mindestens den dort angeführten Mengen in den Anlagen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder soweit davon auszugehen ist, daß sie bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen, zu erlassen.

(2) Ein schwerer Unfall im Sinne des Abs. 1 ist ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes oder ein anderes Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer unter diese Bestimmung fallende Bergbauanlage ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb der Anlage zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

(3) Mit Verordnung nach Abs. 1 sind nähere Festlegungen zu treffen über

1. Mitteilungspflichten des Bergbauberechtigten gegenüber der Berghauptmannschaft vor Herstellung einer derartigen Anlage, bei einer wesentlichen Vergrößerung der bekanntgegebenen Menge und einer wesentlichen Änderung der Beschaffenheit oder der physikalischen Form des gefährlichen Stoffes gegenüber den früheren Angaben sowie bei einer endgültigen Auflassung der Anlage.

2. Mitteilungspflichten des Bergbauberechtigten gegenüber der Berghauptmannschaft bei am 1. Jänner 1999 bereits bestehende Anlagen.

3. Meldungen des Bergbauberechtigten nach einem schweren Unfall an die Berghauptmannschaft.

4. Sicherheitsabstände zwischen Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen nach Abs. 1 und Bauten und anderen Anlagen (§ 176 Abs. 2) sowie Maßnahmen für die Errichtung neuer und Änderung bestehender derartiger Bergbauanlagen.

(4) Für Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsbetriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 der Richtlinie 96/82 EG entsprechen oder darüber liegen, hat die Verordnung nach Abs. 1 weiters nähere Vorschriften über die Verpflichtung des Bergbauberechtigten

1. einen Sicherheitsbericht zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls

zu aktualisieren und

2. betriebsinterne Notfallpläne zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen bzw. zu erproben und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

zu enthalten."

- 171.** Der bisherige § 206 wird als "§ 206. (1)" bezeichnet. Als Abs. 2 wird angefügt:
"(2) Die im Abs. 1 angeführten Verweisungen auf Bestimmungen des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz - ASchG - erhalten ihren Inhalt aus der jeweils geltenden Fassung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes."
- 172.** § 206 Z 2 letzter Halbsatz lautet:
"die als Sicherheitsbeauftragter zu bezeichnen und der Berghauptmannschaft namhaft zu machen ist."
- 173.** Dem § 208 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Den Vormerkungen und Mitteilungen im Sinne dieses Bundesgesetzes kommt die Wirkung eines Bescheides nicht zu."
- 174.** Im § 212 Abs. 1 entfällt das Zitat "(§ 148)".
- 175.** Im § 214a Abs. 2 Z 1 wird die Wendung "Handelsregister" durch die Wendung "Firmenbuch" ersetzt.
- 176.** Im § 215 Abs. 3 wird die Wendung "Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter" durch die Wendung "Betriebsleiter, deren Vertreter (§ 150 Abs. 2)" ersetzt.
- 177.** Im § 215 Abs. 6 wird die Wendung "oder durch Verfügungen der Bergbehörden festgesetzte Verbotsbereiche betreten" durch die Wendung "oder durch Verfügungen der

Bergbehörden festgesetzte Verbotsbereiche betreten oder ohne Bewilligung nach § 176 Abs. 2 Bauten und andere Anlagen in Bergbaugebieten errichten" ersetzt.

178. § 218 samt Überschrift entfällt.

179. Nach § 221 wird ein § 221a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 221a. Schurfberechtigungen beziehen sich bis zum 31. Dezember 2002 nicht auf natürliche Vorkommen von Magnesit und einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltende verlassene Halde. Sie hindern weder die Verleihung von Bergwerksberechtigungen auf Grund eines erschlossenen natürlichen Vorkommens von Magnesit, einer einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltenden erschlossenen verlassenen Halde oder eines erschlossenen Teiles davon, wenn nach § 243 um die Verleihung bis zum 31. Dezember 2002 angesucht worden ist."

180. Im § 237 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort "Person" die Wendung "oder Personengesellschaft des Handelsrechtes" eingefügt.

181. Nach § 237 wird ein § 237a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 237a. (1) Die Abs. 1 und 2 des § 237 gelten für Vorkommen von mineralischen Rohstoffen, die ab dem 1. Jänner 1998 zu den grundeigenen zählen oder nicht schon auf Grund der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1998 grundeigen waren mit der Maßgabe, daß am 1. Jänner 1998 ein Schurfrecht aufrecht und von der Berghauptmannschaft vorzumerken ist, wenn die Bekanntgabe des Schurfrechtes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 erfolgt.

Der Bekanntgabe sind anzuschließen:

1. ein Verzeichnis der Grundstücke,
2. ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsauszug sowie
3. allfällige Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer

(2) Entspricht die Bekanntgabe nicht dem Abs. 1, hat die Berghauptmannschaft dem Bekanntgebenden eine angemessene Frist zur Verbesserung zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist das Erlöschen des Schurfrechtes mit Bescheid festzustellen. Sind die

Erfordernisse des § 237 Abs. 1 Z 1 und 2 nicht erfüllt, hat dies die Berghauptmannschaft durch Bescheid festzustellen. Andernfalls hat sie den Inhaber des Schurfrechtes schriftlich von dessen Vormerkung (§ 208) zu verständigen."

182. Im § 238 Abs. 1 entfallen das Zitat "(§ 94 Abs. 1)" und der Ausdruck "(Abbaufeld)".

183. § 238 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

"1. sich in diesem Raum ein erschlossenes natürliches Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe oder eine solche enthaltende erschlossene verlassene Halde befindet und
2. die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes Eigentümer der Grundstücke ist oder Abbaurechte für grundeigene mineralische Rohstoffe auf diesen Grundstücken besitzt."

184. § 238 Abs. 2 lautet:

"(2) Als erschlossen im Sinn des Abs. 1 ist ein Vorkommen oder eine Halde anzusehen, wenn grundeigene mineralische Rohstoffe nachgewiesen sind und die Ausdehnung des Vorkommens oder der Halde auf den zum Abbau vorgesehenen Grundstücken oder Grundstücksteilen auf Grund vorangegangener Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten, für die aufrechte Genehmigungen oder Bewilligungen vorliegen, bekannt ist. "

185. Nach § 238 wird ein § 238a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 238a. (1) Die Abs. 1 bis 3 des § 238 gelten für Vorkommen von mineralischen Rohstoffen, die ab dem 1. Jänner 1998 zu den grundeigenen zählen oder nicht schon auf Grund der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1998 grundeigen waren mit der Maßgabe, daß am 1. Jänner 1998 ein Gewinnungsrecht aufrecht und von der Berghauptmannschaft vorzumerken ist, wenn die Bekanntgabe des Gewinnungsrechtes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 erfolgt. Der Bekanntgabe sind anzuschließen:

1. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des erschlossenen Vorkommens oder der erschlossenen Halde,
2. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf die sich das Gewinnungsrecht bezieht,
3. ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchauszug,

4. ein Lageplan im Maßstab der Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken (Grundstücksteilen), der Lage der Eckpunkte der Grundstücke im Projektionsniveau der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Grundstücke (Grundstücksteile) in Quadratmetern, in dreifacher Ausfertigung,
5. bei Bestehen von Abbaurechten auch von Unterlagen hierüber, und
6. wenn der Bekanntgebende im Firmenbuch eingetragen ist, ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug.

(2) Entspricht die Bekanntgabe nicht dem Abs. 1, hat die Berghauptmannschaft dem Bekanntgebenden eine angemessene Frist zur Verbesserung zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist das Erlöschen des Gewinnungsrechtes mit Bescheid festzustellen. Sind die Erfordernisse des § 238 Abs. 1 Z 1 und 2 nicht erfüllt, hat dies die Berghauptmannschaft durch Bescheid festzustellen. Andernfalls hat sie den Inhaber des Gewinnungsrechtes schriftlich von dessen Vormerkung (§ 208) zu verständigen."

186. Dem § 239 wird folgender Satz angefügt:

"Bewilligungen nach § 95 in der Fassung vor dem 1. Jänner 1998 bleiben aufrecht. Aufrechte Gewinnungsbewilligungen gelten als Gewinnungsrecht, auf das die §§ 102, 103 und 104 anzuwenden sind."

187. Im § 244 werden die Worte "eine Woche" durch die Worte "zwei Monate" ersetzt.

188. Nach § 244 wird ein § 244a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 244a. Die §§ 242 bis 244 gelten für Vorkommen von Magnesit mit der Maßgabe, daß die sich aus den genannten Bestimmungen ergebenden Rechte bis zum 31. Dezember 2002 dem Grundeigentümer zustehen, es sei denn, daß der Grundeigentümer seine Rechte überlassen hat. Diesfalls stehen dem Berechtigten bis zu dem genannten Termin die sich aus den genannten Bestimmungen ergebenden Rechte zu."

189. Nach § 245 wird ein § 245a mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut eingefügt:

"Bestehende Abbaue für grundeigene mineralische Rohstoffe

245a. Für die am 1. Jänner 1998 bestehenden Abbaue bei Bergbauen auf mineralische Rohstoffe, die ab dem 1. Jänner 1998 zu den grundeigenen zählen oder nicht schon auf Grund der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1998 grundeigen waren, gelten die Genehmigungen nach § 143 Abs. 1 als erteilt. Auf wesentliche Änderungen ist jedoch der § 143 anzuwenden."

190. § 246 Abs. 2 lautet:

"(2) Nach § 81 Abs. 1 des Berggesetzes, BGBl.Nr. 73/1954, in der Fassung des Art. I Z 4 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 67/1969, nach § 81 Abs. 1 des Berggesetzes in der ursprünglichen Fassung und nach § 133 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl.Nr.146/1854, in der Fassung des Art. 50 Z VII des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl.Nr.277/1925, erteilte Bewilligungen zum Betrieb oder zur Benützung von Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln gelten weiter, wenn der Bewilligungsbescheid bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig gewesen ist."

191. § 246 Abs. 3 entfällt.

192. Nach § 246 wird ein § 246a mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut eingefügt:

"Bereits in Verwendung stehendes Bergbauzubehör

§ 246a. Bereits in Verwendung stehendes Bergbauzubehör darf weiterverwendet werden. Für Sprengmittel gilt dies jedoch nur dann, wenn sie zugelassen oder bewilligt sind."

193. Nach § 247a wird ein § 247b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 247b. (1) Personen, die am 1. Jänner 1998 als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher für Organisationseinheiten bei Bergbauen auf mineralische Rohstoffe, die ab dem 1. Jänner 1998 zu den grundeigenen zählen oder nicht schon auf Grund der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1998 grundeigen waren, bestellt sind und diese Funktion wenigstens ein Jahr wahrgenommen haben, gelten nach Maßgabe des § 150 Abs. 2 und 3 als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher.

(2) Die Bergbauberechtigten haben der nach § 153 zuständigen Bergbehörde bis zum 31. Dezember 1998 die im Abs. 1 genannten Personen, deren Aufgabenbereiche und Befugnisse bekanntzugeben. Die zuständige Bergbehörde hat dem Bergbauberechtigten sowie den im Abs. 1 genannten Personen die Entgegennahme der Anzeige schriftlich mitzuteilen.

(3) Personen, die am 1. Jänner 1998 als Betriebsleiter-Stellvertreter bestellt sind und als solche mit Bescheid der Berghauptmannschaft zugelassen worden sind oder deren Bestellung anerkannt worden ist oder sie nach § 247a Abs. 2 vorgemerkt worden sind, gelten als Betriebsaufseher. Auf diese Personen ist der Abs. 2 anzuwenden".

194. Nach § 249a wird ein § 249b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 249b. (1) Personen, die am 1. Jänner 1998 bei Bergbauen auf mineralische Rohstoffe, die ab dem 1. Jänner 1998 zu den grundeigenen zählen oder nicht schon auf Grund der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1998 grundeigen waren, mit den im § 160 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben betraut sind und diese wenigstens ein Jahr wahrgenommen haben, gelten nach Maßgabe des § 160 Abs. 1 und 2 als verantwortliche Markscheider.

(2) Die Bergbauberechtigten haben der nach § 162 zuständigen Bergbehörde bis zum 31. Dezember 1998 die im Abs. 1 genannten Personen bekanntzugeben. Die zuständige Bergbehörde hat dem Bergbauberechtigten sowie den im Abs. 1 genannten Personen die Entgegennahme der Anzeige schriftlich mitzuteilen."

195. Die Überschrift zu § 251 lautet:

"Bestehende Bruchgebiete sowie Bergbaugebiete"

196. Der bisherige § 251 wird als "§ 251. (1)" bezeichnet. Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von am 1. Jänner 1998 aufrechten Grubenmaßen, Überscharen und Gewinnungsfeldern mit Ausnahme solcher auf Kohlenwasserstoffe gelten als Bergbaugebiete. Auf diese sind die §§ 176 und 179 anzuwenden, es sei denn, daß in diesen Grubenmaßen, Überscharen und

Gewinnungsfeldern der Abbau bereits vor dem 1. Jänner 1998 eingestellt wurde.

(3) Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von am 1. Jänner 1998 aufrechten Abbaufeldern nach dem II. Abschnitt des V. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Jänner 1998 sowie Grundstücke nach §§ 238 und 238a gelten als Bergbaugebiete. Auf diese ist § 178 anzuwenden."

197. In der Überschrift zu § 251b entfallen die Worte "mit Kohlenwasserstoffbergbau".

198. Im § 251b werden der Ausdruck "31. Dezember 1981" durch den Ausdruck "31. Dezember 1997" und die Wendung "Gewinnungsfeldern befinden, die" durch die Wendung "Grubenmaßen und Überscharen, von Abbau- und Speicherfeldern sowie von Gewinnungsfeldern befinden, für letztere jedoch nur, soweit diese" ersetzt.

199. Nach § 251b wird ein § 251c mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut eingefügt:

"Überleitung der Rechtslage für Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen
grundeigener mineralischer Rohstoffe

§ 251c. Bis zum Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern oder dem Bund und einem Land betreffend Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe (§ 96), gelten - sofern nicht aus Gründen der Mineralrohstoffversorgung § 96 Abs. 3 oder 4 Anwendung findet - für die Erteilung von Gewinnungsbewilligungen die §§ 94 bis 99 des II. Abschnitts des V. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Jänner 1998 mit der Maßgabe, daß eine Gewinnungsbewilligung nicht erteilt werden darf, wenn am 1. Jänner 1998 die Gewinnung von Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen durch überörtliche Raumordnungsvorschriften der Länder verboten war oder nach dem 1. Jänner 1998 durch Änderungen überörtlicher Raumordnungsvorschriften nicht zulässig wird."

- 200.** Im § 260 wird das Zitat "§§ 13, 26, 40, 47, 67, 79, 85, 92, 98, 100, 111, 117, 132, 146, 172 und 203" durch das Zitat "§§ 26, 40, 47, 67, 79, 85, 92, 111, 117, 132, 143, 146, 172 und 203" ersetzt.
- 201.** Nach § 261 wird ein § 261a mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut eingefügt:
"Aufhebung von Bestimmungen von Bergrechtsvorschriften
§ 261a. Die §§ 63, 130, 185 Abs. 4, 203 Abs. 2 dritter Satz, 255, 275 Abs. 3 und 290 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl.Nr. 114/1959, § 2 und § 3 Abs. 2 der Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl.Nr. 185/1954, § 49 Abs. 2 zweiter Satz der Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl.Nr. 278/1937, § 28 und § 31 Abs. 1 dritter Teilsatz der Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl.Nr. 21/1972 und die Verordnung über Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Bauten und andere Anlagen in Kohlenwasserstoff-Bergbaugebieten, BGBl.Nr. 410/1983, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft."
- 202.** Im § 262 Abs. 1 entfällt die Wendung "und des § 200a".
- 203.** Im § 262 Abs. 3 wird nach dem Zitat "52" das Zitat "61 Abs. 3," eingefügt und entfällt das Zitat "105 Abs. 3 letzter Satz,".

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.
- (2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Der § 59 Abs. 2 und die §§ 150, 152, 153, 154, 155, 160, 162, 163 und 164 sind in der Fassung dieses Bundesgesetzes anzuwenden.
- (3) Schurfbewilligungen nach § 88 des Berggesetzes 1975 in der Fassung vor dem 1. Jänner 1998 gelten als Schurfrechte nach diesem Bundesgesetz weiter.
- (4) Gewinnungsbewilligungen nach § 94 des Berggesetzes 1975 in der Fassung vor dem 1.

Jänner 1998 gelten als Gewinnungsrechte nach diesem Bundesgesetz weiter.

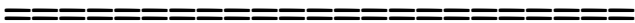
(5) Anhängige Verfahren nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen bei Bergbauen auf mineralische Rohstoffe, die ab 1. Jänner 1998 zu den grundeigenen zählen oder nicht schon auf Grund der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1998 grundeigen waren, sind nach der Gewerbeordnung 1994 zu Ende zu führen.

(6) Anhängige Verfahren, die die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen zum Gegenstand haben, die ab 1. Jänner 1998 zu den grundeigenen zählen oder nicht schon auf Grund der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1998 grundeigen waren, sind nach der Gewerbeordnung 1994 zu Ende zu führen.

(7) Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen bleiben aufrecht, für Änderungen gelten jedoch die auf Bergbauanlagen anzuwendende Bestimmungen des Berggesetzes 1975.

(8) Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Anlage zu den Erläuterungen



Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Beilage C

zu GZ 62 012/52-VII/A/97

2. "Gewinnen" das Lösen oder Freisetzen mineralischer Rohstoffe und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

3. "Aufbereiten" das Zerkleinern mineralischer Rohstoffe und deren Trennen in physikalisch unterscheidbare Bestandteile und Merkmalsklassen, besonders das Anreichern der erlösbringenden Anteile in Konzentraten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer oder chemischer Verfahren, und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten,

11. "grundeigener mineralischer Rohstoff" ein in diesem Bundesgesetz (§ 5) näher bezeichneter mineralischer Rohstoff, der Eigentum des Grundeigentümers ist;

12. "sonstiger mineralischer Rohstoff" ein mineralischer Rohstoff, der Eigentum des Grundeigentümers ist, aber nicht zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählt;

13. "Aufsuchungsberechtigung" die Suchbewilligung (§ 7), die Schurfberechtigung (§ 16), das Recht des Bundes zum Aufsuchen bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie zum Suchen und Erforschen kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen

§ 1 Z 2 lautet:

"2. "Gewinnen" (Gewinnung) das planmäßige und systematische Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;"

§ 1 Z 3 lautet:

"3. "Aufbereiten" die trocken und/oder naß durchgeführte Verarbeitung von mineralischen Rohstoffen zu verkaufsfähigen Mineralprodukten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer und/oder chemischer Verfahren, insbesondere das Zerkleinern, das Trennen, das Anreichern, das Entwässern (Eindicken, Filtern, Trocknen), die Stückigmachung (Agglomerieren, Brikettieren, Pelletieren) und die Laugung, sowie die mit den genannten Verfahren zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;"

§ 1 Z 11 lautet:

"11. "grundeigener mineralischer Rohstoff" ein mineralischer Rohstoff, der Eigentum des Grundeigentümers ist;"

§ 1 Z 12 lautet:

"12. "Lockergestein" ein durch geologische Vorgänge gebildetes überwiegend unverfestigtes oder nicht bindiges natürliches Mineralgemenge, das keinen weiteren verfestigenden geologischen Vorgängen unterworfen war (z.B. Schotter, Kiese, Sande) und Ton sowie verlassene Halden aus der Gewinnung von Lockergestein;"

Nach § 1 Z 12 wird eine Z 12a eingefügt:

" 12a. "Festgestein" ein durch geologische Vorgänge gebildetes natürliches Mineralgemenge, das überwiegend eine so feste Bindung aufweist, daß es nicht als Lockergestein (Z 12) angesehen werden kann, sowie verlassene Halden aus der Gewinnung von Festgestein;"

Im § 1 Z 13 entfällt der Ausdruck "die Suchbewilligung (§ 7)," und wird der Ausdruck "die Schurfbewilligung (§ 88)" durch den Ausdruck "das Schurfrecht (§ 88)" ersetzt.

Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen (§ 76 Abs. 1), die Schurfbewilligung (§ 88) und die Bewilligung zum Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen (§ 110 Abs. 1);

14. "Gewinnungsberechtigung" eine Bergwerksberechtigung (§§ 30 und 31), das Recht des Bundes zum Gewinnen bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb von Gewinnungsfeldern (§ 76 Abs. 1) und die Gewinnungsbewilligung (§ 94 Abs. 1);

16. "Aufsuchungsberechtigter" der Inhaber einer Aufsuchungsberechtigung, wenn jedoch die Ausübung der Aufsuchungsberechtigung einem anderen überlassen worden ist, dieser, ferner der zum Aufsuchen sonstiger mineralischer Rohstoffe Berechtigte nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2;

17. "Gewinnungsberechtigter" der Inhaber einer Gewinnungsberechtigung, wenn jedoch die Ausübung der Gewinnungsberechtigung einem anderen überlassen worden ist, dieser, ferner der zum Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe Berechtigte nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2;

22. "Fremdunternehmer" ein Unternehmer, der einzelne Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art im Auftrag des Bergbauberechtigten durchführt.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe, für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt, nach Maßgabe des Abs. 2 für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten der sonstigen mineralischen Rohstoffe, ferner für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, für das unterirdische behälterlose Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie für das Aufbereiten der gespeicherten Kohlenwasserstoffe, soweit es vom Speicherberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Speichern vorgenommen wird. Es gilt weiters nach Maßgabe des Abs.3 für die

Im § 1 Z 14 wird der Ausdruck "die Gewinnungsbewilligung (§ 94 Abs. 1)" durch den Ausdruck "das Gewinnungsrecht (§ 94)" ersetzt.

Im § 1 Z 16 entfällt die Wendung "ferner der zum Aufsuchen sonstiger mineralischer Rohstoffe Berechtigte nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2" und ist nach dem Wort "dieser" ein Strichpunkt zu setzen.

Im § 1 Z 17 entfällt die Wendung "ferner der zum Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe Berechtigte nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2" und ist nach dem Wort "dieser" ein Strichpunkt zu setzen.

Im § 1 Z 22 entfällt das Wort "einzelne".

§ 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe, für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt, ferner für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, für das unterirdische behälterlose Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie für das Aufbereiten der gespeicherten Kohlenwasserstoffe, soweit es vom Speicherberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Speichern vorgenommen wird."

bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 100 m tiefe Bohrlöcher benützt werden, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen sowie der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe.

(2) Für das Aufsuchen und Gewinnen der sonstigen mineralischen Rohstoffe unter Tag und das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem und räumlichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen unter Tag erfolgt, gelten das I., II., VI., VIII. bis XIII., XV. bis XVII. Hauptstück dieses Bundesgesetzes. Wird ein natürliches Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe unter- und obertags abgebaut und ist eine wechselseitige Beeinflussung des unter- und obertägigen Abbaues gegeben, so gelten die vorangeführten Hauptstücke dieses Bundesgesetzes auch für das Gewinnen obertags und das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Gewinnungsberechtigten in betrieblichem und räumlichem Zusammenhang mit dem Gewinnen erfolgt. Im übrigen gilt die Gewerbeordnung 1973 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Betriebsanlagen, den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie den Schutz von Sachen.

(3) Für die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 100 m tiefe Bohrlöcher benützt werden, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen gelten - mit der Maßgabe des Abs.4 - sinngemäß der I. Abschnitt des VII. Hauptstücks, die §§ 133 bis 135, der I. und IV. bis VIII. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, der I., IV. und

§ 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Dieses Bundesgesetz gilt weiters nach Maßgabe des Abs. 3 für die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher benützt werden, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen sowie der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe.

Im § 2 Abs. 3 wird der Ausdruck "100 m" durch den Ausdruck "300 m" ersetzt.

V. Abschnitt des IX. Hauptstücks, das X., XI. und XVI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes. Für die bergbautechnischen Aspekte der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe gelten - mit der Maßgabe des Abs.4 - sinngemäß die §§ 122 und 133 bis 135, der IV. bis VIII. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, der I., IV. und V. Abschnitt des IX. Hauptstücks, das X., XI. und XVI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes.

Bergfreie mineralische Rohstoffe

§ 3. (1) Bergfreie mineralische Rohstoffe sind:

1. alle mineralischen Rohstoffe, aus denen Eisen, Mangan, Chrom, Molybdän, Wolfram, Vanadium, Titan, Zirkon, Kobalt, Nickel, Kupfer, Silber, Gold, Platin und Platinmetalle, Zink, Quecksilber, Blei, Zinn, Wismut, Antimon, Arsen, Schwefel, Aluminium, Beryllium, Lithium, Seltene Erden oder Verbindungen dieser Elemente technisch gewinnbar sind, soweit sie nicht nachstehend oder in den folgenden Paragraphen angeführt sind;

2. Gips, Anhydrit, Schwerspat, Flußspat, Graphit, Talk, Kaolin und Leukophyllit;

3. alle Arten von Kohle und Ölschiefer.

Grundeigene mineralische Rohstoffe

§ 5. Grundeigene mineralische Rohstoffe sind:

Magnesit; Glimmer; Illitton und andere Blähtone; Quarz, Quarzit und Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen oder als Einsatzstoff für die Herstellung von Zementen eignen; Tone, soweit sie sich zur

Dem § 2 wird folgender Abs.6 angefügt:

"(6) Dieses Bundesgesetz ist - unbeschadet von Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften - auf Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs.4 Z 3 der Gewerbeordnung 1994) anzuwenden."

Im § 3 Abs. 1 Z 2 wird die Wendung "Kaolin und Leukophyllit" durch die Wendung "Magnesit, Kaolin und Leukophyllit" ersetzt.

§ 5 lautet:

"§ 5. Grundeigene mineralische Rohstoffe sind alle in den §§ 3 und 4 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe."

Herstellung von feuerfesten oder säurefesten Erzeugnissen, von Zementen, Ziegeleierzeugnissen oder von anderen keramischen Erzeugnissen eignen; Dolomit, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignet; Kalkstein, soweit er sich zur Herstellung von Branntkalk oder als Einsatzstoff bei der Zementherstellung oder als Zuschlagstoff bei metallurgischen Prozessen eignet; Mergel, soweit sie sich zur Herstellung von Zementen eignen; basaltische Gesteine, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder von Gesteinswolle eignen; Bentonit; Kieselgur; Asbest; Feldspat; Traß; Andalusit, Sillimanit und Disthen.

Sonstige mineralische Rohstoffe

§ 6. Sonstige mineralische Rohstoffe sind die in den §§ 3 bis 5 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe.

Suchbewilligung

§ 7. Soweit die Suche nach nicht bundeseigenen mineralischen Rohstoffen diesem Bundesgesetz unterliegt, bedarf sie einer Bewilligung der Berghauptmannschaft (Suchbewilligung).

§ 8. Die Suchbewilligung ist natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes auf Ansuchen zu erteilen.

§ 9. Durch die Suchbewilligung erlangt der Sucher die Befugnis, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft nach von dieser zu genehmigenden Arbeitsprogrammen (§ 12) nach allen nicht bundeseigenen mineralischen Rohstoffen zu suchen, deren Aufsuchung diesem Bundesgesetz unterliegt. Die Suchbewilligung erstreckt sich jedoch nicht auf das Erschließen und Untersuchen der diese mineralischen Rohstoffe enthaltenden

§ 6 samt Überschrift entfällt.

§ 7 samt Überschrift lautet:

"Sucharbeiten

§ 7. Die Suche nach bergfreien oder grundeigenen mineralischen Rohstoffen ist der Berghauptmannschaft, in deren Amtsbezirk die Sucharbeiten vorgenommen werden sollen, anzuzeigen. Das Erschließen und Untersuchen der diese mineralischen Rohstoffe enthaltenden natürlichen Vorkommen und verlassenen Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit gilt nicht als Suche im Sinne dieser Bestimmung. Für die Durchführung der Sucharbeiten gilt § 170."

Die §§ 8 bis 14 entfallen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

natürlichen Vorkommen und verlassenen Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit.

§ 10. Suchbewilligungen werden erstmals für die Dauer des laufenden und des darauffolgenden Kalenderjahres erteilt. Auf Ansuchen ist ihre Geltungsdauer jeweils um zwei weitere Jahre zu verlängern, wenn der Nachweis erbracht wird, daß zumindest in einem der beiden letzten Kalenderjahre im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft Sucharbeiten durchgeführt worden sind.

§ 11. (1) Die Übertragung von Suchbewilligungen ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

(2) Die Ausübung der durch die Suchbewilligung erlangten Befugnis kann einem anderen nicht überlassen werden.

(3) Die Suchbewilligung erlischt mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Berghauptmannschaft, daß sie zurückgelegt wird, oder durch Entziehung nach § 215 Abs. 8.

Arbeitsprogramm

§ 12. Das der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegende Arbeitsprogramm (§ 9) hat besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Sucharbeiten, deren Reihenfolge und zeitlichen Ablauf, die zu verwendende technische Ausrüstung, die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Sucharbeiten (§ 182), ferner über die voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Arbeitsprogramms sowie die Namen der für die Sucharbeit verantwortlichen Personen zu enthalten. Dem Arbeitsprogramm sind Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel (§ 13), allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten sowie ein Lageplan beizufügen,

in dem die Begrenzung des Gebietes, in dem die Sucharbeiten beabsichtigt sind, sowie die Begrenzungen der in diesem Gebiet und in dessen Umgebung bestehenden Bergbaugebiete eingetragen sind.

§ 13. Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Sucher glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt. die Sucharbeiten nicht in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Sucharbeiten zugestimmt, und weiters die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Sucharbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind. Vor Genehmigung des Arbeitsprogramms sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

§ 14. (1) Wesentliche Änderungen des Arbeitsprogramms bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

(2) Zu den wesentlichen Änderungen zählen besonders das Anwenden eines anderen geophysikalischen Meßverfahrens, ein erhebliches Ausweiten des Umfangs der Sucharbeiten und das Verwenden einer grundsätzlich anderen technischen Ausrüstung.

(3) Der § 13 gilt sinngemäß.

Verlängerung der Geltungsdauer von Schurfberechtigungen

§ 21.(1) Die Schurfberechtigung wird erstmals für die Dauer des laufenden und des darauffolgenden Kalenderjahres verliehen. Auf Ansuchen ist ihre Geltungsdauer jeweils um zwei weitere Jahre zu verlängern, wenn nachgewiesen wird, daß im Freischurf zumindest in einem der beiden letzten Kalenderjahre Arbeiten zum Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen bergfreier mineralischer

§ 21 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Schurfberechtigung wird erstmals für die Dauer des laufenden und der darauffolgenden vier Jahre verliehen. Auf Ansuchen ist ihre Geltungsdauer jeweils um fünf weitere Jahre zu verlängern, wenn nachgewiesen wird, daß im Freischurf zumindest in einem der fünf Kalenderjahre Arbeiten zum Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder

Rohstoffe oder solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit, wenigstens aber Arbeiten, für die eine Suchbewilligung erforderlich ist, durchgeführt worden sind und diese zum Auffinden von Vorkommen mineralischer Rohstoffe notwendig gewesen sind.

Arbeitsprogramm

§ 25. (1) Das der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegende Arbeitsprogramm (§ 17 Abs. 1) hat besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten, deren Reihenfolge und zeitlichen Ablauf, die geplanten Bergbauanlagen (§ 145), die zu verwendenden Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl. (§ 148), die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (§ 182), ferner über die voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Arbeitsprogramms sowie die Namen der für die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten verantwortlichen Personen zu enthalten. Dem Arbeitsprogramm sind Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel (§ 26), allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten sowie ein Lageplan beizufügen, in dem die Begrenzung des Gebietes, in dem die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten beabsichtigt sind, sowie die Begrenzungen der in diesem Gebiet und in dessen Umgebung bestehenden Freischürfe und Bergbaugebiete eingetragen sind.

(2) Für Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten in einem Freischurfgebiet kann der Berghauptmannschaft, soweit sich das Freischurfgebiet in deren Amtsbezirk befindet, ein gemeinsames Arbeitsprogramm zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 26. Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Schürfer glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des

solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit durchgeführt worden sind."

§ 25 lautet:

"(1) Der Berghauptmannschaft ist ein Arbeitsprogramm (§ 17 Abs. 1) zur Genehmigung vorzulegen, das insbesondere

1. Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten),
 2. Angaben über die Reihenfolge und den zeitlichen Ablauf der Schurfarbeiten,
 3. die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Schurfarbeiten (§ 182) sowie
 4. die Namen der für die Schurfarbeiten Verantwortlichen
- zu enthalten hat. Für Schurfarbeiten in einem Freischurfgebiet kann der Berghauptmannschaft, soweit sich das Freischurfgebiet in deren Amtsbezirk befindet, ein gemeinsames Arbeitsprogramm zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Dem Arbeitsprogramm sind anzuschließen:

1. allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten sowie
2. ein Lageplan im Maßstab der Katastralmappe in zweifacher Ausfertigung, in dem die Begrenzung des Gebietes, in dem die Schurfarbeiten beabsichtigt sind, sowie die Begrenzung der in diesem Gebiet und in dessen Umgebung bestehenden Freischürfe und Bergbaugebiete eingetragen sind."

Im § 26 entfällt die Wendung "der Schürfer glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen

Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt. ältere Schurfberechtigungen anderer den Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten nicht entgegenstehen, diese nicht in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten zugestimmt, und weiters die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind. Vor Genehmigung des Arbeitsprogramms sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

§ 27. (1) Wesentliche Änderungen des Arbeitsprogramms bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

(2) Zu den wesentlichen Änderungen zählen besonders das Durchführen anderer Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten oder Maßnahmen, die Errichtung anderer Bergbauanlagen und das Verwenden grundsätzlich anderer Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte oder Betriebseinrichtungen.

(3) Der § 26 gilt sinngemäß

Verfügungsbewilligung

§ 29. (1) Die beim Aufsuchen anfallenden bergfreien mineralischen Rohstoffe gehen in das Eigentum des Aufsuchungsberechtigten über, doch darf dieser nur mit Bewilligung der Berghauptmannschaft darüber verfügen, soweit nicht der § 128 oder der § 129 Abs. 1 gilt (Verfügungsbewilligung).

(2) Die Berghauptmannschaft hat die Verfügungsbewilligung auf Ansuchen zu erteilen, wenn das aufgefundene natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder die solche enthaltende verlassene Halde noch nicht so weit erschlossen und untersucht ist, daß festgestellt werden kann, ob das Vorkommen

technischen und finanziellen Mittel verfügt,"

§ 27 lautet:

"§ 27. Eine Änderung des Arbeitsprogramms bedarf der Genehmigung, wenn die Schurfarbeiten außerhalb der Begrenzung des im § 25 Abs. 2 Z 2 bekanntgegebenen Gebietes vorgenommen werden sollen oder die Art, der Umfang und der Zweck der beabsichtigten Schurfarbeiten sich wesentlich ändern. Für die Genehmigung eines geänderten Arbeitsprogramms gilt § 26."

§ 29 samt Überschrift lautet:

"Verfügungsrecht

§ 29. Die beim Aufsuchen anfallenden bergfreien mineralischen Rohstoffe gehen in das Eigentum des Aufsuchungsberechtigten über, soweit nicht der § 128 oder der § 129 Abs. 1 gilt."

oder die Halde abbauwürdig (§ 34 Abs. 4) ist.

§ 33. (1) Der Punkt, von dem das Grubenmaß oder das Grubenfeld (§ 35 Abs. 3) festzulegen ist (Aufschlagspunkt), kann vom Verleihungswerber nach Belieben gewählt werden, nur muß er sich im zugänglichen Teil eines erschlossenen natürlichen Vorkommens bergfreier mineralischer Rohstoffe oder in einer solche enthaltenden erschlossenen verlassenen Halde und innerhalb des begehrten Grubenmaßes oder Grubenfeldes befinden. Sein horizontaler Abstand von der seitlichen Begrenzung des Grubenmaßes oder Grubenfeldes muß mindestens 30 m betragen.

(2) Ist das natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder die solche enthaltende verlassene Halde durch Bohrungen erschlossen worden, so ist als Aufschlagspunkt der Mittelpunkt der Tagöffnung eines der Bohrlöcher zu wählen. Der Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 34. (1) Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße sind von der Berghauptmannschaft natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes auf Ansuchen zu verleihen, wenn

1. das erschlossene natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder die solche enthaltende erschlossene verlassene Halde, falls aber nur ein Teil davon erschlossen worden ist, dieser als abbauwürdig (Abs. 4) angesehen werden kann,
2. der Verleihungswerber glaubhaft gemacht hat, daß er über die bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Abbaues voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, und
3. Bergwerksberechtigungen sowie vor dem Einlangen des Verleihungsgesuches bei der Berghauptmannschaft erworbene Schurfberechtigungen der Verleihung nicht entgegenstehen und durch die Ausübung der begehrten Bergwerksberechtigungen die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit anderer nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Verleihung zu.

§ 33 entfällt.

Dem § 34 Abs. 1 Z 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
"und die Abbauwürdigkeit auf Grund von Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten) festgestellt worden ist,"

(4) Als abbauwürdig sind natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe, solche enthaltende verlassene Halden oder Teile davon anzusehen, wenn sie wegen

1. ihrer Art und Lage,
2. der Art, Menge und Beschaffenheit der anstehenden bergfreien mineralischen Rohstoffe,
3. der technischen Möglichkeiten des Gewinnens und Aufbereitens dieser mineralischen Rohstoffe sowie
4. deren Verwertungsmöglichkeiten

voraussichtlich mit wirtschaftlichem Nutzen abgebaut werden können.

§ 36. (1) Das Verleihungsgesuch hat zu enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Beruf und Anschrift des Verleihungswerbers, bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes Namen und Sitz,
2. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des erschlossenen natürlichen Vorkommens bergfreier mineralischer Rohstoffe oder der solche enthaltenden erschlossenen verlassenen Halde; ist nur ein Teil erschlossen worden, so eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung von diesem,
3. Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens oder der Halde sowie über die Abbauwürdigkeit des Vorkommens, der Halde oder des erschlossenen Teiles davon (§ 34 Abs. 4),
4. das bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Abbaues vorgesehene Arbeitsprogramm, besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Arbeiten, die für notwendig erachteten Bergbauanlagen (§ 145) sowie die in Aussicht genommenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§ 182), ferner Angaben über den voraussichtlich zeitlichen Ablauf des Arbeitsprogramms

Im § 34 Abs. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"und durch den Abbau ein bergtechnisch möglichst sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gewährleistet ist."

§ 36 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. die bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Abbaus vorgesehenen Arbeiten, besonders Angaben über deren Art, Umfang und Zweck, die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberfläche und der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§ 182), ferner Angaben über den voraussichtlich zeitlichen Ablauf der Arbeiten und eine

Geltender Text

und eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Arbeitsprogramms,

5. Angaben über das Verfügen der zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel,

6. die Bezeichnung des begehrten Grubenmaßes oder Grubenfeldes einschließlich der davon umfaßten Grubenmaße,

7. die Lage des Aufschlagspunktes und der Eckpunkte des Rechtecks (§ 32) des begehrten Grubenmaßes, bei einem begehrten Grubenfeld der Eckpunkte der Rechtecke aller Grubenmaße in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie die Höhe des Aufschlagspunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen,

8. die Nummern der Grundstücke, auf denen das begehrte Grubenmaß oder Grubenfeld zu liegen kommt, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,

9. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen, die Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe, die Speicherbewilligungen (§ 113 Abs. 1) und die Schurfberechtigungen im Verleihungsgebiet sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten,

10. die eigenhändige Unterschrift des Verleihungswerbers oder seines durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen des vertretungsbefugten Organs oder dessen Bevollmächtigten.

§ 37. (1) Die Lagerungskarte hat unter Bedachtnahme auf die Darstellung im Grenz- oder Grundsteuerkataster die Taggegend des Verleihungsgebietes, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Gewässer, Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Wasser und Energie, Gas- und Ölföhrleitungen, gesetzlich oder behördlich festgesetzte Schutzgebiete, Schachtöffnungen, Stollenmundlöcher und Bohrlöcher, ferner die Grenzen der Grundstücke, der Katastral- und Ortsgemeinden, die Begrenzung des begehrten Grubenmaßes oder Grubenfeldes, den zugehörigen Aufschlagspunkt, die Begrenzungen der im Verleihungsgebiet bestehenden Grubenmaße, Überscharen (§ 42), Gewinnungsfelder (§ 81 Abs. 1), Abbaufelder (§ 94

Vorgeschlagener Text

Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten der Durchführung der Arbeiten bis zur Aufnahme des planmäßigen und systematischen Abbaus,"

Im § 36 Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck "des Arbeitsprogramms" durch den Ausdruck "der Arbeiten (Z 4)" ersetzt.

§ 36 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. die Lage der Eckpunkte des Rechtecks (§ 32) des begehrten Grubenmaßes, bei einem begehrten Grubenfeld der Eckpunkte der Rechtecke aller Grubenmaße in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung beziehen,"

Im § 37 Abs. 1 und im § 45 Abs. 1 wird der Ausdruck "Abbaufelder" durch den Ausdruck "Grundstücke" ersetzt.

Abs. 2) und Speicherfelder (§ 113 Abs. 2) sowie die Freischurfmittelpunkte im Maßstab der Katastralmappe darzustellen.

§ 39. (1) Parteien im Verleihungsverfahren sind der Verleihungswerber, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das begehrte Grubenmaß oder Grubenfeld, bei einer Umlagerung (§ 38 Abs. 1) das umgelagerte Grubenmaß oder Grubenfeld, zu liegen kommt, ferner, soweit sie durch die Verleihung berührt werden, die Inhaber von Berechtigungen der im § 34 Abs. 1 Z 3 genannten Art, Gewinnungs- und Speicherberechtigte sowie Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat.

§ 42. (1) Eine Überschar ist ein von Grubenmaßen ganz oder weitgehend umgeben, nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, in dem ein Grubenmaß nicht Platz findet. Als Überschar gilt auch ein Raum, der ganz oder weitgehend von Grubenmaßen und Überscharen oder nur von Überscharen umgeben ist, wenn in ihm aus Platzmangel kein Grubenmaß gelagert werden kann.

§ 45. (1) Die Lagerungskarte hat unter Bedachtnahme auf die Darstellung im Grenz- oder Grundsteuerkataster die Taggegend des Verleihungsgebietes, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Gewässer, Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Wasser und Energie, Gas- und Ölfertleitungen, gesetzlich oder behördlich festgesetzte Schutzgebiete, Schachtöffnungen, Stollenmundlöcher und Bohrlöcher, ferner die Grenzen der Grundstücke, der Katastral- und Ortsgemeinden sowie die Begrenzungen der begehrten Überschar und der im Verleihungsgebiet bestehenden Grubenmaße, Überscharen, Gewinnungsfelder (§ 81 Abs. 1), Abbaufelder (§ 94 Abs. 2) und Speicherfelder (§ 113 Abs. 2) im Maßstab der Katastralmappe darzustellen.

§ 46. (1) Parteien im Verleihungsverfahren sind der Verleihungswerber, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die begehrte Überschar zu liegen kommt, ferner, soweit sie durch die Verleihung berührt werden, die Inhaber von Berechtigungen der im § 43 Abs. 1 Z 2 genannten Art, Gewinnungs- und

Im § 39 Abs. 1 und im § 46 Abs. 1 entfällt nach dem Wort "Art" der Beistrich, wird das Wort "sowie" angefügt und entfällt die Wendung "sowie Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat."

Im § 42 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs. 2.

Im § 37 Abs. 1 und im § 45 Abs. 1 wird der Ausdruck "Abbaufelder" durch den Ausdruck "Grundstücke" ersetzt.

Im § 39 Abs. 1 und im § 46 Abs. 1 entfällt nach dem Wort "Art" der Beistrich, wird das Wort "sowie" angefügt und entfällt die Wendung "sowie Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der

Speicherberechtigte sowie Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat.

§ 58. Jede länger als zwei Monate dauernde Unterbrechung der Gewinnung in einem Grubenfeld oder in einem nicht zu einem solchen gehörenden Grubenmaß sowie die Wiederaufnahme der Gewinnung sind unverzüglich der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Bei Unterbrechung der Gewinnung ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

§ 61. (1) Übertragungen von Bergwerksberechtigungen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Erwerber glaubhaft macht, daß er über die für die Gewinnung notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügt, und bei Übertragung von Überscharen überdies dem § 60 entsprochen ist.

§ 67. (1) Ist die aufzulassende Bergwerksberechtigung nicht mit Hypotheken belastet oder ist ein Zwangsversteigerungsverfahren nach den §§ 65 und 66 nicht eingeleitet worden oder hat dieses zu keinem Ergebnis geführt, so hat die Berghauptmannschaft den Abschlußbetriebsplan (§ 141) zu prüfen, wenn ein solcher der Auflassungserklärung beizufügen war. Der Abschlußbetriebsplan ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen, Auflagen und Fristen

Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat."

Im § 58, § 86 und § 118 wird das Wort "zwei" durch das Wort "sechs" ersetzt.

Dem § 61 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Übertragung von Bergwerksberechtigungen genehmigt wurde, hat die Berghauptmannschaft eine Ausfertigung des Bescheides, versehen mit dem Vermerk, daß der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, dem Bergbuchsgericht zu übermitteln. Das Bergbuchsgericht hat auf die Anzeige der Berghauptmannschaft hin die Übertragung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch von Amts wegen einzuverleiben".

§ 67 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Der Abschlußbetriebsplan ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen, Auflagen und Fristen zu genehmigen, wenn die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von fremden nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten, der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§

zu genehmigen, wenn die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von fremden, nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind. War der Auflassungserklärung kein Abschlußbetriebsplan beizufügen, so hat die Berghauptmannschaft zu prüfen, ob noch Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen und zum Schutz der Umwelt zu treffen sind, und erforderlichenfalls solche anzuordnen. Es ist jeweils auch festzusetzen, wie lange eine allenfalls für erforderlich erachtete regelmäßige Kontrolle des Bergbaugeländes nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch vorzunehmen ist, und ferner anzugeben, in welchen Bereichen und Zeiträumen voraussichtlich noch mit dem Auftreten von Bergschäden (§ 183) zu rechnen ist, welcher Art diese voraussichtlich sein werden und welches Ausmaß sie voraussichtlich haben werden. Weiters ist zu prüfen, ob auf Grund der Angaben in der Auflassungserklärung eine allenfalls für erforderlich erachtete regelmäßige Kontrolle des Bergbaugeländes nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch und der Ersatz von allenfalls danach noch auftretenden Bergschäden als gesichert gelten kann. Im Zweifelsfall sind der Berghauptmannschaft entsprechende Nachweise vorzulegen. Diese hat nötigenfalls die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Außerdem sind jene Vorrichtungen zu bezeichnen, die aus Sicherheitsgründen angebracht worden sind oder noch angebracht werden und unter Aufrechterhaltung ihrer Zweckbestimmung nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch in das Eigentum des Grundeigentümers fallen. Für den Ausspruch über die Sicherstellung gilt der § 172 Abs. 6 sinngemäß.

(2) Parteien im Verfahren nach Abs. 1 sind der Bergwerksberechtigte, ist die Ausübung der Bergwerksberechtigung einem anderen überlassen worden, so auch dieser, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das von der Auflassung der Bergwerksberechtigung betroffene Grubenmaß oder die betroffene Überschar gelegen ist, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen sich Bergbauanlagen (§ 145) befinden, ferner die Eigentümer der Grundstücke im Bergbaugebiet (§ 176 Abs. 1), die Inhaber von sich auf dieses ganz oder teilweise beziehenden Gewinnungsberechtigungen oder Speicherbewilligungen (§ 113 Abs. 1) sowie Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe im Bergbaugebiet einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat.

182) vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind".

Im § 67 Abs. 1 dritter Satz ist nach dem Wort "Berghauptmannschaft" ein Beistrich zu setzen und wird folgende Wendung eingefügt:
"sofern in der aufzulassenden Bergwerksberechtigung jemals Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 ausgeübt worden sind,"

Im § 67 Abs. 2 wird vor den Worten "die Inhaber" das Wort "sowie" angefügt und entfällt die Wendung "sowie Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe im Bergbaugebiet einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat." Nach dem Zitat "(§ 113 Abs. 1)" ist ein Punkt zu setzen.

(3) Vor Genehmigung des Abschlußbetriebsplanes sind die Geologische Bundesanstalt und, sofern dadurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4 und für die den Gemeinden zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei.

(4) Wesentliche Änderungen und Ergänzungen des Abschlußbetriebsplanes, besonders die Durchführung anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlichen Arbeiten oder Maßnahmen, bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.

Nach § 67 wird ein § 67a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 67a. (1) Sind in der aufzulassenden Bergwerksberechtigung keine Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 ausgeübt worden, hat die Berghauptmannschaft die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das von der Auflassung der Bergwerksberechtigung betroffene Grubenmaß oder die betroffene Überschar gelegen ist, von der beabsichtigten Auflassung mit der Aufforderung, ihr binnen zwei Monaten mitzuteilen, ob gegen die beabsichtigte Auflassung Einwendungen bestehen, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nach Ablauf der Frist hat die Berghauptmannschaft mit Bescheid die Bergwerksberechtigung für erloschen zu erklären. § 69 letzter Satz und § 70 und für den Fall der Entziehung von Bergwerksberechtigungen § 74 und § 75 sind anzuwenden.

(2) Werden von den Eigentümern (Abs. 1) der Grundstücke, auf denen das von der Auflassung der Bergwerksberechtigung betroffene Grubenmaß oder die betroffene Überschar gelegen ist, Einwendungen vorgebracht, ist § 67 anzuwenden."

§ 76. (1) Der Bund ist berechtigt, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft nach von dieser zu genehmigenden Arbeitsprogrammen (§ 79) bundeseigene mineralische Rohstoffe aufzusuchen und kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, zu suchen

Im § 76 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort "anzuerkennenden" durch den Ausdruck "anzuerkennenden (vorzumerkenden)" ersetzt.

und zu erforschen. Er ist weiters berechtigt, bundeseigene mineralische Rohstoffe in von der Berghauptmannschaft anzuerkennenden Gewinnungsfeldern (§§ 81 bis 85) ausschließlich zu gewinnen und flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb von Gewinnungsfeldern ausschließlich zu speichern.

(2) Die Ausübung der Rechte nach Abs. 1 wird hinsichtlich des Steinsalzes und aller anderen mit diesem vorkommenden Salze einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft oder einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des Konzerns dieser Gesellschaft überlassen.

§ 77. (1) Der Bund kann die Ausübung der Rechte nach § 76 Abs. 1 hinsichtlich der Kohlenwasserstoffe oder der uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffe einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe in von ihm zu bestimmenden Gebieten im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft (Aufsuchungsgebieten) natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel zur Eröffnung und Führung eines Bergbaus verfügen, gegen ein angemessenes Entgelt überlassen. Für die Dauer der Überlassung der Ausübung der Rechte des Aufsuchens von Kohlenwasserstoffen sowie der Suche und Erforschung kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, oder des Rechtes des Aufsuchens von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen ist ein Flächenzins zu entrichten. Für die Dauer der Überlassung der Ausübung des Rechtes des Gewinnens von Kohlenwasserstoffen oder von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe sind ein Feldzins und ein Förderzins zu entrichten. Für die Ausübung des mit dem Recht des Gewinnens von Kohlenwasserstoffen verbundenen Rechtes zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen ist ein Speicherzins zu entrichten.

Dem § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Dauer der Überlassung der Ausübung dieser Rechte entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Flächen- und Feldzinses. Für die Entrichtung des Förderzinses gilt § 77."

§ 77 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bund kann die Ausübung der Rechte nach § 76 einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe in von ihm zu bestimmenden Gebieten im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft (Aufsuchungsgebieten) natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel zur Eröffnung und Führung eines Bergbaus verfügen, gegen ein angemessenes Entgelt überlassen. Für die Dauer der Überlassung der Ausübung der Rechte des Aufsuchens von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen sowie der Suche und Erforschung kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, ist ein Flächenzins zu entrichten. Für die Dauer der Ausübung des Rechtes des Gewinnens von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe sind ein Feldzins und ein Förderzins zu entrichten. Für die Ausübung des mit dem Recht des Gewinnens von Kohlenwasserstoffen verbundenen Rechtes zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen ist ein Speicherzins zu entrichten. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung für einzelne oder alle bundeseigenen mineralischen Rohstoffe für einen bestimmten Zeitraum eine Befreiung von der Entrichtung eines Flächen-, Feld-, Förder- oder Speicherzinses vorzusehen, falls es zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbslage des Bergbauberechtigten

(2) Der Förderzins beträgt für flüssige Kohlenwasserstoffe 20% und für gasförmige Kohlenwasserstoffe 15% des Wertes, der sich bei Zugrundelegung des durchschnittlichen jährlichen Importwertes loco Grenze pro t Rohöl (für flüssige Kohlenwasserstoffe) und pro m³ Erdgas (für gasförmige Kohlenwasserstoffe) im Kalenderjahr der Förderung, errechnet auf Grund der Einfuhrstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, ergibt. Dieser durchschnittliche Importwert pro Einheit ist durch Teilung des im Jahr ausgewiesenen Gesamtimportwertes loco Grenze durch die ausgewiesene Jahresgesamtimportmenge zu errechnen. Ist in einem Kalenderjahr kein Import erfolgt, so ist der auf Grund der deutschen Einfuhrstatistik für die Bundesrepublik Deutschland errechnete durchschnittliche jährliche Importwert loco deutsche Grenze pro t Rohöl (pro m³ Erdgas) der Berechnung zugrunde zu legen, wobei für die Fördermengen der einzelnen Monate die DM nach dem Wiener Devisenmittelkurs am Letzten des jeweiligen Fördermonates in Schilling umzurechnen ist.

(3) Förderzinspflichtig bei flüssigen Kohlenwasserstoffen ist der Teil der gesamten geförderten Menge an Rohöl, der Dritten überlassen, gespeichert, gelagert, verarbeitet oder sonstwie verwertet wird (auch für eigene Zwecke). Förderzinspflichtig bei gasförmigen Kohlenwasserstoffen ist die gesamte geförderte Menge an Rohgas ohne das in kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen rückgeführte Gas, abzüglich der im Rohgas enthaltenen Menge an inerten Gasen und H₂S und abzüglich einer jeweils vertraglich zu bestimmenden Menge für Verluste, Meßdifferenzen und den Eigenverbrauch für Bergbauzwecke beim Kohlenwasserstoffbergbau. Die Wiederproduktion des in kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen rückgeführten inländischen Gases ist der jeweiligen gesamten geförderten Menge an Rohgas zuzuzählen. Soweit die Importstatistik für Erdgas auf einer anderen Volumermittlung beruht als die Ermittlung der förderzinspflichtigen Menge, ist das Volumen entsprechend umzurechnen. Für Ligroin (Erdgaskondensat) ist derselbe Förderzins wie für flüssige Kohlenwasserstoffe zu entrichten, sofern die das Ligroin bildenden höheren Kohlenwasserstoffe nicht in der

oder zu einer Verschlechterung der Sicherung der Versorgung des Marktes mit bundeseigenen mineralischen Rohstoffen oder zur Verbesserung der Ausnutzung von Vorkommen bundeseigener mineralischer Rohstoffe oder zum Schutz anderer volkswirtschaftlich bedeutender Belange erforderlich ist."

Im § 77 Abs. 2 wird der Ausdruck "m³" durch den Ausdruck "TJ" ersetzt. Folgender Satz wird angefügt:

"Der Förderzins beträgt für Steinsalz und allen anderen mit diesem vorkommenden Salzen 0,5 % des Marktwertes. Der Marktwert ist der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ermittelte durchschnittliche jährliche Preis in S pro t Steinsalz, der im Erhebungszeitraum für die verkaufte Menge an Steinsalz erzielt worden ist."

Im § 77 Abs. 3 wird die Wendung "abzüglich der in Rohgas enthaltenen Menge an inerten Gasen und H₂S" durch die Wendung "abzüglich der aus dem Rohgas abgeschiedenen Menge an H₂S" ersetzt. Folgender Satz wird angefügt:

"Förderzinspflichtig bei Steinsalz und allen anderen mit diesem vorkommenden Salzen ist der verkaufsfähige Teil der gesamten im Bundesgebiet abgebauten Menge dieses mineralischen Rohstoffes".

förderzinspflichtigen Rohgasmenge berücksichtigt sind.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen haben erstmals 1984 und in der Folge in Abständen von jeweils einem Jahr gemeinsam zu überprüfen, ob der Förderzins für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe noch ein angemessenes Entgelt im Sinne des Abs. 1 darstellt, und, falls dies infolge Änderung der für den Kohlenwasserstoffbergbau maßgebenden volkswirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse nicht mehr zutrifft, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung, die des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates bedarf, Zuschläge zum Förderzins oder Abschläge von diesem festzusetzen. Hiebei sind Zuschläge zum Förderzins

1. für flüssige Kohlenwasserstoffe

- a) aus einer Tiefe von mehr als 4000 m,
- b) aus Vorkommen oder Teilen von Vorkommen mit hochviskosem Erdöl und geringer oder ohne Lagerstättenenergie,
- c) aus Vorkommen oder Teilen von Vorkommen, die infolge mangelnder Abbauwürdigkeit nicht in Förderung genommen worden sind oder aus denen die Förderung wegen nicht mehr gegebener Abbauwürdigkeit eingestellt worden ist,
- d) wenn sie mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Ausbeute mittels künstlich zugeführter Energie gefördert worden sind und hiebei über eine sekundäre Ausbeute hinausgegangen worden ist oder
- e) wenn sie aus gering permeablen Vorkommen oder Teilen von solchen mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Durchlässigkeit durch hydraulische Lagerstättenbehandlung gefördert worden sind, und

2. für gasförmige Kohlenwasserstoffe

- a) aus einer Tiefe von mehr als 5000 m,
- b) aus Vorkommen oder Teilen von Vorkommen, die infolge mangelnder Abbauwürdigkeit nicht in Förderung genommen worden sind oder aus denen die Förderung wegen nicht mehr gegebener Abbauwürdigkeit eingestellt worden ist oder
- c) wenn sie aus gering permeablen Vorkommen oder Teilen von solchen mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Durchlässigkeit durch hydraulische

§ 77 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen haben erstmals 1999 und in der Folge in Abständen von jeweils zwei Jahren gemeinsam zu überprüfen, ob der Förderzins für bundeseigene mineralische Rohstoffe noch ein angemessenes Entgelt im Sinne des Abs. 1 darstellt, und, falls dies infolge Änderung der für die betreffenden Bergbauzweige maßgebenden volkswirtschaftlichen, technischen oder lagerstättenbedingten Verhältnisse nicht mehr zutrifft, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Zuschläge zum Förderzins oder Abschläge von diesem festzusetzen."

§ 77 Abs. 4 Z 1 lit c) lautet:

"c) aus Teilen von Vorkommen, aus denen die Förderung wegen nicht mehr gegebener Abbauwürdigkeit (§ 34 Abs. 4) eingestellt werden müßte, die Förderung zur Erhöhung der Ausbeute des Vorkommens jedoch aufrecht erhalten werden muß,"

§ 77 Abs. 4 Z 2 lit.b) lautet:

"b) aus Teilen von Vorkommen, aus denen die Förderung wegen nicht mehr gegebener Abbauwürdigkeit (§ 34 Abs. 4) eingestellt werden müßte, die Förderung zur Erhöhung der Ausbeute des Vorkommens jedoch aufrecht erhalten werden muß,"

Lagerstättenbehandlung gefördert worden sind,

niedriger und die Abschläge vom Förderzins höher festzusetzen.

Arbeitsprogramm

§ 79. (1) Das der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegende Arbeitsprogramm (§ 76 Abs. 1) hat besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Arbeiten, deren Reihenfolge und zeitlichen Ablauf, die geplanten Bergbauanlagen (§ 145), die zu verwendenden Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl. (§ 148), die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Arbeiten (§ 182) sowie die Namen der für diese verantwortlichen Personen zu enthalten. Dem Arbeitsprogramm sind allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten sowie ein Lageplan beizufügen, in dem die Begrenzung des Gebietes, in dem die Arbeiten beabsichtigt sind, sowie die Begrenzungen der in diesem Gebiet und in dessen Umgebung bestehenden Bergbaugebiete eingetragen sind.

(2) Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn die Arbeiten nicht außerhalb des Aufsuchungsgebietes (§ 77) und nicht in fremden Bergbaugebieten vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Arbeiten zugestimmt, und weiters die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Arbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind. Vor Genehmigung des Arbeitsprogramms sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

(3) Wesentliche Änderungen des Arbeitsprogramms bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Als wesentliche Änderungen sind besonders das Durchführen anderer Arbeiten oder Maßnahmen, die Errichtung anderer Bergbauanlagen und das Verwenden grundsätzlich anderer Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte oder Betriebseinrichtungen anzusehen. Der Abs. 2 gilt sinngemäß.

Im § 79 Abs. 1 entfällt die Wendung "die geplanten Bergbauanlagen (§ 145), die zu verwendenden Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl. (§ 148)",. Die Wendung "die Namen der für diese verantwortlichen Personen" wird durch die Wendung "die Namen der für diese Arbeiten Verantwortlichen" ersetzt.

Im § 79 Abs. 3 entfallen der Beistrich nach dem Wort "Maßnahmen" und die Wendung "die Errichtung anderer Bergbauanlagen und das Verwenden grundsätzlich anderer Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte oder Betriebseinrichtungen".

§ 81. (1) Ein Gewinnungsfeld ist ein nach der Tiefe nicht beschränkter, im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft gelegener Raum, dessen Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) ein ebenes Vieleck ist. Der Flächeninhalt dieses Vielecks darf bei Vorkommen von anderen bundeseigenen mineralischen Rohstoffen als Kohlenwasserstoffen nicht größer als 1 km² sein.

(2) Das Gewinnungsfeld ist von einem Aufschlagspunkt festzulegen. Für dessen Wahl gilt der § 33 sinngemäß. Bei Vorkommen von Kohlenwasserstoffen kann sich der Aufschlagspunkt jedoch auch außerhalb des begehrten Gewinnungsfeldes befinden.

§ 82. (1) Das Gewinnungsfeld ist von der Berghauptmannschaft auf Ansuchen des Bergbauberechtigten anzuerkennen, wenn

1. nachgewiesen wird, daß sich im begehrten Gewinnungsfeld ein erschlossenes Vorkommen bundeseigener mineralischer Rohstoffe oder der erschlossene Teil eines solchen befindet, und

2. sich das begehrte Gewinnungsfeld weder ganz noch teilweise mit einem Gewinnungsfeld betreffend gleichartige bundeseigene mineralische Rohstoffe deckt, keine Bergwerksberechtigungen der im § 224 genannten Art entgegenstehen und durch die Ausübung der Rechte nach § 76 Abs. 1 im begehrten Gewinnungsfeld die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit anderer nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Anerkennung zu.

(2) Würde durch die Ausübung der Rechte nach § 76 Abs. 1 im begehrten Gewinnungsfeld die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit anderer verhindert oder erheblich erschwert werden und stimmen diese der Anerkennung nicht zu, so hat die Berghauptmannschaft zu prüfen, ob das begehrte Gewinnungsfeld bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen anerkannt werden kann.

(3) Auf öffentliche Interessen ist bei der Anerkennung Bedacht zu nehmen. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

Im § 81 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs. 2.

§ 82 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

"(1) Sofern es sich nicht um ein Vorkommen von Kohlenwasserstoffen handelt, ist das Gewinnungsfeld von der Berghauptmannschaft auf Ansuchen des Bergbauberechtigten anzuerkennen."

§ 83. (1) Das Ansuchen um Anerkennung des Gewinnungsfeldes hat zu enthalten:

1. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des erschlossenen Vorkommens bundeseigener mineralischer Rohstoffe; ist nur ein Teil erschlossen worden, so eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung von diesem,

2. Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens oder des erschlossenen Teiles davon,

3. die Lage des Aufschlagspunktes und der Eckpunkte des Vielecks (§ 81 Abs. 1) in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie die Höhe des Aufschlagspunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen, sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern,

4. die Nummern der Grundstücke, auf denen das begehrte Gewinnungsfeld zu liegen kommt, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,

5. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen, Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe und Speicherbewilligungen (§ 113 Abs. 1) im Bereich des begehrten Gewinnungsfeldes sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten.

Dem § 82 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Ein Gewinnungsfeld für Vorkommen von Kohlenwasserstoffen ist von der Berghauptmannschaft auf Ansuchen des Bergbauberechtigten vorzumerken, wenn die im Abs. 1 angeführten Erfordernisse vorliegen. Ist eines der Erfordernisse des Abs. 1 nicht erfüllt, hat die Berghauptmannschaft die Vormerkung des Gewinnungsfeldes mit Bescheid abzuweisen. Sind die Erfordernisse nach Abs. 1 gegeben, beginnen die Rechte nach § 76 Abs. 1 einen Monat nach dem Tag des Einlangens des Ansuchens bei der Berghauptmannschaft. Die Berghauptmannschaft hat den Bergbauberechtigten von der Vormerkung (§ 208) schriftlich zu verständigen und ihm auf sein Verlangen einen Feststellungsbescheid über die erfolgte Vormerkung auszustellen."

§ 83 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

"(1) Das Ansuchen um Anerkennung (Vormerkung) des Gewinnungsfeldes hat zu enthalten:"

§ 83 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. die Lage der Eckpunkte des Vielecks (§ 81) in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern,"

Im § 83 Abs. 1 Z 4 entfallen die Worte "sowie deren Eigentumsanteile". Folgender Halbsatz ist anzufügen:

"bei einem begehrten Gewinnungsfeld auf ein Vorkommen von Kohlenwasserstoffen nur die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk,"

Im § 83 Abs. 1 Z 5 entfallen der Beistrich sowie die Wendung "Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe"

(2) Dem Ansuchen sind zwei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigte Lagerungskarte - für sie gilt der § 37 sinngemäß - sowie etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt drei Abschriften davon und allfällige Zustimmungserklärungen (§ 82 Abs. 1 Z 2).

(3) Entspricht das Ansuchen nicht dem Abs. 1 Z 1, 2 oder 3, so hat es die Berghauptmannschaft zurückzuweisen. Sind andere Bestimmungen des Abs. 1 oder der Abs. 2 nicht eingehalten worden, so hat sie dem Ansuchenden eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der dieser den nicht eingehaltenen Bestimmungen noch entsprechen kann. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Berghauptmannschaft das Ansuchen zurückzuweisen.

§ 84. Parteien im Verfahren wegen Anerkennung eines Gewinnungsfeldes sind der Ansuchende, ferner, soweit sie durch die Anerkennung des Gewinnungsfeldes berührt werden (§ 82 Abs. 1 Z 2), Gewinnungsberechtigte, Speicherberechtigte sowie Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat, weiters die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das begehrte Gewinnungsfeld zu liegen kommt, bei Erschließung eines Vorkommens von Kohlenwasserstoffen oder eines Teiles davon jedoch nur, wenn das Vorkommen oder der erschlossene Teil im oberflächennahen Bereich der Grundstücke gelegen ist.

Schurfbewilligung

§ 88. Das Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit bedarf einer Bewilligung der Berghauptmannschaft (Schurfbewilligung).

Im § 83 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Halbsatz wird angefügt:

"handelt es sich um ein Ansuchen zur Vormerkung eines Gewinnungsfeldes auf ein Vorkommen von Kohlenwasserstoffen ist anstelle der Lagerungskarte ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigter Lageplan im Maßstab einer Katastralmappe mit den Angaben nach Abs. 1 Z 3 anzuschließen."

Im § 84 entfällt die Wendung "Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat, weiters".

§ 88 samt Überschrift lautet:

"Schurfrecht

§ 88. (1) Das beabsichtigte Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit (§ 34 Abs. 4) ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen (Schurfanzeige).

§ 89. (1) Die Schurfbewilligung ist natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes für ein bestimmtes Gebiet im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft (Schurfgebiet) auf Ansuchen zu erteilen, wenn sie Eigentümer der Grundstücke in diesem Gebiet sind oder nachweisen, daß die Grundeigentümer dem Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit auf ihren Grundstücken oder Teilen davon zugestimmt haben und für dieses Gebiet keine Schurfbewilligung aufrecht ist. Haben die Grundeigentümer die Zustimmung auf eine bestimmte Zeitdauer gegeben, so ist die Schurfbewilligung für die betroffenen Grundstücke oder Teile davon nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, so ist die Schurfbewilligung auf diese zu beschränken.

(2) Dem Ansuchen um Erteilung der Schurfbewilligung sind ein Verzeichnis der Grundstücke, ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsatz, allfällige Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer und ein Lageplan beizufügen, in dem die Begrenzung des Schurfgebietes eingetragen ist.

(3) In einem Ansuchen kann um die Erteilung mehrerer Schurfbewilligungen angesucht werden.

(2) Durch die Schurfanzeige erlangt der Anzeigende nach Maßgabe des § 89 Abs. 4 das Recht (Schurfrecht), außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesem Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, auf von ihm bekanntgegebenen Grundstücken nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen (§ 92) natürliche Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche mineralischen Rohstoffe enthaltende verlassene Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit zu erschließen und zu untersuchen."

§ 89 lautet:

"§ 89. (1) Das Schurfrecht ist für natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes auf Grund einer Schurfanzeige für Grundstücke im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft vorzumerken, wenn

1. diese Eigentümer der Grundstücke sind oder nachweisen, daß die Grundeigentümer dem Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit (§ 34 Abs. 4) auf ihren Grundstücken zugestimmt haben und

2. für diese Grundstücke keine Vormerkung eines Schurf- oder Gewinnungsrechtes aufrecht ist.

Haben die Grundeigentümer die Zustimmung auf eine bestimmte Zeitdauer gegeben, so ist die Vormerkung für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer vorzunehmen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, so ist die Vormerkung auf diese zu beschränken.

(2) Der Schurfanzeige sind anzuschließen:

1. ein Verzeichnis der Grundstücke,
2. ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsatz sowie
3. allfällige Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer

(3) Entspricht die Anzeige nicht dem Abs. 2, hat die Berghauptmannschaft dem Anzeigenden eine angemessene Frist zur Verbesserung zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Berghauptmannschaft die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen

§ 90. (1) Durch die Schurfbewilligung erlangt deren Inhaber nach Maßgabe des § 89 Abs. 1 die Befugnis, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, im Schurfgebiet nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen (§ 92) natürliche Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche mineralischen Rohstoffe enthaltende verlassene Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit zu erschließen und zu untersuchen.

(2) Die Geltungsdauer einer für eine bestimmte Zeitdauer erteilten Schurfbewilligung verlängert sich in dem Ausmaß, in dem die Zeitdauer, für die die Zustimmung zum Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit gegeben worden ist, verlängert wird. Bezieht sich die Schurfbewilligung auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe und wird die Zustimmung für weitere grundeigene mineralische Rohstoffe erwirkt, so gilt die Schurfbewilligung als auch für diese erteilt. Die Verlängerung und das Erwirken der Zustimmung sind binnen zwei Wochen der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Ist eines der Erfordernisse des Abs. 1 nicht erfüllt, hat die Berghauptmannschaft die Vormerkung des Schurfrechtes mit Bescheid abzuweisen. Andernfalls hat die Berghauptmannschaft den Anzeigenden schriftlich von der Vormerkung des Schurfrechtes (§ 208) zu verständigen und ihm auf sein Verlangen einen Feststellungsbescheid über die erfolgte Vormerkung auszustellen. Das Schurfrecht nach § 88 Abs. 2 beginnt einen Monat nach dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Berghauptmannschaft."

§ 90 lautet:

"§ 90. (1) Die Geltungsdauer eines für eine bestimmte Zeitdauer vorgemerkten Schurfrechtes verlängert sich in dem Ausmaß, in dem die Zeitdauer, für die das Schurfrecht überlassen worden ist, verlängert wird. Die Verlängerung des Schurfrechtes ist der Berghauptmannschaft binnen vier Wochen anzuzeigen und nachzuweisen.

(2) Ist ein Grundeigentümer Inhaber eines Schurfrechtes, so geht dieses bei einem Eigentumsübergang auf den neuen Grundeigentümer über. Wird an einem Grundstück, auf das sich ein Schurfrecht bezieht, Eigentum erworben, geht das Schurfrecht, soweit der Voreigentümer Aufsuchungsberechtigter war, auf den neuen Grundeigentümer über. Der Eigentumsübergang ist der Berghauptmannschaft binnen vier Wochen anzuzeigen und nachzuweisen.

(3) Ein Schurfrecht geht außer im Fall des Abs. 2 auf einen anderen auch soweit über, als diesem das Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe oder solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit (§ 34 Abs. 4) auf den Grundstücken überlassen wird. Der Übergang des Schurfrechtes ist der Berghauptmannschaft binnen vier Wochen anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Die Verlängerung des Schurfrechtes nach Abs. 1 und der Übergang des Schurfrechtes nach Abs. 2 und 3 sind von der Berghauptmannschaft

§ 91. (1) Ist ein Grundeigentümer Inhaber einer Schurfbewilligung, so geht diese, soweit sie sich auf dessen Grundstücke oder Teile hievon bezieht, bei einem Eigentumsübergang auf den neuen Grundeigentümer über. Der Eigentumsübergang ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

(2) Eine Schurfbewilligung geht außer im Fall des Abs. 1 auf einen anderen auch soweit über, als diesem das Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit auf den Grundstücken im Schurfgebiet oder auf Teilen von solchen gestattet wird. Dies ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

(3) Außer in den Fällen des Abs. 1 und 2 ist ein Übergang der Schurfbewilligung ausgeschlossen. Die Ausübung der durch die Schurfbewilligung erlangten Befugnis kann einem anderen nicht überlassen werden.

vorzumerken. Von der Vormerkung des Schurfrechtes (§ 208) sind die Betroffenen schriftlich zu verständigen.

(5) Außer in den Fällen des Abs. 2 und 3 ist ein Übergang des Schurfrechtes ausgeschlossen."

§ 91 lautet:

"§ 91. (1) Das Schurfrecht erlischt:

1. bei einem befristeten Schurfrecht, sofern nicht § 90 Abs. 1 anzuwenden ist, mit Ablauf der Frist,
2. bei einem Eigentumsübergang der Grundstücke, auf die sich Schurfrechte beziehen, sofern der Eigentumsübergang nicht innerhalb der im § 90 Abs. 2 angeführten Frist angezeigt und nachgewiesen wird,
3. bei einem Übergang des Schurfrechtes, sofern dessen Übergang nicht innerhalb der im § 90 Abs. 3 angeführten Frist angezeigt und nachgewiesen wird,
4. mit dem Untergang der juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes, sofern nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt,
5. durch Erklärung des Inhabers des Schurfrechtes an die Berghauptmannschaft, daß sein Schurfrecht zu löschen ist,
6. im Fall des § 215 Abs. 8 oder
7. durch Erklärung des Grundeigentümers an die Berghauptmannschaft, daß seine Zustimmung nicht mehr vorliegt.

(2) Erlischt ein Schurfrecht aus einem anderen als dem im Abs. 1 Z 5 genannten Grund, hat die Berghauptmannschaft das Erlöschen, im Fall des Abs. 1 Z 7 nach Anhörung des Inhabers des Schurfrechtes, durch Bescheid festzustellen. Ist das Schurfrecht erloschen (Abs. 1), hat die Berghauptmannschaft dies in den Vormerkungen (§ 208) zu berücksichtigen."

(4) Die Schurfbewilligung erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Berghauptmannschaft, daß sie zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 215 Abs. 8 oder wenn die Zustimmung der Grundeigentümer nicht mehr vorliegt. Der Eintritt dieses Falles ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 92. (1) Das der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegende Arbeitsprogramm (§ 90) hat besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten, deren Reihenfolge und zeitlichen Ablauf, die geplanten Bergbauanlagen (§ 145), die zu verwendenden Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl. (§ 148), die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (§ 182), ferner über die voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Arbeitsprogramms sowie die Namen der für die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten verantwortlichen Personen zu enthalten. Dem Arbeitsprogramm sind Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel (Abs. 2), allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten sowie ein Lageplan beizufügen, in dem die Begrenzung des Gebietes, in dem die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten beabsichtigt sind, sowie die Begrenzungen der in diesem Gebiet und in dessen Umgebung bestehenden Bergbaugebiete eingetragen sind.

(2) Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Schürfer glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, er eine Schurfbewilligung für das Gebiet hat, in dem die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten beabsichtigt sind, diese nicht in fremden Bergbaugebieten vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten zugestimmt, und weiters die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Erschließungs- und

§ 92 samt Überschrift lautet:

"Arbeitsprogramm

§ 92. (1) Der Berghauptmannschaft ist ein Arbeitsprogramm (§ 88 Abs. 2) zur Genehmigung vorzulegen, das insbesondere

1. Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten),
2. Angaben über die Reihenfolge und den zeitlichen Ablauf der Schurfarbeiten,
3. die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Schurfarbeiten (§ 182) sowie
4. die Namen der für die Schurfarbeiten Verantwortlichen

zu enthalten hat. Für Schurfarbeiten auf mehreren Grundstücken kann der Berghauptmannschaft, soweit sich die Grundstücke in deren Amtsbezirk befinden, ein gemeinsames Arbeitsprogramm zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Dem Arbeitsprogramm sind anzuschließen:

1. allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten
2. ein Lageplan im Maßstab der Katastralmappe in zweifacher Ausfertigung mit den Grundstücken, auf denen die Schurfarbeiten vorgesehen sind, mit der Angabe der Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden und den eingetragenen Begrenzungen der auf den Grundstücken und in deren Umgebung bestehenden Bergbaugebiete,
3. ein Verzeichnis mit den Nummern der Grundstücke und den Einlagezahlen des

Geltender Text

Untersuchungsarbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind. Vor Genehmigung des Arbeitsprogramms sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

(3) Wesentliche Änderungen des Arbeitsprogramms bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Als wesentliche Änderungen sind besonders das Durchführen anderer Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten oder Maßnahmen, die Errichtung anderer Bergbauanlagen und das Verwenden grundsätzlich anderer Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte oder Betriebseinrichtungen anzusehen. Der Abs. 2 gilt sinngemäß.

Vorgeschlagener Text

Grundbuches, sowie

4. ein Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer.

(3) Das Arbeitsprogramm ist erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. ein Schurfrecht für das Gebiet, in dem die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten) beabsichtigt sind, vorgemerkt wurde,
2. die Schurfarbeiten nicht in fremden Bergbaugebieten vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Schurfarbeiten zugestimmt,
3. keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
4. keine Gefährdung der dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten sind, sowie
5. allfällige Maßnahmen für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Schurfarbeiten (§ 182) als ausreichend anzusehen sind.

(4) Parteien im Genehmigungsverfahren sind:

1. der Bergbauberechtigte,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Schurfarbeiten beabsichtigt sind,
3. alle dinglich berechtigten und sonstigen sich nicht nur vorübergehend in der Nähe der Grundstücke, auf denen die Schurfarbeiten vorgesehen sind, aufhaltenden Personen, wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet oder sie unzumutbar belästigt werden und sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung nach Abs. 1 Einwendungen gegen das Arbeitsprogramm erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weisen solche Personen nach, daß sie ohne ihr Verschulden daran gehindert waren, die Parteistellung zu erlangen, so dürfen sie ihre Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche

Einwendungen sind binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei jener Berghauptmannschaft einzubringen, welche die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser Berghauptmannschaft oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden, sowie

4. Gewinnungs- oder Speicherberechtigte, soweit sie durch die Schurfarbeiten in der Ausübung ihrer Gewinnungs- oder Speicherberechtigung behindert werden können.

(5) Vor Genehmigung des Arbeitsprogramms sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

(6) Über das Arbeitsprogramm ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Der Bergbauberechtigte und die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Schurfarbeiten beabsichtigt sind sowie Gewinnungs- und Speicherberechtigte sind persönlich zu verständigen. Den anderen im Abs. 4 Z 3 genannten Personen sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sowie die nach Abs. 4 erforderlichen Voraussetzungen für die Begründung der Parteistelung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) bekanntzugeben.

(7) Eine Änderung des Arbeitsprogramms bedarf der Genehmigung der Berghauptmannschaft, wenn die Schurfarbeiten auf anderen Grundstücken vorgenommen werden sollen oder die Art und der Umfang der beabsichtigten Schurfarbeiten sich wesentlich ändern. Die Absätze 2 bis 6 sind für die Genehmigung eines geänderten Arbeitsprogrammes anzuwenden."

§ 93. Am Ende jedes Kalenderjahres ist der Berghauptmannschaft ein Bericht über die in den Schurfgebieten im Amtsbezirk durchgeführten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten vorzulegen. In diesem Bericht ist auch das Ergebnis dieser Arbeiten bekanntzugeben.

§ 93 entfällt.

Gewinnungsbewilligung

§ 94 samt Überschrift lautet:

"Gewinnungsrecht

§ 94. (1) Das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bedarf einer Bewilligung der Berghauptmannschaft (Gewinnungsbewilligung).

(2) Durch die Gewinnungsbewilligung erlangt deren Inhaber die Befugnis, in einem nach der Tiefe nicht beschränkten, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft gelegenen Raum (Abbaufeld) grundeigene mineralische Rohstoffe zu gewinnen.

§ 95. (1) Die Gewinnungsbewilligung ist von der Berghauptmannschaft natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes auf Ansuchen für ein Abbaufeld zu erteilen, wenn

1. diese Eigentümer der Grundstücke im begehrten Abbaufeld sind oder nachweisen, daß ihnen die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken im begehrten Abbaufeld oder auf Teilen davon einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen haben,

2. sie nachweisen, daß sich im begehrten Abbaufeld ein erschlossenes natürliches Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe oder eine solche enthaltende erschlossene verlassene Halde oder ein erschlossener Teil davon befindet,

3. sie glaubhaft machen, daß sie über die bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Abbaues voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügen, und

4. sich das begehrte Abbaufeld weder ganz noch teilweise mit einem anderen Abbaufeld deckt und durch das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe im begehrten Abbaufeld die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Erteilung der Gewinnungsbewilligung zu.

§ 94. (1) Das beabsichtigte Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen (Gewinnungsanzeige).

(2) Durch die Gewinnungsanzeige erlangt der Anzeigende nach Maßgabe des § 97 Abs. 4 das Recht (Gewinnungsrecht), außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, nach einem genehmigten Gewinnungsbetriebsplan (§ 143) auf Grundstücken in einem nach der Tiefe nicht beschränkten, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft gelegenen Raum grundeigene mineralische Rohstoffe zu gewinnen."

§ 95 lautet:

"§ 95. (1) Die Gewinnungsanzeige hat zu enthalten:

1. Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens oder der Halde sowie Angaben über die Abbauwürdigkeit (§ 34 Abs. 4),

2. Angaben, ob es sich beim Vorkommen um ein solches auf Lockergesteine oder Festgesteine handelt, sowie Angaben, ob das Vorkommen in einem Gebiet liegt, auf das sich eine Verordnung nach § 96 Abs. 1 bezieht oder § 96 Abs. 3 oder 4 zur Anwendung kommt,

3. wenn der Bewilligungswerber nicht Eigentümer der Grundstücke ist, Angaben über das Rechtsverhältnis zu den Grundeigentümern betreffend das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung, sowie

4. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen und Speicherbewilligungen (§ 113 Abs. 1) auf den Grundstücken nach Z 3 sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten.

(2) Auf öffentliche Interessen, besonders auf solche des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs, des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft, des Eisenbahn- und Straßenverkehrs sowie der Landesverteidigung, ist dabei Bedacht zu nehmen.

(3) Die Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Z 3 ist nicht erforderlich, wenn das beehrte Abbaufeld als Reservefeld vorgesehen ist. Hiebei müssen die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 sinngemäß gegeben sein.

(2) Der Gewinnungsanzeige sind anzuschließen:

1. zwei Abschriften von dieser,
2. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des erschlossenen natürlichen Vorkommens grundeigener mineralischer Rohstoffe oder der solche enthaltenden erschlossenen verlassenen Halde,
3. ein Verzeichnis der Nummern der Grundstücke, auf die sich das Gewinnungsrecht bezieht, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches und die Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
4. ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsauszug,
5. Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den nicht dem Bewilligungswerber gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe,
6. ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigter Lageplan im Maßstab der Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken (Grundstücksteilen), mit der Lage der Eckpunkte der Grundstücke im Projektionsniveau der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Grundstücke (Grundstücksteile) in Quadratmetern, in dreifacher Ausfertigung,
7. allfällige Zustimmungserklärungen der in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) Gewinnungs- oder Speicherberechtigten und
8. wenn der Anzeigende im Firmenbuch eingetragen ist, ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchsauszug.

(3) Entspricht die Anzeige nicht dem Abs. 1 oder 2, hat die Berghauptmannschaft dem Anzeigenden eine angemessene Frist zur Verbesserung zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Berghauptmannschaft die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen.

(4) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, so ist die Gewinnungsbewilligung für die betroffenen Grundstücke oder Teile davon nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Ist nur das Gewinnen einzelner grundeigener mineralischer Rohstoffe überlassen worden, so ist die Gewinnungsbewilligung auf diese zu beschränken.

(5) In einem Ansuchen kann um die Erteilung mehrerer Gewinnungsbewilligungen angesucht werden.

§ 96. (1) Das Ansuchen um Erteilung der Gewinnungsbewilligung hat zu enthalten:

1. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des erschlossenen natürlichen Vorkommens grundeigener mineralischer Rohstoffe oder der solche enthaltenden erschlossenen verlassenen Halde; ist nur ein Teil erschlossen worden, so eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung von diesem,

2. Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens, der Halde oder des erschlossenen Teiles davon,

3. das bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Abbaues vorgesehene Arbeitsprogramm, besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Arbeiten, die für notwendig erachteten Bergbauanlagen (§ 145) sowie die in Aussicht genommenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§ 182), ferner Angaben über den voraussichtlich zeitlichen Ablauf des Arbeitsprogramms und eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Arbeitsprogramms,

4. Angaben über das Verfügen der zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel,

5. die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur des begehrten Abbaufeldes im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Schnittfigur in Quadratmetern,

6. die Nummern der Grundstücke, auf denen das begehrte Abbaufeld zu liegen

(4) Eine Anzeige kann sich auch auf mehrere Grundstücke beziehen."

§ 96 lautet:

"§ 96. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung jene Gebiete auszuweisen, in denen die Gewinnung von Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe zulässig (Positivflächen) oder verboten (Negativflächen) ist. Eine Anzeige um Vormerkung eines Gewinnungsrechtes für ein Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe für ein Gebiet, das dieser Verordnung nicht entspricht, ist außer in den Fällen des Abs. 3 oder 4 mit Bescheid zurückzuweisen.

kommt, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,

7. wenn der Bewilligungswerber nicht Eigentümer der Grundstücke im begehrten Abbaufeld ist, Angaben über das Rechtsverhältnis zu den Grundeigentümern betreffend das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung,

8. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen, Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe und Speicherbewilligungen (§ 113 Abs. 1) im Bereich des begehrten Abbaufeldes sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten.

(2) Ist das begehrte Abbaufeld als Reservefeld vorgesehen, so können die nach Abs. 1 Z 3 und 4 erforderlichen Angaben entfallen.

(3) Dem Ansuchen sind zwei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigte Lagerungskarte in dreifacher Ausfertigung - für sie gilt der § 37 sinngemäß -, etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt zwei Abschriften davon, Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel (Abs. 1 Z 4), Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den nicht dem Bewilligungswerber gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe, etwaige Zustimmungserklärungen (§ 95 Abs. 1 Z 4), ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsatz und, wenn der Bewilligungswerber im Handelsregister eingetragen ist, ein den letzten Stand wiedergebender Handelsregisterauszug.

(4) Entspricht das Ansuchen nicht dem Abs. 1 Z 1, 2 oder 5, so hat es die Berghauptmannschaft zurückzuweisen. Sind andere Bestimmungen des Abs. 1

(2) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind jene Gebiete auszuweisen, die in Erfüllung einer Verpflichtung aus einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern oder zwischen dem Bund und einem Land betreffend Fest- und/ oder von Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt worden sind.

(3) Die Berghauptmannschaft hat über Antrag des Anzeigenden (§ 94 Abs. 2) ein Gewinnungsrecht für ein Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe für ein nicht von einer Verordnung nach Abs. 1 erfaßtes Gebiet vorzumerken, wenn das betreffende Land, bei Landesgebiete überschreitenden Vorkommen die betreffenden Länder, aus Gründen der überörtlichen Raumordnung der Vormerkung zugestimmt hat bzw. haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das betreffende Land, bei Landesgebiete überschreitende Vorkommen die betreffenden Länder, nicht binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ihm bzw. ihnen gegenüber bekanntgegebenen Anzeige über die Vormerkung eines Gewinnungsrechtes Festlegungen aus Gründen der überörtlichen Raumordnung vorgenommen hat bzw. haben.

(4) Die Berghauptmannschaft hat über Antrag des Anzeigenden (§ 94 Abs. 2) ein Gewinnungsrecht für ein Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener

oder der Abs. 3 nicht eingehalten worden, so hat sie dem Bewilligungswerber eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der dieser den nicht eingehaltenen Bestimmungen noch entsprechen kann. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Berghauptmannschaft das Ansuchen zurückzuweisen.

§ 97. Ist das Ansuchen nicht nach § 96 Abs. 4 zurückzuweisen, so hat die Berghauptmannschaft über das Ansuchen um Erteilung der Gewinnungsbewilligung eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Sofern durch das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe im begehrten Abbaufeld die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit anderer verhindert oder erheblich erschwert würde und diese der Erteilung der Gewinnungsbewilligung nicht zustimmen, hat die Berghauptmannschaft bei der Verhandlung auch zu prüfen, ob bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen die Gewinnungsbewilligung erteilt werden kann.

mineralischer Rohstoffe für eine Negativfläche vorzumerken, wenn das betreffende Land, bei Landesgebiete überschreitenden Vorkommen die betreffenden Länder, aus Gründen der überörtlichen Raumordnung zur Sicherung der Rohstoffversorgung einer bestimmten Region der Vormerkung zugestimmt hat bzw. haben."

§ 97 lautet:

"§ 97. (1) Das Gewinnungsrecht ist von der Berghauptmannschaft natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes auf Grund einer Gewinnungsanzeige für Grundstücke vorzumerken, wenn

1. diese Eigentümer der Grundstücke sind oder nachweisen, daß ihnen die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen haben,
2. für die Grundstücke keine Vormerkung eines Gewinnungsrechtes aufrecht ist,
3. sie nachweisen, daß im begehrten Abbaufeld ein abbauwürdiges Vorkommen (§ 34 Abs. 4) eines grundeigenen mineralischen Rohstoffes oder eine solche Rohstoffe enthaltende verlassene Halde erschlossen wurde,
4. dem Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe im Zeitpunkt der Anzeige Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der hierauf gegründeten Verordnungen der Vormerkung nicht entgegenstehen und
5. durch das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den begehrten Grundstücken die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Vormerkung des Gewinnungsrechtes zu.

(2) Bezieht sich die Vormerkung der Gewinnungsrechte auf mehrere aneinandergrenzende oder nur durch öffentliches Gut oder durch Gewässer getrennte Grundstücke (Grundstückskomplex), ist der in Abs. 1 Z 3 verlangte Nachweis der Abbauwürdigkeit für den Grundstückskomplex zu erbringen.

(3) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, so ist das Gewinnungsrecht für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer vorzumerken.

§ 98. (1) Parteien im Verfahren zur Erteilung einer Gewinnungsbewilligung sind der Bewilligungswerber, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das begehrte Abbaufeld zu liegen kommt, ferner, soweit sie durch die Erteilung der Gewinnungsbewilligung berührt werden (§ 95 Abs. 1 Z 4), Gewinnungs- und Speicherberechtigte sowie Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat.

(2) Als Partei ist auch das Land, in dessen Gebiet das begehrte Abbaufeld gelegen ist, anzusehen, soweit durch die Erteilung der Gewinnungsbewilligung ihm zur Vollziehung zukommende Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs oder des Umweltschutzes berührt werden, weiters die Gemeinde, in deren Gebiet das begehrte Abbaufeld gelegen ist, soweit durch die Erteilung der Gewinnungsbewilligung ihr im eigenen Wirkungsbereich zur Vollziehung zukommende Angelegenheiten der Gesundheitspolizei, des Umweltschutzes oder der Raumplanung berührt werden. Hiedurch wird eine allfällige Parteilstellung des Landes oder der Gemeinde als Träger von Privatreechten (Abs. 1) nicht beeinträchtigt.

§ 99. Vor Erteilung der Gewinnungsbewilligung sind die Geologische Bundesanstalt und, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

§ 100. (1) Die Aufnahme sowie nach einer länger als fünf Jahre dauernden Unterbrechung die Wiederaufnahme des Gewinnens grundeigener mineralischer

(4) Ist eines der Erfordernisse des Abs. 1 nicht erfüllt, hat die Berghauptmannschaft die Vormerkung des Gewinnungsrechtes mit Bescheid abzuweisen. Andernfalls hat die Berghauptmannschaft den Anzeigenden schriftlich von der Vormerkung des Gewinnungsrechtes (§ 208) zu verständigen und ihm auf sein Verlangen einen Feststellungsbescheid über die erfolgte Vormerkung auszustellen. Das Gewinnungsrecht nach § 94 Abs. 2 beginnt einen Monat nach dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Berghauptmannschaft."

Die §§ 98, 99 und 100 entfallen.

Rohstoffe in einem Abbaufeld ist spätestens drei Monate vorher der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Aufschluß- und Abbauplan beizufügen, der alle wesentlichen Einzelheiten des beabsichtigten Aufschlusses und Abbaus enthalten muß.

(2) Der Aufschluß- und Abbauplan bedarf hinsichtlich der beabsichtigten Arbeiten und vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Die Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

1. die im Aufschluß- und Abbauplan angeführten Arbeiten durch Gewinnungsbewilligungen gedeckt sind,
2. glaubhaft gemacht wird, daß über die für die Ausführung des Aufschluß- und Abbauplanes erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt wird, sowie
3. die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von fremden, nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen (§ 134) als ausreichend anzusehen sind.

(3) Parteien im Genehmigungsverfahren sind der Bergbauberechtigte, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Aufschluß oder der Abbau beabsichtigt ist, sowie die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und ferner alle dinglich berechtigten und sonstigen sich nicht nur vorübergehend in der Nähe des Abbaufeldes aufhaltenden Personen, wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet oder sie unzumutbar belästigt werden und sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung nach Abs. 5 Einwendungen gegen den Aufschluß- und Abbauplan erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Als Partei ist auch die Gemeinde, auf deren Gebiet der Aufschluß oder Abbau beabsichtigt ist, anzusehen, soweit hiedurch ihr im eigenen Wirkungsbereich zukommende Angelegenheiten der Gesundheitspolizei, des Umweltschutzes oder der Raumplanung berührt werden. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Träger von Privatrechten

nicht beeinträchtigt.

(4) Vor Genehmigung des Aufschluß- und Abbauplanes sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

(5) Über den Aufschluß- und Abbauplan ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Der Bergbauberechtigte, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Aufschluß oder der Abbau beabsichtigt ist, sowie die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu verständigen. Den anderen im Abs. 3 genannten Personen sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sowie die nach Abs. 3 erforderlichen Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) bekanntzugeben.

(6) Vor Genehmigung des Aufschluß- und Abbauplanes darf nicht mit dem Gewinnen der grundeigenen mineralischen Rohstoffe im Abbaufeld begonnen werden.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß bei einer erheblichen Ausweitung der Abbaufäche.

(8) Die Gliederung, den näheren Inhalt und die Ausgestaltung des Aufschluß- und Abbauplanes bestimmt nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet des Montanwesens und nach den Erfordernissen der Sicherheit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.

(9) Jede länger als zwei Monate dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe in einem Abbaufeld, soweit nicht Abs. 1 gilt, sind der Berghauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen. Bei Unterbrechung der Gewinnung ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

§ 101. Für die Einstellung der Gewinnung in einem Abbaufeld gelten die §§ 137, 141, 142 und 144 sinngemäß.

§ 102. Die Geltungsdauer einer für eine bestimmte Zeitdauer erteilten Gewinnungsbewilligung verlängert sich in dem Ausmaß, in dem die Zeitdauer, für die das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe überlassen worden ist, verlängert wird. Bezieht sich die Gewinnungsbewilligung auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe und wird das Gewinnen weiterer grundeigener mineralischer Rohstoffe überlassen, so gilt die Gewinnungsbewilligung als auch für diese erteilt. Die Verlängerung und die Überlassung des Gewinns sind binnen zwei Wochen der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 103. (1) Ist ein Grundeigentümer Inhaber einer Gewinnungsbewilligung, so geht diese, soweit sie sich auf dessen Grundstücke oder Teile hievon bezieht, bei einem Eigentumsübergang auf den neuen Grundeigentümer über. Der Eigentumsübergang ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen. Bei einem Eigentumsübergang durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedarf der Übergang der Gewinnungsbewilligung der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

(2) Eine Gewinnungsbewilligung geht außer im Fall des Abs. 1 auf einen anderen auch soweit über, als diesem das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken im Abbaufeld oder auf Teilen davon einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen wird. Dies ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen. Bei einer Überlassung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedarf der Übergang der Gewinnungsbewilligung der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 und 2 ist zu erteilen, wenn der Erwerber glaubhaft macht, daß er über die für die Gewinnung notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügt, und er im Fall des Abs. 2 überdies nachweist, daß ihm das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser überlassen worden ist.

Im § 101 wird die Wendung "in einem Abbaufeld" durch die Wendung "auf Grundstücken (§ 94 Abs. 2)" ersetzt.

§ 102 lautet:

"§ 102. Die Geltungsdauer eines für eine bestimmte Zeitdauer vorgemerkten Gewinnungsrechtes verlängert sich in dem Ausmaß, in dem die Zeitdauer, für die das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe überlassen worden ist, verlängert wird. Die Verlängerung des Gewinnungsrechtes ist der Berghauptmannschaft binnen vier Wochen anzuzeigen und nachzuweisen. Die Verlängerung des Gewinnungsrechtes ist in den Vormerkungen zu berücksichtigen. Der Inhaber des Gewinnungsrechtes ist schriftlich von der Vormerkung der Verlängerung des Gewinnungsrechtes zu verständigen."

§ 103 lautet:

"§ 103. (1) Ist ein Grundeigentümer Inhaber eines Gewinnungsrechtes, so geht dieses bei einem Eigentumsübergang auf den neuen Grundeigentümer über. Wird an einem Grundstück, auf das sich ein Gewinnungsrecht bezieht, Eigentum erworben, geht das Gewinnungsrecht, soweit der Voreigentümer Gewinnungsberechtigter war, auf den neuen Grundeigentümer über. Der Eigentumsübergang ist der Berghauptmannschaft binnen vier Wochen bei sonstigem Erlöschen des Gewinnungsrechtes anzuzeigen und nachzuweisen."

(2) Ein Gewinnungsrecht geht außer im Fall des Abs. 1 auf einen anderen auch soweit über, als diesem das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen wird. Der Übergang des Gewinnungsrechtes ist der Berghauptmannschaft binnen vier Wochen anzuzeigen und nachzuweisen.

(3) Der Übergang des Gewinnungsrechtes nach Abs. 1 und 2 ist von der Berghauptmannschaft vorzumerken. Von der Vormerkung des Gewinnungsrechtes (§ 208) sind die Betroffenen schriftlich zu verständigen.

(4) Außer in den Fällen des Abs. 1 und 2 ist ein Übergang der Gewinnungsbewilligung ausgeschlossen. Die Ausübung der durch die Gewinnungsbewilligung erlangten Befugnis kann einem anderen nicht überlassen werden.

§ 104. Die Gewinnungsbewilligung erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Berghauptmannschaft, daß sie zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 215 Abs. 8 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber der Gewinnungsbewilligung im Sinn des § 95 Abs. 1 Z 1 zugestandenem Recht. Die Gewinnungsbewilligung erlischt jedoch nicht, wenn deren Inhaber Eigentümer der Grundstücke im Abbaufeld wird. Der Eintritt dieses und der des vorgenannten Falles sind der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

III. Abschnitt

(4) Außer in den Fällen des Abs. 1 und 2 ist ein Übergang des Gewinnungsrechtes ausgeschlossen. Die Ausübung des Gewinnungsrechtes kann einem anderen nicht überlassen werden. Die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen durch einen Fremdunternehmer gilt nicht als Überlassung der Ausübung eines Gewinnungsrechtes."

§ 104 lautet:

"§ 104. (1) Das Gewinnungsrecht erlischt:

1. bei einem befristeten Gewinnungsrecht, sofern nicht § 102 anzuwenden ist, mit Ablauf der Frist,
2. bei einem Eigentumsübergang der Grundstücke, auf die sich Gewinnungsrechte beziehen, sofern nicht innerhalb der im § 103 Abs. 1 angeführten Frist der Eigentumsübergang angezeigt und nachgewiesen wird,
3. bei einem Übergang des Genehmigungsrechtes, sofern dessen Übergang nicht innerhalb der im § 103 Abs. 2 angeführten Frist angezeigt und nachgewiesen wird,
4. mit dem Untergang der juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes, sofern nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt,
5. durch Erklärung des Inhabers des Gewinnungsrechtes an die Berghauptmannschaft, daß das Gewinnungsrecht zurückgelegt wird,
6. im Fall des § 215 Abs. 8 oder
7. durch Erklärung des Grundeigentümers an die Berghauptmannschaft, daß seine Zustimmung nicht mehr vorliegt.

(2) Erlischt ein Gewinnungsrecht aus einem anderen als dem im Abs. 1 Z 5 genannten Grund, hat die Berghauptmannschaft das Erlöschen, im Fall des Abs. 1 Z 7 nach Anhörung des Inhabers des Gewinnungsrechtes, durch Bescheid festzustellen. Ist das Gewinnungsrecht erloschen (Abs. 1), hat die Berghauptmannschaft dies in den Vormerkungen (§ 208) zu berücksichtigen. Für den Fall des Erlöschens sind die §§ 137, 141, 142 und 144 anzuwenden."

Der III. Abschnitt des V. Hauptstückes und das VI. Hauptstück entfallen.

Geltender Text**Vorgeschlagener Text**

Über Begrenzungen von Schurfgebieten oder Abbaufeldern hinausreichende Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe

§ 105. (1) Befinden sich Teile eines natürlichen Vorkommens eines grundeigenen mineralischen Rohstoffs oder einer einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltenden verlassenen Halde außerhalb des Schurfgebietes eines Aufsuchungsberechtigten und ist es zum technisch und wirtschaftlich einwandfreien, sicheren Erschließen und Untersuchen des im Schurfgebiet gelegenen Teiles des Vorkommens oder der Halde zum Feststellen der Abbauwürdigkeit erforderlich, auch die Teile außerhalb des Schurfgebietes zu erschließen sowie zu untersuchen und kommt es hierüber zu keiner Einigung zwischen dem Aufsuchungsberechtigten und den Grundeigentümern sowie allfälligen Dritten, denen das Erschließen und Untersuchen dieser Teile des Vorkommens oder der Halde überlassen worden ist, so hat die Berghauptmannschaft den Beteiligten aufzutragen, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist einen bürgerlichrechtlichen Vertrag über die gemeinsame Erschließung und Untersuchung des Vorkommens oder der Halde zu schließen. Wird dem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Berghauptmannschaft dem Aufsuchungsberechtigten auf Ansuchen die Schurfbewilligung für die Gebiete zu erteilen, in denen sich die anderen Teile des Vorkommens oder der Halde befinden. Der § 89 gilt sinngemäß, soweit er nicht den Nachweis des Eigentums an den Grundstücken oder die Zustimmung der Grundeigentümer zum Erschließen und Untersuchen der natürlichen Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit betrifft.

(2) Sind Teile eines natürlichen Vorkommens eines grundeigenen mineralischen Rohstoffs oder einer einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltenden verlassenen Halde außerhalb des Abbaufeldes des Gewinnungsberechtigten gelegen und ist es zum technisch und wirtschaftlich einwandfreien, sicheren Abbau des sich im Abbaufeld befindenden Teiles des Vorkommens oder der Halde erforderlich, auch die Teile außerhalb des Abbaufeldes abzubauen und kommt es hierüber zu keiner Einigung zwischen dem Gewinnungsberechtigten und den Grundeigentümern sowie allfälligen Dritten, die Abbaurechte für diese Teile des Vorkommens oder der Halde besitzen, so hat die Berghauptmannschaft den Beteiligten aufzutragen, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist einen bürgerlichrechtlichen Vertrag über den gemeinsamen Abbau des Vorkommens oder der Halde zu

schließen. Wird dem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Berghauptmannschaft dem Gewinnungsberechtigten auf Ansuchen die Gewinnungsbewilligung für die Gebiete zu erteilen, in denen sich die anderen Teile des Vorkommens oder der Halde befinden. Die §§ 95 bis 99 gelten sinngemäß, soweit sie nicht den Nachweis des Eigentums an den Grundstücken oder die Überlassung des Gewinns grundeigener mineralischer Rohstoffe und des Rechtes der Aneignung dieser betreffen.

(3) Mit der Erteilung der Schurfbewilligung nach Abs. 1 wird das ausschließliche Recht erworben, sich den beim Erschließen und Untersuchen anfallenden grundeigenen mineralischen Rohstoff anzueignen. Mit der Erteilung der Gewinnungsbewilligung nach Abs. 2 wird das ausschließliche Recht zur Aneignung des abgebauten grundeigenen mineralischen Rohstoffs erworben. Die Inhaber der Bewilligungen haben dafür den Grundeigentümern, bei Bestehen von Abbaurechten den Abbauberechtigten, ein angemessenes Entgelt zu leisten. Kommt hierüber zwischen den Inhabern der Bewilligungen und den Grundeigentümern oder Abbauberechtigten keine Einigung zustande, so entscheidet die Berghauptmannschaft. Der § 172 Abs. 6 gilt sinngemäß.

VI. HAUPTSTÜCK SCHÜRFEN NACH SONSTIGEN MINERALISCHEN ROHSTOFFEN UND DEREN GEWINNUNG

§ 106. (1) Die Aufnahme einer Schurf- oder Gewinnungstätigkeit betreffend sonstige mineralische Rohstoffe ist, soweit eine solche Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 diesem Bundesgesetz unterliegt, vom hiezu Berechtigten wenigstens ein Monat vorher derjenigen Berghauptmannschaft anzuzeigen, in deren Amtsbezirk die Schurf- oder Gewinnungstätigkeit aufgenommen werden soll.

(2) Der Anzeige ist ein den letzten Stand wiedergebender Auszug aus dem Gewereregister anzuschließen, ferner ein Verzeichnis der im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft gelegenen Grundstücke und Teile von solchen, für die der Anzeigende das Recht hat, nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 darauf befindliche natürliche Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe oder solche enthaltende

verlassene Halden oder Teile davon zum Feststellen der Abbauwürdigkeit zu erschließen und zu untersuchen oder, wenn derartige Vorkommen, Halden oder Teile davon erschlossen sind, die sonstigen mineralischen Rohstoffe zu gewinnen und sich anzueignen, ein Lageplan, in dem die Begrenzungen dieser Grundstücke und Grundstücksteile eingetragen sind, ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsauszug, Unterlagen zum Nachweis, daß die Grundeigentümer dem Erschließen und Untersuchen zugestimmt haben oder, wenn die natürlichen Vorkommen, verlassenen Halden oder Teile davon erschlossen sind, den Abbau der sonstigen mineralischen Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung dem Anzeigenden überlassen haben, und, wenn dieser im Handelsregister eingetragen ist, auch ein den letzten Stand wiedergebender Handelsregisterauszug.

§ 107. Die Schurftätigkeit nach § 106 Abs. 1 darf nur nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen ausgeführt werden. Der § 92 gilt sinngemäß. Das Arbeitsprogramm und wesentliche Änderungen von diesem dürfen jedoch nur genehmigt werden, wenn auch nachgewiesen wird, daß die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten auf eigenen Grundstücken durchgeführt werden oder andernfalls die Grundeigentümer diesen Arbeiten zugestimmt haben.

§ 108. Am Ende jedes Kalenderjahres ist der Berghauptmannschaft ein Bericht über die im Amtsbezirk nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 durchgeführten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten vorzulegen. In diesem Bericht ist auch das Ergebnis dieser Arbeiten bekanntzugeben.

§ 109. Jede länger als zwei Monate dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme der Gewinnungstätigkeit nach § 106 Abs. 1 sind der Berghauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen. Es ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

Speicherbewilligung

§ 113. (1) Das Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen bedarf einer Bewilligung der Berghauptmannschaft (Speicherbewilligung).

(2) Durch die Speicherbewilligung erlangt deren Inhaber die Befugnis, in einem

nach der Tiefe nicht beschränkten, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft gelegenen Raum (Speicherfeld), dessen Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) ein ebenes Vieleck ist, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen ausschließlich zu speichern.

(3) Das Speicherfeld ist von einem Aufschlagspunkt festzulegen. Für dessen Wahl gilt der § 33 sinngemäß.

§ 115. (1) Das Ansuchen um Erteilung der Speicherbewilligung hat zu enthalten:

1. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung der festgestellten nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Struktur oder des festgestellten Teiles einer solchen,

2. Angaben über Art und Umfang der Erforschung der Struktur oder des Teiles einer solchen und die voraussichtliche Eignung zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe,

3. das bis zur Aufnahme eines planmäßigen und systematischen Speicherbetriebes vorgesehene Arbeitsprogramm, besonders Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Arbeiten, die für notwendig erachteten Bergbauanlagen (§ 145) sowie die in Aussicht genommenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§ 182), ferner Angaben über den voraussichtlich zeitlichen Ablauf des Arbeitsprogramms und eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Arbeitsprogramms,

4. Angaben über das Verfügen der zur Durchführung des Arbeitsprogramms erforderlichen technischen und finanziellen Mittel,

5. die Lage des Aufschlagspunktes und der Eckpunkte des Vielecks (§ 113 Abs. 2) in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie die Höhe des Aufschlagspunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern,

6. die Nummern der Grundstücke, auf denen das begehrte Speicherfeld zu liegen

§ 113 Abs. 3 entfällt.

Im § 115 Abs. 1 Z 5 entfallen die Worte "des Aufschlagspunktes und", der Beistrich nach dem Wort "beziehen" sowie die Wendung "sowie die Höhe des Aufschlagspunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen".

kommt, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,

7. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen, Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe und Speicherbewilligungen im Bereich des begehrten Speicherfeldes sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten.

§ 116. Parteien im Verfahren zur Erteilung einer Speicherbewilligung sind der Bewilligungswerber, ferner, soweit sie durch die Erteilung der Speicherbewilligung berührt werden (§ 114 Abs. 1 Z 4), Gewinnungsberechtigte, Speicherberechtigte sowie Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat, weiters die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das begehrte Speicherfeld zu liegen kommt, wenn die festgestellte nichtkohlenwasserstoffführende geologische Struktur oder der festgestellte Teil einer solchen im oberflächennahen Bereich der Grundstücke gelegen ist.

§ 118. Die Aufnahme, jede länger als zwei Monate dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Speicherns in einem Speicherfeld sind unverzüglich der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Bei Unterbrechung des Speicherns ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

Fundanzeige

§ 121. Wer ein natürliches Vorkommen mineralischer Rohstoffe, deren Aufsuchung diesem Bundesgesetz unterliegt, entdeckt, hat dies der Berghauptmannschaft binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 122. Bergbauberechtigte, deren Betriebsleiter, Verantwortliche nach § 12, § 25 Abs.1, § 79 Abs.1, § 92 Abs.1, § 107 im Zusammenhalt mit § 92 und nach § 111 Abs.1 sowie bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern die für die Leitung verantwortlichen Personen (§ 159) haben der Berghauptmannschaft tödliche und

Im § 115 Abs. 1 Z 7 entfällt die Wendung ", Abbaurechte betreffend sonstige mineralische Rohstoffe",

Im § 116 entfällt die Wendung "sowie Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, denen der Grundeigentümer das Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat".

Im § 58, § 86 und § 118 wird das Wort "zwei" durch das Wort "sechs" ersetzt.

§ 121 samt Überschrift entfällt.

Im § 122 entfallen die Zitate "§ 12", und § 107 im Zusammenhalt mit § 92" sowie der Beistrich nach den Zitaten §12" und "§ 92 Abs.1".

schwere Unfälle sowie gefährliche Ereignisse, wie Explosionen, Grubenbrände, andere Brände, Wassereinbrüche, Gebirgsschläge, Verbrüche, Rutschungen, Gas- und Ölausbrüche u.dgl., unverzüglich, leichte Unfälle binnen einem Monat anzuzeigen.

§ 123. (1) Bei unsicheren Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungsfeldern, Abbaufeldern oder Speicherfeldern hat die Berghauptmannschaft die Feststellung der Begrenzungen und erforderlichenfalls auch deren Ersichtlichmachung in der Natur durch einen Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen auf Kosten des Gewinnungsberechtigten oder Speicherberechtigten von Amts wegen anzuordnen.

(2) Der Gewinnungsberechtigte kann sowohl die Feststellung der Begrenzung seines Grubenmaßes, seiner Überschare, seines Gewinnungsfeldes oder seines Abbaufeldes als auch die Ersichtlichmachung der Begrenzung in der Natur bei der Berghauptmannschaft beantragen. Derartige Anträge können auch vom Speicherberechtigten hinsichtlich seines Speicherfeldes sowie von Gewinnungs- oder Speicherberechtigten hinsichtlich benachbarter Grubenmaße, Überscharen, Gewinnungs-, Abbau- oder Speicherfelder gestellt werden. Die Berghauptmannschaft hat dann die beantragte Feststellung oder Ersichtlichmachung durch einen Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen auf Kosten des Antragstellers durchführen zu lassen.

(3) Der Feststellung der Begrenzung sind die berührten Gewinnungs- und Speicherberechtigten, im Fall der Ersichtlichmachung in der Natur auch die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Ersichtlichmachung vorgenommen werden soll, beizuziehen.

(4) Über die Feststellung der Begrenzung und deren Ersichtlichmachung in der Natur hat der damit beauftragte Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist der Berghauptmannschaft vorzulegen.

(5) Bei Streitigkeiten über Begrenzungen entscheidet die Berghauptmannschaft.

Im § 123 Abs. 1 wird der Ausdruck "Abbaufeldern" durch den Ausdruck "Grundstücke (§ 94 Abs. 2)" ersetzt.

Im § 123 Abs. 2 werden der Ausdruck "seines Abbaufeldes" durch den Ausdruck "der Grundstücke (§ 94 Abs. 2)" und der Ausdruck "Abbau- oder Speicherfelder" durch den Ausdruck "Speicherfelder oder Grundstücke (§ 94 Abs. 2)" ersetzt.

Im § 123 Abs. 5 entfallen das Zitat "§ 96 Abs. 3" sowie der Beistrich nach dem

Geltender Text

Diese hat gegebenenfalls auch die Richtigstellung der Lagerungskarten (§ 37, § 45, § 83 Abs.2, § 96 Abs.3 und § 115 Abs.2) sowie der Vormerkungen und Übersichtskarten (§ 208) zu veranlassen.

(6) Betrifft die Feststellung der Begrenzung oder deren Ersichtlichmachung in der Natur ein Grubenmaß oder eine Überschar, so hat dies die Berghauptmannschaft dem Bergbuchsgericht unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift der Niederschrift (Abs.4) und in einem Streitfall auch einer Ausfertigung des ergangenen Bescheides anzuzeigen. Auf dieser ist zu vermerken, daß der Beschcid in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 124. Beeinträchtigen in der Aufsuchungstätigkeit einander Aufsuchungsberechtigte oder solche und sonstige zum Aufsuchen mineralischer Rohstoffe Berechtigte, so ist zunächst zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet die Berghauptmannschaft über Art und Reihenfolge der Durchführung der Arbeiten unter Bedachtnahme auf deren Notwendigkeit und Dringlichkeit.

§ 125. (1) Treffen beim Gewinnen mineralischer Rohstoffe Gewinnungsberechtigte oder solche und sonstige zum Gewinnen Berechtigte aufeinander, so haben sie zunächst zu versuchen, sich zu einigen.

(2) Mangels Einigung entscheidet die Berghauptmannschaft über Art und Reihenfolge der Gewinnung unter möglichster Schonung aller Gewinnungsrechte.

§ 126. Der § 125 gilt sinngemäß für das Aufeinandertreffen von Speicherberechtigten und Gewinnungsberechtigten oder sonstigen zum Gewinnen mineralischer Rohstoffe Berechtigten sowie für die gegenseitige Beeinträchtigung von Speicherberechtigten.

§ 127. (1) Der Bergbauberechtigte darf sich beim Aufsuchen und Gewinnen bergfreier mineralischer Rohstoffe die mit diesen zusammen vorkommenden bundeseigenen, grundeigenen oder sonstigen mineralischen Rohstoffe aneignen, wenn sich

Vorgeschlagener Text

Zitat "§ 83 Abs. 2" und wird vor dem Wort "sowie" die Wendung "und der Lagepläne (§ 83 Abs. 2 und § 95 Abs. 2)" eingefügt.

Im § 124 wird die Wendung "Beeinträchtigen in der Aufsuchungstätigkeit einander Aufsuchungsberechtigte oder solche und sonstige zum Aufsuchen mineralischer Rohstoffe Berechtigte, so" durch die Wendung "Beeinträchtigen Aufsuchungsberechtigte einander in der Aufsuchungstätigkeit," ersetzt.

Im § 125 entfällt die Wortfolge "oder solche und sonstige zum Gewinnen Berechtigte".

Im § 126 entfällt die Wortfolge "oder sonstigen zum Gewinnen mineralischer Rohstoffe Berechtigten".

§ 127 Abs. 1 lautet:

"§ 127. (1) Der Bergbauberechtigte darf sich beim Aufsuchen und Gewinnen bergfreier mineralischer Rohstoffe die mit diesen zusammen vorkommenden

deren selbständige Gewinnung nicht lohnt. Ob dies zutrifft, entscheidet im Streitfall die Berghauptmannschaft. Der § 34 Abs.4 gilt sinngemäß.

(2) Außer im Fall des Abs.1 darf sich der Bergbauberechtigte, wenn er Gewinnungsberechtigter ist, beim Gewinnen bergfreier mineralischer Rohstoffe anfallende grundeigene oder sonstige mineralische Rohstoffe dann ohne Entschädigung aneignen, wenn sich diese nicht in einem Abbaufeld befinden und er ihrer bei der Ausübung der Bergwerksberechtigung bedarf. Sonst hat er sie binnen einem Monat gegen Erstattung der Gestehungskosten dem Grundeigentümer, wenn dieser aber das Gewinnen der auf seinen Grundstücken vorkommenden grundeigenen oder sonstigen mineralischen Rohstoffe einem anderen überlassen hat, diesem anzubieten. Wird das Anbot innerhalb einer Frist von einem Monat nicht angenommen, so kann der Bergbauberechtigte über sie verfügen.

§ 128. Der Bergbauberechtigte darf sich beim Aufsuchen und Gewinnen von Steinsalz und anderen im § 4 Abs.1 Z 1 angeführten Salzen, von Kohlenwasserstoffen oder von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen die mit diesen zusammen vorkommenden anderen bundeseigenen, bergfreien, grundeigenen oder sonstigen mineralischen Rohstoffe aneignen, wenn sich deren selbständige Gewinnung nicht lohnt. Ob dies zutrifft, entscheidet im Streitfall die Berghauptmannschaft. Der § 34 Abs.4 und der § 127 Abs.2 gelten sinngemäß.

§ 129. (1) Die mit grundeigenen oder sonstigen mineralischen Rohstoffen zusammen vorkommenden bergfreien und bundeseigenen mineralischen Rohstoffe, deren selbständige Gewinnung sich nicht lohnt, darf sich der zum Aufsuchen oder Gewinnen grundeigener oder sonstiger mineralischer Rohstoffe Berechtigte aneignen. Im Streitfall entscheidet die Berghauptmannschaft, ob sich die selbständige Gewinnung lohnt. Der § 34 Abs.4 gilt sinngemäß.

(2) Andere bergfreie mineralische Rohstoffe als die im Abs.1 genannten darf sich der zum Gewinnen grundeigener oder sonstiger mineralischer Rohstoffe Berechtigte aneignen, wenn sie nicht nach § 29 Abs.1 einem Aufsuchungsberechtigten gehören und sich die natürlichen Vorkommen der bergfreien mineralischen

bundeseigenen oder grundeigenen mineralischen Rohstoffe aneignen, wenn sich deren selbständige Gewinnung nicht lohnt. Ob dies zutrifft, entscheidet im Streitfall die Berghauptmannschaft unter Anwendung des § 34 Abs. 4."

Im § 127 Abs. 2 entfallen die Worte "oder sonstige" und "oder sonstigen".

Im § 128 entfallen die Worte "oder sonstigen".

§ 128 letzter Satz lautet:
"Hicbei sind § 34 Abs. 4 und § 127 Abs. 2 anzuwenden."

Im § 129 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte "oder sonstigen" und "oder sonstiger".

§ 129 Abs. 1 letzter Satz lautet:
"Hicbei ist § 34 Abs. 4 anzuwenden".

Im § 129 Abs. 2 entfallen die Worte "oder sonstiger" und wird das Zitat "§ 29 Abs. 1" durch das Zitat "§ 29" ersetzt..

Rohstoffe oder die diese enthaltenden verlassenen Halden außerhalb von Grubenmaßen und Überscharen befinden und nicht abbauwürdig (§ 34 Abs.4) sind. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet im Streitfall die Berghauptmannschaft.

(2) Die Nutzung von zu Tage tretenden Grubenwässern bis zu deren Vereinigung mit beständigen Tagwässern ist dem Bergbauberechtigten vorbehalten, wenn er ihrer zur Ausübung der Bergbauberechtigungen und in den Fällen des § 2 Abs.2 der Gewerbeberechtigung bedarf.

§ 132. (1) Der Bergbauberechtigte ist befugt, nach Maßgabe des § 2 Abs.1 und 2 mineralische Rohstoffe aufzubereiten, diese in betrieblichem und räumlichem Zusammenhang mit dem Aufbereiten zu pelletieren, brikettieren, trocknen, brennen, schwelen, verkoken, vergasen, verflüssigen, verlösen, in Suspension zu bringen und, wenn sie dann noch nicht verkaufsfähig sind, bis zu einem verkaufsfähigen Produkt weiter zu verarbeiten. Er ist ferner befugt, zur Ausübung der im § 2 Abs.1 angeführten Tätigkeiten Bergbauanlagen (§ 145), Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl. (§ 148) für eigene Bergbauzwecke herzustellen, zu betreiben und zu verwenden, die hierzu erforderlichen Arbeiten gewerblicher Natur auszuführen und an Arbeitnehmer nach Bedarf Lebensmittel zum Selbstkostenpreis abzugeben, weiters, sofern hiedurch das Gewinnen und Speichern mineralischer Rohstoffe nicht beeinträchtigt werden, Grubenbaue zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe zu benützen und Stoffe unter Benützung von Bergbauanlagen in geologische Strukturen einzubringen und in diesen zu lagern.

(2) Für das Pelletieren, Brikettieren, Trocknen, Brennen, Schwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen, Verlösen, In-Suspension-Bringen und Weiterverarbeiten nach Abs.1, weiters für die in diesem Absatz bezeichneten Arbeiten gewerblicher Natur und, unbeschadet der Bewilligungspflicht nach anderen Bundesgesetzen oder Landesgesetzen, für das Benützen von Grubenbauen zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe, Einbringen von Stoffen in geologische Strukturen und Lagern in diesen gelten das VIII. bis XIII. sowie das XVI. und XVII. Hauptstück dieses Bundesgesetzes sinngemäß. Abfallrechtliche Vorschriften bleiben hievon unberührt.

Im § 131 Abs. 2 entfällt die Wendung "und in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigung".

Im § 132 Abs. 1 wird das Zitat "§ 2 Abs. 1 und 2" durch das Zitat "§ 2 Abs. 1" ersetzt. Die Wendung "Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl. "(§ 148)" wird durch die Wendung "und Bergbauzubehör (§ 169)" ersetzt. Die Wortfolgen "pelletieren, brikettieren, trocknen" und "verlösen, in Suspension zu bringen" sowie die Beistriche nach "trocknen", "verflüssigen" und dem Zitat "(§ 145)" entfallen.

Im § 132 Abs. 2 entfallen die Wortfolgen "Pelletieren, Brikettieren, Trocknen" und "Verlösen, In-Suspension-Bringen" sowie die Beistriche nach "Trocknen" und "Verflüssigen".

§ 137. (1) Betriebspläne haben in großen Zügen die vorgesehenen Arbeiten, die hierfür notwendigen Bergbauanlagen (§ 145), Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl. (§ 148) sowie die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben, die für die im Rahmen der bergbehördlichen Aufsicht (§ 198 Abs.1) zu beachtenden Belange von Bedeutung sind.

(2) Folgende Betriebspläne werden unterschieden:

1. Hauptbetriebspläne: sie sind für die Dauer eines Jahres aufzustellen und beziehen sich auf einen Bergbaubetrieb oder bei Gliederung eines solchen in mehrere selbständige Betriebsabteilungen auf eine derartige Abteilung,
2. Sonderbetriebspläne: sie sind für besondere Arbeiten aufzustellen, die sich wegen der erforderlichen ausführlichen Darstellung nicht für die Aufnahme in den Hauptbetriebsplan eignen oder nicht in einem solchen berücksichtigt werden können, da ein Hauptbetriebsplan nicht aufzustellen ist,
3. Rahmenbetriebspläne: sie sind für einen bestimmten, nach den jeweiligen Umständen bemessenen mehrjährigen Zeitraum aufzustellen und beziehen sich auf einen oder mehrere Bergbaubetriebe,
4. Abschlußbetriebspläne: sie betreffen die Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon.

(3) Die Gliederung, den näheren Inhalt und die Ausgestaltung der einzelnen Betriebspläne bestimmt nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet des Montanwesens und nach den Erfordernissen der Sicherheit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.

§ 137 samt Überschrift lautet:

"Betriebspläne

§ 137. (1) Gewinnungsbetriebspläne beziehen sich auf den Aufschluß und Abbau von mineralischen Rohstoffen und haben in großen Zügen die vorgesehenen Arbeiten, die hierfür notwendigen Bergbauanlagen (§ 145), Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen, wie Apparate, Maschinen u.dgl., Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, Gegenstände von Schutzausrüstungen sowie Arbeitsstoffe, wie Sprengmittel, Hydraulikflüssigkeiten u.dgl. zu bezeichnen sowie die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben, die für die im Rahmen der bergbehördlichen Aufsicht (§ 198 Abs. 1) zu beachtenden Belange von Bedeutung sind.

(2) Abschlußbetriebspläne beziehen sich auch auf die Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaus (Gewinnung), eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon.

(3) Die Gliederung, den näheren Inhalt und die Ausgestaltung von Gewinnungs- und Abschlußbetriebsplänen für einzelne oder alle Bergbauzweige oder Bergbauarten (Untertagebergbau, Tagbau, Bohrlochbergbau) bestimmt nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet des Montanwesens, nach den

§ 138. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb, der bergfreie, bundeseigene, grundeigene oder nach Maßgabe des § 2 Abs.1 und 2 sonstige mineralische Rohstoffe abbaut oder in geologischen Strukturen flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe speichert, einen Hauptbetriebsplan aufzustellen und die bezüglichen Tätigkeiten nach diesem auszuführen. Gliedert sich der Bergbaubetrieb in selbständige Betriebsabteilungen, so gilt dies für jede dieser Abteilungen. Für Bergbaubetriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, bei denen regelmäßig weniger als 40 Arbeitnehmer tätig sind (Kleinbetriebe), hat der Bergbauberechtigte keine Hauptbetriebspläne aufzustellen, es sei denn, die Aufstellung solcher ist nach Abs.2 angeordnet worden.

(2) Die Berghauptmannschaft hat dem Bergbauberechtigten auf Ansuchen zu gestatten, für räumlich zusammenhängende Bergbaubetriebe oder, wenn sich der Bergbaubetrieb in selbständige Betriebsabteilungen gliedert, für diese zusammen einen gemeinsamen Hauptbetriebsplan aufzustellen, wenn dadurch nicht die Übersichtlichkeit beeinträchtigt wird. Erstreckt sich ein Bergbaubetrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, so entscheidet über das Ansuchen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Erfordert es die Gefährlichkeit eines Kleinbetriebes, so hat die Berghauptmannschaft, wenn dessen Bereich über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinausreicht, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Bergbauberechtigten die Aufstellung von Hauptbetriebsplänen für den Kleinbetrieb anzuordnen.

(3) Hauptbetriebspläne bedürfen hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung der Berghauptmannschaft (§ 143).

Belangen der Sicherheit und nach den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung."

§ 138 lautet:

"§ 138. (1) Der Bergbauberechtigte hat die beabsichtigte Aufnahme sowie nach einer länger als fünf Jahre dauernden Unterbrechung die Wiederaufnahme des obertägigen Aufschlusses und Abbaues von mineralischen Rohstoffen der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Gewinnungsbetriebsplan beizufügen, der unter Bedachtnahme auf § 137 Abs. 1 insbesondere

1. den Planungszeitraum,
 2. die Beschreibung des beabsichtigten Aufschlusses und des vorgesehenen Abbaus,
 3. die zu erwartenden Emissionen durch den vorgesehenen Abbau und Angaben zu deren Minderung,
 4. die Maßnahmen zur Sicherung der Oberfläche und der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (§ 182) sowie
 5. die vorgesehene Nutzung des Tagbaugeländes nach Einstellung der Bergbautätigkeit
- enthalten muß.

(2) Dem Gewinnungsbetriebsplan sind anzuschließen:

1. Lagepläne in dreifacher Ausfertigung, in denen die Begrenzungen des Bergbaugebietes, die beabsichtigten Aufschluß- und Abbauabschnitte und die zu erwartenden Vorkehrungen zur Sicherung der Oberfläche und der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit enthalten sind sowie
2. Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel.

(3) Der Bergbauberechtigte kann für räumlich zusammenhängende Aufschlüsse und Abbaue innerhalb des Amtsbezirkes einer Berghauptmannschaft einen

Erstrecken sich die Arbeiten oder Maßnahmen über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, so ist jede der berührten Berghauptmannschaften soweit für die Genehmigung des Hauptbetriebsplanes zuständig, als die Arbeiten oder Maßnahmen in ihrem Amtsbezirk durchgeführt werden.

§ 139.(1) Die Arbeiten, für die der Bergbauberechtigte, wenn sie jedoch einem Fremdunternehmer zur Durchführung übertragen worden sind, dieser, einen Sonderbetriebsplan aufzustellen hat und die nach diesem auszuführen sind, bestimmt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.

(2) Sonderbetriebspläne bedürfen hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung der Berghauptmannschaft (§ 143). Der § 138 Abs.3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 140. Sollen bergfreie, bundeseigene, grundeigene oder nach Maßgabe des § 2 Abs.1 und 2 sonstige mineralische Rohstoffe in einem bisher bergbaulich nicht genützten Gebiet abgebaut werden oder in einem solchen flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in geologischen Strukturen gespeichert werden oder sollen solche Tätigkeiten eine erhebliche Erweiterung oder Einschränkung erfahren, so hat der Bergbauberechtigte einen Rahmenbetriebsplan aufzustellen.

§ 141. (1) Der Bergbauberechtigte hat bei Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon einen hiebei einzuhaltenden Abschlußbetriebsplan und, außer im letztgenannten Fall, eine Bergbauchronik (Abs.2) zu verfassen, vom verantwortlichen Marktscheider (§ 160) Verzeichnisse der vorhandenen, den Bergbaubetrieb oder die selbständige Betriebsabteilung betreffenden Risse, Karten und Pläne des

gemeinsamen Gewinnungsbetriebsplan aufstellen

(4) Gewinnungsbetriebspläne bedürfen hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung der Berghauptmannschaft (§ 143). Erstrecken sich die Arbeiten oder Maßnahmen über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, ist für die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig."

Die §§ 139 und 140 entfallen.

§ 141 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bergbauberechtigte hat bei Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaues (Gewinnung), eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon einen Abschlußbetriebsplan aufzustellen, der insbesondere

1. eine genaue Darstellung der technischen Durchführung der Schließungs- und

Geltender Text

Bergbauartenwerkes, der Aufnahmebücher, Berechnungshefte und zugehörigen Unterlagen anfertigen zu lassen und Verzeichnisse der vorhandenen, den Bergbaubetrieb oder die selbständige Betriebsabteilung betreffenden wesentlichen geologisch-lagerstättenkundlichen, bergtechnischen und aufbereitungstechnischen Unterlagen sowie derjenigen Schriftgutbestände, Lichtbilder und graphischen Darstellungen, die über die Entwicklung des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung Aufschluß geben, aufzustellen.

(2) Die Bergbauchronik hat stichwortartig die wichtigsten Ereignisse beim Bergbaubetrieb oder bei der selbständigen Betriebsabteilung von der Errichtung bis zur Einstellung der Tätigkeiten unter Angabe des Zeitpunktes der Ereignisse anzuführen und alle notwendigen Angaben zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung der noch vorhandenen Vorräte an mineralischen Rohstoffen für die Zukunft, allenfalls noch auftretender Bergschäden und von im Bergbaugelände vorgesehenen Bauten und anderen Anlagen zu enthalten.

(3) Abschlußbetriebspläne bedürfen hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung der Berghauptmannschaft (§ 144). Der § 138 Abs.3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 142. (1) Haupt-, Rahmen- und Abschlußbetriebspläne sind wenigstens zwei Monate, Sonderbetriebspläne wenigstens einen Monat vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten samt den zugehörigen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung der Berghauptmannschaft vorzulegen. Erstrecken sich Bergbaubetriebe, selbständige Betriebsabteilungen oder in den Betriebsplänen erfaßte Arbeiten über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, so sind die betreffenden Betriebspläne samt zugehörigen Unterlagen jeder berührten Berghauptmannschaft vorzulegen.

Vorgeschlagener Text

Sicherungsarbeiten,
 2. Unterlagen darüber, wie für den Schutz der Oberfläche im Interesse der Sicherheit für Personen und Sachen Sorge getragen ist,
 3. Unterlagen darüber, wie die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (§ 182) in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
 4. die wesentlichen geologisch-lagerstättenkundlichen und bergtechnischen Unterlagen sowie
 5. ein Verzeichnis des vorhandenen, das den Bergbaubetrieb oder die selbständige Betriebsabteilung betreffende Bergbauartenwerkes
 enthalten muß. Ferner hat der Abschlußbetriebsplan auch Angaben über die Auflassung von Bergbauanlagen und Betriebseinrichtungen sowie über deren anderweitige Verwendung und, sofern sich der Abschlußbetriebsplan auf die Einstellung der Tätigkeit hinsichtlich bergfreier mineralischer Rohstoffe bezieht, auch eine Bergbauchronik zu enthalten."

Im § 141 Abs. 3 zweiter Satz wird das Zitat "Abs. 3" durch das Zitat "Abs. 4" ersetzt.

§ 142 Abs. 1 lautet:
 (1) "Gewinnungs- und Abschlußbetriebspläne sind samt den zugehörigen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Bergbehörde vorzulegen."

(2) Unvollständige oder mangelhafte Betriebspläne sind zurückzuweisen, wenn sie innerhalb einer von der Berghauptmannschaft festzusetzenden Frist nicht ergänzt oder in dieser Frist die mitgeteilten Mängel nicht behoben werden.

(3) Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Betriebspläne, besonders das Durchführen anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlichen Arbeiten oder Maßnahmen, sind der Berghauptmannschaft bekanntzugeben. Der Abs. 1 zweiter Satz und der Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 143. (1) Haupt- und Sonderbetriebspläne sind zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten durch Bergbauberechtigungen und, wenn sie sich nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 auf sonstige mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewerbeberechtigungen gedeckt sind,
2. glaubhaft gemacht wird, daß über die für die Ausführung des Betriebsplanes erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt wird, sowie
3. die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von fremden, nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen, erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind.

Im § 142 Abs. 3 zweiter Satz wird das Zitat "Abs. 1 zweiter Satz" durch das Zitat "§ 138 Abs. 4" ersetzt.

§ 143 lautet:

"§143. (1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,
2. glaubhaft gemacht wird, daß über die für die Ausführung des Betriebsplanes erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt wird,
3. gewährleistet ist, daß im Hinblick auf die Größe des Vorkommens und die berg- und sicherheitstechnischen Erfordernisse beim Abbau ein möglichst vollständiger Abbau dieses Vorkommens erfolgt, ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen (§ 134) als ausreichend anzusehen sind,
4. im konkreten Fall nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs. 3) vermeidbare Emissionen unterbleiben,
5. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
6. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende

(2) Parteien im Genehmigungsverfahren sind der Bergbauberechtigte und, soweit es sich um Arbeiten handelt, die in dessen Auftrag von einem Fremdunternehmer durchgeführt werden, auch dieser.

(3) Vor Genehmigung des Betriebsplanes sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs.4.

Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 134 Abs. 3) zu erwarten ist,

7. beim Abbau keine Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes - AWG entstehen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind, oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, und

8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (§ 182) als ausreichend anzusehen sind.

(2) Die Bestimmungen einer auf Grund des § 10 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), BGBl.Nr. ..., erlassenen Verordnung sind anzuwenden und die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum Immissionsschutzgesetz - Luft und einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben, soweit es sich nicht um den Abbau handelt.

(3) Parteien im Genehmigungsverfahren sind:

1. der Bergbauberechtigte,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluß und der Abbau erfolgt,
3. die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke,
4. alle dinglich berechtigten und sonstigen sich nicht nur vorübergehend in der Nähe des beabsichtigten Aufschlusses oder Abbaus aufhaltenden Personen, wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet oder sie unzumutbar belästigt werden und sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung (Abs. 6) Einwendungen gegen den Aufschluß oder den Abbau aus diesen Gründen erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weisen solche Personen nach, daß sie ohne ihr Verschulden daran gehindert waren, die Parteistellung zu erlangen, so dürfen sie ihre Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der zuständigen Bergbehörde einzubringen, welche die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von der zuständigen Bergbehörde oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden, und

(4) Bestehen hinsichtlich des Verfügens über die erforderlichen technischen und finanziellen Mittel sowie beim Gewinnen sonstiger mineralischer Rohstoffe nach Maßgabe des § 2 Abs.1 und 2 hinsichtlich des Rechtes auf Abbau und Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe Zweifel, so kann die Berghauptmannschaft die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

(5) Die Abs.1 bis 4 gelten sinngemäß für die nach § 142 Abs.3 bekanntzugebenden Änderungen und Ergänzungen der Haupt- und Sonderbetriebspläne.

5. die Gemeinde nach § 8 AVG, auf deren Gebiet der Aufschluß oder der Abbau beabsichtigt ist, soweit hiedurch ihr im eigenen Wirkungsbereich zukommende Angelegenheiten der Gesundheitspolizei, des Umweltschutzes oder der Raumplanung berührt werden. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Träger von Privatrechten nicht beeinträchtigt.

(4) Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

(5) Unter einer Gefährdung von Sachen ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes der Sache nicht zu verstehen.

(6) Über den Gewinnungsbetriebsplan ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Der Bergbauberechtigte, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Aufschluß oder der Abbau beabsichtigt ist, sowie die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu verständigen. Der Gemeinde sowie den anderen in Abs. 3 Z 4 genannten Personen sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sowie die nach Abs. 3 erforderlichen Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) bekanntzugeben.

(7) Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen der mineralischen Rohstoffe begonnen werden.

(8) Jede länger als sechs Monate dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Gewinnens, soweit nicht § 138 Abs. 1 gilt, sind der Berghauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen. Bei Unterbrechung der Gewinnung ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben."

§ 146. (1) Zur Herstellung (Errichtung) und zum Betrieb (zur Benützung) von obertägigen Bergbauanlagen, ferner von Zwecken des Bergbaus dienenden Stollen, Schächten, Bohrungen ab 100 m Tiefe und Sonden sowie von untertägigen Bergbauanlagen, soweit diese wegen ihrer Ausstattung mit Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise oder sonst geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Arbeitnehmern zu gefährden, sowie bei wesentlichen Änderungen an derartigen Bergbauanlagen sind Bewilligungen der Berghauptmannschaft einzuholen. Dem Ansuchen um Erteilung einer Herstellungsbewilligung sind eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage oder der geplanten wesentlichen Änderungen sowie die erforderlichen Pläne und Berechnungen in vierfacher Ausfertigung und ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist oder die wesentlichen Änderungen vorgesehen sind, sowie der angrenzenden Grundstücke mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer anzuschließen. Es sind weiters Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage oder nach Durchführung der geplanten Änderungen zu erwartenden Abfälle und über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung zu machen. Handelt es sich um Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen, sind auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie ein Alarmplan für Störfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können) beizufügen. Im Bedarfsfall kann die Berghauptmannschaft weitere Ausfertigungen verlangen.

(2) Über die Ansuchen ist jeweils eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Der Bewilligungswerber, die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahem Bereich die Bergbauanlage errichtet oder betrieben wird, die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sowie die Bergbau- und Gewerbeberechtigten, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen oder beim Schürfen nach sonstigen mineralischen Rohstoffen oder bei deren Gewinnung behindert werden können, sind persönlich zu verständigen. Den anderen im Abs.6 genannten Personen sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sowie die nach Abs.6

§ 146 Abs. 1 lautet:

"§ 146. (1) Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienende von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen sowie Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Berghauptmannschaft einzuholen. Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungsbewilligung hat zu enthalten:

1. eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage,
2. die erforderlichen Pläne und Berechnungen in dreifacher Ausfertigung,
3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist sowie der angrenzenden Grundstücke mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
4. Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes - AWG, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung,
5. handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie
6. gegebenenfalls einen Alarmplan für Störfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).

Im Bedarfsfall kann die Berghauptmannschaft weitere Ausfertigungen verlangen."

Im § 146 Abs. 2 wird die Wendung "Bergbau- und Gewerbeberechtigten" durch das Wort "Bergbauberechtigte" ersetzt. Die Wendung "oder beim Schürfen nach sonstigen mineralischen Rohstoffen oder bei deren Gewinnung" entfällt. Das Zitat "(§ 41 AVG 1950)" wird durch das Zitat "(§ 41 AVG)" ersetzt.

erforderlichen Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) bekanntzugeben.

(3) Die Bewilligungen sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn im konkreten Fall nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs.3) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen, keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs.5) zu erwarten sind und weiters beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muß gewährleistet sein, daß die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung von Auflagen, ist die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Auf öffentliche Interessen (Abs.7) ist Bedacht zu nehmen. Wenn es sich um Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen handelt, sind die davon ausgehenden Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs.3) zu begrenzen und haben die Auflagen auch Maßnahmen betreffend Störfälle zu umfassen. Können die Auswirkungen der Auflagen für den Betrieb (die Benützung) derartiger Bergbauanlagen im Zeitpunkt ihrer Festsetzung nicht ausreichend beurteilt werden, kann die Berghauptmannschaft einen befristeten Probebetrieb zulassen oder anordnen. Dieser darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern. Im Betriebsbewilligungsbescheid ist auch festzusetzen, in welchen Abständen und durch wen die Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist. Soweit in den im § 198 Abs.1 außer diesem Bundesgesetz angeführten Rechtsvorschriften keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, darf der Abstand der Überprüfungen bei Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen nicht größer als drei Jahre, bei anderen bewilligungspflichtigen Bergbauanlagen nicht größer als fünf Jahre sein.

(6) Parteien in den Bewilligungsverfahren sind der Bewilligungswerber, die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahem

§ 146 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

1. die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungswerbers hergestellt (errichtet) wird oder er nachweist, daß der Grundeigentümer der Herstellung (Errichtung) zugestimmt hat oder eine rechtskräftige Entscheidung nach §§ 171 bis 173 vorliegt,
2. im konkreten Fall nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs. 3) vermeidbare Emissionen unterbleiben,
3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
4. keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 7) zu erwarten ist und
5. beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes - AWG entstehen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, nicht ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Auflagen haben auch Maßnahmen zu umfassen, um Störfälle zu vermeiden und Auswirkungen von Störfällen zu begrenzen oder zu beseitigen. Bei der Bewilligung ist auf öffentliche Interessen (Abs. 7) Bedacht zu nehmen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung von Auflagen, ist die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Wenn es sich um Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen handelt, sind die Bestimmungen einer auf Grund des § 10 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), BGBl.Nr. ..., erlassenen Verordnung anzuwenden und ist die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum Immissionsschutzgesetz - Luft und einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte anzustreben."

§ 146 Abs. 6 lautet:

"(6) Parteien im Bewilligungsverfahren sind

Bereich die Bergbauanlage errichtet oder betrieben wird, die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und ferner alle dinglich berechtigten und sonstigen sich nicht nur vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhaltenden Personen, wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet oder sie unzumutbar belästigt werden und sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung nach Abs.2 Einwendungen gegen die Bergbauanlage aus diesen Gründen erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weisen solche Personen nach, daß sie ohne ihr Verschulden daran gehindert waren, die Parteistellung zu erlangen, so dürfen sie ihre Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei jener Berghauptmannschaft einzubringen, welche die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser Berghauptmannschaft oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Als Parteien sind auch Bergbau- und Gewerbeberechtigte anzusehen, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen oder beim Schürfen nach sonstigen mineralischen Rohstoffen oder bei deren Gewinnung behindert werden können.

(7) Vor Erteilung der Bewilligung sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs.4 und, soweit es sich um obertägige Bergbauanlagen handelt, für die den Gemeinden zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, vor allem aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes, und der örtlichen Raumplanung. Werden wasserwirtschaftliche Interessen, insbesondere durch Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, berührt, so ist auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Ist eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes zu befürchten, so ist dem Verfahren ein wasserfachlicher Sachverständiger beizuziehen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Der § 31a Abs.6 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 findet auf die Lagerung, die Leitung und den Umschlag

1. der Bewilligungswerber,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahem Bereich die Bergbauanlage errichtet und betrieben wird,
3. die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke,
4. alle dinglich berechtigten und sonstigen sich nicht nur vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhaltenden Personen, wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet oder sie unzumutbar belästigt werden und sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung nach Abs. 2 Einwendungen gegen die Bergbauanlage aus diesen Gründen erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weisen solche Personen nach, daß sie ohne ihr Verschulden daran gehindert waren, die Parteistellung zu erlangen, so dürfen sie ihre Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei jener Berghauptmannschaft einzubringen, welche die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser Berghauptmannschaft oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden, und
5. Bergbauberechtigte, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen behindert werden können."

Im § 146 Abs. 7 werden das Zitat "§ 31a Abs. 6" durch das Zitat "§ 31a Abs. 5 und 6" und die Zahl "1990" durch die Zahl "1997" ersetzt.

wassergefährdender Stoffe, die für den Bergbau nicht benötigt werden, keine Anwendung.

(8) Ob eine Bergbauanlage vorliegt, deren Herstellung und Betrieb Bewilligungen nach Abs.1 bedürfen, entscheidet im Zweifel der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(9) Die Auflassung von Bergbauanlagen hat der Bergbauberechtigte der Berghauptmannschaft anzuzeigen.

§ 146 Abs. 8 lautet:

"(8) Die Berghauptmannschaft hat gegebenenfalls im Herstellungs(Errichtungs)bescheid anzuordnen, daß die Bergbauanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn zum Zeitpunkt der Herstellungs(Errichtungs)bewilligung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen des Betriebes der bewilligten Bergbauanlage betreffenden Auflagen des Bescheides die in Abs. 3 angeführten Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind. Die Berghauptmannschaft kann zu diesem Zweck auch einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Dieser darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern. Im Betriebsbewilligungsbescheid ist auch festzusetzen, ob, in welchen Abständen und durch wen die Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist. Soweit in den im § 198 Abs. 1 außer diesem Bundesgesetz angeführten Rechtsvorschriften keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, darf der Abstand der Überprüfungen von Bergbauanlagen nicht größer als fünf Jahre sein."

§ 146 Abs. 9 lautet:

"(9) Wenn es zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Herstellung einer Änderung einer bewilligten Bergbauanlage einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits bewilligten Anlagen erforderlich ist. Eine bewilligungspflichtige Änderung einer bewilligten Bergbauanlage wird dann nicht vorliegen, wenn mit der Änderung der Bergbauanlage keine anderen und/oder zusätzlichen Emissionen auftreten oder wenn es sich um eine gesetzlich oder bescheidmäßig angeordnete Sanierung (Abs. 11) der Bergbauanlage handelt."

Dem § 146 werden folgende Abs. 10 bis 13 angefügt:

"(10) Bergbauanlagen, für die im Herstellungs(Errichtungs)bescheid keine Betriebsbewilligung vorgeschrieben ist, dürfen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides betrieben werden, wenn die Auflagen bei der Herstellung (Errichtung)

der Bergbauanlage erfüllt worden sind bzw. eingehalten werden. Für die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes gelten der vierte und fünfte Satz des Abs. 8. Der Inhaber der Bergbauanlage hat die projektgemäße Ausführung, die Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen sowie die beabsichtigte Inbetriebnahme der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Diese hat sich längstens binnen Jahresfrist ab Einlangen der Anzeige in geeigneter Weise von der Übereinstimmung der Bergbauanlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und das Ergebnis dieser Überprüfung dem Inhaber der Bergbauanlage bekanntzugeben. Werden bei derartigen Bergbauanlagen Mängel festgestellt, die deren weitere Benützung aus Gründen des Personen- und Sachschutzes nicht zulassen, hat die Berghauptmannschaft bis zur Behebung dieser Mängel die Benützung im erforderlichen Umfang zu untersagen. Die Bestimmungen des § 203 Abs. 2 sind anzuwenden.

(11) Ergibt sich nach Bewilligung einer Bergbauanlage, daß die gemäß Abs. 3 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Berghauptmannschaft die Sanierung bescheidmäßig anzuordnen und die nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs. 3) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Berghauptmannschaft hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Bergbauanlage ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Bergbauanlage zu berücksichtigen.

(12) Ob eine Bergbauanlage vorliegt, deren Herstellung einer Bewilligung nach Abs. 1 bedarf, entscheidet im Zweifel der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über Antrag des Bergbauberechtigten.

(13) Die Auflassung von Bergbauanlagen hat der Inhaber der Bergbauanlage der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Eine Anzeige ist dann nicht erforderlich, wenn die Auflassung von Bergbauanlagen anlässlich der Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaus (Gewinnung), eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen

Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon erfolgt und die vorgesehene Auffassung im Abschlußbetriebsplan (§ 141) angeführt ist."

Nach § 146 werden ein § 146a und ein § 146b mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"§146a. (1) Die Berghauptmannschaft hat dem Bergbauberechtigten, wenn die Bergbauanlage in einem Sanierungsgebiet gemäß einer auf Grund des § 10 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), BGBl.Nr. erlassenen Verordnung liegt und von Anordnungen des Maßnahmenkatalogs betroffen ist (§ 10 IG-L), wenn es sich nicht um untertägige Bergbauanlagen handelt, mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung dieser Anordnungen innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage vorzulegen.

(2) Ist das vom Bergbauberechtigten vorgelegte Sanierungskonzept zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Berghauptmannschaft erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu genehmigen. Gleichzeitig ist dem Bergbauberechtigten die Verwirklichung des genehmigten Konzepts innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 IG-L ergebenden Frist aufzutragen.

§ 146b. (1) Für die im Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Amtsblatt Nr. L 257/96 angeführten Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen gelten zusätzlich zu § 146 die in den folgenden Absätzen angeführten Bestimmungen.

(2) Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs(Errichtungs)bewilligung hat Angaben über Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie, die in der Bergbauanlage verwendet oder erzeugt werden sowie Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt und ferner eine allgemein verständliche Zusammenfassung aller Angaben zu enthalten.

(3) Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen sowie alle Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen sind unverzüglich der Berghauptmannschaft bekanntzugeben.

§ 147. (1) Die Bewilligungen zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn, die ein Bergbauberechtigter nur zur Beförderung der bei Ausübung der im § 2 Abs.1 genannten Tätigkeiten benötigten und anfallenden Güter (Bergwerksbahn) oder zur Beförderung seiner Arbeitnehmer von und zur Arbeitsstätte (Bergwerksbahn mit Werksverkehr oder erweitertem Werksverkehr) errichten und betreiben will, erteilt die Berghauptmannschaft. Der § 146 Abs.2 bis 7 und 9 gilt sinngemäß.

Zulassung von bestimmten Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u.dgl. für die Verwendung im Bergbau

§ 148. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnungen Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen, wie Apparate, Maschinen u.dgl., Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, Gegenstände von Schutzausrüstungen sowie Arbeitsstoffe, wie Sprengmittel, Hydraulikflüssigkeiten u.dgl., bezeichnen, deren Verwendung bei den im § 2 Abs.1 angeführten Tätigkeiten aus Gründen der Sicherheit für Personen und Sachen einer Zulassung bedarf. In den Verordnungen sind auch die Anforderungen festzulegen, denen diese Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl. aus Sicherheitsgründen entsprechen müssen; ferner ist die Art der Kennzeichnung zugelassener Erzeugnisse zu bestimmen und anzugeben, in welchem Ausmaß für die Verwendung im Bergbau im Ausland oder für die Verwendung zu anderen als Bergbauzwecken erteilte Zulassungen anerkannt werden.

(4) Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt (§ 146 Abs. 5) liegt auch dann vor, wenn in den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft normierte Umweltqualitätsnormen nicht eingehalten werden."

§ 147 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Der § 146 Abs. 2 bis 11 und 13 ist anzuwenden".

§ 148 samt Überschrift lautet:

"Verwendung von Bergbaubehör

§ 148. (1) Bergbaubehör (§ 169) wird, sofern dieses nicht gemäß anderen bundesrechtlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht wurde (Abs. 5), nur dann im Bergbau bestimmungsgemäß verwendet, wenn

1. eine Übereinstimmungserklärung (Abs. 2) oder
2. eine Genehmigung (Abs. 6) vorliegt.

(2) Durch die Übereinstimmungserklärung ist allenfalls unter Zugrundelegung einer Prüfbescheinigung einer zugelassenen Stelle (Zertifizierungsstelle, Prüfstelle, Überwachungsstelle) nach Abs. 4 festzustellen, daß das Bergbaubehör (§ 169) den auf dieses zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 3 und gegebenenfalls den auf sie zutreffenden Bestimmungen einschlägiger Normen oder einer Genehmigung nach Abs. 6 entspricht. Die näheren Bestimmungen über die Übereinstimmungserklärung und die Prüfbescheinigung sowie über die der Übereinstimmungserklärung zugrundeliegende technische Dokumentation hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat für das Bergbaubehör (§ 169) durch Verordnung festzulegen, welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der Konstruktion, des Baus und weiterer Schutzmaßnahmen einschließlich der Beigabe von Beschreibungen und

Bedienungsanleitungen zumindest zu treffen sind. In Verzeichnissen zu diesen Verordnungen sind auch die österreichischen Normen anzuführen, die die entsprechenden harmonisierten europäischen Normen umsetzen und bei deren Anwendung davon auszugehen ist, daß den jeweiligen grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprochen wird, und weiters die österreichischen Normen oder Richtlinien, die bei Fehlen entsprechender harmonisierter Normen für die sachgerechte Umsetzung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen wichtig und hilfreich sind. Diese Verzeichnisse sind durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt dem aktuellen Stand anzupassen.

(4) Für die Prüfung, ob das Bergbauzubehör (§ 169) den auf sie zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 3 und gegebenenfalls den auf sie zutreffenden Normen entspricht, weiters für die Ausstellung von Prüfbescheinigungen sowie für die Abgabe von Gutachten für Genehmigungen sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten geeignete Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen, Überwachungsstellen) für das jeweilige Sachgebiet durch Kundmachung von Verzeichnissen zu den jeweiligen Verordnungen gemäß Abs. 3 zuzulassen. Die Mindestkriterien für die für das jeweilige Sachgebiet zugelassenen Stellen sowie die Leitlinie für ihre Prüftätigkeit und für das Ausstellen, Verweigern oder Zurückziehen von Prüfbescheinigungen sind in den jeweiligen Verordnungen gemäß Abs. 3 festzulegen. Hiebei ist auf die einschlägigen internationalen Regelungen oder Normen Bedacht zu nehmen. Die für das jeweilige Sachgebiet zugelassenen Stellen sind entsprechend den internationalen Regelungen, insbesondere betreffend den Europäischen Wirtschaftsraum, zu notifizieren und in den Verzeichnissen zu den jeweiligen Verordnungen gemäß Abs. 3 anzuführen. Diese Verzeichnisse sind durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt zu ändern. Die zugelassenen Stellen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Gegen die Verweigerung oder Zurückziehung von Prüfbescheinigungen kann der Antragsteller Aufsichtsbeschwerde an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erheben.

(5) Für Bergbauzubehör (§ 169), für das nach anderen bundesrechtlichen Bestimmungen, wie nach gewerbe-, elektrotechnik-, dampfkessel-, chemikalien- oder pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen, Vorschriften für das Inverkehrbringen bestehen, gelten die jeweiligen anderen bundesrechtlichen Bestimmungen mit der

§ 149. (1) Die Zulassung kann für eine Type oder eine Einzelausführung beantragt werden. Über Anträge auf Typenzulassung entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, über Anträge auf Zulassung einer Einzelausführung die Berghauptmannschaft. Soll eine Einzelausführung für die Verwendung in zwei oder mehr Amtsbezirken von Berghauptmannschaften zugelassen werden, so entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Einem Antrag auf Zulassung ist stattzugeben, wenn das Betriebsfahrzeug, das Tagbaugerät, die Betriebseinrichtung, das Betriebsmittel, der Schutzausrüstungsgegenstand oder der Arbeitsstoff den für die Zulassung maßgebenden Vorschriften entspricht. Die zugelassenen Typen sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung"

Maßgabe, daß die Einsatzüberwachung im Bergbau durch die Bergbehörden zu erfolgen hat.

(6) Bergbauzubehör (§ 169), das den auf sie zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung nach Abs. 3 oder gemäß Abs. 5 oder den auf sie zutreffenden Bestimmungen einschlägiger Normen nicht entspricht und für das daher eine Übereinstimmungserklärung nicht vorliegt, darf nur dann im Bergbau eingesetzt werden, wenn eine Genehmigung vorliegt. Die Genehmigung ist von der Berghauptmannschaft im Einzelfall über begründeten Antrag zu erteilen, wenn durch die Verwendung des Bergbauzubehörs (§ 169) im konkreten Fall nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs. 3) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen, keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten sind.

(7) Das Vorliegen einer Übereinstimmungserklärung oder einer Genehmigung ist vor dem Inverkehrbringen durch Anbringen eines Zeichens oder einer Plakette am Bergbauzubehör (§ 169) nachzuweisen. Die näheren Bestimmungen über dieses Zeichen oder diese Plakette sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen."

§ 149 samt Überschrift lautet:

"Einsatzüberwachung für Bergbauzubehör

§ 149. (1) Ist durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Bergbauzubehör (§ 169) das Leben oder die Gesundheit von Personen oder fremde Sachen gefährdet, oder ist eine Gefährdung zu befürchten, hat die Berghauptmannschaft mit Bescheid die Verwendung des Bergbauzubehörs (§ 169) einzuschränken oder zu untersagen oder besonderen Auflagen zu unterwerfen (§ 202 Abs. 2).

(2) Wird die bestimmungsgemäße Verwendung von Bergbauzubehör (§ 169), das in Übereinstimmung mit der jeweils in Betracht kommenden Verordnung gemäß § 148 Abs. 3 oder gemäß den jeweils in Betracht kommenden anderen bundesrechtlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht wurde, eingeschränkt, untersagt

bekanntzugeben.

(3) Bei Änderungen an zugelassenen Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u.dgl. erstreckt sich die Zulassung auf die geänderte Ausführung nur dann, wenn die Änderung von der Zulassungsbehörde (Abs.1) auf Antrag zur Kenntnis genommen worden ist. Hierüber ist ein Bescheid zu erlassen. Die Änderung ist nur zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl. auch in der geänderten Ausführung den für eine Zulassung maßgebenden Vorschriften entsprechen.

(4) Eine nach Abs.2 erteilte Zulassung ist von der Zulassungsbehörde (Abs.1) aufzuheben, wenn sich nachträglich am zugelassenen Betriebsfahrzeug, Tagbaugerät, an der zugelassenen Betriebseinrichtung oder dgl. wesentliche Mängel zeigen, die aus Gründen der Sicherheit für Personen und Sachen eine solche Maßnahme erfordern, oder das zugelassene Erzeugnis den Vorschriften für die Zulassung und deren Bedingungen nicht mehr entspricht. Eine derartige Maßnahme ist ferner in den Fällen zu treffen, in denen zugelassene Erzeugnisse zur Verfügung stehen, die bei zumindest gleicher Wirkungsweise in bezug auf Sicherheit für Personen und Sachen einen wesentlichen Fortschritt bedeuten; in solchen Fällen dürfen die Erzeugnisse bis zu einem Zeitpunkt weiterverwendet werden, der bei Aufhebung der Zulassung unter Bedachtnahme auf die allgemein übliche Benützungsdauer festzusetzen ist. Eine Zulassung ist ferner für solche Erzeugnisse aufzuheben, die während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren nicht mehr verwendet worden sind. Typen, deren Zulassung aufgehoben worden ist, sind im "Amtsblatt

oder besonderen Auflagen unterworfen oder werden Strafen betreffend die nicht den grundlegenden Sicherheitsanforderungen einer jeweils in Betracht kommenden Verordnung gemäß § 148 Abs. 3 oder jeweils in Betracht kommenden anderen bundesrechtlichen Bestimmungen verhängt, so hat die Berghauptmannschaft dies unter Angabe von Gründen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten umgehend bekanntzugeben.

(3) Das Schutzklauselverfahren ist nach den für das Inverkehrbringen maßgeblichen Vorschriften von der danach zuständigen Behörde durchzuführen. Ist das Schutzklauselverfahren vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durchzuführen, so unterrichtet er die auf Grund der internationalen Verträge vorgesehenen Stellen unverzüglich von Maßnahmen gemäß Abs. 2 und gibt dabei an, warum diese Entscheidungen getroffen wurden. Insbesondere ist diesen Stellen auch mitzuteilen, ob die Abweichung von den grundlegenden Sicherheitsanforderungen auf die

1. Nichterfüllung der festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen,
2. die mangelhafte Anwendung einschlägiger harmonisierter Europäischer Normen oder
3. auf einen Mangel der einschlägigen harmonisierten Europäischen Normen selbst zurückzuführen ist.

(4) Das Schutzklauselverfahren hat keine aufschiebende Wirkung für den Bescheid (Abs. 2) der Berghauptmannschaft. Ergibt das Schutzklauselverfahren, daß die sicherheitstechnischen Bedenken, die zur Untersagung oder zur Einschränkung des Inverkehrbringens geführt haben, unbegründet sind, so ist der Bescheid (Abs. 2) vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aufzuheben."

zur Wiener Zeitung" bekanntzugeben.

**Verantwortliche Personen
Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher**

§ 150. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb, gliedert sich dieser in mehrere selbständige Betriebsabteilungen, für jede davon einen Betriebsleiter, einen Betriebsleiter-Stellvertreter und für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Anerkennung durch die hiefür zuständige Bergbehörde (§ 153).

(2) Betriebsleiter und Betriebsaufseher dürfen nicht in dieser Funktion für einen anderen Bergbaubetrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung, bei einem in mehrere selbständige Betriebsabteilungen gegliederten Bergbaubetrieb für eine andere selbständige Betriebsabteilung oder einen Bergbaubetrieb, bestellt sein. Der Betriebsleiter-Stellvertreter darf während der Vertretung keinen anderen Bergbaubetrieb und keine selbständige Betriebsabteilung, bei einem in mehrere selbständige Betriebsabteilungen gegliederten Bergbaubetrieb keine andere selbständige Betriebsabteilung und keinen Bergbaubetrieb, leiten; er muß weiter von seinen sonstigen Funktionen so weit entbunden sein, daß er sich der Leitung des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung ausreichend widmen kann. Handelt es sich um Kleinbetriebe (§ 138 Abs.1) von geringer Gefährlichkeit, sind Mehrfachbestellungen zulässig, sofern der Bestellte in der Lage ist, bei allen Kleinbetrieben, für die er verantwortlich sein soll, seine Funktionen einwandfrei auszuüben.

(3) Der Bergbauberechtigte kann gleichartige Tätigkeiten ausübende Abteilungen verschiedener Bergbaubetriebe einem eigenen Betriebsleiter unterstellen. Die Abs.1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Ist der Betriebsleiter, besonders infolge des großen Umfanges des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung, der großen Entfernung der Arbeitsstellen voneinander oder des Ausmaßes und des Grades der allgemeinen Gefährdung, nicht in der Lage, den Betrieb oder die Betriebsabteilung den

§ 150 Abs. 1 samt Überschrift lautet:
"Betriebsleiter und Betriebsaufseher

§ 150. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb, gliedert sich dieser in mehrere selbständige Betriebsabteilungen, für jede davon als verantwortliche Person einen Betriebsleiter und für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen."

Im § 150 Abs. 2 entfallen der zweite und der dritte Satz. Folgende Sätze werden angefügt:
"Mehrfachbestellungen sind zulässig, sofern die betreffende Person in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die sie verantwortlich sein soll, ihre Funktion einwandfrei auszuüben. Erfordert es die Art des Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung, hat der Bergbauberechtigte nachweislich dafür zu sorgen, daß der Betriebsleiter im Fall längerer Abwesenheit von einem Betriebsaufseher vertreten wird."

Im § 150 Abs. 4 entfallen der dritte, vierte und fünfte Satz.

Erfordernissen der Sicherheit entsprechend zu leiten, so hat die Berghauptmannschaft, erstreckt sich jedoch der Bereich des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bergbauberechtigten die Unterteilung des Bergbaubetriebes in selbständige Betriebsabteilungen oder die Schaffung zusätzlicher selbständiger Betriebsabteilungen aufzutragen. Dem Bergbauberechtigten ist weiters aufzutragen, gleichartige Tätigkeiten ausübende Abteilungen verschiedener Bergbaubetriebe einem eigenen Betriebsleiter zu unterstellen und die Anzahl der Betriebsaufseher beim Bergbaubetrieb oder der selbständigen Betriebsabteilung zu vermehren, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Ist bei einer Mehrfachbestellung (Abs.2) der Bestellte nicht mehr in der Lage, seine Funktionen bei allen Kleinbetrieben einwandfrei auszuüben, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um Kleinbetriebe eines Bergbauberechtigten handelt, diesem aufzutragen, den Bestellten seiner Funktion für jenen Kleinbetrieb zu entbinden, bei dem die Funktion nicht einwandfrei ausgeübt worden ist. Dem Bergbauberechtigten ist außerdem aufzutragen, für diesen Kleinbetrieb eine andere geeignete Person zu bestellen. Bei Kleinbetrieben verschiedener Bergbauberechtigter sind die Aufträge an jenen Bergbauberechtigten zu richten, bei dessen Kleinbetrieb der Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher seine Funktion nicht einwandfrei ausgeübt hat.

§ 151. Der Bergbauberechtigte hat den Aufgabenbereich und die Befugnisse der Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher bei deren Bestellung genau festzulegen. Hierbei hat er darauf zu achten, daß die Abgrenzung eindeutig ist und eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet wird.

§ 152. (1) Der Bergbauberechtigte hat der zuständigen Bergbehörde (§ 153) die Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher umgehend nach deren Bestellung unter Angabe ihrer Aufgabenbereiche und Befugnisse, ihrer Vorbildung und bisherigen Tätigkeit unter Beifügung von Unterlagen hierüber sowie über die hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften bekanntzugeben.

§ 153. Für die Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern, Betriebsleiter-

Im § 151 und § 152 Abs. 1 entfallen der Ausdruck "Betriebsleiter-Stellvertreter" und der Beistrich nach dem Wort "Betriebsleiter".

Im § 151 und § 152 Abs. 1 entfallen der Ausdruck "Betriebsleiter-Stellvertreter" und der Beistrich nach dem Wort "Betriebsleiter".

§ 153 lautet:

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Stellvertretern und Betriebsaufsehern ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder im Fall des § 150 Abs.3 über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinauserstreckt oder es sich um Mehrfachbestellungen für Kleinbetriebe (§ 150 Abs.2) handelt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ferner für die Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsleiter-Stellvertretern für Bergbaubetriebe und selbständige Betriebsabteilungen zuständig, deren Bereich nicht über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinausreicht, wenn den bestellten Personen die entsprechende Vorbildung (§ 154 Abs.2) fehlt. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen im Fall des § 150 Abs.3. In den übrigen Fällen ist die Berghauptmannschaft für die Anerkennung der Bestellung zuständig.

§ 154. (1) Die Bestellung von Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern ist anzuerkennen, wenn die bestellten Personen eine entsprechende Vorbildung (Abs.2) oder bei Fehlen einer solchen die für die Leitung des betreffenden Bergbaubetriebes, der betreffenden selbständigen Betriebsabteilung oder der betreffenden Abteilungen im Fall des § 150 Abs.3 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse, ferner eine hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung (Abs.4) sowie eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften (Abs.5) nachweisen.

(2) Als entsprechende Vorbildung zur Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs.3 gilt eine einschlägige Hochschulausbildung (§ 158), bei Bauangelegenheiten, Maschinenbauangelegenheiten, elektrotechnischen Angelegenheiten, anderen Angelegenheiten gewerblicher Natur oder Kleinbetrieben (§ 138 Abs.1) auch eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt (§ 158), als entsprechende Vorbildung zur technischen Aufsicht eine einschlägige Hochschulausbildung oder die Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt, bei Kleinbetrieben geringer Gefährlichkeit auch eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf (§ 158).

"§ 153. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist zur Entgegennahme der Anzeige (§ 152) über die Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern zuständig, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 über den Amtsbezirk der Berghauptmannschaft hinauserstreckt oder es sich um Mehrfachbestellungen handelt. In den übrigen Fällen ist die Berghauptmannschaft zur Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern zuständig."

§ 154 Abs. 1 lautet:

"(1) Als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende Vorbildung (Abs. 2) oder bei Fehlen einer solchen die für die Leitung des betreffenden Bergbaubetriebes, der betreffenden selbständigen Betriebsabteilung oder der betreffenden Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse, ferner eine hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung (Abs. 4) sowie eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften (Abs. 5) aufweisen."

§ 154 Abs. 2 lautet:

"(2) Als entsprechende Vorbildung zur Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 gilt eine einschlägige Hochschulausbildung (§ 158), bei Bauangelegenheiten, Maschinenbauangelegenheiten, elektrotechnischen Angelegenheiten oder anderen Angelegenheiten gewerblicher Natur auch eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt (§ 158) oder eine durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art erfolgreich abgeschlossene Ausbildung (§ 158), als entsprechende Vorbildung zur technischen Aufsicht eine einschlägige Hochschulausbildung, die Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt, durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf (§ 158)."

(3) Eine an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gilt dann als einschlägig im Sinn des Abs.2, wenn sie der entsprechenden erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an einer inländischen Hochschule oder Lehranstalt gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei einer Hochschulausbildung nach Anhörung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, bei Ausbildung an einer Lehranstalt nach Anhörung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport.

(4) Die praktische Verwendung muß einschlägiger Art (§ 158) und bei entsprechender Vorbildung von mindestens dreijähriger Dauer gewesen sein. Bei Absolventen mit einschlägiger Hochschulausbildung gilt für die technische Aufsicht eine vor oder während der Studien geleistete praktische Tätigkeit in der in den Studienplänen festgelegten Dauer als hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung. Fehlt die entsprechende Vorbildung, so muß die einschlägige praktische Verwendung mindestens fünf Jahre gedauert haben.

(5) Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften gilt für Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter als nachgewiesen, wenn sie eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule besucht haben und ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff vorlegen. Bei Betriebsaufsehern gilt der Nachweis durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule oder Lehranstalt und die Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff als erbracht. Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch anzunehmen, wenn der bestellte Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bergbehördlich zugelassen worden ist. Dies gilt auch für den Fall, daß der Betreffende schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und die zuständige Bergbehörde die Bestellung anerkannt hat. Sonst kann der Nachweis nur durch eine Prüfung (§ 158) durch die für die

§ 154 Abs. 3 lautet:

"(3) Eine an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt oder durch den Besuch einer ausländischen Lehrveranstaltung erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gilt dann als einschlägig im Sinne des Abs. 2, wenn sie der entsprechenden erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an einer inländischen Hochschule oder Lehranstalt oder der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung durch eine Lehrveranstaltung gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei einer Hochschulausbildung nach Anhörung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, bei Ausbildung an einer Lehranstalt nach Anhörung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten."

Im § 154 Abs. 4 wird der Ausdruck "dreijähriger" durch "einjähriger" und der Ausdruck "fünf" durch "drei" ersetzt.

§ 154 Abs. 5 lautet:

"(5) Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften gilt für Betriebsleiter und Betriebsaufseher als nachgewiesen, wenn sie eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule oder Lehranstalt besucht haben und sie ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff erhalten haben. Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch anzunehmen, wenn der Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bergbehördlich zugelassen worden ist. Dies gilt auch für den Fall, daß der Betreffende schon einmal in der gleichen Funktion bestellt worden ist und die zuständige Bergbehörde die Bestellung entgegengenommen hat. Sonst kann der Nachweis nur durch eine Prüfung (§ 158) durch die zur Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung des Betriebsleiters oder Betriebsaufsehers zuständige Bergbehörde erbracht werden. Hierüber hat diese ein Zeugnis auszustellen."

Anerkennung der Bestellung zuständige Bergbehörde erbracht werden. Hierüber hat diese ein Zeugnis auszustellen.

(6) Die für die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs.3 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den Besuch von Kursen u.dgl. oder durch eine Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen, die von der für die Anerkennung der Bestellung zuständigen Bergbehörde zu bestimmen sind. Die theoretischen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn ein bestellter Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bergbehördlich zugelassen worden ist und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet. Dies gilt unter dieser Voraussetzung auch für den Fall, daß der Betreffende schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und die zuständige Bergbehörde die Bestellung anerkannt hat.

§ 155. Wird die Bestellung eines Betriebsleiters, Betriebsleiter-Stellvertreters oder Betriebsaufsehers nicht anerkannt, so hat der Bergbauberechtigte den Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher unverzüglich abzurufen.

§ 156. Das Ausscheiden und die Betrauung des Betriebsleiters, Betriebsleiter-Stellvertreters oder Betriebsaufsehers mit einer anderen Funktion sind der für die Anerkennung der Bestellung zuständigen Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 157. Die Anerkennung der Bestellung ist von der hierfür zuständigen Bergbehörde zu widerrufen, wenn Tatsachen bekanntwerden, die den Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher als nicht mehr zur einwandfreien Ausübung seiner Funktion geeignet erscheinen lassen und eine an den Bergbauberechtigten ergangene Aufforderung zur Abberufung erfolglos geblieben ist. Dies gilt auch für den Fall, daß Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder

§ 154 Abs. 6 lautet:

"(6) Die für die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den Besuch von Kursen u.dgl. oder durch eine Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen. Die Sachverständigen sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestimmen. Die theoretischen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn ein Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist, der zuständigen Bergbehörde bekanntgegeben wurde und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet."

§ 155 lautet:

"§ 155. Die zuständige Bergbehörde hat dem Bergbauberechtigten sowie dem bestellten Betriebsleiter oder Betriebsaufseher die Entgegennahme der Anzeige schriftlich mitzuteilen."

§ 156 lautet:

"§ 156. Das Ausscheiden oder die Betrauung des Betriebsleiters oder Betriebsaufsehers mit einer anderen Funktion dieser Art hat der Bergbauberechtigte der zuständigen Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Entgegennahme der Anzeige ist dem Bergbauberechtigten schriftlich mitzuteilen."

§ 157 lautet:

"§ 157. (1) Stellt die Berghauptmannschaft fest, daß die bestellte Person nicht den Erfordernissen des § 154 entspricht oder sie nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet ist, hat sie dem Bergbauberechtigten die unverzügliche Abberufung der bestellten Person und die Bekanntgabe einer geeigneten anderen Person in einer angemessenen drei Monate nicht überschreitenden Frist

Betriebsaufseher mehrere Funktionen ausüben und sich der Leitung des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs.3 oder der technischen Aufsicht nicht ausreichend widmen können. Ist den Aufträgen nach § 150 Abs.2 bei einer Mehrfachbestellung nicht nachgekommen worden, so ist die Anerkennung der Bestellung hinsichtlich jenes Kleinbetriebes zu widerrufen, für den die Funktion nicht einwandfrei ausgeübt worden ist.

§ 158. Nähere Vorschriften über die verlangte Vorbildung, über die Erfordernisse der Gleichwertigkeit einer Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung nach § 154 Abs.5 und den Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse über die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung und der Abteilungen im Fall des § 150 Abs.3 sowie für die technische Aufsicht bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung erläßt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.

§ 159. (1) Fremdunternehmer haben der Berghauptmannschaft vor Aufnahme der ihnen vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekanntzugeben und nachzuweisen, daß die namhaft gemachten Personen über eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften verfügen, soweit diese für die Ausführung der Tätigkeiten in Betracht kommen. Erstrecken sich die Tätigkeiten über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, so ist die Anzeige dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erstatten. Der § 151 zweiter Satz und der § 154 Abs.5 gelten sinngemäß.

mit Bescheid aufzutragen. Dies hat für Betriebsleiter oder Betriebsaufseher, die von verschiedenen Bergbauberechtigten mehrfach oder für mehrere Funktionen bestellt worden sind und nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet sind, gegenüber jenen Bergbauberechtigten zu erfolgen, bei deren Bergbaubetrieben, selbständigen Betriebsabteilungen oder Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 die bestellte Person nicht dem § 154 entspricht oder sie ihre Funktion nicht mehr einwandfrei ausüben kann. Für die Entgegennahme der Bekanntgabe einer geeigneten anderen Person gilt § 153.

(2) Hat der Bergbauberechtigte innerhalb der festgesetzten Frist nach Abs. 1 keine geeignete andere Person bekanntgegeben, hat die Berghauptmannschaft die Weiterführung des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 bis zur Bestellung einer geeigneten anderen Person mit Bescheid zu untersagen."

Im § 158 wird die Wendung "ausländischen Hochschule oder Lehranstalt" durch die Wendung "ausländischen Hochschule, Lehranstalt oder durch eine ausländische Lehrveranstaltung" ersetzt.

Geltender Text

(2) Ist es aus Gründen der Sicherheit erforderlich, so hat die zur Entgegennahme der Anzeige nach Abs.1 zuständige Bergbehörde dem Fremdunternehmer aufzutragen, mit der Leitung und der technischen Aufsicht Personen zu betrauen, die den im § 154 genannten Erfordernissen entsprechen. Die Betrauung bedarf der Anerkennung durch die Bergbehörde. Die §§ 152, 155, 156 und 157 gelten sinngemäß.

(3) Werden von Fremdunternehmern ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur obertags durchgeführt, so entfällt eine Anzeige nach Abs.1. Der Bergbauberechtigte hat diesfalls eine Liste der für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen der Fremdunternehmer zu führen. Diese Personen sind vom Bergbauberechtigten vor Aufnahme der Tätigkeiten soweit über die im § 198 Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften zu belehren, als diese für die Ausübung der Tätigkeiten in Betracht kommen.

§ 160. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen. Dieser hat vor allem die Anfertigung und Führung des Bergbaukartenwerkes und die Vermessungen beim Bergbaubetrieb zu beaufsichtigen und bergschadenskundliche Aufgaben, besonders zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit zu erfüllen. Die Bestellung bedarf der Anerkennung durch die hierfür zuständige Bergbehörde (§ 162).

§ 161. Der Bergbauberechtigte hat der zuständigen Bergbehörde (§ 162) den verantwortlichen Markscheider umgehend nach dessen Bestellung unter Angabe der Vorbildung und bisherigen Tätigkeit unter Beifügung von Unterlagen hierüber sowie über die hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften bekanntzugeben. Der § 152 Abs.2 gilt sinngemäß.

Vorgeschlagener Text

§ 159 Abs. 2 lautet:

"(2) Werden die im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten durch einen Fremdunternehmer ausgeübt und ist es aus Gründen der Sicherheit erforderlich, hat die zuständige Bergbehörde dem Fremdunternehmer mit Bescheid aufzutragen, mit der Leitung und der technischen Aufsicht Personen zu betrauen, die den im § 154 genannten Erfordernissen entsprechen. Die Bestellung einer geeigneten Person ist der zuständigen Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt § 152. Die zuständige Bergbehörde hat dem Fremdunternehmer sowie der bestellten Person die Entgegennahme der Anzeige schriftlich mitzuteilen. Stellt die Berghauptmannschaft fest, daß die bestellte Person nicht den Erfordernissen des § 154 entspricht oder sie nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet ist, ist § 157 anzuwenden."

Im § 160 Abs. 1 und § 161 entfällt jeweils der letzte Satz.

Im § 160 Abs. 1 und § 161 entfällt jeweils der letzte Satz.

§ 162. Für die Anerkennung der Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinauserstreckt, der verantwortliche Markscheider von einem Bergbauberechtigten für mehrere Bergbaubetriebe oder ein verantwortlicher Markscheider auch noch von anderen Bergbauberechtigten als verantwortlicher Markscheider bestellt worden ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ferner für die Anerkennung der Bestellung von verantwortlichen Markscheidern zuständig, wenn den bestellten Personen die entsprechende Vorbildung (§ 163 Abs.2) fehlt. In den übrigen Fällen ist die Berghauptmannschaft für die Anerkennung der Bestellung zuständig.

§ 163. (1) Die Bestellung von verantwortlichen Markscheidern ist anzuerkennen, wenn diese Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen sind. Sie ist außerdem anzuerkennen, wenn die bestellten Personen eine entsprechende Vorbildung (Abs.2) oder bei Fehlen einer solchen die beim betreffenden Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens, ferner eine hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung (Abs.3) sowie eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften (Abs.4) nachweisen.

(2) Als entsprechende Vorbildung gilt die Absolvierung der Diplomstudien der Studienrichtung Markscheidewesen an der Montanuniversität Leoben, bei Kleinbetrieben (§ 138 Abs.1) auch eine andere einschlägige Hochschulausbildung oder eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt (§ 165). § 154 Abs.3 gilt sinngemäß.

(3) Die praktische Verwendung muß einschlägiger Art (§ 165) und bei entsprechender Vorbildung von mindestens dreijähriger Dauer gewesen sein. Fehlt die entsprechende Vorbildung, so muß die einschlägige praktische Verwendung mindestens fünf Jahre gedauert haben.

(4) Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften gilt als nachgewiesen, wenn eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer

Im § 162 werden die Wendungen "Für die Anerkennung" und "für die Anerkennung" durch die Wendungen "Zur Entgegennahme der Anzeige" und "zur Entgegennahme der Anzeige" ersetzt.

§ 163 Abs. 1 lautet:

"(1) Als verantwortliche Markscheider dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende Vorbildung (Abs. 2) oder bei Fehlen einer solchen die beim betreffenden Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens, ferner eine hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung (Abs. 3) sowie eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften (Abs. 4) aufweisen."

§ 163 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Als entsprechende Vorbildung gilt die Absolvierung der Diplomstudien der Studienrichtung Markscheidewesen an der Montanuniversität Leoben, eine andere einschlägige Hochschulausbildung, eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt oder die durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art nachgewiesene erfolgreich abgeschlossene Ausbildung (§ 165)."

Im § 163 Abs. 3 wird der Ausdruck "dreijähriger" durch "einjähriger" und der Ausdruck "fünf" durch "drei" ersetzt.

§ 163 Abs. 4 lautet:

"(4) Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten

Hochschule besucht worden ist und ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff vorgelegt wird. Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch anzunehmen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in dieser Funktion bestellt gewesen ist und die zuständige Bergbehörde die Bestellung anerkannt hat. Sonst kann der Nachweis nur durch eine Prüfung (§ 165) durch die für die Anerkennung der Bestellung zuständige Bergbehörde erbracht werden. Hierüber hat diese ein Zeugnis auszustellen.

(5) Die bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den Besuch von Kursen u.dgl. oder durch eine Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen, die von der für die Anerkennung der Bestellung zuständigen Bergbehörde zu bestimmen sind. Die erforderlichen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in dieser Funktion bestellt gewesen ist, die zuständige Bergbehörde die Bestellung anerkannt hat und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet.

§ 164. (1) Wird die Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders nicht anerkannt, so hat der Bergbauberechtigte den verantwortlichen Markscheider unverzüglich abzurufen.

(2) Die §§ 156 und 157 gelten sinngemäß.

§ 165. Nähere Vorschriften über die verlangte Vorbildung bei Kleinbetrieben, über die Erfordernisse der Gleichwertigkeit einer Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung nach § 163 Abs.4 und den Nachweis der bei einem

Rechtsvorschriften gilt für verantwortliche Markscheider als nachgewiesen, wenn sie eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule oder Lehranstalt besucht haben und sie ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff erhalten haben. Eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch anzunehmen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in dieser Funktion bestellt gewesen ist und die zuständige Bergbehörde die Bestellung entgegengenommen hat. Sonst kann der Nachweis nur durch eine Prüfung (§ 165) durch die zur Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung des verantwortlichen Markscheiders zuständige Bergbehörde erbracht werden. Hierüber hat diese ein Zeugnis auszustellen."

§ 163 Abs. 5 lautet:

"(5) Die bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den Besuch von Kursen u.dgl. oder durch eine Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen. Die Sachverständigen sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestimmen. Die erforderlichen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist, der zuständigen Bergbehörde bekanntgegeben wurde und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet".

§ 164 Abs. 1 lautet:

"(1) Die zuständige Bergbehörde hat dem Bergbauberechtigten sowie dem bestellten verantwortlichen Markscheider die Entgegennahme der Anzeige schriftlich mitzuteilen."

Im § 165 entfallen die Worte "bei Kleinbetrieben" und wird die Wendung "ausländischen Hochschule oder Lehranstalt" durch die Wendung "ausländischen Hochschule, Lehranstalt oder durch eine ausländische Lehrveranstaltung" ersetzt.

Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung erläßt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.

Nach § 165 wird ein § 165a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise

§ 165a. Diplome im Sinne des Art. 1 lit.a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl.Nr. L 019 vom 24. Jänner 1989, S. 0016, sowie Diplome, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise im Sinne des Art. 1 lit. a, b und c der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 23. Juli 1992, S. 0025, geändert durch ABl. Nr. L 217 vom 24. August 1994, S. 0008 durch ABl. Nr. C 241 vom 29. August 1994, S. 0216, und durch ABl. Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 0021, berichtigt durch ABl. Nr. L 017 vom 25. Jänner 1995, S. 0020, und durch ABl. Nr. L 030 vom 9. Februar 1995, S. 0040, die von Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei in einem EWR-Vertragsstaat erworben wurden, gelten als gleichwertige Vorbildung oder als gleichwertiger Nachweis der theoretischen Kenntnisse oder als gleichwertige praktische Verwendung im Sinne dieser Verordnung, wenn diese im Heimat- oder Herkunftsland des Betroffenen als vergleichbarer beruflicher Befähigungsnachweis gelten und mit den in bergrechtlichen Vorschriften genannten Vorbildungen oder Nachweisen von theoretischen Kenntnissen oder Ausbildungen oder den verlangten praktischen Verwendungen vergleichbar sind. Der nach § 154 Abs. 5 oder nach § 163 Abs. 4 erforderliche Nachweis der hinreichenden Kenntnis von Rechtsvorschriften wird hievon nicht berührt."

§ 166. (1) Bergbauberechtigte, die gemeinsam Inhaber einer Bergbauberechtigung oder in den Fällen des § 2 Abs.2 einer Gewerbeberechtigung sind oder denen gemeinsam die Ausübung solcher Berechtigungen überlassen worden ist, ferner alleinige Bergbauberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes sind, haben eine im Inland wohnhafte eigenberechtigte Person zu bestellen, die ermächtigt ist, für sie, bei mehreren Teilhabern für alle gemeinsam, rechtswirksam

Im § 166 Abs. 1 entfällt die Wendung "oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 einer Gewerbeberechtigung".

Aufträge der Bergbehörden entgegenzunehmen und Schriftstücke der Bergbehörden zu empfangen (Bergbaubevollmächtigter).

(2) Der Bergbaubevollmächtigte ist den für die einzelnen Bergbauberechtigungen und in den Fällen des § 2 Abs.2 nach der Lage des Vorkommens sonstiger mineralischer Rohstoffe zuständigen Berghauptmannschaften so- wie dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten namhaft zu machen.

(3) Eine vom Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde mit der Verwaltung des Bergbauunternehmens oder der Bergbauberechtigungen, in den Fällen des § 2 Abs.2 der Gewerbeberechtigung betraute Person gilt als Bergbaubevollmächtigter. Die im Abs.2 bezeichneten Bergbehörden sind von Amts wegen von der Bestellung des Verwalters zu verständigen.

§ 168. Bergbauberechtigte, wenn diesen aber nur die Ausübung von Bergbauberechtigungen und in den Fällen des § 2 Abs.2 die Ausübung von Gewerbeberechtigungen überlassen worden ist, auch die Inhaber der Berechtigungen sowie Fremdunternehmer haften den Bergbehörden gegenüber für Geldleistungen aus öffentlich-rechtlichen Pflichten zur ungeteilten Hand.

Ausschließung einer abgesonderten Exekution auf Bergbauzubehör

§ 169. Die zur Ausübung der Bergbauberechtigung, in den Fällen des § 2 Abs.2 der Gewerbeberechtigung, erforderlichen Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl. (§ 148), das die Bergbauberechtigung, in den Fällen des § 2 Abs.2 das Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe, betreffende Karten- und Unterlagenmaterial sowie die beim Bergbaubetrieb befindlichen noch nicht marktreifen mineralischen Rohstoffe gelten als Bergbauzubehör und sind als solches einer abgesonderten Exekution entzogen.

§ 176. (1) Als Bergbaugebiete gelten Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungs-, Speicher- und Abbaufeldern, ferner Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb davon, wenn

Im § 166 Abs. 2 entfällt die Wendung "und in den Fällen des § 2 Abs. 2 nach der Lage des Vorkommens sonstiger mineralischer Rohstoffe".

Im § 166 Abs. 3 erster Satz entfallen nach dem Wort "Bergbauberechtigungen" der Beistrich und die Wendung "in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigung".

Im § 168 entfällt die Wendung "und in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Ausübung von Gewerbeberechtigungen".

§ 169 samt Überschrift lautet:

"Ausschließung einer abgesonderten Exekution

§ 169. Die zur Ausübung der Bergbauberechtigung erforderlichen Bergbauanlagen, das erforderliche Bergbauzubehör (Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen, wie Apparate, Maschinen u.dgl., Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, Gegenstände von Schutzausrüstungen sowie Arbeitsstoffe, wie Sprengmittel, Hydraulikflüssigkeiten u.dgl.), das die Bergbauberechtigung betreffende Karten- und Unterlagenmaterial sowie die beim Bergbaubetrieb befindlichen noch nicht verkaufsfähigen mineralischen Rohstoffe sind als solches einer abgesonderten Exekution entzogen."

Im § 176 Abs. 1 wird der Ausdruck "Gewinnungs-, Speicher- und Abbaufeldern" durch den Ausdruck "Speicher- und Gewinnungsfeldern mit Ausnahme jener auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen, sowie Grundstücke, auf die sich ein

sie nach § 177 Abs.2 als Bergbaugebiete bezeichnet worden sind.

(2) In Bergbaugebieten dürfen nach Maßgabe des § 179 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Berghauptmannschaft errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen.

§ 177. (1) Der Bergbauberechtigte hat der Berghauptmannschaft diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungs-, Speicher- und Abbaufeldern bei Aufnahme des planmäßigen und systematischen Abbaues oder Speicherbetriebes bekanntzugeben, die als Folge von Einwirkungen dieser Tätigkeiten in den nächsten zehn Jahren Bodenverformungen in solcher Art und in einem solchen Ausmaß unterliegen oder voraussichtlich unterliegen werden, daß dadurch Bauten und andere Anlagen wesentliche Veränderungen erfahren können. Gleichzeitig sind ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Grundstücke und Grundstücksteile, ein Lageplan, eine bergtechnische Übersichtskarte und eine bergtechnische Beschreibung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Gliederung, Inhalt und Ausgestaltung dieser Unterlagen bestimmt nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet des Montanwesens und nach den Erfordernissen der Sicherheit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.

(2) Die Berghauptmannschaft hat zu prüfen, ob die im Abs.1 genannten Voraussetzungen vorliegen, und sodann durch Bescheid die Grundstücke und Grundstücksteile zu bezeichnen, die als Bergbaugebiete in Betracht kommen. Parteien des Verfahrens sind der Bergbauberechtigte und die Eigentümer der betroffenen Grundstücke.

§ 178. (1) Die Berghauptmannschaft hat nach Verleihung von Bergwerksberechtigungen, Erteilung von Gewinnungs- und Speicherbewilligungen, Anerkennung von Gewinnungsfeldern und nach Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides nach § 177 Abs.2 dem Grundbuchsgericht diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile mitzuteilen, die als Bergbaugebiete gelten.

Gewinnungsrecht bezieht (§ 94 Abs. 2)" ersetzt.

Dem § 176 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Ansuchens von der Berghauptmannschaft aus den im § 179 Abs. 1 angeführten Gründen mit Bescheid versagt wird."

§ 177 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Bergbauberechtigte hat der Berghauptmannschaft diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungsfeldern mit Ausnahme jener auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen, Speicherfeldern und Grundstücken nach § 94 Abs. 2 bei Aufnahme des planmäßigen und systematischen Abbaues oder Speicherbetriebes bekanntzugeben, die als Folge von Einwirkungen dieser Tätigkeiten in den nächsten fünfzehn Jahren Bodenverformungen in solcher Art und in einem solchen Ausmaß unterliegen oder voraussichtlich unterliegen werden, daß dadurch Bauten und andere Anlagen wesentliche Veränderungen erfahren können."

§ 178 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Berghauptmannschaft hat nach Verleihung von Bergwerksberechtigungen, Erteilung von Speicherbewilligungen, Anerkennung von Gewinnungsfeldern, Vormerkung von Gewinnungsrechten und nach Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides nach § 177 Abs. 2 dem Grundbuchsgericht diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile mitzuteilen, die als Bergbaugebiete gelten."

(2) Auf Grund der Mitteilung der Berghauptmannschaft hat das Grundbuchsgericht von Amts wegen ersichtlich zu machen, daß die betreffenden Grundstücke und Grundstücksteile als Bergbaugebiete gelten.

(3) Die Mitteilung hat die für die grundbücherliche Eintragung erforderlichen Angaben zu enthalten.

§ 179. (1) Die Bewilligung nach § 176 Abs.2 ist von der Berghauptmannschaft zu erteilen, wenn durch die Errichtung des geplanten Baus oder einer anderen geplanten Anlage im Bergbaugebiet die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit in diesem nicht verhindert oder erheblich erschwert wird und eine wesentliche Veränderung der geplanten Anlage durch Bodenverformungen nicht oder nicht mehr zu erwarten ist oder durch geeignete Maßnahmen hintangehalten wird. Nimmt der Bergbauberechtigte die erhebliche Erschwerung der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit auf sich, so ist die Bewilligung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls zu erteilen. Mit der Bewilligung kann die Verpflichtung zu bestimmten Sicherheitsvorkehrungen verbunden werden.

(2) Wird die Bewilligung nicht oder mit der Verpflichtung zu bestimmten Sicherheitsvorkehrungen erteilt und ist die geplante Anlage zur gehörigen Benützung des Grundstückes ohne wesentliche Änderung des bisherigen Verwendungszweckes nach Art und Umfang notwendig, so hat der Bergbauberechtigte und, wenn die Gewinnungsberechtigung, die Speicherbewilligung oder in den Fällen des § 2 Abs.2 die Gewerbeberechtigung nicht mehr aufrecht ist, der frühere Bergbauberechtigte den Bewilligungswerber angemessen zu entschädigen. Der § 172 Abs.6 gilt sinngemäß.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, wenn es die geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnisse und die Art der Gewinnungs-

§ 179 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bewilligung nach § 176 Abs. 2 ist von der Berghauptmannschaft zu versagen, wenn

1. durch die Errichtung des geplanten Baus oder einer anderen geplanten Anlage im Bergbaugebiet die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit in diesem verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, der Bergbauberechtigte nimmt die erhebliche Erschwerung der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit auf sich,
2. eine wesentliche Veränderung des geplanten Baus oder der geplanten anderen Anlage durch Bodenverformungen nicht ausgeschlossen werden kann und Bodenverformungen nicht durch geeignete Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen vermieden werden können, oder
3. durch den geplanten Bau oder die geplante andere Anlage ein möglichst vollständiger Abbau des Vorkommens nicht mehr möglich ist."

Im § 179 Abs. 2 erster Satz werden die Wendung "die Speicherbewilligung oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Gewerbeberechtigung" durch die Wendung "oder die Speicherbewilligung" und die Wendung "Bewilligung nicht" durch die Wendung "Bewilligung versagt" ersetzt.

§ 179 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Bewilligung ist dann nicht zu versagen, wenn die bergbauliche

oder Speichertätigkeit ermöglichen, durch Verordnung für einzelne Bergbauggebiete festsetzen, daß für die Errichtung bestimmter Arten von Bauten und anderen Anlagen oder in bestimmten Entfernungen von näher zu bezeichnenden Bergbauanlagen keine Bewilligungen nach § 176 Abs.2 erforderlich sind. Solche Verordnungen können auch rückwirkend erlassen werden.

§ 181. (1) Bergbauggebiete oder Teile davon sind von Amts wegen aufzulassen, wenn mit dem Auftreten von Bergschäden (§ 183) nicht mehr zu rechnen ist. Die Auflassung geschieht durch Bescheid. Parteien des Verfahrens sind der Bergbauberechtigte, ist jedoch die Gewinnungsberechtigung, die Speicherbewilligung oder in den Fällen des § 2 Abs.2 die Gewerbeberechtigung nicht mehr aufrecht, der frühere Bergbauberechtigte sowie die Eigentümer der in den aufzulassenden Bergbauggebieten ganz oder teilweise gelegenen Grundstücke. Die Verfahrenskosten hat der Bergbauberechtigte, wenn jedoch die Gewinnungsberechtigung, die Speicherbewilligung oder in den Fällen des § 2 Abs.2 die Gewerbeberechtigung nicht mehr aufrecht ist, der frühere Bergbauberechtigte zu tragen.

(2) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach Abs.1 sind auf Grund einer Mitteilung der Berghauptmannschaft die das aufgelassene Bergbauggebiet betreffenden Ersichtlichmachungen (§ 178 Abs.2) vom Grundbuchsgericht von Amts wegen zu löschen. Die Mitteilung hat die für die Löschung der grundbücherlichen Eintragungen erforderlichen Angaben zu enthalten.

§ 182. (1) Der Bergbauberechtigte hat zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit geeignete Maßnahmen zu treffen. Er hat

Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von fünfzehn Jahren zu erwarten ist und gegenständlichenfalls kein Reservefeld vorliegt. Die voraussichtliche bergbauliche Inanspruchnahme hat der Bergbauberechtigte glaubhaft zu machen."

Im § 179 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung 5.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, wenn es die geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnisse und die Art der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit ermöglichen, durch Verordnung für einzelne Bergbauggebiete festsetzen, daß für die Errichtung bestimmter Arten von Bauten und anderen Anlagen oder in bestimmten Entfernungen von näher zu bezeichnenden Bergbauanlagen keine Bewilligungen nach § 176 Abs.2 erforderlich sind. Solche Verordnungen können auch rückwirkend erlassen werden.

§ 181 Abs. 1 dritter und vierter Satz lauten:

"Parteien im Verfahren sind der Bergbauberechtigte, ist jedoch die Gewinnungsberechtigung oder die Speicherbewilligung nicht mehr aufrecht, der frühere Bergbauberechtigte sowie die Eigentümer der in den aufzulassenden Bergbauggebieten ganz oder teilweise gelegenen Grundstücke. Die Verfahrenskosten hat der Bergbauberechtigte, wenn jedoch die Gewinnungsberechtigung oder die Speicherbewilligung nicht mehr aufrecht ist, der frühere Bergbauberechtigte zu tragen."

§ 182 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bergbauberechtigte hat zur Sicherung der Oberflächennutzung nach

für Bergbauzwecke benützte fremde Grundstücke und Grundstücksteile wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht zu erreichen oder wirtschaftlich nicht zu vertreten oder widerspricht eine solche bestehenden Raumordnungsplänen, so sind die Grundstücke und Grundstücksteile unter Beachtung dieser Pläne anderweitig wieder nutzbar zu machen. Hiezu sind besonders Böschungen standsicher herzustellen, über dem zu erwartenden Grundwasserspiegel zu liegen kommende Plateauflächen und Bermen zu planieren, die natürliche Vorflut und die schadlose Ableitung sowie Reinhaltung der Gewässer zu gewährleisten, stillgelegte Anlagen, Einrichtungen u.dgl. zu sichern sowie zu verwahren.

(2) Die im Eigentum des Bergbauberechtigten befindlichen, für Bergbauzwecke benützten Grundstücke und Grundstücksteile sind unter Beachtung bestehender Raumordnungspläne wieder nutzbar zu machen. Der Abs.1 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 184. (1) Für den Ersatz eines Bergschadens haftet, wer im Zeitpunkt des Schadenseintrittes Bergbauberechtigter ist. Ist dieser nicht Inhaber der Bergbauberechtigung oder in den Fällen des § 2 Abs.2 der Gewerbeberechtigung, sondern ist ihm die Ausübung der Berechtigung nur überlassen worden, so haftet der Inhaber der Berechtigung mit ihm zur ungeteilten Hand. Der Bergbauberechtigte hat den Inhaber der Berechtigung zu entschädigen, wenn nicht anderes vereinbart ist.

(3) Einem Bergbauberechtigten ist gleichgestellt, wer, ohne Inhaber einer Bergbauberechtigung oder in den Fällen des § 2 Abs.2 einer Gewerbeberechtigung zu sein oder ohne daß ihm die Ausübung einer solchen Berechtigung überlassen worden ist, tatsächlich die im § 2 Abs.1 angeführten Tätigkeiten ausübt.

Beendigung der Bergbautätigkeit geeignete Maßnahmen zu treffen. Er hat für Bergbauzwecke benötigte fremde Grundstücke und Grundstücksteile, sofern diese nicht für den Abbau mineralischer Rohstoffe herangezogen worden sind, wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht zu erreichen oder wirtschaftlich nicht zu vertreten oder widerspricht eine solche bestehenden Raumordnungsplänen, so sind die Grundstücke und Grundstücksteile anderweitig wieder nutzbar zu machen. Alle für Bergbauzwecke benützte Grundstücke und Grundstücksteile sind naturschonend und landschaftsgerecht wiederherzustellen. Insbesondere sind Böschungen standsicher herzustellen, über den zu erwartenden Grundwasserspiegel zu liegen kommende Plateauflächen und Bermen zu planieren und nutzungsgerecht zu gestalten, ist die Reinhaltung der Gewässer zu gewährleisten und sind stillgelegte Anlagen, sofern diese nicht abgetragen werden, sowie Einrichtungen und dgl. zu sichern und zu verwahren."

§ 182 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Für die Wiedernutzbarmachung gilt Abs. 1, vierter und fünfter Satz."

Im § 184 Abs. 1 entfällt die Wendung "oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigung", im § 184 Abs. 3 entfällt die Wendung "oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 einer Gewerbeberechtigung" und im § 185 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wendung "oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigungen".

§ 185. (1) Werden die im § 2 Abs.1 angeführten Tätigkeiten in einem Gebiet, in dem ein Bergschaden auftritt, von mehreren Bergbauberechtigten ausgeübt, so haften diese und, wenn ihnen nur die Ausübung der Bergbauberechtigungen oder in den Fällen des § 2 Abs.2 der Gewerbeberechtigungen überlassen ist, auch die Inhaber der Berechtigungen zur ungeteilten Hand. Weisen die vorgenannten Bergbauberechtigten jedoch nach, daß weder sie noch ihre Beauftragten und Arbeitnehmer noch die Fehlerhaftigkeit ihrer Anlagen den Bergschaden verursacht haben, so haften sie nicht. Der § 184 Abs.3 gilt sinngemäß.

(2) Tritt ein Bergschaden in einem Gebiet auf, in dem die im § 2 Abs.1 angeführten Tätigkeiten von einem oder mehreren Bergbauberechtigten ausgeübt werden oder ausgeübt worden sind, in dem solche Tätigkeiten aber auch schon vorher von damals Bergbauberechtigten ausgeübt worden sind, so haften nach Maßgabe des Abs.1 die vorgenannten Bergbauberechtigten und, wenn ihnen nur die Ausübung der Bergbauberechtigungen oder in den Fällen des § 2 Abs.2 der Gewerbeberechtigungen überlassen ist oder war, auch die Inhaber der Berechtigungen zur ungeteilten Hand. Der vorletzte Satz des Abs.1 und der § 184 Abs.3 gelten sinngemäß.

§ 194. (1) In erster Instanz zuständig ist

1. in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich bestimmten Fällen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

2. in den übrigen Fällen die Berghauptmannschaft.

(2) In den Fällen des Abs.1 Z 2 richtet sich die örtliche Zuständigkeit danach, in welchem Amtsbezirk die Bergbauberechtigung ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll oder sich in den Fällen des § 2 Abs.2 das Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe befindet. Wäre danach die Zuständigkeit von zwei oder mehr Berghauptmannschaften gegeben, so ist diejenige Berghauptmannschaft zuständig, auf deren Amtsbezirk sich die Bergbauberechtigung zum überwiegenden Teil erstreckt oder erstrecken würde oder in deren Amtsbezirk das Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe zum überwiegenden Teil gelegen ist.

Im § 184 Abs. 1 entfällt die Wendung "oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigung", im § 184 Abs. 3 entfällt die Wendung "oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 einer Gewerbeberechtigung" und im § 185 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wendung "oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigungen".

§ 194 Abs. 2 lautet:

"(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 richtet sich die örtliche Zuständigkeit danach, in welchem Amtsbezirk die Bergbauberechtigung ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. Wäre danach die Zuständigkeit von zwei oder mehr Berghauptmannschaften gegeben, so ist diejenige Berghauptmannschaft zuständig, auf deren Amtsbezirk sich die Bergbauberechtigung zum überwiegenden Teil erstreckt oder erstrecken würde."

(3) In zweiter Instanz ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

§ 199. (1) Zum Zwecke der Überwachung haben die Berghauptmannschaften die Orte, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs.1 genannten Art ausgeübt werden, ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl., die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte sowie bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, das Bergbaugelände, soweit dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes der Bergbehörden erforderlich ist, insbesondere bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, zu besichtigen. Den Besichtigungen ist der Betriebsrat beizuziehen. Sind von diesem jedoch Befahrungsmänner bestimmt worden, so sind diese den Besichtigungen beizuziehen.

§ 200a. Für folgende Tätigkeiten gilt das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl.Nr.27:

1. das Untersuchen des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung;

2. alle obertags ausgeübten Tätigkeiten im Sinne des § 132 Abs.1 erster Satz mit Ausnahme des Aufbereitens, die sich auf folgende mineralische Rohstoffe beziehen: Quarz, Quarzit und Quarzsand, soweit sie sich als Einsatzstoff für die Herstellung von Zementen eignen; Tone, soweit sie sich zur Herstellung von Zementen oder Ziegeleierzeugnissen eignen; Kalkstein, soweit er sich zur Herstellung von Branntkalk oder als Einsatzstoff bei der Zementherstellung oder als Zuschlagstoff bei metallurgischen Prozessen eignet; Mergel, soweit sie sich zur Herstellung von Zementen eignen; basaltische Gesteine, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder von Gesteinswolle eignen.

(2) Dem Bergbauberechtigten, dem Fremdundernehmer, dem Bergbaubevollmächtigten, allfälligen sonstigen Bevollmächtigten, Verantwortlichen nach § 12, § 25 Abs.1, § 79 Abs.1, § 92 Abs.1, § 107 im Zusammenhalt mit § 92 und nach § 111 Abs.1, bei Tätigkeiten von Fremdundernehmern den für die Leitung

§ 199 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Von den Besichtigungen ist der Betriebsrat zu verständigen und auf dessen Verlangen diesen beizuziehen."

§ 200a entfällt.

Im § 201 Abs. 2 wird die Wendung "dem Betriebsleiter, dem Betriebsleiter-Stellvertreter, dem verantwortlichen Markscheider und dessen" durch die Wendung "dem Betriebsleiter oder dem verantwortlichen Markscheider sowie deren jeweiliger" ersetzt. Die Zitate "§ 12" und "§ 107 im Zusammenhalt mit § 92" sowie der

verantwortlichen Personen, dem Betriebsleiter, dem Betriebsleiter-Stellvertreter, dem verantwortlichen Markscheider und dessen Vertreter steht es frei, die im Abs.1 bezeichneten Organe und Sachverständigen zu begleiten; auf deren Verlangen sind sie hierzu verpflichtet.

§ 202. (1) Hat der Bergbauberechtigte, der Fremdunternehmer, ein durch Gericht oder Verwaltungsbehörde bestellter Verwalter (§ 166 Abs.3), ein allfälliger Bevollmächtigter, ein Verantwortlicher nach § 12, § 25 Abs.1, § 79 Abs.1, § 92 Abs.1, § 107 im Zusammenhalt mit § 92 oder nach § 111 Abs.1, eine der vom Fremdunternehmer nach § 159 Abs.1 den Bergbehörden bekanntzugebenden Personen, der Betriebsleiter, der Betriebsleiter-Stellvertreter, der verantwortliche Markscheider, dessen Vertreter, ein Betriebsaufseher oder sonst ein Arbeitnehmer im § 198 Abs.1 angeführte Rechtsvorschriften außer acht gelassen, so hat die Berghauptmannschaft dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter aufzutragen, den vorschriftswidrigen Zustand binnen angemessener Frist zu beheben. Wird diesem Auftrag nicht, nur unvollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen, so gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG 1950) mit der Maßgabe, daß als Vollstreckungsbehörde die Berghauptmannschaft einzuschreiten hat.

(2) Wurde eine Sicherheitsvorschrift außer acht gelassen und ist Gefahr im Verzug, so hat die Berghauptmannschaft, wenn es zweckmäßig ist, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen und den Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter mit Bescheid zur Vorauszahlung der daraus voraussichtlich erwachsenden Kosten gegen nachträgliche Verrechnung oder zum Ersatz der erwachsenden Kosten zu verpflichten. Wenn eine Gefährdung von Personen oder Sachen durch Arbeiten oder das Verwenden von Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u.dgl.verursacht wird und sie sich sonst nicht abwenden läßt, hat die Berghauptmannschaft die Einstellung der betreffenden Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu verfügen und bis dahin die Verwendung der betreffenden Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl. zu untersagen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Nichtverwendung der Bergbauanlagen usw. oder die Einstellung der Arbeiten zur Aufklärung der Ursachen der Gefährdung unerlässlich ist.

Beistrich nach den Zitaten "§ 12" und "§ 92 Abs. 1" entfallen.

Im § 202 Abs. 1 wird die Wendung "der Betriebsleiter, der Betriebsleiter-Stellvertreter, der verantwortliche Markscheider, dessen" durch die Wendung "der Betriebsleiter oder der verantwortlichen Markscheider sowie deren jeweiliger" ersetzt. Die Zitate "§ 12" und "§ 107 im Zusammenhalt mit § 92" sowie der Beistrich nach den Zitaten "§ 12" und "§ 92 Abs. 1" und der letzte Satz entfallen.

§ 202 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Wenn eine Gefährdung von Personen oder Sachen durch Arbeiten oder das Verwenden von Bergbauanlagen (§ 145) oder Bergbauzubehör (§ 169) verursacht wird und sie sich sonst nicht abwenden läßt, hat die Berghauptmannschaft die Einstellung der betreffenden Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu verfügen und bis dahin die Verwendung der betreffenden Bergbauanlagen oder des betreffenden Bergbauzubehörs zu untersagen."

(3) Der § 184 Abs.3 gilt sinngemäß.

§ 203. (1) Bei Ereignissen oder Gegebenheiten, die den Bestand des Betriebes oder das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer bedrohen oder bedrohen können, sowie bei Betriebsunfällen oder Auflassung von Bergbauanlagen hat die Berghauptmannschaft Erhebungen durchzuführen und, falls die vom Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer, Verwalter (§ 166 Abs.3), von allfälligen Bevollmächtigten, Verantwortlichen nach § 12, § 25 Abs.1, § 79 Abs.1, § 92 Abs.1, § 107 im Zusammenhalt mit § 92 oder nach § 111 Abs.1 oder von den im V.Abschnitt des VIII. Hauptstücks genannten verantwortlichen Personen getroffenen Maßnahmen nicht genügen, dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

(2) Werden durch die im § 2 Abs.1 genannten Tätigkeiten das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremde Sachen, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsanlagen, gefährdet oder ist eine Gefährdung zu befürchten oder werden durch die vorgenannten Tätigkeiten fremde Personen unzumutbar belästigt oder liegt eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern (§ 146 Abs.5) vor, so hat die Berghauptmannschaft nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen. Die Berghauptmannschaft hat in den vorgenannten Fällen Erhebungen durchzuführen, wenn dies der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie beantragt.

§ 205. (1) Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, zum Schutz der Umwelt jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, durch Verordnung nähere Regelungen über die beim Bergbau durchzuführenden Maßnahmen treffen. Er kann ferner durch Verordnung die Durchführung bestimmter gefährlicher oder besondere Fachkenntnisse erfordernder Arbeiten von einer besonderen Ausbildung und von der Ablegung von Prüfungen

Im § 203 Abs. 1 entfallen die Zitate "§ 12" und "§ 107 im Zusammenhalt mit § 92" sowie der Beistrich nach den Zitaten "§ 12" und "§ 92 Abs. 1". Nach dem Wort "Betriebsunfällen" wird ein Beistrich gesetzt und die Wendung "während und nach Einstellung des Abbaus" eingefügt. Folgender Satz wird angefügt: "Bei der Auflassung von obertägigen Bergbauanlagen sind auch Maßnahmen zur Luftreinhaltung (§ 146 Abs. 3) zu treffen."

Im § 203 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: "Handelt es sich um Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen, kommt Berufungen gegen einen derartigen Bescheid keine aufschiebende Wirkung zu."

Dem § 205 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, wenn es die geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnisse, die Art des mineralischen Rohstoffes und die Art der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit erfordern, durch Verordnung jene Bergbauanlagen bezeichnen, von denen bei der Errichtung von Bauten und anderen Anlagen (§ 176 Abs. 2) zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen sowie zum Schutz von Sachen bestimmte Mindestabstände einzuhalten sind."

abhängig machen sowie Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften erlassen.

(2) Durch die Verordnungen nach Abs.1 können sowohl allgemeine Regelungen als auch Regelungen für einzelne Bergbauzweige, einzelne Bergbauarten, einzelne Tätigkeiten der im § 2 Abs.1 genannten Art oder einzelne Arten von Bergbauanlagen, insbesondere auch zur Sanierung bestehender Bergbauanlagen nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs. 3), beim Bergbau verwendeten Betriebsfahrzeugen oder Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u.dgl. (§ 148) oder beim Bergbau angewendeten Arbeitsverfahren oder zur Vermeidung von Einwirkungen auf die Umwelt (§ 134 Abs.3), insbesondere über das nach dem Stand der Technik zulässige Ausmaß der Emissionen, getroffen werden; es können auch allgemein anerkannte Regeln der Technik verbindlich erklärt werden.

(3) Die Berghauptmannschaften können mit den nach Abs.1 zu erlassenden Verordnungen ermächtigt werden, im Einzelfall andere als in diesen Verordnungen vorgesehene Maßnahmen zuzulassen, wenn hiedurch dem angestrebten Schutz im gleichen Maße Rechnung getragen wird. Sie können ferner ermächtigt werden, im Einzelfall mit Bescheid auch Abweichungen von den genannten Verordnungen zuzulassen, wenn dadurch der angestrebte Schutz nicht beeinträchtigt wird.

Im § 205 Abs. 2 entfällt das Zitat "(§ 148)".

Nach § 205 wird ein § 205a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 205a. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nähere Vorschriften für Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen, in denen im Anhang I der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Amtsblatt Nr. L 10/1997, angeführte Stoffe in mindestens den dort angeführten Mengen in den Anlagen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder soweit davon auszugehen ist, daß sie bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen, zu erlassen.

(2) Ein schwerer Unfall im Sinne des Abs. 1 ist ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes oder ein anderes Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer unter diese Bestimmung fallende Bergbauanlage ergibt, das

unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb der Anlage zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

(3) Mit Verordnung nach Abs. 1 sind nähere Festlegungen zu treffen über

1. Mitteilungspflichten des Bergbauberechtigten gegenüber der Berghauptmannschaft vor Herstellung einer derartigen Anlage, bei einer wesentlichen Vergrößerung der bekanntgegebenen Menge und einer wesentlichen Änderung der Beschaffenheit oder der physikalischen Form des gefährlichen Stoffes gegenüber den früheren Angaben sowie bei einer endgültigen Auflassung der Anlage.

2. Mitteilungspflichten des Bergbauberechtigten gegenüber der Berghauptmannschaft bei am 1. Jänner 1999 bereits bestehende Anlagen.

3. Meldungen des Bergbauberechtigten nach einem schweren Unfall an die Berghauptmannschaft.

4. Sicherheitsabstände zwischen Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen nach Abs. 1 und Bauten und anderen Anlagen (§ 176 Abs. 2) sowie Maßnahmen für die Errichtung neuer und Änderung bestehender derartiger Bergbauanlagen.

(4) Für Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsbetriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 der Richtlinie 96/82 EG entsprechen oder darüber liegen, hat die Verordnung nach Abs. 1 weiters nähere Vorschriften über die Verpflichtung des Bergbauberechtigten

1. einen Sicherheitsbericht zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren und

2. betriebsinterne Notfallpläne zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen bzw. zu erproben und erforderlichenfalls fortzuschreiben.
zu enthalten."

§ 206. Soweit dieses Bundesgesetz, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen oder nach § 217 Abs.1 weitergeltenden Verordnungen in Angelegenheiten des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht besonderes bestimmen, sind darauf folgende Bestimmungen des

Der bisherige § 206 wird als "§ 206. (1)" bezeichnet.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr.450/1994, auf die von dessen Geltung nach § 1 Abs.3 ausgenommenen unter das Berggesetz 1975 fallenden Tätigkeiten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß zuständige Behörde stets die Berghauptmannschaft und zuständiger Bundesminister stets der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist, denen hinsichtlich dieser Tätigkeiten die Befugnisse der Arbeitsinspektorate zustehen, und daß jeweils der Bergbaubetrieb und nicht die Arbeitsstätte zugrunde gelegt wird:

1. §§ 3 bis 7, § 8 Abs.1 und 2, § 10 mit Ausnahme des Abs.3, § 11 mit Ausnahme des Abs.8, § 12, § 13 mit Ausnahme des Abs.3, § 14, § 15, § 17, § 20 mit Ausnahme des Abs.1, § 25 mit Ausnahme des Abs.9, § 26 mit Ausnahme des Abs.6, § 27, § 28 mit Ausnahme der Abs.7 und 8, § 33 mit Ausnahme des Abs.2, §§ 34 bis 38, §§ 40 bis 47, §§ 49 bis 58, § 60, § 61 mit Ausnahme des Abs.8, § 64 bis 71, §§ 74 bis 82, § 83 mit Ausnahme der Abs.5, 6 und 9, §§ 84 bis 86, § 88, § 102, § 103 mit Ausnahme der Abs.4 und 5, § 105, § 106 Abs.3, § 107 mit Ausnahme des Abs.5, § 108 mit Ausnahme des Abs.3, § 109 mit Ausnahme des Abs.7, § 110, § 111 Abs.1, § 112 mit Ausnahme der Abs.3 bis 5, § 114 mit Ausnahme des Abs.4 Z 3, § 115, § 116 mit Ausnahme des Abs.5, § 125 Abs.1 und 2, § 126 Abs.2 und 3, § 127 Abs.1 erster Satz, § 128, § 129 erster Satz und

2. § 73 mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Sicherheitsfachkräfte, wenn ein sicherheitstechnisches Zentrum in Anspruch genommen werden soll, bei diesem, eine leitende Person zu bestimmen ist, die als Sicherheitsbeauftragter zu bezeichnen und dessen Eignung von der Berghauptmannschaft anzuerkennen ist.

§ 206 Z 2 letzter Halbsatz lautet:

"die als Sicherheitsbeauftragter zu bezeichnen und der Berghauptmannschaft namhaft zu machen ist."

Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die im Abs. 1 angeführten Verweisungen auf Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG - erhalten ihren Inhalt aus der jeweils geltenden Fassung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes."

§ 208. (1) Die Berghauptmannschaften haben Vormerkungen über alle ihren Amtsbezirk betreffenden Bergbauberechtigungen sowie Übersichtskarten zu

führen, aus denen die Bergbauggebiete (§ 176 Abs.1) und diejenigen Gebiete zu ersehen sind, auf die sich die Bergbauberechtigungen beziehen. In den Übersichtskarten sind die Bergbauggebiete, auf die sich der Geltungsbereich einer Verordnung nach § 179 Abs.4 bezieht, besonders zu kennzeichnen.

(2) Die Vormerkungen und die Eintragungen in die Übersichtskarten haben keine rechtsbegründende, rechtsändernde oder sonstige rechtsgestaltende Wirkung.

§ 212. (1) Besichtigungen zu Vergnügungszwecken (Fremdenbefahrungen) von Orten, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs.1 genannten Art ausgeübt werden, ferner von Bergbauanlagen, von Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u.dgl. (§ 148) sowie des Bergbaugeländes bedürfen der Bewilligung der Berghauptmannschaft.

§ 214a. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann einem Bergbauberechtigten die Auszeichnung verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) mit einem entsprechenden Hinweis auf den Auszeichnungscharakter als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen führen zu dürfen.

(2) Die Auszeichnung nach Abs.1 darf nur verliehen werden, wenn der Bergbauberechtigte

1. im Handelsregister eingetragen ist,
2. sich durch außergewöhnliche Leistungen um die österreichische Wirtschaft Verdienste erworben hat und
3. in dem betreffenden Bergbauzweig eine führende und allgemein geachtete Stellung einnimmt.

Dem § 208 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Den Vormerkungen und Mitteilungen im Sinne dieses Bundesgesetzes kommt die Wirkung eines Bescheides nicht zu."

Im § 212 Abs. 1 entfällt das Zitat "(§ 148)".

Im § 214a Abs. 2 Z 1 wird die Wendung "Handelsregister" durch die Wendung "Firmenbuch" ersetzt.

(3) Bevollmächtigte der im Abs.2 genannten Personen, Verantwortliche nach § 12, § 25 Abs.1, § 79 Abs.1, § 92 Abs.1, § 107 im Zusammenhalt mit § 92 und nach § 111 Abs.1, Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter, Betriebsaufseher, verantwortliche Markscheider, deren Vertreter (§ 160 Abs.3) und die vom Fremdunternehmer nach § 159 Abs.1 den Bergbehörden bekanntzugebenden verantwortlichen Personen, die diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Verfügungen der Bergbehörden zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen strenger zu ahnden ist, von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen.

(6) Personen, die nicht in den vorstehenden Absätzen genannt sind und unbefugt trotz Verbotstafeln eine Bergbauanlage, ein Bergbaugelände oder durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, durch andere von den Bergbehörden anzuwendende Rechtsvorschriften oder durch Verfügungen der Bergbehörden festgesetzte Verbotsbereiche betreten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2000 S zu bestrafen.

Änderung der Gewerbeordnung 1973

§ 218. Die Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50/1974, wird wie folgt geändert:

§ 221. Schurfberechtigungen beziehen sich während dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht auf natürliche Vorkommen von Talk, Kaolin oder Leukophyllit und einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltende verlassene Halden. Sie hindern weder die Verleihung von Bergwerksberechtigungen auf Grund eines erschlossenen natürlichen Vorkommens von Talk, Kaolin oder Leukophyllit, einer einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltenden erschlossenen verlassenen Halde oder eines erschlossenen Teiles davon, wenn nach § 243 um die Verleihung binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angesucht worden ist, noch hindern sie die Umwandlung von Tagmaßen nach § 225 oder von Überscharen nach § 226.

Im § 215 Abs. 3 wird die Wendung "Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter" durch die Wendung "Betriebsleiter, deren Vertreter (§ 150 Abs. 2)" ersetzt.

Im § 215 Abs. 6 wird die Wendung "oder durch Verfügungen der Bergbehörden festgesetzte Verbotsbereiche betreten" durch die Wendung "oder durch Verfügungen der Bergbehörden festgesetzte Verbotsbereiche betreten oder ohne Bewilligung nach § 176 Abs. 2 Bauten und andere Anlagen in Bergbaugebieten errichten" ersetzt.

§ 218 samt Überschrift entfällt.

§ 237. (1) Die Schurfbewilligung (§ 88) gilt bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes für ein bestimmtes Gebiet innerhalb des Amtsbezirkes einer Berghauptmannschaft (Schurfgebiet) erteilt, wenn

1. in diesem Gebiet ein natürliches Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe oder eine solche enthaltende verlassene Halde festgestellt und das Vorkommen oder die Halde noch nicht im Sinn des § 238 Abs.2 erschlossen worden ist und
2. die natürliche oder juristische Person Eigentümer der Grundstücke im Schurfgebiet ist oder die Grundeigentümer dem Erschließen und Untersuchen des Vorkommens oder der Halde zum Feststellen der Abbauwürdigkeit auf ihren Grundstücken oder Teilen davon zugestimmt haben.

Nach § 221 wird ein § 221a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 221a. Schurfberechtigungen beziehen sich bis zum 31.Dezember 2002 nicht auf natürliche Vorkommen von Magnesit und einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltende verlassene Halde. Sie hindern weder die Verleihung von Bergwerksberechtigungen auf Grund eines erschlossenen natürlichen Vorkommens von Magnesit, einer einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltenden erschlossenen verlassenen Halde oder eines erschlossenen Teiles davon, wenn nach § 243 um die Verleihung bis zum 31.Dezember 2002 angesucht worden ist."

Im § 237 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort "Person" die Wendung "oder Personengesellschaft des Handelsrechtes" eingefügt.

Nach § 237 wird ein § 237a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 237a. (1) Die Abs. 1 und 2 des § 237 gelten für Vorkommen von mineralischen Rohstoffen, die ab dem 1. Jänner 1998 zu den grundeigenen zählen oder nicht schon auf Grund der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1998 grundeigen waren mit der Maßgabe, daß am 1. Jänner 1998 ein Schurfrecht aufrecht und von der Berghauptmannschaft vorzumerken ist, wenn die Bekanntgabe des Schurfrechtes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 erfolgt. Der Bekanntgabe sind anzuschließen:

1. ein Verzeichnis der Grundstücke,
2. ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsauszug sowie
3. allfällige Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer

§ 238. (1) Die Gewinnungsbewilligung (§ 94 Abs.1) gilt bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes für einen bestimmten nach der Tiefe nicht beschränkten, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft gelegenen Raum (Abbaufeld) erteilt, wenn

1. sich in diesem Raum ein erschlossenes natürliches Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe oder eine solche enthaltende erschlossene verlassene Halde oder ein erschlossener Teil davon befindet und
2. die natürliche oder juristische Person Eigentümer der Grundstücke im Abbaufeld ist oder Abbaurechte für grundeigene mineralische Rohstoffe im Abbaufeld besitzt.

(2) Als erschlossen im Sinn des Abs.1 ist ein Vorkommen, eine Halde oder ein Teil davon anzusehen, wenn grundeigene mineralische Rohstoffe nachgewiesen sind und die Ausdehnung des Vorkommens der Halde oder des Teiles davon innerhalb des Abbaufeldes bekannt ist.

(3) Gelten die Abbaurechte für eine bestimmte Zeitdauer, so gilt die Gewinnungsbewilligung für die betroffenen Grundstücke oder Teile davon als nur auf diese Zeitdauer erteilt. Wird die Zeitdauer, für die die Abbaurechte erteilt worden sind, verlängert, so verlängert sich in gleichem Ausmaß die Geltungsdauer der

(2) Entspricht die Bekanntgabe nicht dem Abs. 1, hat die Berghauptmannschaft dem Bekanntgebenden eine angemessene Frist zur Verbesserung zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist das Erlöschen des Schurfrechtes mit Bescheid festzustellen. Sind die Erfordernisse des § 237 Abs. 1 Z 1 und 2 nicht erfüllt, hat dies die Berghauptmannschaft durch Bescheid festzustellen. Andernfalls hat sie den Inhaber des Schurfrechtes schriftlich von dessen Vormerkung (§ 208) zu verständigen."

Im § 238 Abs. 1 entfallen das Zitat "(§ 94 Abs. 1)" und der Ausdruck "(Abbaufeld)".

§ 238 Abs. 1 Z1 und 2 lauten:

- "1. sich in diesem Raum ein erschlossenes natürliches Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe oder eine solche enthaltende erschlossene verlassene Halde befindet und
2. die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes Eigentümer der Grundstücke ist oder Abbaurechte für grundeigene mineralische Rohstoffe auf diesen Grundstücken besitzt."

§ 238 Abs. 2 lautet:

"(2) Als erschlossen im Sinn des Abs. 1 ist ein Vorkommen oder eine Halde anzusehen, wenn grundeigene mineralische Rohstoffe nachgewiesen sind und die Ausdehnung des Vorkommens oder der Halde auf den zum Abbau vorgesehenen Grundstücken oder Grundstücksteilen auf Grund vorangegangener Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten, für die aufrechte Genehmigungen oder Bewilligungen vorliegen, bekannt ist. "

Gewinnungsbewilligung. Betreffen die Abbaurechte einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, so bezieht sich die Gewinnungsbewilligung nur auf diese. Werden Abbaurechte für weitere grundeigene mineralische Rohstoffe erworben, so gilt die Gewinnungsbewilligung als auch für diese erteilt. Die Verlängerung und der Erwerb der Abbaurechte sind binnen zwei Wochen der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Der Inhaber der Gewinnungsbewilligung hat der Berghauptmannschaft binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur des Abbaufeldes im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs.2) in Koordinaten dieses Systems in Metern ohne Dezimalstellen unter Anschluß einer geologisch-lagerstättenkundlichen Beschreibung des erschlossenen Vorkommens, der erschlossenen Halde oder des erschlossenen Teiles davon, etwaiger Untersuchungsbefunde und Gutachten, einer von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigten Lagerungskarte in dreifacher Ausfertigung - für sie gilt der § 37 sinngemäß -, eines den letzten Stand wiedergebenden Grundbuchsauszuges, wenn der Inhaber der Gewinnungsbewilligung im Handelsregister eingetragen ist, eines den letzten Stand wiedergebenden Handelsregisterauszuges sowie bei Bestehen von Abbaurechten auch von Unterlagen hierüber bei sonstigem Erlöschen der Gewinnungsbewilligung bekanntzugeben. Sind die Erfordernisse des Abs.1 nicht erfüllt, so hat dies die Berghauptmannschaft durch Bescheid festzustellen. Andernfalls hat die Berghauptmannschaft den Inhaber der Gewinnungsbewilligung schriftlich von deren Vormerkung (§ 208) zu verständigen.

(5) Die Abs.1 bis 4 gelten für Vorkommen von mineralischen Rohstoffen, die ab dem 1. Jänner 1991 zu den grundeigenen zählen oder schon vorher grundeigen waren, dies jedoch nicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Gewinnungsbewilligung als am 1. Jänner 1991 als erteilt gilt und die Bekanntgabe nach Abs.4 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 vorzunehmen ist.

Nach § 238 wird ein § 238a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"§ 238a. (1) Die Abs. 1 bis 3 des § 238 gelten für Vorkommen von mineralischen Rohstoffen, die ab dem 1. Jänner 1998 zu den grundeigenen zählen oder nicht schon auf Grund der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1998 grundeigen waren mit

der Maßgabe, daß am 1. Jänner 1998 ein Gewinnungsrecht aufrecht und von der Berghauptmannschaft vorzumerken ist, wenn die Bekanntgabe des Gewinnungsrechtes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 erfolgt. Der Bekanntgabe sind anzuschließen:

1. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des erschlossenen Vorkommens oder der erschlossenen Halde,
2. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf die sich das Gewinnungsrecht bezieht,
3. ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchauszug,
4. ein Lageplan im Maßstab der Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken (Grundstücksteilen), der Lage der Eckpunkte der Grundstücke im Projektionsniveau der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Grundstücke (Grundstücksteile) in Quadratmetern, in dreifacher Ausfertigung,
5. bei Bestehen von Abbaurechten auch von Unterlagen hierüber, und
6. wenn der Bekanntgebende im Firmenbuch eingetragen ist, ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug.

(2) Entspricht die Bekanntgabe nicht dem Abs. 1, hat die Berghauptmannschaft dem Bekanntgebenden eine angemessene Frist zur Verbesserung zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist das Erlöschen des Gewinnungsrechtes mit Bescheid festzustellen. Sind die Erfordernisse des § 238 Abs. 1 Z 1 und 2 nicht erfüllt, hat dies die Berghauptmannschaft durch Bescheid festzustellen. Andernfalls hat sie den Inhaber des Gewinnungsrechtes schriftlich von dessen Vormerkung (§ 208) zu verständigen."

§ 239. Bewilligungen nach § 125 des Berggesetzes, BGBl.Nr.73/1954, und Bewilligungen nach § 2 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze, deutsches RGBl.1943 I S.17, erlöschen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

§ 244. Ist das natürliche Vorkommen von Talk, Kaolin und Leukophyllit, die einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltende verlassene Halde oder ein Teil davon bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits erschlossen, so darf der Grundeigentümer, wenn jedoch ein Abbaurecht für Talk, Kaolin oder Leukophyllit besteht, der Abbauberechtigte das Vorkommen oder die Halde während dreier

Dem § 239 wird folgender Satz angefügt:

"Bewilligungen nach § 95 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Jänner 1998 bleiben aufrecht. Aufrechte Gewinnungsbewilligungen gelten als Gewinnungsrecht, auf das die §§ 102, 103 und 104 anzuwenden sind."

Im § 244 werden die Worte "eine Woche" durch die Worte "zwei Monate" ersetzt.

Geltender Text**Vorgesehener Text**

Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und, wenn bis dahin über das Verleihungsansuchen in den Fällen des § 243 Abs.1 und 2 nicht entschieden worden ist, auch noch bis zur Entscheidung hierüber ohne Bergwerksberechtigungen abbauen. Die Aufnahme, jede länger als eine Woche dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme der Gewinnung sind der Berghauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen. Bei Unterbrechung der Gewinnung ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

Nach § 244 wird ein § 244a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 244a. Die §§ 242 bis 244 gelten für Vorkommen von Magnesit mit der Maßgabe, daß die sich aus den genannten Bestimmungen ergebenden Rechte bis zum 31. Dezember 2002 dem Grundeigentümer zustehen, es sei denn, daß der Grundeigentümer seine Rechte überlassen hat. Diesfalls stehen dem Berechtigten bis zu dem genannten Termin die sich aus den genannten Bestimmungen ergebenden Rechte zu."

Nach § 245 wird ein § 245a mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut eingefügt:

"Bestehende Abbaue für grundeigene mineralische Rohstoffe

245a. Für die am 1. Jänner 1998 bestehenden Abbaue bei Bergbauen auf mineralische Rohstoffe, die ab 1. Jänner 1998 zu den grundeigenen zählen oder nicht schon auf Grund der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1998 grundeigen waren, gelten die Genehmigungen nach § 143 Abs. 1 als erteilt. Auf wesentliche Änderungen ist jedoch der § 143 anzuwenden."

§ 246. (1) Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Verwendung im Bergbau zugelassene Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Schutzausrüstungsgegenstände sowie Arbeitsstoffe dürfen auch weiterhin verwendet werden.

(2) Nach § 81 Abs.1 des Berggesetzes, BGBl.Nr.73/1954, in der Fassung des Art.I Z 4 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.67/1969, nach § 81 Abs.1 des Berggesetzes in der ursprünglichen Fassung und nach § 133 des Allgemeinen Berggesetzes,

§ 246 Abs. 2 lautet:

"(2) Nach § 81 Abs. 1 des Berggesetzes, BGBl.Nr. 73/1954, in der Fassung des Art.I Z 4 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 67/1969, nach § 81 Abs. 1 des

RGBI.Nr.146/1854, in der Fassung des Art.50 Z VII des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl.Nr.277/1925, erteilte Bewilligungen zum Betrieb oder zur Benützung von Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln gelten als Zulassungen von Einzelausführungen, wenn eine Zulassungspflicht auf Grund einer nach § 148 erlassenen Verordnung besteht und der Bewilligungsbescheid bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig gewesen ist.

(3) Der § 149 Abs.3 und 4 gilt sinngemäß.

Berggesetzes in der ursprünglichen Fassung und nach § 133 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBI.Nr.146/1854, in der Fassung des Art.50 Z VII des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl.Nr.277/1925, erteilte Bewilligungen zum Betrieb oder zur Benützung von Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln gelten weiter, wenn der Bewilligungsbescheid bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig gewesen ist."

§ 246 Abs. 3 entfällt.

Nach § 246 wird ein § 246a mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut eingefügt:

"Bereits in Verwendung stehendes Bergbaubehör

§ 246a. Bereits in Verwendung stehendes Bergbaubehör darf weiterverwendet werden. Für Sprengmittel gilt dies jedoch nur dann, wenn sie zugelassen oder bewilligt sind."

Nach § 247a wird ein § 247b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"247b. (1) Personen, die am 1. Jänner 1998 als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher für Organisationseinheiten bei Bergbauen auf mineralische Rohstoffe, die ab dem 1. Jänner 1998 zu den grundeigenen zählen oder nicht schon auf Grund der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1998 grundeigen waren, bestellt sind und diese Funktion wenigstens ein Jahr wahrgenommen haben, gelten nach Maßgabe des § 150 Abs. 2 und 3 als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher.

(2) Die Bergbauberechtigten haben der nach § 153 zuständigen Bergbehörde bis zum 31. Dezember 1998 die im Abs. 1 genannten Personen, deren Aufgabenbereiche und Befugnisse bekanntzugeben. Die zuständige Bergbehörde hat dem Bergbauberechtigten sowie den im Abs. 1 genannten Personen die Entgegennahme der Anzeige schriftlich mitzuteilen.

(3) Personen, die am 1. Jänner 1998 als Betriebsleiter-Stellvertreter bestellt sind und als solche mit Bescheid der Berghauptmannschaft zugelassen worden sind oder deren Bestellung anerkannt worden ist oder sie nach § 247a Abs. 2 vorgemerkt worden sind, gelten als Betriebsaufseher. Auf diese Personen ist der Abs. 2

anzuwenden".

Nach § 249a wird ein § 249b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 249b. (1) Personen, die am 1. Jänner 1998 bei Bergbauen auf mineralische Rohstoffe, die ab dem 1. Jänner 1998 zu den grundeigenen zählen oder nicht schon auf Grund der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1998 grundeigen waren, mit den im § 160 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben betraut sind und diese wenigstens ein Jahr wahrgenommen haben, gelten nach Maßgabe des § 160 Abs. 1 und 2 als verantwortliche Markscheider.

(2) Die Bergbauberechtigten haben der nach § 162 zuständigen Bergbehörde bis zum 31. Dezember 1998 die im Abs. 1 genannten Personen bekanntzugeben. Die zuständige Bergbehörde hat dem Bergbauberechtigten sowie den im Abs. 1 genannten Personen die Entgegennahme der Anzeige schriftlich mitzuteilen."

Die Überschrift zu § 251 lautet:

"Bestehende Bruchgebiete sowie Bergbaugebiete"

Der bisherige § 251 wird als "§ 251. (1)" bezeichnet.

Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von am 1. Jänner 1998 aufrechten Grubenmaßen, Überscharen und Gewinnungsfeldern mit Ausnahme solcher auf Kohlenwasserstoffe gelten als Bergbaugebiete. Auf diese sind die §§ 176 und 179 anzuwenden, es sei denn, daß in diesen Grubenmaßen, Überscharen und Gewinnungsfeldern der Abbau bereits vor dem 1. Jänner 1998 eingestellt wurde.

(3) Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von am 1. Jänner 1998 aufrechten Abbaufeldern nach dem II. Abschnitt des V. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Jänner 1998 sowie Grundstücke

Bestehende Bruchgebiete

§ 251. Bruchgebiete, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufrecht sind, gelten als Bergbaugebiete weiter. Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zum Bruchgebiet erklärt worden sind, jedoch nach § 176 Abs.1 in Bergbaugebieten gelegen wären, sind der Berghauptmannschaft binnen drei Jahren bekanntzugeben. Die §§ 177 und 178 gelten sinngemäß.

Bauten und andere Anlagen in Bergbaugebieten mit Kohlenwasserstoffbergbau

§ 251b. Für nicht als Bergbauanlagen geltende Bauten und andere Anlagen, die zwischen dem 1. Oktober 1975 und dem 31. Dezember 1981 in Bergbaugebieten errichtet worden sind, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die sich innerhalb der Begrenzungen von Gewinnungsfeldern befinden, die auf Grund von Aufsuchungs- und Gewinnungsverträgen betreffend Bitumen vom Bund als Vertragspartner vor dem 1. Jänner 1981 anerkannt worden sind, sowie für wesentliche Erweiterungen und Veränderungen, die zwischen dem 1. Oktober 1975 und dem 31. Dezember 1981 an nicht als Bergbauanlagen geltenden Bauten und anderen Anlagen in diesen Bergbaugebieten vorgenommen worden sind, gilt die Bewilligung nach § 176 Abs. 2 als erteilt. Dies gilt auch für nicht als Bergbauanlagen geltende Bauten und andere Anlagen, die im genannten Zeitraum in Bergbaugebieten errichtet worden sind, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die sich innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen befinden, für die Bergwerksberechtigungen nach § 5 des Bitumengesetzes, GBlO Nr. 375/1938, oder vor dem 31. August 1938 auf Kohlenwasserstoffvorkommen verliehen worden sind, sowie für wesentliche Erweiterungen und Veränderungen, die im genannten Zeitraum an nicht als Bergbauanlagen geltenden Bauten und anderen Anlagen in diesen Bergbaugebieten vorgenommen worden sind.

nach § 238a gelten als Bergbaugebiete. Auf diese ist § 178 anzuwenden."

In der Überschrift zu § 251b entfallen die Worte "mit Kohlenwasserstoffbergbau".

Im § 251b werden der Ausdruck "31. Dezember 1981" durch den Ausdruck "31. Dezember 1997" und die Wendung "Gewinnungsfeldern befinden, die" durch die Wendung "Grubenmaßen und Überscharen, von Abbau- und Speicherfeldern sowie von Gewinnungsfeldern befinden, für letztere jedoch nur, soweit diese" ersetzt.

Nach § 251b wird ein § 251c mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut eingefügt :

"Überleitung der Rechtslage für Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe"

§ 251c. Bis zum Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern oder dem Bund und einem Land betreffend Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe (§ 96), gelten - sofern nicht aus Gründen der Mineralrohstoffversorgung § 96 Abs. 3 oder 4 Anwendung findet - für die Erteilung von Gewinnungsbewilligungen die §§ 94 bis 99 des II. Abschnittes des V. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Jänner 1998 mit der Maßgabe, daß eine Gewinnungsbewilligung nicht erteilt werden darf, wenn am 1. Jänner 1998 die Gewinnung von Fest- und/oder

Geltender Text

Vorgesehener Text

§ 260. Die Gemeinden haben die ihnen in den §§ 13, 26, 40, 47, 67, 79, 85, 92, 98, 100, 111, 117, 132, 143, 146, 172 und 203 eingeräumten Rechte im eigenen Wirkungskreis wahrzunehmen.

§ 262. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs.2 bis 7 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, jedoch hinsichtlich des § 214 Abs.2 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 205 Abs.1, soweit es sich um nähere Regelungen zum Schutz der Umwelt handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, hinsichtlich des § 254 Abs.1 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des § 132 Abs.3 und des § 200a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 49, 51, 52, 64 Abs.2, 65, 66, 70 Abs.2, 71 Abs.2, 74 Abs.2, 78 Abs.2, 166 Abs.3, 174, 178 Abs.2, 181 Abs.2 erster Satz, 183 bis 192, 231 und 253, der §§ 67 Abs.1 letzter Satz, 75, 87, 101, 105 Abs.3 letzter Satz, 119, 136 letzter Satz, 144 Abs.1, 171, 172 Abs.3 und 6, 175 Abs.2, 179 Abs.2 und 3, 182 Abs.5, 211, 224 Abs.3 letzter Satz, 225 Abs.6, 226 Abs.6, 227

Lockergesteinsvorkommen durch überörtliche Raumordnungsvorschriften der Länder verboten war oder nach dem 1. Jänner 1998 durch Änderungen überörtlicher Raumordnungsvorschriften nicht zulässig wird."

Im § 260 wird das Zitat "§§ 13, 26, 40, 47, 67, 79, 85, 92, 98, 100, 111, 117, 132, 146, 172 und 203" durch das Zitat "§§ 26, 40, 47, 67, 79, 85, 92, 111, 117, 132, 143, 146, 172 und 203" ersetzt.

Nach § 261 wird ein § 261a mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut eingefügt:

"Aufhebung von Bestimmungen von Bergrechtvorschriften

§ 261a. Die §§ 63, 130, 185 Abs. 4, 203 Abs. 2 dritter Satz, 255, 275 Abs. 3 und 290 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl.Nr. 114/1959, § 2 und § 3 Abs. 2 der Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl.Nr. 185/1954, § 49 Abs. 2 zweiter Satz der Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl.Nr. 278/1937, § 28 und § 31 Abs. 1 dritter Teilsatz der Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl.Nr. 21/1972 und die Verordnung über Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Bauten und andere Anlagen in Kohlenwasserstoff-Bergbaugebieten, BGBl.Nr. 410/1983, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft."

Im § 262 Abs. 1 entfällt die Wendung "und des § 200a".

Im § 262 Abs. 3 wird nach dem Zitat "52" das Zitat "61 Abs. 3," eingefügt und entfällt das Zitat "105 Abs. 3 letzter Satz,".

Abs.2, 232, 232a, 233, 234 und 251, soweit deren Bestimmungen eine Zuständigkeit von Gerichten vorsehen, und des § 169, soweit dieser das gerichtliche Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren betrifft, ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.
- (2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Der § 59 Abs. 2 und die §§ 150, 152, 153, 154, 155, 160, 162, 163 und 164 sind in der Fassung dieses Bundesgesetzes anzuwenden.
- (3) Schurfbewilligungen nach § 88 des Berggesetzes 1975 in der Fassung vor dem 1. Jänner 1998 gelten als Schurfrechte nach diesem Bundesgesetz weiter.
- (4) Gewinnungsbewilligungen nach § 94 des Berggesetzes 1975 in der Fassung vor dem 1. Jänner 1998 gelten als Gewinnungsrechte nach diesem Bundesgesetz weiter.
- (5) Anhängige Verfahren nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen bei Bergbauen auf mineralische Rohstoffe, die ab 1. Jänner 1998 zu den grundeigenen zählen oder nicht schon auf Grund der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1998 grundeigen waren, sind nach der Gewerbeordnung 1994 zu Ende zu führen.
- (6) Anhängige Verfahren, die die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen zum Gegenstand haben, die ab 1. Jänner 1998 zu den grundeigenen zählen oder nicht schon auf Grund der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1998 grundeigen waren, sind nach der Gewerbeordnung 1994 zu Ende zu führen.
- (7) Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen bleiben aufrecht, für Änderungen gelten jedoch die auf Bergbauanlagen anzuwendende Bestimmungen des

Berggesetzes 1975.

(8) Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG**
1014 Wien, Schenkenstraße 4, Postfach 35

TELEFON: 01/535 37 61

TELEFAX: 01/535 60 79

E-MAIL: VSTW-OE-LAENDER@TBXA.TELECOM.AT

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben
VST-956/41Bearbeiter
Mag. RosnerDurchwahl
22Datum
26. November 1998

Betrifft
Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz);
Regierungsvorlage 1428 BlgNR XX. GP;
Gemeinsame Länderstellungnahme;
Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 26. November 1998

TELEFAX

Beilage

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	7P GE / 19
Datum:	27. Nov. 1998
Verteilt	1.12.98

H. Landner

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich in ihrer Tagung am 26. November 1998 unter anderem mit der Regierungsvorlage zum Mineralrohstoffgesetz, 1428 BlgNR XX. GP. Die Landeshauptmännerkonferenz faßte dazu folgenden Beschluß:

1. Die Landeshauptmännerkonferenz begrüßt die Intention der vorliegenden Regierungsvorlage zum Mineralrohstoffgesetz, die Rechte der Länder und Gemeinden in bergrechtlichen Verfahren zu stärken.

- 2 -

2. Die Landeshauptmännerkonferenz weist jedoch darauf hin, daß diese Regierungsvorlage ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens beschlossen wurde und daher noch einer sorgfältigen Überarbeitung bedarf. So würde insbesondere ein Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes mit 1. Jänner 1999 die Landesverwaltungen vor unvorhergesehene Probleme stellen.
3. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht daher den Nationalrat, bei der Behandlung der Regierungsvorlage zum Mineralrohstoffgesetz die in der beiliegenden gemeinsamen Länderstellungnahme angeführten Bedenken der Länder zu berücksichtigen und insbesondere einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten festzusetzen.
4. Die Regierungsvorlage enthält entgegen dem Bundeshaushaltsgesetz und der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus keinerlei Abschätzung der durch die Verwirklichung entstehenden Kosten, weder für den Bund noch für die anderen Gebietskörperschaften. Die Länder verlangen daher, daß die ihnen entstehenden Mehrkosten zur Gänze vom Bund getragen werden.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, diesen Beschluß Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sowie mit getrennter Post der Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses des Nationalrats, Frau Abgeordnete zum Nationalrat TICHY-SCHREDER, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzutragen und das Präsidium des Bundesrates, die Parlamentsklubs, die Parlamentsdirektion, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie das Bundesministerium für Finanzen abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. BRAND)

Leiter der Verbindungsstelle

Beilage
zu VST-956/41
vom 26. November 1998

Gemeinsame Länderstellungnahme zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe 1428 BlgNR XX. GP

Die Länder begrüßen grundsätzlich die der Regierungsvorlage zum Mineralrohstoffgesetz zugrunde liegenden Intentionen einer Ökologisierung und Deregulierung des Gesetzes und insbesondere die stärkere Einbeziehung von Ländern und Gemeinden im bergrechtlichen Verfahren betreffend die sogenannten „Massenrohstoffe“. Dadurch kann der wirtschaftlich notwendige Abbau von im Grundeigentum stehenden mineralischen Rohstoffen mit den Gesichtspunkten der Raumordnung künftig besser koordiniert werden.

Die Länder warnen aber vor übereilter Anlaßgesetzgebung und weisen darauf hin, daß sich in der Regierungsvorlage zum Teil tiefgreifende Änderungen finden, welche sich von dem bereits begutachteten Entwurf einer Berggesetznovelle 1998 wesentlich unterscheiden. Dazu zählt insbesondere die Änderung der Vollzugsorganisation dahingehend, daß nunmehr ein Großteil der bergrechtlichen Materie in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sein wird.

Unter Verweis darauf, daß hinsichtlich der Neustrukturierung der Behördenorganisation für die Bergwesenverwaltung das Einvernehmen mit den Ländern hätte gesucht werden müssen und die Durchführung eines ordnungsgemäßen Begutachtungsverfahrens erforderlich gewesen wäre, sehen sich die Länder zu folgenden Anmerkungen zur Regierungsvorlage veranlaßt:

- 2 -

I. Allgemeines

1. Dem Vernehmen nach soll die Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz) am 1. Dezember d.J. vom Wirtschaftsausschuß des Nationalrates und noch im selben Monat vom Plenum des Nationalrates und vom Bundesrat beschlossen werden.

Das neue Mineralrohstoffgesetz soll - mit erweitertem Anwendungsbereich - anstelle des bisherigen Berggesetzes mit 1. Jänner 1999 in Kraft treten, so daß mit einer verbleibenden Vorbereitungszeit von weniger als einem Monat zu rechnen ist. Mit 1. Jänner 1999 wird auch die Behördenstruktur in bergrechtlichen Angelegenheiten neu geordnet. Die Bergbehörden werden mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst. Deren Kompetenzen sollen zu einem geringen Teil vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, zum überwiegenden Teil in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Bezirksverwaltungsbehörden und den Landeshauptmann vollzogen werden.

Übergangsfristen zur Abwicklung anhängiger Verfahren sind nicht vorgesehen. Mit 1. Jänner 1999 sind daher die derzeit bei den Berghauptmannschaften anhängigen Verfahren von der nach dem Mineralrohstoffgesetz zuständigen Behörde nach dem neuen Recht zu beurteilen. Dies bedeutet, daß die neu festgelegten Parteienrechte wahrzunehmen sind, auch wenn in einzelnen Fällen das Verfahren schon entscheidungsreif wäre. Es sei darauf hingewiesen, daß dies auch für Berufungsverfahren gilt. Die Behörden stellt dieser Umstand im Hinblick auf die gesetzlich vorgegeben Entscheidungsfristen vor zusätzliche Vollzugsprobleme und unter massiven Zeitdruck.

Den Aufgabenbereich der Mineralrohstoffgewinnung haben die Bezirkshauptmannschaften als fachtechnische Behörde zu vollziehen. Künftig sind für sämtliche Mineralrohstoffgewinnungsbetriebsstätten u.a. Gewinnungsbetriebspläne zu genehmigen. Durch die Übertragung der grundeigenen mineralischen Rohstoffe in die mittelbare Bundesverwaltung wird bei den Bezirksverwaltungsbehörden und beim Landeshauptmann mit 1. Jänner 1999 eine beträchtliche Anzahl neuer Verfahren und Aufgaben anfallen. 950 der rund 1000 österreichweiten Bergbaubetriebe werden in den Anwendungsbereich der mittelbaren Bundesverwaltung fallen. Zu den Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden zählen beispielsweise folgende:

- 3 -

- Gewinnungsbetriebsplan,
- Abschlußbetriebsplan,
- Bewilligung von Bergbauanlagen,
- Überwachung des Einsatzes von Bergbauzubehör,
- Verfahren zur zwangsweisen Grundüberlassung betreffend Ausübung von bergbaulichen Tätigkeiten,
- Feststellen von Begrenzungen,
- Grundbuchsangelegenheiten,
- bescheidmäßige Anerkennung von verantwortlichen Personen und allfällig bescheidmäßige Abberufung,
- Genehmigung bergbaufremder Bauten im Bergbaugebiet einschließlich bergschadenskundlicher Beurteilung,
- Überwachung der Bergbaubetriebe einschließlich regelmäßiger Besichtigungen (eigene Kostentragung!) und allfälliger Maßnahmenanordnungen,
- Wahrnehmung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen und von Sachen bei bergbaulichen Tätigkeiten, des Umweltschutzes, des Lagerstättenschutzes, des Oberflächenschutzes, der Sicherung der Oberflächennutzung, der bergbaulichen Ausbildung,
- Genehmigung von Fremdenbefahrungen,
- Erstellung von Statistiken,
- Berichtslegung,
- Bearbeitung von bei der Berghauptmannschaft anhängigen Verfahren ab 1. Jänner 1999.

Eine Ausstattung der Landesverwaltung mit entsprechend qualifiziertem Personal, insbesondere mit einem entsprechenden Sachverständigenapparat, ist jedoch derzeit nicht gegeben, so daß eine Vollziehung des Mineralrohstoffgesetzes in mittelbarer Bundesverwaltung bereits ab 1. Jänner 1999 nicht gewährleistet werden kann. Diese Zweifel an der Vollziehbarkeit mit 1. Jänner 1999 - ohne Einräumung einer adäquaten Übergangsfrist - gesteht die Bundesregierung in den Erläuternden Bemerkungen zu § 222 der Regierungsvorlage selbst ein, wenn sie von „nicht abschätzbaren Auswirkungen der Vollziehung durch fachkundige Behörden“ spricht.

- 4 -

Zusätzlich sind die Informationen über die Versorgungssituation (genehmigte Abbaue und deren Reserven) weder in aktueller Form verfügbar noch mit einem vertretbaren Aufwand bis Jahresende herstellbar. Somit fehlen im Verfahren zum Gewinnungsbetriebsplan die für die Beurteilung der grundlegenden öffentlichen Interessen (Mineralrohstoffversorgung) notwendigen Informationen. Auch deswegen scheint dieses wesentliche Verfahren ab 1. Jänner 1999 nicht vollziehbar zu sein.

Zur Sicherstellung eines geordneten Übergangs der Behördenkompetenzen ist daher eine entsprechende Übergangsfrist unumgänglich, da ansonsten das Zusammenbrechen eines ganzen Vollziehungszweiges zu befürchten ist.

2. Aus dem Vorblatt der Regierungsvorlage geht nicht hervor, welche finanziellen Belastungen sich durch die Vollziehung des Mineralrohstoffgesetzes, welche im überwiegenden Ausmaß durch Landesbehörden erfolgen soll, für die Länder ergeben werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist, wobei diese Darstellung den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1998, Z 90 2404/2-II/12a/98, zu entsprechen hat. Darüber hinaus sieht auch Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften die Aufnahme einer entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen vor.

Die Länder gehen daher davon aus, daß die ihnen entstehenden Mehrkosten zur Gänze vom Bund getragen werden. Nur durch eine solche Interpretation wird auch die Aussage zu den Kosten im Vorblatt der Regierungsvorlage schlüssig.

- 5 -

3. Ein geringer Teil der Bergwerksbetriebe soll in unmittelbarer Bundesverwaltung beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als Behörde erster und zugleich letzter Instanz vollzogen werden. Dies stellt eine Abkehr vom derzeitigen Prinzip eines zweigliedrigen Instanzenzuges dar und zwingt einen Beschwerdeführer zum Gang zu den Höchstgerichten mit den damit verbundenen Konsequenzen (lange Verfahren, da grundsätzlich nur kassatorische Entscheidungsbefugnis, höhere Kosten durch Rechtsanwaltpflicht).

Weiters wird darauf hingewiesen, daß aus Gründen einer dichteren und wirkungsvolleren Überwachung, der Bürgernähe, einer leichteren Erreichbarkeit, einer besseren Beratung der Betriebe und im Bedarfsfall zur Gewährleistung von raschen Entscheidungen vor Ort (tödliche Unfälle, sonstige gefährliche Ereignisse) die Einrichtung von Außenstellen überlegenswert erscheint.

Darüber hinaus weisen die Länder auch darauf hin, daß den Ländern in Angelegenheiten, die dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbehalten sind, zum Großteil keine Parteistellung eingeräumt wird. Damit wird der ursprünglich erhobenen Forderung nach einer Parteistellung für Länder und Gemeinden in diesen Verfahren nicht entsprochen (siehe unten Punkt 7).

4. Der hinsichtlich der grundeigenen mineralischen Rohstoffe vorgesehene generelle Abbauverbotsbereich von 300 m, der nur in Ausnahmefällen auf bis zu 100 m verringert werden kann, ist zu wenig flexibel. Die Gesetzgebung dieser Bestimmungen würde für zahlreiche gewerbliche und industrielle Abbaustätten schwerwiegende Probleme hervorrufen, da eine Erweiterung bestehender Abbaustätten nicht mehr oder nur im eingeschränkten Ausmaß möglich wäre. Hinzuweisen ist hier etwa auf die mittelfristig drohende Einstellung des heimischen Diabas-Abbaues. (Diabas wird als hochwertiger Gleisschotter und als Straßenbelag mit optimaler Griffigkeitseigenschaft im Interesse der Verkehrssicherheit eingesetzt).

- 6 -

5. Nach dem vorliegenden Entwurf gelten in Zukunft alle sonstigen mineralischen Rohstoffe als grundeigene Rohstoffe (z.B. auch Sand, Schotter und Kies) und fallen unter den Anwendungsbereich des MinroG. Damit wird nicht der ursprünglichen Forderung der Länder Rechnung getragen, den vor dem Inkrafttreten der Bergesetznovelle 1990 bestehenden Rechtszustand wiederherzustellen. Nach dem MinroG fallen weit mehr Betriebe als vor 1991 in die Zuständigkeit der Landesbehörden. Darüberhinaus sind alle diese Betriebe nunmehr nicht wie seinerzeit nach der Gewerbeordnung, sondern nach dem MinroG mit wesentlich umfangreicheren Überwachungspflichten zu behandeln. Weiters sieht die Regierungsvorlage für bisher im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe bewilligungsfrei ausgeübte Abbautätigkeiten Genehmigungspflichten vor. Da bisher eine Erfassung derartiger Gewinnungen nicht erfolgte, ist der damit verbundene Vollzugsaufwand in keiner Weise abschätzbar.

Gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 13.299/1992 erfaßt der Begriff „Bergwesen“ seinem Zweck nach zwar nicht bloß die auf das Gewinnen von „Mineralien“ abzielenden, sondern auch andere, die Erdkruste nutzende Tätigkeiten, jedoch nur dann, sofern diese auf eine für das Gewinnen von „Mineralien“ kennzeichnende Weise erfolgen, also mit Mitteln und Methoden, die sonst für das Gewinnen von „Mineralien“ typisch sind („Bergbau“). Nicht zum „Bergwesen“ zählen Tätigkeiten, die keine speziellen bergbautechnischen, sondern bloß allgemeine technische Kenntnisse, Mittel und Methoden erfordern.

Die subsidiäre Einbeziehung **aller** mineralischer Rohstoffe in die Kategorie „grundeigene mineralische Rohstoffe“ steht daher im Widerspruch zu dieser Rechtsprechung. Es ist geradezu denkunmöglich, daß das Aufsuchen und Gewinnen sämtlicher Arten von mineralischen Rohstoffen (z.B. Schotter, Kies, Sande, Lehme, Tone usw.) **immer** spezielle bergbautechnische Kenntnisse, Mittel und Methoden erfordern, und es handelt sich bei diesen mineralischen Massenrohstoffen auch nicht um solche, an denen ein ins Gewicht fallender Mangel besteht.

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Unterstellung des Aufsuchens und Gewinnens sämtlicher mineralischer Rohstoffe unter den Regelungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes verfassungsrechtlich bedenklich.

- 7 -

6. Durch teilweise sehr unklare Regelungen sind Schwierigkeiten beim Vollzug des Gesetzes zu erwarten. Dazu zählt vor allem der in der Regierungsvorlage vorgesehene Terminus „bester Stand der Technik“, der praktisch nie erreicht werden kann. Die Länder weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß im Entwurf für ein neues Anlagenrecht, der ebenfalls vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versendet wurde, der Begriff „Stand der Technik“ durch den Begriff „beste verfügbare Technik“ ersetzt werden soll, so daß keinerlei rechtspolitische Logik im Vorgehen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erkennen ist.
7. Die Landeshauptmännerkonferenz hat sich in ihren Beschlüssen vom 5. Juni 1997 und vom 10. März 1998 nicht nur gegen die Einbeziehung sämtlicher mineralischer Rohstoffe in den Geltungsbereich des Berggesetzes 1975, sondern auch für eine Verbesserung der Mitwirkungsrechte von Ländern und Gemeinden am bergbehördlichen Verfahren im Wege einer Stärkung der verfahrensrechtlichen Parteistellung ausgesprochen.

Während im Vorblatt zur Regierungsvorlage noch von der „Einräumung einer **umfassenden** Parteistellung an Länder und Gemeinden in bergrechtlichen Verfahren betreffend im Grundeigentum stehende mineralische Rohstoffe“ die Rede ist, soll sich nach § 81 Z. 1 der Regierungsvorlage die Parteistellung des Landes auf die Wahrnehmung der Interessen der überörtlichen Raumordnung beschränken. Eine Ableitung der Parteistellung nur aus der Raumordnung ist aber unvollständig, da auch in den Bereichen Fremdenverkehr, Naturschutz und Umweltschutz den Ländern eine Vollzugskompetenz zukommt und auch solche Interessen durch die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes berührt sein können. So hat auch nach geltender Rechtslage das Land die Parteistellung im Verfahren zur Erteilung einer Gewinnungsbewilligung in den Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs und des Umweltschutzes. Eine solche umfassende Parteistellung ist in der Regierungsvorlage nur mehr in den Verfahren zur Erteilung von Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen (§§ 30 Abs. 2 und 37 Abs. 2) vorgesehen.

- 8 -

In Verfahren zur Bewilligung von Arbeitsprogrammen für bundeseigene mineralische Rohstoffe und zur Erteilung von Speicherbewilligungen sollten die Länder nur mehr ein Anhörungsrecht erhalten. Eine Parteistellung des Landes wäre auch im Verfahren zur Genehmigung von Abschlußbetriebsplänen nach § 58 Abs. 2, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Oberfläche und der Nachnutzung, zu fordern. Auch bei Grundüberlassungen und Enteignungen steht, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, den zu deren Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden nur ein Anhörungsrecht zu.

Es ist daher festzuhalten, daß die Forderung der Landeshauptmännerkonferenz nach einer Stärkung der Parteistellung der Länder nur unvollständig erfüllt wird.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 1:

Die Begriffsbestimmungen im § 1 Z. 12 bis Z. 20 sind unklar, ungenau und nahezu unanwendbar, da die Definitionen überlappend und teilweise unvollständig sind (beispielsweise findet sich die Definition von Bergbauanlagen im § 118 und nicht in den Begriffsbestimmungen).

2. Zu § 80 Abs. 1:

Im § 80 Abs. 1 wird normiert, daß für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, ausgenommen Magnesit, der Behörde ein Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen ist. Es ist jedoch aus dem gesamten Entwurf nicht erkennbar, welche Bestimmungen für den untertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe und für Magnesit gelten. Aufgrund der gewählten Formulierung könnte angenommen werden, daß bei einem beabsichtigten untertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe oder bei einem ober- und untertägigen Abbau von Magnesit die Vorlage eines Gewinnungsbetriebsplans zur Genehmigung nicht notwendig ist. Aus den §§ 112 Abs. 1 und 116 Abs. 4 kann man wiederum entnehmen, daß für bergfreie mineralische Rohstoffe und Magnesit offensichtlich ebenfalls die

- 9 -

Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans notwendig ist, während im § 113 Abs. 1 für Bergbauberechtigte und die im § 80 Abs. 1 genannten Personen (d.h. wiederum ausgenommen Magnesitabbau) lediglich eine Anzeigepflicht für einen Gewinnungsbetriebsplan vorgesehen ist (der hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen wiederum der Genehmigung der Behörde bedarf).

Da aus diesen widersprüchlichen Bestimmungen eine ausdrückliche Genehmigungspflicht eines Gewinnungsbetriebsplans für den untertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe und den gesamten Abbau von Magnesit nicht entnommen werden kann, ist eine unmißverständliche Formulierung der betreffenden Bestimmungen und eine übersichtlichere Gliederung aller nach dem Mineralrohstoffgesetz vorgesehenen Bewilligungen unbedingt erforderlich.

3. Zu § 80 Abs. 2:

Die gemäß § 80 Abs. 2 Z. 10 von der Gemeinde vorgegebenen Verkehrsgrundsätze (insbesondere für Routenwahl und Transportgewicht) können wohl nur auf Gemeindestraßen bezogen werden, da für die Festsetzung entsprechender Restriktionen (z.B. Tonnagebeschränkungen) auf Landes- und Bundesebene die Gemeinde keine Kompetenz besitzt. Es wäre deshalb besser, allgemeine Grundsätze für die Transportwege festzulegen (z.B. Immissionsschutzkriterien für angrenzende Wohngebiete), da sich diese auf sämtliche öffentliche Straßen beziehen könnten. Darüber hinaus hängt das vorzulegende Transportkonzept sehr stark von der Vorarbeit der jeweiligen Gemeinde (Verkehrskonzept) ab, woraus wiederum Verzögerungen und Verzerrungen im Bewilligungsverfahren abzuleiten sind.

Hinsichtlich der einem Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans gemäß Z. 11 anzuschließenden Sachverständigengutachten ist festzuhalten, daß ergänzend zu den Gutachten betreffend Immissionsgrenzwerte für Lärm, Luftschadstoff und Staub auch eine Beurteilung der Auswirkungen der Gewinnung auf die hydrologisch/hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Standortbereich erforderlich ist.

Hinsichtlich der in Z. 12 geforderten Angaben über die Mineralrohstoffsicherung und die Mineralrohstoffversorgung ist zu bemerken, daß der politische Bezirk und die angrenzenden politischen Bezirke als räumliche Grundlage für die Betrachtung der Versorgungssituation gänzlich ungeeignet zu sein scheinen, da die Vorkommen mineralischer Rohstoffe äußerst ungleich über die Landes-

- 10 -

gebiete verteilt sind. Die Darstellung der Versorgungssituation muß sich deshalb auf (noch abzugrenzende) Versorgungsregionen oder Lieferregionen beziehen, um einigermaßen aussagekräftig zu sein. Darüber hinaus dürfte generell die Vorlage eines Bewirtschaftungskonzeptes der Region über die Möglichkeiten einzelner Betreiber hinausgehen.

Generell als ergänzungswürdig wird im § 80 Abs. 2 das Anführen der jeweiligen Benützungsort eines vom Abbau betroffenen Grundstückes erachtet.

4. Zu § 81:

Verfassungswidrig dürfte auch der § 81 Z. 2 sein, der in Verbindung mit § 82 Abs. 1 Z. 4 der Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes dann ein **subjektives Parteirecht** einräumt, wenn die für den Abbau vorgesehenen Grundstücke im Flächenwidmungsplan als „Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete“ festgelegt oder ausgewiesen sind. Nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist der Naturschutz aber keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

5. Zu § 82:

Die Festlegung eines Verbotsbereiches von 300 m führt (abgesehen von den unter I. bereits angeführten Bedenken) zu einer Einschränkung der potentiellen Abbaugelände. Durch die in weiten Landesteilen gegebene Siedlungsentwicklung bleiben zwischen diesen Verbotsbereichen nur mehr sehr eingeschränkte potentielle Abbaufelder übrig. Darüber hinaus ist zu erwarten, daß durch diese Bestimmung ein Abrücken der Abbaustätten in extensiv genutzte Bereiche erfolgt, die aufgrund dieser extensiven Nutzung oft noch ein hohes Maß an Naturnähe und ökologischer Bedeutung besitzen (beispielsweise Waldflächen). Es wird daher angeregt, diese Bestimmung flexibler zu gestalten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die absolute Verbotszone von 100 m stellt eine willkürliche Festlegung dar, der die Begründung fehlt. Es wird daher vorgeschlagen, eine Formulierung zu wählen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands von 100 m beispielsweise unter den Voraussetzungen des § 82 Abs. 2 Z. 1 oder Z. 2 ermöglicht, sofern die Wahrung des Schutzes der anderen öffentlichen Interessen gewährleistet ist.

- 11 -

In Abs. 1 sollte in der Z. 3, die Erholungseinrichtungen zum Inhalt hat, noch der Begriff „Sportanlagen“ aufgenommen werden.

Da Naturschutzgebiete im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Gemeinde nicht ausgewiesen sind, müßten auch diesbezügliche Verordnungen des Landes im Wortlaut Berücksichtigung finden. In Abs. 1 Z. 4 wäre daher im Anschluß an die Wendung „Naturschutz-, Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien“ die Wendung „und sonstige unter Naturschutz gestellte Gebiete“ und „Landschaftsschutzgebiete“ anzufügen.

Weiters wären in Abs. 1 in einer zusätzlichen Z. 5 Flächen aufzunehmen, die im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Verkehrsflächen festgesetzt sind.

Verfassungswidrig dürfte weiters die im § 82 Abs. 2 Z. 1 vorgesehene Regelung sein, wonach ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die innerhalb des 300 m-Bereiches liegen, zu genehmigen ist, wenn diese Grundstücke im **Flächenwidmungsplan** der Gemeinde als **Abbaugelände** gewidmet sind. Zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gemeinde, durch Verordnung Grundstücke als Abbaugelände zu widmen, ist der Landesgesetzgeber gar nicht zuständig, weil damit in die bergrechtliche Fachplanungskompetenz des Bundes eingegriffen würde.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß das ausschließliche Abstellen auf den geltenden Flächenwidmungsplan im Abs. 1 zu eng gefaßt ist und künftige Planungsabsichten der Gemeinden zu wenig berücksichtigt. So können raumordnungsrechtlich bestimmte Wohnbauten auch in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig sein. Weiters fehlt im Zusammenhang jeder Bezug auf Wohnbauten, die im Einklang mit der Widmung Grünland errichtet werden dürfen, was jedenfalls auf landwirtschaftliche Wohnbauten zutrifft. Und: nicht jeder Bereich, der im Einklang mit den raumordnungsrechtlichen Vorschriften für eine künftige Siedlungsentwicklung („Bauhoffnungsgebiete“) vorgesehen ist, muß bereits im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sein.

6. Zu § 83:

In die im Abs. 2 getätigte Aufzählung der öffentlichen Interessen wäre auch die Aufnahme des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Waldflächen und jenes am Natur- und Landschaftsschutz zu überlegen.

7. Zu § 113:

§ 113 Abs. 1 der Regierungsvorlage sieht noch immer die Berghauptmannschaft als Bergbehörde vor.

8. Zu § 116:

Die gemäß § 116 Abs. 1 Z. 2 hinsichtlich der Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen erforderliche Glaubhaftmachung, daß über die für die Ausführung des Betriebsplanes erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt wird, scheint nicht ausreichend zu sein, müßte doch deren Verfügbarkeit jedenfalls sichergestellt sein. Ansonsten besteht die Gefahr, daß nach einer gewissen Zeit des Abbaus Rekultivierungsmaßnahmen oder Oberflächengestaltungen vom Unternehmer nicht mehr finanziert werden können und diese Last auf die öffentliche Hand überwältigt wird.

Im § 116 Abs. 5 wird die Beziehung von Sachverständigen im Bereich von öffentlichen Interessen erläutert. Hier ist die Beziehung eines forstfachlichen Sachverständigen überlegenswert, sollten sich zu rodende oder angrenzende Waldflächen als besonders schutzbedürftig erweisen. Im Gegensatz zum V. Hauptstück der Regierungsvorlage ist im § 116 Abs. 10 als Voraussetzung für die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans die Anwendung des § 83 nicht genannt. Eine dahingehende Ergänzung ist unbedingt erforderlich, da sonst ein unauflösbarer Widerspruch bestehen würde.

9. Zu § 175 Abs. 3:

Als Unikat ist die „Überwachung der Überwachungstätigkeit“ der Bezirksverwaltungsbehörden durch „die mit Bergbauangelegenheiten befaßten Organe des Amtes der Landesregierung“ gemäß § 175 Abs. 3 Mineralrohstoffgesetz anzusehen, so daß unter Umständen sogar zweifache Überwachungspflichten angeordnet sind.

10. Zu § 190 Abs. 3:

Obwohl schon bisher geltender Gesetzestext, ist es unsachlich, einen Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer quasi als „Länderinteressenvertreter“ analog dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund in den Bergbaubeirat zu entsenden. Da die Länder in Zukunft umfangreiche Vollzugsaufgaben in Angelegenheiten des Bergbaues erhalten, wäre es angebracht, die Vertretung der Länder im Bergbaubeirat neu und sachlich richtig zu regeln.

- 13 -

11. Zu § 193:

Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung soll bei Begehung der Verwaltungsübertretung unter besonders gefährlichen Umständen (etwa wenn eine unerlaubte Bergbautätigkeit zur Verletzung oder Tötung von Personen führt) ein Strafrahmen bis zu 1 Million Schilling geschaffen werden. Dazu ist zu bemerken, daß der Verfassungsgerichtshof Verwaltungsstrafen, die bereits die Höhe der von Gerichten zu verhängenden Geldstrafen überschreiten, als unzulässig erachtet. Konkret hat er etwa in seinen Erkenntnissen vom 18. Juni 1990, G 32/90, und vom 28. September 1990, G 126/90, Verwaltungsstrafdrohungen in der Höhe von 1 Million Schilling als verfassungswidrig qualifiziert.

12. Zu § 197:

Im § 197 Abs. 6 muß es statt "§ 83" jeweils "§ 82" lauten.